Rediff
1092, I - 11 Mmio

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<36625073100015

<36625073100015

Bayer. Staatsbibliothek

Chronologisch-systematische Sammlung

der

Berggesetze

der

österreichischen Monarchie.

Bearbeitet

von

Franz Anton Schmidt,

Doctor der sämmtlichen Rechte, wirkendem Mitgliede des vaterländischen Museums, und wirklichem Mitgliede der k. k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen.

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1833.

Erste Abtheilung.

Erste Abtheilung.

Chronologisch-systematische Sammlung

der

Berggesetze

des

Königreiches Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthumes Schlesien.

Bearbeitet

von

Franz Anton Schmidt,

Doctor der sämmtlichen Rechte, wirkendem Mitgliede des vaterländischen Museums, und wirklichem Mitgliede der k. k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen.

Eilfter Band.

Vom Jahre 1808 bis 1812.

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1833.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Chronologisches Verzeichniß.

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1266.	20. Jänner.	1808.	H. Z. 873. Ohne einer besonderen allerhöchsten Erlaubniß darf keine Pension in das Ausland bezogen werden, und was bei einer in das Ausland zu beziehenden Pension zu beobachten ist	1
267.	29. Jänner.	1808.	G. Z. 1699. Die Verabreichung des Limito Rauchtabakes gebührt allem zum Bergbaue nöthigen Personale	3
126[illegible]	9. März.	1808.	H. Z. 3070. Wenn ein Buchhalterey- oder sonst in Geldverrechnung stehender Beamte sich heimlich entfernen sollte, bevor er noch eine betriegliche Handlung auszuüben vermag; so sind davon alle unterstehenden Kassen und Behörden nebst der Mittheilung der Personalbeschreibung zu verständigen .	5
1269.	23. März.	1808.	H. Z. 3774. Außer dem Falle einer Ueberschar darf nicht weniger als ein ganzes Grubenfeldmaß verliehen werden . .	6

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1270.	29. März.	1808.	H. B. 9666. Die Bewilligung des Limitotabakes beschränkt sich bloß auf die bleibend unter der Erde arbeitenden Knappen vom Steiger abwärts. Neu eröffnete oder solche Werke, welche bisher nicht in dem Genusse des Bezuges des Limitotabakes waren, müssen zur Erhaltung desselben mit der berggerichtlichen Bestättigung der Existenz und des Betriebes eines solchen Werkes bei der k. k. Gefällen-Administrazion einschreiten, von wo aus dann die nöthige Weisung an die Verleger erfolget werden muß.	8
	29. März.	1808.	Grundsätze der Limito Rauchtabak Fassung für die Bergleut. Vide Nro. 1279.	
1271.	30. März.	1808.	H. B. 4466. Kein Individuum darf künftig zur Anhörung der Bergwerkskollegien oder zu einem Stipendium zugelassen weden, welches nicht die Physi mit entsprechendem Fortgange absolviret hat	12
1272.	27. April.	1808.	G. B. 14024. Wann und wie die Ausweise der in keine Aerarialeinlösung kommendn Bergprodukte einzugeben sind . .	13

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1273.	24. Mai.	1808.	H. Z. 7025. Die Abfertigung pensionsunfähiger Witwen hat ohne irgend einem Unterschiede mit dem vierteljährigen Besoldungsbetrage des Ehemannes zu geschehen	14
1274.	27. Juni.	1808.	G. Z. 21806. Die Vermessung der großen Feldmaßen hat nach der Ebensohle zu geschehen, und keine Maß kann ohne vorhergegangener Entblößung ertheilt werden	15
1275.	30. Juni.	1808.	H. Z. 9007. Die Dienstveränderungs-Tabellen sind künftig nicht von jedem Amte einzeln, sondern vierteljährig insgesammt in einer Haupttabelle einzusenden	16
1276.	4. Juli.	1808.	G. Z. 22647. In der Abnahme der Taxgebühreen bei bergbücherlichen Geschäften und Einverleibungen der cedirten Obligazionen ist sich nach der Eleonorischen Taxordnung zu halten	17
1277.	13. Juli.	1808.	H. Z. 9698. In den Berichten ist bei den anzuführenden Verordnungen jederzeit getreulich die Zahl und das Datum anzuführen, die Berichte sind mit den Allegaten und Suballegaten gehörig zu instruiren, und	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			diese mit Zahlen oder Buchstaben zu bezeichnen	17
1278.	28. Juli.	1808.	G. Z. 24808. Die bestättigten Fassionen der obrigkeitlichen Berggerichts-Substituzionen für die zur Fassung des Limito Rauchtabakes befugten Parteien sind von der k. k. Tabak- und Siegelgefälls Administrazion anstandslos anzunehmen . . .	19
1279.	19. Oktober.	1808.	H. Z. 14469. Der den Gold und Silber einliefernden Gewerken bewilligte Theuerungsbeitrag ist unter dem Titel: als Bergbauunterstützung separat auszuweisen, und alle Quartale ein verläßlicher Ausweis darüber einzusenden	20
1280.	2. Novemb.	1808.	G. Z. 37743. Die Ausweise der in keine Aerarialeinlösung kommenden Bergprodukte sind nach dem beiliegenden verbesserten Formular bis längstens am 8. Jänner eines jeden Jahres der k. k. Landesstelle vorzulegen	23
	8. Dezemb.	1808.	Patent wegen Sicherstellung und Einbringung der Aerarial-Rückstände bei den in Concurs gerathenen Aerarial-Beamten. Vide Nr. 1283.	
1281.	14. Dezemb.	1808.	H. Z. 17228. Bei dem Absterben solcher Beamten, die mit Ein-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			bringung und Abfuhr der Taxen dem Aerario verbindlich sind, darf der bis zum Tage des Absterbens verfallene Besoldungsbetrag oder die etwa haftende Kauzion nicht eher hinausgegeben werden, bis über die eingebrachten Taxen volle Rechnungsrichtigkeit gepflogen ist	29
1282.	14. Dezemb.	1808.	H. Z. 16921. Die montanistischen Aemter haben nach beiliegender Instrukzion die Berechnungen bei dem Bauwesen zu verfassen, nach welcher auch die k. k. Hofbuchhaltung sich in allen vorkommenden Censursfällen genau zu richten hat .	30
1283.	11. Jänner.	1809.	H. Z. 329. Bei den in Concurs gerathenen Aerarial-Beamten ist die Sicherstellung und Einbringung der Aerarial-Rückstände nach beiliegendem Patente vorzunehmen	342
1284.	31. Jänner.	1809.	H. Z. 1425. Bei allen montanistischen Werken ist der quartalige Erlag der Kosten, Kopeyen und Hütten-Materialien nach beiliegender Belehrung einzuführen	345
1285.	31. Jänner.	1809.	H. Z. 1486. Die in den zensurirten Rechnungen befundenen	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			Anstände dürfen nicht mehr mündlich berichtiget werden, sondern darüber ist nach Art des vorgeschriebenen Rechnungsprocesses schriftlich zu verhandeln	347
1286.	20. Februar.	1809.	G. Z. 5294. Die Steuerentrichtung von dem k. Montanwald Dominium hat abgesondert mittelst eigenen Anlagsscheinen zu geschehen	348
1287.	20. März.	1809.	G. Z. 9191. Die Gedinggelder sind alle Quartale ordentlich in Empfang zu bringen	349
1288.	22. März.	1809.	H. Z. 3783. Wenn Ausweise der Aemter über monatliche Gefälle oder Materialien in den Rathsprotokollen aufgenommen werden; sind allezeit die Beträge in dem Relato oder Concluso summarisch zur Kenntniß der k. k. Hofstelle zu bringen.	350
1289.	6. Juni.	1809.	H. Z. 6502. Das k. k. Landesgubernium hat die Knappschaftsältesten einzuvernehmen, ob selbe mit der Vereinigung sämmtlicher Bruderladen-Kassen einverstanden sind	351
1290.	7. Juni.	1809.	H. Z. 6924. Verzeichniß der von der Militärstellung zeitlich befreiten Berg und Hüttenarbeiter	352

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1291.	16. Juni.	1809.	H. Z. 7032. Die Amts = Kassen sind monatlich an einem unbestimmten Tage nach der für Kassevisitazionen bestehenden Instrukzion zu visitiren . . .	356
1292.	13. Septemb.	1809.	H. Z. 9803. Bei der Bergakademie zu Schemnitz wird eine philosophische Lehrkanzel errichtet	357
1293.	11. Oktob.	1809.	H. Z. 10063. Den bewilligt erhaltenen Urlaub darf kein Beamter, ohne vorher eine Verlängerungsbewilligung erhalten zu haben, überschreiten, weßhalb in der schriftlich zu ertheilenden Urlaubsbewilligung der Tag des anfangenden und des aufhörenden Urlaubes jederzeit beizusetzen ist.	362
1294.	26. Oktob.	1809.	G. Z. 16278. Der Stadt Eger gebührt in ihrem Bezirke weder die Berggerichtsbarkeit noch das Bergzehentrecht	363
1295.	22. Novemb.	1809.	H. Z. 10979. Die Behörden haben das Einvernehmen der Buchhaltereyen über Gegenstände, welche nicht stricto sensu in das Buchhaltereygebieth gehören, zu unterlassen, und bei der Nothwendigkeit einer Einvernehmung derselben den Gegenstand über wel=	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			chen sich die Buchhaltung zu äußern hat, bestimmt anzudeuten	367
1296.	30. April.	1810.	H. Z. 6851. Um den gesunkenen Bergbau auf edle Metalle wieder empor zu bringen, bewilligen Seine k. k. Majestät den Gewerken für das einzulösende Gold und Silber die volle Bezahlung in schwerer Valuta, Belohnungen und zehnpercentigen Antheil an der größeren Gefällserzeugung für die Bergbeamten	368
1297.	10. Mai.	1810.	H. Z. 7066. Längstens sechs Wochen nach dem Schluße eines jeden Militär-Jahres sind nach beiliegendem Formular die Ausweise jener Berg-Produkte, welche in keine Aerarial-Einlösung kommen, einzusenden	372
1298.	30. Mai.	1810.	H. Z. 8500. Da es bei der von Sr. k. k. Majestät angeordneten möglichsten Beförderung der Metallerzeugung an den hinreichenden Arbeitern fehlt; so ist zu dem schwunghafteren Betriebe des Bergbaues die Militär-Mannschaft nach den beigeschlossenen Direktiv-Regeln zu verwenden	383

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1299.	5. Juni.	1810.	H. Z. 8501. Mit Ende eines jeden Monates ist die Zahl und Kathegorie der bei den montanistischen Aemtern benöthigten Militärarbeiter in einer Stand-Tabelle dieser k. k. Hofstelle einzusenden	388
1300.	15. Juni.	1810.	H. Z. 9176. Als Nachtrag der durch das Hofdekret vom 30. Mai 1810 H. Z. 8500 erlassenen Direktivregeln wird der 6. Punkt: wie die zu den Bergarbeiten überlassene Militärmannschaft in einem Erkrankungsfalle zu behandeln sey, auseinandergesetzt	389
1301.	5. Juli.	1810.	H. Z. 9972. Die Offiziere der zur Bergarbeit überlassenen Militärmannschaft haben auf die Arbeitsamkeit derselben strenge zu wachen, und Geding-Kontrakte, welche dem für die Civilarbeiter bestimmten Taglohne gleich kommen, zu Handen der Mannschaft abzuschließen	390
1302.	13. Septemb.	1810.	H. Z. 33622. Kein ärarialisches Werk darf ohne Wissen und Einverständniß eines anderen ärarialischen Werkes Arbeiter von demselben abwendig machen	391

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1303.	20. Septemb.	1810.	H. Z. 13783. Bei solchen Aemtern, wo das Personale für die Administrazions-Geschäfte nur auf wenige Köpfe beschränket ist, und bei Umständen, wo der wörtliche Inhalt der Baurechnungsinstrukzion vom Jahre 1808 Z. 16922 nicht befolgt, oder aus deren Befolgung kein wesentlicher Nutzen erreicht werden kann, wird gestattet, bei geringfügigen oder unverschieblichen Reparazionen und Bauführungen von derselben abzugehen, und nach den beifolgenden Verordnungen sich zu verhalten . . .	393
1304.	15. Oktob.	1810.	Inländische so wie ausländische Kuxen und alles, was zum Bergwesen gehört, ist von der Erbsteuer ausgenommen . .	395
1305.	25. Oktob.	1810.	H. Z. 15423. Es ist mit aller Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen, daß das göldische Silber zur Verkürzung des Aerariums nicht mit heterogenen Theilen verunreiniget eingelöset werde	396
1306.	28. Oktob.	1810.	Die Ausweise der Berg und Münzgefälle sind nach den beiliegenden Direktivregeln auf einen richtigen Stand zu setzen	397

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1307.	20. Novemb.	1810.	H. Z. 16812. Rechtsstreitigkeiten über Grubenfeldmaßen, welche vor dem neuen Patente verliehen wurden, sind nach der Joachimsthaler Berglehnsordnung; Grubenfeldmaßen, welche nach dem neuen Patente verliehen wurden, sind nach demselben zu beurtheilen. Arme Berglehnsträger, welchen die Bebauung eines großen Feldmaßes zu kostspielig kömmt, können ihren Bau vergewerkschaften, oder von ihren Feldmaßen Afterlehen überlassen; so wie auch das k. Gubernium für selbe um Nachlaß der Taxen und anderer Abgaben bei der k. k. Hofkammer einrathen kann	401
1308.	6. Dezemb.	1810.	H. Z. 17713. Prämien zur Auffindung neuer Bleylagerstätte .	403
1309.	24. Jänner.	1811.	H. Z. 1094. Jede Mittheilung von Aktenstücken an Parteien, sie mög mündlich, schriftlich oder mittelst einer Einsicht geschehen, ist unter der Strafe der Dienstesentlassung verbothen, und darf nur von der betreffenden Behörde mittelst einer ordentlichen Entscheidung gestattet werden	408

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
	25. Jänner.	1811.	Hofkriegsraths Verordnung wegen Abgabe der Militärmannschaft zum Bergbaue. Vide Nr. 1310.	
1310.	7. Februar.	1811.	H. Z. 1892. Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei der Verwendung der Militär-Mannschaft zum Bergbaue ergeben haben, wird der k. k. hofkriegsräthliche Befehl vom 25. Jänner 1811 mitgetheilt .	409
1311.	7. Februar.	1811.	H. Z. 1911. Das gegen vierfache Dukaten gelieferte Gold, es möge ledig, oder im göldischen Silber enthalten seyn, ist den Parteien pr. Mark mit 350 fl. zu vergüten	413
1312.	8. Februar.	1811.	G. Z. 5829. Wie sich mit der Ertheilung der Fristen bei den Schurf-Lizenzen zu benehmen ist	414
1313.	28. März.	1811.	H. Z. 4327. Die montanistischen Aemter haben die Uebertragung der Vermögens-Reste, den Abschluß der Schuldenbücher, die Ausfertigung der Quartals-Extrakte u. s. w. nach beifolgender Belehrung vorzunehmen	415
1314.	9. April.	1811.	H. Z. 4978. Der als ein Berggerichtssubstitut auf einem Privat-Dominium angestellt oder	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite
			bestättiget werden will, muß sich mit der hiezu erforderlichen Tauglichkeit ausweisen	419
1315.	9. April.	1811.	H. Z. 5020. Wie sich die Kassen bei den Verbothslegungen auf Besoldungen und Pensionen zu verhalten haben	420
1316.	16. Mai.	1811.	H. Z. 6625. Keine Kasse darf unter eigener Verantwortung Belehrungen oder solche Auskünfte: bei den Buchhaltereien einholen, welche sich auf die Verrechnung der Geldeinnahme oder Ausgabe, auf deren Journalisirung oder Dokumentirungsart beziehen; nur solche Auskünfte, welche aus den Conto-Büchern der Buchhalterei oder aus den allda aufbewahrten Rechnungs-Dokumenten zu erhalten sind, können von dem Buchhalterei-Departements-Vorsteher, nicht aber von einem subalternen Buchhalterei Beamten gefordert werden	422
1317.	16. Mai.	1811.	H. Z. 6672. Verwaiste Beamtenstöchter haben bei einer Vereheligung die Wahl, ob sie sich für den Fall des Witwenstandes die Pension reserviren, oder ob sie einen zwei-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			jährigen Pensionsbetrag als Abfertigung nehmen wollen	424
1318.	23. Mai.	1811.	H. Z. 7104. Diejenigen, welche den Limito Rauchtabak unbefugt fassen, sind scharf zustrafen	425
1319.	23. Mai.	1811.	Bestimmung der Pferdunterhaltungs = Pauschale, Quartier= Holz= und Lichtgelder, der Kanzlei=Requisiten, Kramzehrungen, Wochenlöhne, Praktikanten Stipendien, Tag= und Rittgelder für jene Beamte, welche kein Pferd = Pauschale beziehen	426
1320.	27. Juni.	1811.	H. Z. 8727. Der Strafbetrag, welchen jene Individuen zu bezahlen haben, die unbefugt Limito Tabak gefaßt haben, muß zur Tabakgefällskasse erlegt werden	428
1321.	27. Juni.	1811.	G. Z. 25,439. Den Religionsfonds= Kammeral= und Stiftungsgütern gebührt die Berggerechtsame zur Einhebung des Bergzehntes	429
1322.	14. August.	1811.	H. Z. 10,854. Die montanistischen Behörden haben unter der strengsten Verantwortung auf die Beseitigung der Gefälls=Nachtheile bei der Verabreichung des Limito Rauchtaba=	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			les an die Bergleute zu wa= chen	430
1323.	16. August.	1811.	Zu Brünn wird eine k. k. Berg= gerichts=Substituzion, welche dem k. Berggerichte zu Kut= tenberg in Böhmen unterge= ordnet ist, provisorisch aufge= stellt, ...	431
1324.	29. August.	1811.	H. Z. 11,653. Wie der Kauzions=. erlag mit Obligazionen zu be= rechnen ist, wenn ein Beam= ter oder ein Privater durch Verpflichtungen gegen den Staat eine Sicherstellung zu leisten hat	432
1325.	5. Septemb.	1811.	H. Z. 11,981. Wie zur Aufmun= terung des gewerkschaftlichen Bergbaues auf edle Metalle das zur Aerarialeinlösung kom= mende Berggold und Silber, dann das Mühl= und Wasch= gold vom 1. Oktober d. J. an zu bezahlen ist	433
	25. Septemb.	1811.	Patent durch welches der Gra= phit als ein Gegenstand des Bergregals der Bergbelehnung unterzogen wird. Vide Nr. 1328.	
1326.	26. Septemb.	1811.	H. Z. 12,820. Niemanden, der nicht statusmäßig zu einem Holzgenuße berechtiget ist, darf aus den k. Montanwäldern ein Holz im Gestehungspreise	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			oder gar unentgeldlich erfolgt oder Werksfuhren zu dessen Verführung zugestanden wer- den	435
1327.	3. Oktober.	1811	H. Z. 13,065. Zur Ermunterung des auf Gold und Silber bau- enden Gewerken und Goldwä- scher wird vom 1. Oktober d. J. anzufangen, das zur Ein- lösung kommende Berggold und Silber, dann das Mühl- und Waschgold nach Abzug aller gesetzlichen Gebühren mit fünf und zwanzig vom Hun- dert in Conventions-Münze und mit fünf und siebenzig p. c. in Einlösungsscheinen vergü- tet	436
1328.	5. Novemb.	1811.	H. Z. 16,468. Der Graphit wird als ein Gegenstand des Berg- regals erklärt, und der Berg- belehnung unterzogen . . .	437
1329.	12. Dezemb.	1811.	H. Z. 16,511. Von allen Berg- werkserzeugnissen, welche nicht in die Aerarialeinlösung kom- men, sind die Ausweise mit dem Schluße eines jeden Quar- tals vorzulegen	440
1330.	2. Jänner.	1812.	H. Z. 217. Die Besitzer von rei- chen Gold- und Silberstufen haben selbe gegen die gewerk- schaftliche Gold- und Silber-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			vergütung in die k. k. Aera-rialeinlösung zu bringen . .	441
1331.	7. Jänner.	1812.	H. Z. 681. Normalvorschrift zur Fassung des Limico Rauchtabaks für das Bergvolk . . .	442
1332.	16. Jänner.	1812.	H. Z. 591. Die zur Aushülfe in die Berg- und Hüttenwerke zu beurlaubende Militär-Mannschaft hat für die Zeit ihres Marsches eine doppelte Löhnung zu beziehen	446
1333.	16. Jänner.	1812.	H. Z. 720. Wie die 40 p. c. Convenziensgeld-Theilzahlung für das gewerkschaftliche Berg- und Mühlgold, dann Bergsilber zu geschehen habe . . .	447
1334.	30. Jänner.	1812.	H. Z. 1361. Bei der Einbegleitung der Pensions-Gesuche der Witwen der in Verrechnung gestandenen Beamten ist jederzeit anzumerken: ob, wann und wohin die Weiberverzichte eingelegt wurden	448
1335.	13. Februar.	1812.	H. Z. 1867. Ein Berggeschworener und ein Berggerichtsbeisitzer hat alljährlich mit Zuziehung der Privatberggerichts-Substituzionen die im Joachimsthaler Bezirke befindlichen Steinkohlenwerke zu befahren, deren Zustand, Erträgniß und Bau genau zu unter-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			suchen, und darüber Bericht zu erstatten	450
1336.	13. Februar.	1812.	H. Z. 2085. Die Pfarrer haben den in ihrem Pfarrsprengel wohnenden Pensionisten oder sonst einen Aerarial-Gnadengehalt genießenden Individuen auf ihre Quittung die Klausel, daß diese noch am Leben, und bei einer Witwe die Bestättigung, daß sie noch unverheirathet sey, mit ihrer Namensfertigung und Beidrückung des Pfarrsigels beizusetzen, und bei einem sich ereignenden Todesfalle eines dergleichen Individuums die nöthige Anzeige hiervon dem vorgesetzten Kreisamte zu machen . . .	451
1337.	20. Februar.	1812.	H. Z. 2179. Die Buchhaltereien haben ihre Berichtserstattungen bei Verschonung mit fremdartigen Geschäften nach den folgenden Grundsätzen zu erstatten	452
1338.	3. März.	1812.	H. Z. 2809. Die Frist der Einlösung der Gold- und Silberstufen, welche sich in den Händen der Privaten befinden, hat bis letzten August d. J. zu dauern, und dehnt sich auch	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			auf Erzstufen der k. Anbrüche aus	454
1339.	5. März.	1812.	G. Z. 53366. Berichtigung der in der Kundmachung des berggerichtlichen Tax-Normalis vom 28. Oktober 1806 Nr. 36183 in den Posten Nr. 40, 41 und 42 unterlaufenen Druckfehler .	455
1340.	2. April.	1812.	H. Z. 4193. In den Ausweisen der geleisteten Convenzions-geld-Theilzahlung fûs das eingelöste gewerkschaftliche Berggold und Silber ist abgesondert anzuführen, wie viel der 25 perc. und wie viel der 40 perc. Convenzionsgeld-Theilzahlung theilhaftig geworden ist	457
1341.	4. April.	1812.	G. Z. 11186. Die Ausweise der in keine Aerarial-Einlösung kommenden Berg-Produkte sind nach dem beiliegenden Formular bloß mit der Beisetzung des Verkaufspreises alle Quartale einzusenden	458
1342.	14. Mai.	1812.	H. Z. 6205. Wie die Verschleißpreise der ärarialischen Bergwerksprodukte zu reguliren sind	464
1343.	28. Mai.	1812.	H. Z. 7714. Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches steht den Berggerichten die	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			Ausübung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizeyübertretungen der Bergbeamten und Bergleute nicht zu	466
1344.	18. Juni.	1812.	H. Z. 7919. Es ist strenge darauf zu sehen, daß keine Fassung von Limito Tabak über den genauesten wirklichen Bedarf Platz greife	467
1345.	2. Juli.	1812.	H. Z. 8485. Die Militäraushülfsmannschaft beim Bergbaue ist an Nichtarbeitstagen dergestalt zu besolden, daß selbe nach Abzug des Brod-Monturabnützungs- und Schlafgeldes so viel erübrige, daß sich der gemeine Mann täglich ein halbes Pfund Rindfleisch kaufen könne, und selben über diese Bedürfnisse noch vier Kreutzer erübrigen, dem Unteroffizier soll nach Abzug obiger Bedürfnisse ein um ein Drittel höheres Freigeld erübrigen	469
1346.	16. Juli.	1812.	H. Z. 9339. Die Bergleute haben ihre Löhnung stets zur gehörigen Zeit zu empfangen . .	470
1347.	23. Juli.	1812.	Bei keiner Bergwerkskasse ist ohne einem vorhergegangenen Aviso eine Zahlung zu leisten	471

Nro.	Tag.	Monat.	Jahr.		Seite.
1348.	31.	Juli.	1812.	H. Z. 10331. Nach dem Schluße eines jeden Quartals ist nach dem beiliegenden Formular ein Ausweis des Aktiv- und Passiv-Standes sämmtlicher k. k. Münz- und Bergwerkskassen einzusenden	473
1349.	3.	August.	1812.	H. Z. 10510. Künftig sind noch insbesondere nebst den gewöhnlichen jährlichen montanistischen Präliminar- Gefäll- und Kosten-Ausweisen quartalige Präliminar-Ausweise für jedes abgetheilte Werk nach den beiliegenden Formularien einzusenden	478
1350.	19.	Septemb.	1812.	H. Z. 12624. Zur Aufmunterung des Bergbaues auf edle Metalle ist alles in die Einlösung kommende Gold und Silber, sowohl von neuen als von alten Werken mit 50 p. c. in schwerer Münze und mit 50 p. c. in Einlösungsscheinen zu bezahlen	488
1351.	22.	Septemb.	1812.	Z. H. Z. 12624. Belehrung über die unterm 19. September 1812 H. Z. 12624 bewilligte 50 p. c. Bezahlung in schwerer Münze der einzuliefernden edlen Metalle	493

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1352.	24. Septemb.	1812.	H. Z. 12323. Die montanistischen Quartals-Extrakte sind binnen sechs Wochen nach dem Ausgange eines jeden Quartals bei der Strafe der Gehaltssperre vorzulegen . . .	509
1353.	3. Dezemb.	1812.	H. Z. 15567. Die Bergleute haben ihren Arbeitslohn stets zur gehörigen Zeit zu empfangen, und jene Beamten, welche an den Rückständen Schuld tragen, sind zur Verantwortung zu ziehen	510
1354.	3. Dezemb.	1812.	Z. H. Z. 15810. In den Fällen, wo es sich um die Commandirung einer Militär-Mannschaft zum Bergbaue oder um die Rückgabe derselben an die Regimenter handelt, ist sich an das Landes-General-Commando, und nur dann, wenn hierin die begehrte Abhülfe nicht geleistet wurde, an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu wenden .	511
1355.	10. Dezemb.	1812.	H. Z. 16133. Die zur Aushülfe auf ein Montanwerk kommandirten gemeinen Soldaten und Unteroffiziere haben auf dem Marsche zu demselben und von demselben jenen Lohn zu erhalten, welcher für dieselben durch die Verordnung vom 24. Juli d. J. H. Z. 8485 für die Nichtsarbeitstage bestimmt wurde	512
1356.	19. Dezemb.	1812.	H. Z. 16660. Die jährlichen montanistischen Präliminar-Ausweise sind nach folgenden Bestimmungen und nach den beiliegenden Formularien bis längstens im Monate Oktober eines jeden Jahres einzusenden.	513

Ohne einer besonderen allerhöchsten Erlaubniß darf keine Pension in das Ausland bezogen werden, und was bei einer in das Ausland zu beziehenden Pension zu beobachten ist.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 20. Jänner 1808. H. Z. 873.

Es ist bereits untern 4. März v. J. Zahl 2651. die Allerhöchste Vorschrift bedeutet worden, daß künftig keine Pension mehr ausbezahlt werden darf, wenn nicht das vorgeschriebene Lebens Zeugniß im Innlande von einer geistlichen oder Civil Behörde ausgestellt, und beygebracht wird, welches zugleich die glaubwürdige Bestättigung enthalten muß, daß der Pensionist, oder die Pensionistin sich in den Erbstaaten stabil aufhalte.

Nun aber haben Allerhöchst Se. k. k. Majestät über einen von Dero Hofkammer, und Finanz Hofstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag sub reproducto 2. Jänner d. J. weiters Allergnädigst anzuordnen geruhet, daß von denen unmittelbar auf das aerarium angewiesenen Pensions-Partheyen jene, welche die Allerhöchst ausdrückliche Bewilligung zum Genuß ihrer Pensionen im Auslande entweder für die Lebenszeit, oder auf so lange, als es ihnen physisch unmöglich ist, in höchst Dero Staaten zu übersiedeln für sich haben, in

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1352.	24. Septemb.	1812.	H. Z. 12323. Die montanistischen Quartals-Extrakte sind binnen sechs Wochen nach dem Ausgange eines jeden Quartals bei der Strafe der Gehaltssperre vorzulegen . . .	509
1353.	3. Dezemb.	1812.	H. Z. 15567. Die Bergleute haben ihren Arbeitslohn stets zur gehörigen Zeit zu empfangen, und jene Beamten, welche an den Rückständen Schuld tragen, sind zur Verantwortung zu ziehen	510
1354.	3. Dezemb.	1812.	Z. H. Z. 15810. In den Fällen, wo es sich um die Commandirung einer Militär-Mannschaft zum Bergbaue oder um die Rückgabe derselben an die Regimenter handelt, ist sich an das Landes-General-Commando, und nur dann, wenn hierin die begehrte Abhülfe nicht geleistet wurde, an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu wenden .	511
1355.	10. Dezemb.	1812.	H. Z. 16133. Die zur Aushülfe auf ein Montanwerk kommandirten gemeinen Soldaten und Unteroffiziere haben auf dem Marsche zu demselben und von demselben jenen Lohn zu erhalten, welcher für dieselben durch die Verordnung vom 24. Juli d. J. H. Z. 8485 für die Nichtsarbeitstage bestimmt wurde	512
1356.	19. Dezemb.	1812.	H. Z. 16660. Die jährlichen montanistischen Präliminar-Ausweise sind nach folgenden Bestimmungen und nach den beiliegenden Formularien bis längstens im Monate Oktober eines jeden Jahres einzusenden.	513

1266.

Ohne einer besonderen allerhöchsten Erlaubniß darf keine Pension in das Ausland bezogen werden, und was bei einer in das Ausland zu beziehenden Pension zu beobachten ist.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 20. Jänner 1808. H. Z. 873.

Es ist bereits untern 4. März v. J. Zahl 2651. die Allerhöchste Vorschrift bedeutet worden, daß künftig keine Pension mehr ausbezahlt werden darf, wenn nicht das vorgeschriebene Lebens Zeugniß im Innlande von einer geistlichen oder Civil Behörde ausgestellt, und beygebracht wird, welches zugleich die glaubwürdige Bestättigung enthalten muß, daß der Pensionist, oder die Pensionistin sich in den Erbstaaten stabil aufhalte.

Nun aber haben Allerhöchst Se. k. k. Majestät über einen von Dero Hofkammer, und Finanz Hofstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag sub reproducto 2. Jänner d. J. weiters Allergnädigst anzuordnen geruhet, daß von denen unmittelbar auf das aerarium angewiesenen Pensions-Partheyen jene, welche die Allerhöchst ausdrückliche Bewilligung zum Genuß ihrer Pensionen im Auslande entweder für die Lebenszeit, oder auf so lange, als es ihnen physisch unmöglich ist, in höchst Dero Staaten zu übersiedeln für sich haben, in

dem ruhigen Genusse ihrer Pensionen belassen, und nur bey letztern genau darauf gesehen werden müsse, daß der Beweis der physischen Unmöglichkeit sich in die diesseitige höchste Erbländer zu begeben bey jedesmahliger Pensions Erhebung richtig beygebracht werde.

Bey jenen hingegen, denen der Bezug ihrer Pensionen in das Ausland nur auf eine bestimmte Zeit gestattet ist, müsse strenge darauf gewachet werden, damit die zur Rückkehr bestimmte Zeit richtig zugehalten, wenn dieses nicht geschiehet, der weitere Pensions Betrag sogleich einzustellen seye.

Weiters aber habe es bey der zwischen dem Oesterreichischen Kaiserthum und mehreren Staaten vertragsmäßig festgesetzten wechselseitigen Pensions Freyzügigkeit ohne mindester Beirrung irgend einer Pensions-Parthey zu verbleiben.

Es folget daraus, daß alle bereits angewiesene, oder noch Allerhöchsten Orts gnädigst verwilligt werdende Pensionen ohne besonderer Allergnädigster Erlaubniß nicht außer Land, sondern nur immer in den Erblanden bezogen werden dürfen, und daß die Verlassung derselben auf was immer für eine Art oder Zeit ohne Allerhöchster Bewilligung den Verlust der Pension auf immer nach sich ziehe.

Diese Allerhöchste Anordnungen werden zur genauesten Befolgung und Wachsamkeit hiemit nachdrücklichst eingebunden. Wien den 20. Jänner 1808.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1267.

Die Verabreichung des Limito Rauchtabakes gebührt allem zum Bergbaue nöthigen Personale.

An die sämmtlichen k. Ober- und Bergämter, dann Distriktual-Berggerichte.

Gubernialdekret. Prag den 29. Jänner 1808. G. Z. 1699.

Es hat sich der Fall ereignet, daß der Dobrzischer Tabacks Oberrevisor Franz Adalbert Janisch die für die k. k., und gewerkschaftliche Bergarbeiter Allerhöchsten Orts verliehene Begünstigung des limito Rauchtabaks-Preißes nur auf das unter der Erde arbeitende Bergpersonale beschränken will, und die k. k. Tabakgefällen Administration sich, auch dahin äußert, daß laut Allerhöchsten normal Vorschrift vom 1ten April 1784 diese Vergünstigung nur den im Innern der Erde arbeitenden Bergleuthen gebühre, wogegen einerseits eben dieses Allerhöchste Normale davon gar keine Erwähnung macht, sondern blos des Ausdruks wirkliche Bergarbeiter sich bedienet, als worunter gesammte zum Bergwerks-Dienste gehörige Individuen begriffen werden, unter welchem Nahmen alle jene, welche nach den Gesetzen hoc titulo der Fürstenfreyung, und Allerhöchsten Orts verliehenen Immunitäten genießen, verstanden sind; anderer seits aber selbst der ganz willkührlich vom obgedachten Oberrevisor angenommene Beschränkungs-Ausdruck, der unter der Erde arbeitenden, hierin gar nichts entscheidet, indem alle Schmelz, Hütten-Pochwerks- und Schlemarbeiter nicht nur öfter im Nothfall, sondern vorschriftmäßig allezeit, in Fällen, wenn diese Schmelz- Poch- und Waschwerker wegen Mangel an Erzten, oder an Aufschlagwasser feyern, vorschriftmässig zur Arbeit unter der Erde verwendet

werden müssen, um solche nicht unbeschäftigt zu verpflegen; übrigens auch um so weniger hiebei anwendbar ist, als bei schwerer Strafe kein Arbeiter in der Grube rauchen darf, wogegen eben die Hütten- und andere Arbeiter, um sich vor den schreklichen Wirkungen der durch das Feuer verflüchtigen arsenicalischen und bleyischen Gifte in etwas zu schützen, außer der Grube zu rauchen verpflichtet sind.

Man hat daher der k. k. Tabakgefällen Administration, um für die Zukunft alle diesfalls entstehen mögende Irrungen zu beseitigen, unter einem mitgegeben, die Verfügung an gesammte derselben unterstehende Behörden um so schleuniger erlassen, daßselbe dieser Allerhöchst bewilligten limito Rauchtabakpreiß gesammten Bergarbeiter: das ist: dem gesammten zum Bergwerksbedarf gehörigen Arbeits-Personal, welches als solches der nach den Gesetzen Allerhöchst bewilligten Immunitäten genießet, zu fließen lassen, als darüber die Abgabe des Rauchtabaks im limito Preise ohnehin schon mehrere Monathe zum Nachtheil der Percipienten verzögert worden ist.

Welche getroffene Verfügung also demselben zur Wissenschaft, und weitern Benehmen, hiemit bekannt gemacht wird.

Prag den 29ten Jänner 1808.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1268.

Wenn ein Buchhalterey- oder sonst in Geldverrechnung stehender Beamte sich heimlich entfernen sollte, bevor er noch eine betriegliche Handlung auszuüben vermag; so sind davon alle unterstehenden Kassen und Behörden nebst der Mittheilung der Personalbeschreibung zu verständigen.

An das k. böhmische Landergubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 9. März 1808. H. Z. 3070.

Seine kaiserliche königliche Apostolische Majestät haben allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß in Fällen, wo ein buchhalterisches Individuum, oder ein sonst in Geld-Verrechnung stehender Beamter sich heimlich entfernen sollte, bevor noch derselbe eine betrügerische Handlung auszuüben vermag, davon alle unterstehende Kassen und Behörden nebst Mittheilung der Personal-Beschreibung zu ihrer Warnung unverzüglich verständiget werden sollen.

Welche Allerhöchste Entschliessung dem k. k. Gubernium zur Nachachtung und weitern Kundmachung hiemit erinnert wird.

Wien am 9. März 1808.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1269.

Außer dem Falle einer Ueberschar darf nicht weniger als ein ganzes Grubenfeldmaß verliehen werden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 23. März 1808. H. Z. 3774.

Aus Veranlassung der Gubernialvorstellung vom 15. d. i. und Erhalt 14. dieses, wird ihme k. Landesgubernium erwiedert, daß nachdem sich allerhöchst Sr. k. k. Majestät aus mehreren Gründen bewogen fanden, mit höchsten Patent vom 20. März 1805, theils zur Erzielung einer Gleichförmigkeit, theils aber auch zu Verhütung öfterer Lehnrechtlichen Beirrungen in gesammten deutschen Erblanden die Grubenfeldmaaßen auf Klüften, Gängen, Lager, Flötzen und Seifenwerkern zu vergrössern, und für jedes derselben eine bestimmte Länge und Breite allergnädigst zu bemessen, und nur bei Verleihung der zwischen zweien Lehnträgern allenfalls in freien verbliebenen und nicht zwischen beide benachbarte Lehnträger vertheilten Ueberscharen; bisweilen der Fall eintretten kann, daß ein weniger als ein Grubenmaaß betragendes Grubenfeld verliehen werde, sonst aber weder Uiblich, noch wider die Bestimmung erstgedachten höchsten Patents zuläßig ist, über halbe und viertlgrubenfeldmaasen Belehnungen zu ertheilen, weil dadurch gerade der höchsten Orts abgesehene Zweck wieder würde verfehlet werden, so hätte die Bleystädter k. Substituzion sich durch die Urkunde des Lehnträgers und ersten Finders und Muthers Wenzel Pleyers nicht irre führen lassen, demselben nicht ein Viertl, sondern nach der Bestimmung des höchsten Patents ein volles und ganzes Grubenmaaß von 25088 [] Klafter auf die durch ihme erschürfte, und gemuthete Steinkohlen verleihen sollen, wodurch sie die

nunmehr zwischen den ältern und jüngern Muther eingetrettene Beirrung verhindert und hindangehalten haben würde.

Wiewohl aber das k. Landesgubernium weder die Abschrift der Muthungen beider Lehnträger, noch die Abschrift: der dem ersten Ausbitter ertheilten Belehnung, wie es hätte geschehen sollen, anher vorgelegt, noch die Zeiten in welchen die Muthungen der Partheyen bei der k. Berggerichtssubstituzion eingekommen sind bestimmt hat; so ist doch nach dem Grundsatz, daß dem ersten Ausbitter und Muther statt des ein Viertel Grubenfeldes nach dem höchsten Patent ein ganzes Grubenmaaß verliehen, und vermessen werden müsse, dem jüngern Lehnträger aber erst nach Verpflekung der ältern Rechte, das nächste Grubenmaaß in freien Felde verliehen werden könne, wornach die Districtualberggerichte so wohl, als auch die Berggerichtssubstituzionen anzuweisen, und zu belehren sind, daß weniger als ein ganzes Grubenmaaß ausser den Fall allenfälliger Ueberschaare nicht verliehen werden dürfe.

Wien den 23. März 1808.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1270.

Die Bewilligung des Limitotabakes beschränkt sich bloß auf die bleibend unter der Erde arbeitenden Knappen vom Steiger abwärts. Neu eröffnete oder solche Werke, welche bisher nicht in dem Genuße des Bezuges des Limitotabakes waren, müssen zur Erhaltung desselben mit der berggerichtlichen Bestättigung der Existenz und des Betriebes eines solchen Werkes bei der k. k. Gefällen-Administrazion einschreiten, von wo aus dann die nöthige Weisung an die Verleger erfolget werden muß.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 29. März 1808. H. Z. 9666.

Dem Gubernium wird mit Zurückfertigung der Beilagen seines in Absicht auf die von demselben eigenmächtig verfügten Rauchtabaksabgabe an sämtliche dörtländige Bergarbeiter im limirten Preise untern 29. Jänner d. J. hieher erstatteten Berichts hiermit erwiedert, daß sich die Bewilligung des Limitotabaks, in Absicht auf das Bergvolk, allerdings auf die unter der Erde arbeiten=den Knappen von Steiger abwärts beschränkt, und diese Bewilligung niemals weiter ausgedehnt worden sey.

Zwar kömmt in dem Hofdekrete vom 1 April 1784 diese Beschränkung nicht ausdrücklich vor, und die böhmische Gefällenadministration hätte sich daher nicht, ohne die eigentlichen Umstände näher zu entwikeln, darauf beruffen sollen, da sie dadurch den Widerspruche des Gubernium selbst einen Schein von Gründlichkeit gab.

Indeßen sagt dieses Dekret mit klaren Worten: Daß die von der Direkzion damals zur Einführung einer beßeren Ordnung bei Abgabe des Limitotabaks an die Berg=

leute in Antrag gebrachten Punkte, von Wort zu Wort als wirklich entschlossen, den Länderstellen in Böhmen, Inner und Oberösterreich mitgetheilt worden seyn, nun aber ist einer der vorzüglichsten unter diesen Punkten, daß die Abgabe des Limitotabaks nur an die nur unter der Erde arbeitenden Knappen geschehen solle, und es ist daher auch nicht in Abrede zu stellen, daß diese Beschrenkung im Grunde doch wirklich durch das von der böhmischen Administrazion eingeführte Hofdekret gesetzlich bestimmt worden ist, und diese Administrazion nur die Beruffung auf die gedachten Punkte die übrigens dem Gubernium ohnehin hätten bekannt seyn sollen unterlassen hat. Noch deutlicher drückt sich die von der Tabakgefällendirekzion vorgelegte hierortige Verordnung vom 26. März 1800 aus, wo es ausdrücklich heißt, daß der Limitotabak nur den wirklichen Bergknappen vom Obersteiger abwärts abzureichen sey, hierunter aber sind, der Billigkeit nach alle diejenigen zu zählen die in Innern der Berge oder unter der Erde arbeiten.

Die bisherige Beobachtung scheint auch mit der Anordnung des Jahres 1784 übereinzustimmen, und wenn man erst kürzlich auf eine dringende durch ärztliche Zeugnisse unterstützte Vorstellung der montanistischen Behörden, den Bergknappen im Quekfilbergewerk zu Idria, auch in so fern sie nicht zu den Arbeiten unter der Erde mit bestimmt sind, den Genuß des Limitotabaks bewilligte, so geschah dieses als eine Ausnahme von der Regel, deren die in den Quekfilberwerke mit so großer Gefahr ihrer Gesundheit und selbst ihres Lebens sich verwendenden Bergleute vorzüglich würdig waren.

In Rücksicht alle übrigen aerarial und Privatbergwerken muß es fortan bei der allgemeinen Vorschrift und Beobachtungen, bleiben, daß nur den wirklich zur Arbeit im Innern der Gebürge bestimmenden Knappen der Limitotabak abzureichen sey.

Es kömmt daher hierbei nur auf die Bestimmung an, welche Bergleute zu dieser Klasse eigentlich gehören. Die

Auslegung, welche die Direkzion dem Sinne der obgedachten Normalverordnung giebt, ist zu beschränkt, und um so minder anwendbar, als in den meisten Bergwerken bald mehr, bald weniger Knappen zum Baue unter der Erde wirklich verwendet werden, und daher derjenige, der an dem einen Tage bei einen Pochschmelzhammer oder andern Werke verwendet wird, am Folgenden oft wieder in der Grube einfahren, und unter der Erde arbeiten müße. Es können daher nur die bleibend zu den irdischen Arbeiten bestimmten und niemals, oder nur in ausserordentlichen Fällen zu den Arbeiten unter der Erde verwendenden Bergleute von dem Genuße des Limitotabaks ausgeschlossen werden.

Da hingegen wurde die in unbestimmten Ausdrüken vom Gubernium angetragene Ausdehnung dieser Begünstigung bei der Anzahl von Arbeitern, die hiedurch als Abnehmer des Limitotabaks zuwachsen dürfte, den Tabakgefälle nur neue und allerdings drükende Last zu wälzen, und es ist um so minder eine Ursache vorhanden, daß Gefäll derselben zu unterziehen, als das Opfer, welches durch Abreichung des Tabaks im limitirten Preise an das Militär und die Bergarbeiter, dargebracht wird, nicht nur schon groß genug war, sondern seit den ausserordentlichen Steigen des Preises der Tabakblätter und der eigenen Erzeugungskösten, noch ungemein erhöhet worden ist.

Von der Abreichung eines Tabaks in limitirten Preise an solche, die nicht wirkliche Bergknappen sind, sie mögen übrigens zu was immer für Arbeiten verwendet werden, kann ohnehin gar keine Rede seyn.

Wenn jedoch weiters, wie die böhmische Administrazion anzeigt, das przibramer Berggericht sich erlaubt, Privatbergwerken, die bisher nie im Genuße des Limitotabaks standen, gerade zu Anweisungen auf Limitotabak an die Verleger zu ertheilen, so widerstrebt dies allerdings der bestehenden Ordnung, und es wird daher dem Gubernium aufgetragen, samentliche Bergbehörden zu verständigen, daß allemal wenn ein Bergwerk neu eröfnet

wird, oder ein bereits eröfnetes den bisher die Wohlthat des Genußes des Limitotabaks nicht zugeflossen war, in diesem Genuß eintretten soll, darüber bei der Gefällsadministrazion eingeschritten, das wirkliche Daseyn und der Betrieb des Werkes durch das Berggericht bestätiget, dann aber von der Administrazion die nöthige Weisung an die Verleger erlassen werden müsse.

Uebrigens hat das Gubernium durch die, wegen Abgabe des Limitotabaks an alte Bergleute, ohne Unterschied, getrofene Verfügung, und vorzüglich durch die diesfällige Verständigung der Verggerichte etwas voreilig gehandelt, und die Gränzen seiner Amtsmacht überschritten, und es hätte bei denselben imer einiger Zweifel über die Auslegung der höchsten Vorschrift entstehen sollen, daher das Gubernium ohne etwas bestimmt zu verfügen, die hierortige Entscheidung um so mehr abzuwarten gehabt hätte, als der Gegenstand keineswegs so dringend war, daß hiedurch ein solcher Eingrif in den Wirkungskreis dieser Hofstelle gerechtfertiget werden könnte.

Bei dieser Gelegenheit muß man ihm Gubernium zur Vermeidung aller künftigen Irrungen noch eröfnen, daß vermög des in Folge einer untern 31. Julius v. J. herabgelangten allerhöchsten Entschlüssung untern 11. August gedachten Jahrs erlassenen Hofdekrets sämmtlichen Tabak- und Siegelgefällenadministrazionen vermittelst der Direkzion die Weisung erhielten, daß die auf Privatwerken arbeitenden Bergleute vom 1. September 1807 an den Limitotabak um 15 kr. pr. Pfund zu bezahlen haben, wo hingegen es in Absicht auf die Bergleute bei aerarialwerken, dann in Rücksicht des Militärs bei dem bisher festgesetzt gewesenen Preise des Limitotabaks von 12 kr. pr. Pfund noch ferners zu bewenden habe, zugleich wurde den Administrazionen die sorgfeltigste Aufmerksamkeit empfohlen, daß genaue, und von den Vorstehern der Bergwerke selbst unterzeichnete Ausweise über den Bedarf der Bergleute an Limitotabak eingegeben werden mögen, wobei sich an die auch für das Militär angenommene Regel zu halten seyn wird, daß nur für den stärksten

Schmaucher monatlich zwey Pfund, in keinen Falle aber für einen Mann mehr als dieser Betrag, abzureichen sey, und daß vorzüglich das Aufsichtspersonale zur Entdeckung der Unfüge, die mit Limito Tobak auf was immer für eine Art geschehen zur strengen Wachsamkeit aufgefordert werden sollen.

Diese Entschlüssung wird sonach dem Gubernium in der Absicht mitgetheilt, damit auch die Privatbergwerke, hiernach vermittelst der Berggerichte belehrt und zur genauen Befolgung derselben angewiesen werden mögen. Wien den 29. März 1808.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1271.

Kein Individuum darf künftig zur Anhörung der Bergwerkskollegien oder zu einem Stipendium zugelassen werden, welches nicht die Physik mit entsprechendem Fortgange absolviret hat.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 30. März 1808. H. Z. 4466.

Allerhöchst Seine Majestät haben zu befehlen geruht daß dem angenommenem Systeme gemäß künftig kein Individuum zur Anhörung der Bergwerks Kollegien zugelaßen werde oder ein Stipendium erhalte, welches nicht die Physik und zwar mit entsprechendem Fortgange absolviret hat, und ist von dieser Regel unter keinen Umständen und keinen Rücksichten abzugehen oder eine Ausnahme zu machen.

Wornach sich somit bei Erstattung der Vorschläge zur Besetzung erledigter unentgeldlicher oder stipendirter Praktikanten Stellen zu achten ist, und wovon

sämtliche Beamte zu dem Ende zu verständigen sind, damit sie ihren Söhnen, welchen sie den Weeg zur Anhörung der Bergwerks Kollegien zu Schemnitz und somit zu einem weiteren Fortkommen bei dem Montanistikum zu bahnen wünschen, die höheren Studien auf ein oder die andere jedoch legitime Weise absolviren laßen. Wien am 30. März 1808.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1272.

Wann und wie die Ausweise der in keine Aerarialeinlösung kommenden Bergprodukte einzugeben sind.

An sämmtliche k. Kreisämter.

Gubernialdekret. Prag den 27. April 1808. G. Z. 14024.

Da bei den jährlich einzubringenden Ausweisen über die in keine Aerarial-Einlösung kommenden Bergwerksprodukte die allerhöchste Absicht dahin gehen mag, um von der Gewinnung oder Erzeugung dieser rohen Produkte eine Uibersicht zu haben; Als sind

a) sämmtliche Dominien anzuweisen, daß selbe ihre dießfälligen Eingaben künftighin wenigstens mit Ende November, und diese im Ganzen am spätesten mit dem halben Jänner des folgenden Jahrs hier einbringen sollen.

b) Haben die Dominien bei Verfassung der individuellen Ausweise sich blos des Gewichts pr. Centner und Pfund, bei der Maßerey aber der Karn, Fuder und Tonnen zu bedienen, und mit Beirückung des Verkaufpreises den hiernach ausfallenden Geldbetrag mit anzusetzen; nicht minder hätten

c) bei eigener Gewinnung des Eisensteins alle übrige hieraus verfertigte Fabrikate nebst der Angabe aller Ausgaben, nämlich der Arbeiter, Taglöhner und dergleichen als unnützige Rubriken hinwegzubleiben, und nur dann das erzeugte Roh- und Gußeisen in der Tabelle aufzuführen, wenn der Innhaber eines Hochofens den Eisenstein von andern Gewerken käuflich an sich brächten. Endlich

d) Bei Wahrnehmung einiger Gebrechen in diesen Ausweisen haben sie Kreisämter die unzweckmäßig verfaßten sogleich den betreffenden Dominien zur Verbesserung zurückzustellen. Prag den 27. April 1808.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1273.

Die Abfertigung pensionsunfähiger Witwen hat ohne irgend einem Unterschiede mit dem vierteljährigen Besoldungsbetrage des Ehemannes zu geschehen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 24. Mai 1808. H. Z. 7025.

Allerhöchst Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß von nun an in allen Fällen, wo es sich um Abfertigung pensions-unfähiger Wittwen handelt, die Abfertigung selbst nach der allgemeinen Pensions Vorschrift vom J. 1781 ohne irgend einen Unterschied der Wittwen statt zu geben, mit einem Quartals-Betrage der ehemännlichen Besoldung zu bemessen sey.

Welches zur Darnachachtung bei Erstattung der Berichte über derley Abfertigungen bekannt gemacht wird. Wien den 24. May 1808.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1274.

Die Vermessung der großen Feldmaßen hat nach der Ebensohle zu geschehen, und keine Maß kann ohne vorhergegangener Entblößung ertheilt werden.

An das k. Przibramer Berggericht.

Gubernialdekret. Prag am 27. Juni 1808. G. Z. 21806.

Uiber die unterm 15ten Juny d. J. gemachte Anfrage, die Vermessung der großen Grubenfeldmaaßen bey Verleihungen betreffend, wird maaßgebig bedeutet; Es ergebe sich aus dem angezeigten, daß dasselbe die Vermessung nie gehörig vorgenommen habe, indem für keinen Fall anders, als vermög der Ebensohle, folglich jedes Feld auf Gebürgen, Flözen oder Laagern als eine horizontale Fläche vermessen werden muß, worauf auch das principp der Markscheidekunst beruhet.

Das Horzowizer Hammerwerk hat daher ganz richtig bemerket, daß die Vermessung nur nach der Horizontal Linie geschehen könne, indem nicht allein das höchste Hof Decret vom 25. May hierinnen keine Außnahme machet, sondern diese Arth zu vermessen bisher in allen Bergwerksbezirken bestehet, und ausgeübet wird.

Ferner muß auch nach eben diesen Allerhöchsten Patente jedes Feld, das bebauet werden soll, vor der Verleihung entblöset seyn; Es können also keine Maa-

ßen in der Voraussezung verliehen werden, daß der Gang oder das Flötz in das zu muthende Feld fortstreiche, oder hinausseze, sondern die Endblößung oder Ausschärfung muß jeder Muthung vorangehen, daher auch jedes Feld besonders bebauet werden muß, es seye dann, daß mittelst eines Stollentriebs mehrere Maaßen angegriffen, und würklich gelöset werden, wo selbe durch den Stollen bauhaft erhalten werden. Prag den 27. Juny 1808.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1275.

Die Dienstveränderungs-Tabellen sind künftig nicht von jedem Amte einzeln, sondern vierteljährig insgesammt in einer Haupttabelle einzusenden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 30. Juni 1808. H. Z. 9007.

Auf den Bericht vom 13. d. M., Zahl 20507, mit welchem man die montanistische Diensterseßungs-Tabelle für das 2te diesjährige Quartal anher vorgelegt hat, wird hiemit erwiedert, daß künftig nicht einzelne Tabellen, und die Dienst Veränderung betreffenden Berichte der unter geordneten Aemter, sondern eine Haupt-Tabelle, in welcher alle bey den Aemtern vorgefallenen Veränderungen einzubeziehen sind quartaliter anher eingesendet werden solle. Wien den 30. Junius 1808.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1276.

In der Abnahme der Targebühren bei bergbücherlichen Geschäften und Einverleibungen der cedirten Obligazionen ist sich nach der Eleonorischen Taxordnung zu halten.

An das k. Kuttenberger Berggericht.

Gubernialdekret. Prag den 4. Juli 1808. G. Z. 22647.

Uiber die gemachte Anfrage, nach welcher Vorschrift bey berggerichtlichen Grundbuchsgeschäften und Einverleibungen cedirten Obligationen mit Abnahme der Targebühren sich zu benehmen seye; wird hiemit bedeutet, daß in derley Fällen sich nach der Eleonorischen Taxordnung zu benehmen seyn werde. Prag den 4. July 1808.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1277.

In den Berichten ist bei den anzuführenden Verordnungen jederzeit getreulich die Zahl und das Datum anzuführen, die Berichte sind mit den Allegaten und Suballegaten gehörig zu instruiren, und diese mit Zahlen oder Buchstaben zu bezeichnen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 13. Juli 1808. H. Z. 9698.

Da durch eine geraume Zeit wahrgenommen wird, daß einige Aemter in ihren anher zu erstattenden Be-

richten und Auskünften über die denselben zusendete Einlagen, oder sonst gemachte Erinnerungen, oft gar nicht den Numerum des diesfälligen diesortigen Rescripts, oft aber einen falschen Numerum citiren, welches diesorts viele Arbeit und Zeitverlust zur Ausfindigmachung der Ante Acten verursacht, weiters auch die Berichte einiger Aemter mit den gehörigen Belegen keineswegs nach Vorschrift innstruirt sind: So findet man aus Anlaß dessen mit dem hiemit auf die bestehenden diesfälligen Vorschriften neuerlich zurück zu erinnern: daß nicht nur der Numerus der diesortigen Rescripte und Erledigungen in denen aufzufassenden Berichten getreulich nebst dem Datum der Ausfertigung aufgeführt, sondern diese Berichte mit denen Allegaten, und sub Allegaten genau instruirt, und ausgeworfen, dann aber auch die Allegaten und suballegaten, besonders wenn deren viele vorkommen, statt der üblichen Signirung mit Strichen, wegen mehrerer Deutlichkeit vielmehr mit Numern oder Buchstaben bezeichnet, und dergestalt unterscheidend gemacht werden sollen. Wien den 13. July 1808.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1278.

Die bestättigten Fassionen der obrigkeitlichen Berggerichts = Subsituzionen für die zur Fassung des Limito Rauchtabakes befugten Parteien sind von der k. k. Tabak- und Siegelgefälls Administrazion anstandslos anzunehmen.

An alle k. Berg und Oberämter.

Gubernialdekret. Prag am 28. Juli 1808. G. Z. 24808.

Da die öfters eintretende Endlegenheit der k. k. Berggerichte die Fassung des Rauchtabaks an die Bergarbeiter in limito preuß erschweren und kostspieliger machen würde, in weitern die Bestättigung von den k. Berggerichten in jenen Fällen, wo eine obrigkeitliche Berggerichts = Substitution bestehet, nicht nur überflüssig, sondern auch ganz unnöthig wird, indem diese in Folge Ferdinandeisch und Maximilianischen Verträgen, dann der untern 19. April und 18. October 1785 nachgefolgten k. k. Patenten für authorisirte Berglehens und Berggerichts Behörden, die überall öffentlichen Glauben haben, durchgehends anerkannt werden müssen.

Als hat man der k. Tabak und Siegelgefälls=Administration die Weisung ertheilt, daß künftighin alle zu Gunsten der befugten Bergarbeiter, von den obrigkeitlichen Berggerichts Substitutionen bestättigenden limito Tabaks Fassionen onbeanständet anzunehmen, und der Rauchtabak an Selbe nach der bestehenden höchsten Vorschrift abzureichen seye. Prag den 28. July 1808.

Aus der k. böhmischen Gubernial=Registratur.

1279.

Der den Gold und Silber einliefernden Gewerken bewilligte Theuerungsbeitrag ist unter dem Titel: als Bergbauunterstützung separat auszuweisen, und alle Quartale ein verläßlicher Ausweis darüber einzusenden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 19. Oktober 1808. H. Z. 14469.

Mit Bezug auf die dießeitige Intimazion vom 31ten August d. J. Nr. 12093 wegen der, den auf Gold und Silber arbeitenden Gewerken allerhöchst bewilligten mehreren Zahlung für ihre Gold und Silber Erzeugung ist es nothwendig, daß diese Hofstelle von Quartal zu Quartal in die Kenntniß gesetzt werde, wie hoch die durch Vergütung des betreffenden Betrags in Bankozetteln nach dem Kurß zu 200 pCt. nachstehende mehrere Auslage sich wirklich belaufe, um hiervon den erforderlichen Gebrauch machen zu können.

Das k. Gubernium hat demnach die Aemter, Beamten und Kassen, welche mit der gewerkschaftlichen Einlösung sich zu befassen haben maaßgebigst anzuweisen, in den Zahlungsanschlägen, die durch den angenommenen Kurß der Bankozettel zu 200 pCt. entstehende mehrere Vergütung besonders sichtlich auszusetzen, und solche unter der Rubrique, Bergbau Unterstützung zu verausgaben, auch alle Quartal einen genauen verlässlichen Ausweis zu verfassen, dabey die in dem beiliegenden Formular enthaltenen Rubriquen anzuwenden, und auszuweisen, wie viel eigentlich gegen der ehevorigen Vergütung der Gewerken mehr bezahlt worden, folglich wie viel andurch der betrefenden Kas-

se an Auslagen in Bankozetteln mehr zu Last gefallen sey.

Diese Ausweise hat das k. Gubernium von der Lokalbuchhalterey prüfen zu lassen, und solche sodann zu hierortiger Einsicht einzubegleiten. Wien den 19. Oktober 1808.

Ausweis

%. wie viel bey der gewerkschaftlichen Gold und Silbereinlösung in den Quartal Ao. nach der mit hohen Reskript vom 31. August 1808 neu bestimmten Vergütung gegen der vorhinigen Zahlung mehr ausgeleget worden ist.

Benennung der Gewerkschaften.	Gold						Silber						Mithin ist gegen der vorigen Zahlung mehr vergüttet worden um		Anmerkungen.
	Eingelößt für				Betrag nach der vorigen Zahlung.		Betrag nach der neu bestimmten		Eingelößt für				Betrag nach der vorigen Zahlung.		Betrag nach der neu bestimmten				
	M.	L.	Q.	dr.	fl.	kr.	fl.	kr.	M.	L.	Q.	dr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1280.

Die Ausweise der in keine Aerarialeinlösung kommenden Bergprodukte sind nach dem beiliegenden verbesserten Formular bis längstens am 8. Jänner eines jeden Jahres der k. k. Landesstelle vorzulegen.

An sämmtliche k. k. Kreisämter und Distriktualberggerichte.

Gubenialdekret. Prag den 2. November 1808. G. Z. 37743.

Da die bisher alljährig eingebrachten Ausweiße über die in keine Aerarial Einlösung gelangenden Bergprodukte dem abgesehenen Endzwecke bisher nicht ganz entsprochen haben, so findet man nöthig, da besonders wahrgenommen worden, daß nebst den rohen Produkten auch die daraus erzeugten Fabriksprodukte mit angesetzet, somit theils doppelt, theils sehr verschieden besonders das Eisen aufgeführet erscheinet, zur Beseitgung dieser Gebrechen, und um den Hauptausweiß hirorts zweckmäßiger verfassen zu können, ist den sammentlichen Dominien, oder privat Gewerken die Belehrung zu ertheilen; daß selbe

1mo In dem zu verfassenden partikular Ausweißen künftig nur die wirklichen Bergprodukte aufzuführen, somit alle Fabrikation, als zum Beyspiel das geschmidte dann Zahneisen, Drath und Blech so wie bey den mineral Werken das Vitriol Oehl, Scheidewaßer, arcanum lupplicatum, die Blauschmalte ꝛc. ꝛc. ganz hinweg zu lassen haben.

2do Der erzeugte Eisenstein nur mit jenem Betrag anzusetzen, der außer Landes verkaufet wird, weil der übrige in Lande verarbeitete schon als Roh und Gußeisen erscheinet, und wird ersterem sowohl, als alle andere Bergprodukte durchaus nach dem N. De. Centner aufzuführen, somit die verschiedene Maaßerey auf dieses Gewicht zu reduciren seyn.

3tio Haben die Gewerken ihre Bergprodukten, Erzeugniße eines jeden Jahres zur Gänze zu fatiren, selbe mögen verkauft, oder zu eigenen Gebrauch verwendet worden oder mit dem Jahrschluß noch zum Theil vorräthig geblieben seyn.

4to Um die diesfälligen Partikular Ausweiße nach gleichförmigen Rubriken zur Verfaßung des Haupt Total Ausweises zu erhalten, werden die eigends hiezu in Druck aufgelegten Tabellen in einer hinlänglihen Anzahl hiemit zugefertiget, und solche denen Dominien und Gewerkschaften zur Eintragung ihrer erzeigten Produkte in die vorgeschriebenen Kollonnen zutellen laßen zu können. Von welcher Vorschrift auf keinerley Weise abzugehen ist, indeme diese gedruckten Bögen, jederzeit zu dem erforderlichen Gebrauche in hinlänglicher Anzahl werden zugestellet werden.

5to Sind von den Dominien und Privatgewerken diese Erzeugungsausweiße jedesmahl mit Schluß Dezember jeden Jahr ganz sicher einzubringen, und von den k. Aemtern gesamlet längstens bis den 8. Jänner des eingetrettenen neuen Jahrs, diese Landesstelle zu unterlegen. Prag den 2. November 1808.

.....Kreis Dominium.....

Ausweis

über die im Jahre 18.. bey dem Bergwerk zu.....erzeugten, und in keine Aerarial-Einlösung gegebenen, sondern von den Privat-Gewerken selbst verschliessenen oder selbst verarbeiteten Bergwerksprodukten.

Post-Nummer.	Namen der		Zinn.		Kupfer.	
	Dominien oder Bergwerke.	Eigenthümer oder Gewerken.	Gewicht	Geld-betrag.	Gewicht	Geld-betrag.
			Ct. | P.	fl. | k.	Ct. | P.	fl. | k.

Bleyerzte.		Wißmuth.		Eisenstein, der außer Land verkauft wird.		Roh- oder Gänß- Guß- Eisen.				Braunstein.		Alaun.
Gewicht	Geldbetrag.	Gewicht	Geldbetrag.	Gewicht	Geldbetrag.	Gewicht	Geldbetrag.	Gewicht	Geldbetrag.	Gewicht	Geldbetrag.	Gewicht
Ct. | P.	fl. | k.	Ct. | P.	fl. | k.	Ct. | P.	fl. | k.	Ct. | P.	fl. | k.	Ct. | P.	fl. | k.	Ct. | P.	fl. | k.	Ct. | P.

Alaun.		Vitriol.		Schwefel.		Gift und Farb-Kobold.		Farbe. Rothe		Farbe. Berggrün		Steinkohlen.	
Geldbetrag.	Gewicht	Geldbetrag.	Gewicht	Geldbetrag.	Gewicht	Geldbetrag.	Gewicht	Geldbetrag.	Gewicht	Geldbetrag.	Gewicht	Geldbetrag.	Gewicht	Geldbetrag.
fl. | k.	Ct. | P.	fl. | k.	Ct. | P.	fl. | k.	Ct. | P.	fl. | k.	Ct. | P.	fl. | k.	Ct. | P.	fl. | k.	Ct. | P.	fl. | k.

Aus der k. böhm. Gubernial-Registratur.

1281.

Bei dem Absterben solcher Beamten, die mit Einbringung und Abfuhr der Taxen dem Aerario verbindlich sind, darf der bis zum Tage des Absterbens verfallene Besoldungsbetrag oder die etwa haftende Kauzion nicht eher hinausgegeben werden, bis über die eingebrachten Taxen volle Rechnungsrichtigkeit gepflogen ist.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 14. Dezember 1808. H. Z. 17228.

Da sich der Fall ergeben hat, daß die von einem Beamten eingehobenen, und nicht abgeführten Taxbeträge alsdann nach seinem Todte den Erben hinausgegebenen Vermögen nicht mehr eingebracht werden konnten, so wird damit solche Fälle zum Nachtheil des Aerarii sich nicht mehr ergeben, hiermit verordnet, daß künftig bei Absterben solcher Beamten die mit Einbringung und Abfuhr der Taxen dem Aerario verbindlich sind, der bis auf den Tag des Absterbens verfallenen Besoldungsbetrag, oder einer etwa haftende Caution den Erben nicht eher hinausgegeben werde, bis über die eingebrachten Taxen volle Rechnungsrichtigkeit gepflogen seyn wird. Wien den 14. Dezember 1808.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1282.

Die montanistischen Aemter haben nach beiliegender Instrukzion die Berechnungen bei dem Bauwesen zu verfassen, nach welcher auch die k. k. Hofbuchhaltung sich in allen vorkommenden Censursfällen genau zu richten hat.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 14. Dezember 1808. H. Z. 16921.

Die k. k. Hofkammer, Finanz und Kommerzienhofstelle hat beschlossen: daß beygehende Berechnungs Instruction über die Bau Oekonomie, Verrechnung der Bau Gelder und Bau Materialien für die Zukunft von allen Aemtern, bey welchen mehrere Baulichkeiten aus verschiedenen Fonds zu gleicher Zeit geführt, und die Gelder einer allgemeinen Casa für jeden Fond besonders contirt werden müssen, beobachtet werden solle, zugleich wurde der Hofbuchhaltung auf die Beobachtung dieser Verrechnungs Vorschrift in vorkommenden Censurs Fällen, genaues Augenmerk zu halten, der Auftrag gemacht.

In dem weitern Anschluße folgen die, in dieser Instruction allegirten Rechnungs-Formularien.

Das k. k. Landesgubernium hat nach dieser Instruction die montanistischen Aemter zubelehren, und darauf zu wachen, daß diese Formularien von Seite der Rechnungsführer genau beobachtet werden, maßen künftig, kein Particulare mehr censurirt werden wird, welches nicht nach dieser Instruction und Formularien abgefaßt seyn sollte.

Wien den 14ten Dezember 1808.

Instruktion,

auf welche Art in den kaiserl. königl. Erblanden die Bauämter bey Inspicirung und Verrechnung der ihnen anvertrauten Aerarial = Gebäude fürzugehen haben.

Jedem bey einem Bauamte angestellten redlich denkenden Beamten muß vorzüglich daran gelegen seyn, zu wissen, wie er fürzugehen habe, um das beste des allerhöchsten Dienstes zu befördern, und zugleich sich selbst vor aller Verantwortung sicher stellen zu können.

In Rücksicht dessen wird den k. k. Bauämtern gegenwärtige Instruktion ertheilet, damit jeder einzelne Beamte des Bauamtes unterrichtet werde, wie er zum Nutzen des Aerariums in seinem aufhabenden Dienste das wirksamste beyzutragen, und sich selbst augenblicklich zu überzeugen wisse, ob er seiner Pflicht getreu nachgekommen, somit sich außer Verantwortung gesetzt habe.

Das Bau = Oekonomie= und Rechnungswesen besteht vorzüglich aus drey Hauptabtheilungen, als da sind:

Die Inspektion oder Besorgung der Bau=Oekonomie;

die Casse oder die Verrechnung der Baugelder; und

die Materialkammer oder Verrechnung der bey dem Bauamte vorräthigen Materialien und des Werkzeuges.

Es ist daher auch in gegenwärtiger Instruktion zu mehrerer Deutlichkeit und Auseinandersetzung jeder dieser Abtheilungen, in das Besondere abgehandelt, und zwar zuerst

I.

Die Inspektion oder Besorgung der Bau = Oekonomie betreffend.

I.

Hat der die Oekonomie des Baues besorgende Beamte, Pollier, oder sonstige Person auf die im Taglohne

stehenden Arbeiter fleißige Obsicht zu tragen, und selbe zu emsiger Arbeit und richtiger Haltung der gewöhnlichen Taglohnstunden unausgesetzt anzuhalten.

II.

Für jede Taglohnsgattung in das Besondere, als zum Beyspiel für die ordinären Taglöhner, Maurer, Zimmerleute, Ziegeldecker ꝛc. sind eigene Wochenlisten zu führen, mittelst welchen jede Taglohns-Gattung in das Besondere alle Morgen und Abend abgelesen, auch öfter unter Tags revidirt, und der gegenwärtig oder abgängige Arbeiter ordentlich darin aufgezeichnet werden muß.

Wochen-listen N.

III.

Wenn zu Ende der Woche von jedem in Arbeit gestandenen Individuum, die in der Liste vorfindigen Arbeitstage und Stunden summirt, die dießfalls verdienten Lehnungsbeträge calculiret, und in der Liste ausgesetzet worden, ist von ihm, Bau inspicirenden Beamten, Aufseher oder Pollier die Liste mit seiner Unterschrift zu attestiren, und im Falle, daß die Arbeiter wegen zu großer Entfernung von der bauämtlichen Casse auf dem Bauplatz bezahlt würden, ist nach geschehener Zahlung die Liste, wenn sie vorher von dem Aufseher, Pollier oder Vice-Pollier, welche der Zahlung jederzeit beyzuwohnen haben, der richtigen Zahlung wegen attestiret worden, allsogleich an die bauämtliche Casse zur weitern Amtshandlung abzugeben.

IV.

Bau-Fuhren.

Da das Bau-Fuhrwesen entweder nach dem Tage oder Fuhrenweis behandelt zu werden pflegt, muß in dem ersteren Falle dem Fuhrmann zu seiner Bedeckung alle Tage, wenn er gefahren ist, von den Bau-Inspicienten ein Zettel abgereicht werden, worinn demselben der etwa verdiente ganze, halbe, oder Viertel-Tag attestiret wird.

Wo aber Accorde nach einzelnen Fuhren vorhanden sind, werden doppelte Robische gebraucht, deren einen der Fuhrmann, und den zweyten der Bau-Inspicient, oder eine andere, bey dem Bau bestellte vertraute Person zu Handen bekommt, damit selbe jede zu dem Bau geleistete Fuhre auf beyde Robische mittelst deren Zusammenhaltung durch einen Schnitt zugleich aufschneiden könne.

V.

Ist zu beobachten, daß jeder voll angeschnittene Robisch in Gegenwart des Fuhrmanns, Aufsehers oder Polliers abgezählet, und die sich ergebende Zahl der verrichteten Fuhren dem Fuhrmann auf einem besondern Zettel von dem Inspicienten, Aufseher oder Pollier attestiret werden muß, welcher Zettel dem Fuhrmanne gegen Abnehmung und Cassirung des Robisches abzugeben ist, damit der Fuhrmann sich mit demselben bey der bauämtlichen Casse um die Zahlung melden könne.

VI.

Was die zum Bau benöthigte Materialien oder Werkzeuge belanget, muß jedem Bau-Inspicienten von Seite des Bauamtes eine förmliche Specification aller jener Lieferanten zugestellt werden, mit welchen von Seite des Amts ordentliche Behandlungen oder Contracte im voraus getroffen worden, damit der Inspicient wissen möge, von wem und zu welchen Preis er die Material- oder Werkzeugs-Erforderniß abzunehmen habe.

Gleichwie im Gegentheile alle jene Lieferungen, welche der Inspicient durch einen von dem Bauamte ihm nicht bestimmten Lieferanten eigenmächtig bewirken ließe, von der Bau-Casse nicht zu bezahlen, sondern an den Inspicienten wegen seines eigenmächtigen Fürgangs zurück zu weisen seyn werden.

VII.

Weil die gute und wirthschaftliche Herstellung des Baues unter andern auch vorzüglich von der Güte der hierzu verwendeten Materialien abhänget, muß der Inspicient bey jeder Lieferungs-Abnahme gegenwärtig seyn, und die Güte, Anzahl, Maß oder Gewicht des gelieferten Materials oder Werkzeuges genau untersuchen, und wenn er solche als gut und richtig befunden hat, ist

VIII.

Liefer-scheine. ein ordentlicher, die Gattung, Zahl, Maß oder Gewicht nebst dem contrahirten Preis enthaltender Lieferschein auszustellen, von ihm Inspicienten des richtigen Empfangs wegen zu attestiren, und also attestirt dem Lieferanten als eine Versicherung der gemachten Lieferung einzuhändigen, welchen Lieferschein sodann der Lieferant zur Erhaltung seiner vollen Gültigkeit bey dem Bauamte protokolliren lassen muß.

IX.

Auf gleiche Art hat der Inspicient fürzugehen, wenn er ein Materiale oder Werkzeug von der bauämtlichen Material-Kammer, einem Rentamte, oder einem andern separirt zu verrechnenden Bauplatze, er möge unter seiner Inspection stehen oder nicht, überkommen sollte.

In allen diesen Fällen sind eben solche Lieferscheine, wie §. 8. gemeldet worden, auszustellen, und dem betreffenden Material-Verwalter, dem Rentmeister oder Bau-Inspicienten einzuhändigen.

X.

Gleichwie im Gegentheile der Inspicient, wenn er ein oder anderes Materiale oder Werkzeug an die bauämtliche Material-Kammer, an ein Rentamt, oder auf einen andern Bau abgibet, eben solche Lieferscheine für seine Abgabe zu empfangen hat.

XI.

Diese überkommene Lieferscheine müssen allsogleich dem Bauamte zu weiterer Rechnungs-Manipulation gegen dem übergeben werden, daß ihm, Inspicienten, das Bauamt für solche von Amt aus attestirte Dupplikate zu seiner Legitimation und Bedeckung ausfolge.

Lieferschein-Dupplicate.

XII.

Damit aber der Bau-Inspicient (welcher alleinig für das auf den Bau gekommene, und daselbst verwendete, oder weiter abgegebene Materiale oder Werkzeug, Rede und Antwort zu geben hat) im Falle einer in der Verwendung sich ergebenden nahmhaften Uibersteigung des Uiberschlages nicht unverschuldet, und vielleicht zu einer Zeit (wo er sich der Uibersteigungs-Ursachen nicht mehr wohl erinnern, oder selbe erweisen könnte) zur Verantwortung gezogen werden möge, wenn allenfalls durch ungefähre Zufälle, oder auch ohne seine Schuld durch Nachlässigkeit der Werkleute, Materialien oder Werkzeuge zu Grunde gerichtet, oder entfremdet würden, so ist für die Sicherheit des Inspicienten selbst nothwendig, daß derselbe bey jedem besondern Baue, welcher unter seiner Inspection stehet, ein eigenes extra ordinäres Material-Empfang und Verwendungs-Journal nach dem beyliegenden Formulare Lit. E. führe, jedoch mit der Beschränkung, daß in solchen lediglich nur alle außerordentliche Material- oder Werkzeugs-Empfänge und Verwendungen, oder Verderbnisse aufzuschreiben kommen, als da sind, alle durch Abrechnung erhaltene Brauchbare Materialen, wie auch durch Verwandlung erzeugte Werkzeuge, nicht minder die bey dem Baue durch ungefähre Zufälle oder Vernachlässigungen zu Grunde gegangen oder entfremdete, und endlich alle jene Materialien, welche zu solchen Gegenständen verwendet worden, wovon entweder aus Mangel der Local-Kenntniß, oder daß sie sich er

Extra ordinäres Material-Empfangs- und Verwendungs-Journal E.

während des Baues als nothwendige Abänderungen ergeben haben, in dem Uiberschlage nichts passiret worden.

Alle diese Vorfälle müssen augenblicklich, wie sie vorkommen, oder bekannt werden, in diesem Journal mit Beysetzung der gegründeten Ursache ihres Empfangs oder Verausgabung aufgeschrieben, und zu Bestättigung der Richtigkeit gleich in dem Journale selbst von einer zweyten glaubwürdigen Person durch ihre Unterschrift attestiret werden.

Keineswegs aber sind jene Material-Empfänge und Verwendungen einzuschreiben, welche der natürlichen Ordnung nach zu dem Baue benöthiget, und durch den Uiberschlag passiret sind, weil solche ohnedem in der Baurechnung selbst erscheinen.

XIII.

Da dieses Journal lediglich nur die bey einem Baue vorfallenden außerordentlichen Fälle enthalten hat, von diesen aber vorzüglich der Bau-Director, oder Ingenieur zu weiterer Einleitung und Vorkehrung der Bau-Geschäfte noch in Zeiten vollkommene Notiz haben muß, so ist dieses Journal alle Monathe zu schließen, für das folgende Monath ein derley neues vorzubereiten, und das geschlossene demselben zu übergeben, damit er solches durchgehen, von denen darinn enthaltenen Vorfallenheiten die nöthige Notiz nehmen, und so fort am Ende dieses Journals seine etwa nöthig findenden Anmerkungen machen könne.

XIV.

Wo sonach dieses Journal von dem Director, oder Ingenieur, wenn er es gehörig in Rücksicht der darin enthaltenen Posten wegen deren Gründlichkeit oder Ungründlichkeit attestiret hat, an das Bauamt abzugeben ist.

XV.

Weil aber dieses Journal von dem Bauamte in keine weitere Rechnung übertragen werden darf, sondern ledig-

lich nur von Monath zu Monath dem Journale zu dem Ende beygelegt werden muß, damit es dem censurirenden Buchhalterey-Beamten im Falle einer den Uiberschlag beträchtlich übersteigenden Material- oder Werkzeugs-Verwendung zur Nachsicht und gründlicher Behebung der Ursachen dienen, und der Bau-Inspicient von dießfälliger Bemänglung verschonet bleiben könne, so wird es den Bau inspicirenden Beamten, Aufseher oder Pollier, um so mehr zu seiner selbst eigenen Sicherheit obliegen, auf die richtige Führung dieses Journals den möglichsten Bedacht zu nehmen.

XVI.

In Rücksicht dieses Journals ist noch zu bemerken, daß alle außerordentlichen Material- oder Werkzeugs-Empfänge, welche in demselben vorkommen, auch in dem von dem Bauamte zu führenden Casse- und Material-Journale in Empfang genommen werden müssen, damit solche aus dem Amts-Journale in die Rechnung übertragen, und andurch von jeder Material- oder Werkzeugs-Gattung der auf dem Bau gemachte totale Empfang ausgewiesen werden könne.

XVII.

Daher muß der Bau-Inspicient jeden derley Material- oder Werkzeugs-Empfang, so bald er denselben in das §. 12. vorgeschriebene extra ordinäre Material-Empfangs- und Verwendungs-Journal eingeschrieben hat, durch ein eigenes Meldzettel, in welchem die Gattung und Zahl, wie auch Uiberkommungsart dieses Extra-Empfanges nebst Beysetzung des Journal-Artikels (unter welchem dieser Empfang in dem extra-ordinären Material-Empfangs- und Verwendungs-Journale erscheinet) alsogleich dem Bauamte anzeigen, damit dasselbe dessen Journalisirung in dem Amts Journale mittelst Beylegung dieses Meldzettels in Zeiten vornehmen könne.

Meldzettel des außerordentlichen Material-Empfangs.

XVIII.

Was die von den Professionisten auf den Bauplatz gelieferten oder daselbst verfertigten Arbeiten anlanget, da solche von niemand anderen als von dem auf dem Bauplatze beständig gegenwärtigen Bau-Inspicienten übernommen werden können, er aber, um in dieser Uibernahme mit Grunde fürgehen zu können, vorzüglich wissen muß, was für Arbeiten, zu welchem Preis, und von welchen Professionisten zu machen seyen, so sind

XIX.

demselben von allen, den unter seiner Inspection stehenden Bau betreffenden, Behandlungen, Contracten und Anschaffungen von dem Bauamte vidimirte Copien mitzutheilen.

XX.

Da aber die Handwerker für ihre nach und nach auf den Bau gelieferten, oder daselbst verfertigten Arbeiten nicht Zug für Zug bezahlt werden können, sondern mit proportionirten à Conto-Zahlungen bis zu gänzlich vollendeter Arbeit sich begnügen müssen, so fordert es die Billigkeit, daß auch sie für ihre gemachten Arbeiten einige Bedeckung zu Handen bekommen, daher denselben nach dem Formular F. Einschreibbüchel gegeben werden müssen.

Professionisten-Einschreibbüchel.

In diesem Büchel muß dem Professionisten jederzeit, so oft er eine Arbeit fertig macht, und zu dem Bau geliefert hat, von dem Bau-Inspicienten, wenn er dieselbe nach Vorschrift des Contraktes gut gemacht befunden, die Arbeit specifice mit Ansetzung des dafür contrahirten Verdienstes eingeschrieben und attestiret werden. Jedoch sind von dieser Einschreibung in das Büchel alle jene Arbeiten ausgenommen, welche zwar von den Professionisten gemacht worden, aber bey dem Baue nicht als Arbeiten, sondern als Materialien oder Werkzeuge erscheinen.

Dahero auch alle diese Arbeiten oder respektive Lieferungen eben also behandelt werden müssen, wie oben bey den Lieferanten gemeldet wurde, und der Professionist erhält in solchen Falle statt der Einschreibung in das Büchel förmliche Lieferscheine zu seiner Bedeckung, mit welchen er auch bey der Casse wie ein Lieferant behandelt werden muß.

XXI.

Durch dieses in Händen habende Büchel || wird der Professionist für seine übrigen Arbeiten genugsame Sicherheit erhalten, und wann im Gegentheile jede à Conto-Zahlung von dem Bauamts-Cassier in eben dieses Büchel mit Berufung auf den Journal-Artikel (unter welchem diese Zahlung in dem Bauämtlichen Casse- und Material-Journal in Ausgabe erscheinet) eingetragen, und von dem Casse-Beamten attestiret wird, so kann der Professionist mit Hülfe des Büchels alle Augenblicke ersehen, was er bereits verdienet, hierauf empfangen und annoch zu fordern habe.

XXII.

Damit aber auch in dem Falle, daß der Professionist sein Büchel verlieren sollte, aller Zweifel und Zank beseitiget, und zugleich der Bau-Inspicient selbst wissen könne, was jeder Professionist bereits an Arbeit gemacht, somit verdient, hierauf empfangen und annoch zu fordern habe, muß der Bau-Inspicient von jedem Büchel ein gleichlautendes, wie in dem Formular G zu ersehen ist, mit dem alleinigen Unterschiede halten, daß jenes des Professionisten von ihm Inspicienten wegen der Forderung, dieses aber von dem Professionisten attestiret und unterschrieben werden nur hat

Professionisten Einschreibbüchel für den Bau-Inspicienten.

XXIII.

Der Inspicient die Vorsicht zu gebrauchen, um auch in seinem Büchel die von der Casse dem Professionisten ge-

leisteten Zahlungen ersichtlich zu machen, daß er (wenn der Professionist mit neuer Arbeits-Lieferung, folglich mit dem Büchel zu deren Einschreibung erscheint) die etwa unter der Zeit von der Bauamts-Casse in das Professionisten Büchel angemerkte Zahlung sich alsogleich auch in seinem Büchel von dem Professionisten einschreiben und attestiren lasse.

XXIV.

Weil aber dem Bauamte zu wissen oblieget, was eigentlich bey jedem Baue die Professionisten zu fordern haben, um bey der Casse die nöthigen Veranstaltungen treffen zu können, so muß

XXV.

von jedem Bau-Inspicienten zu Ende des Monaths über sämmtliche bey seinem Baue arbeitende Professionisten eine Specification verfasset, und dem Bauamte übereicht werden, in welcher jeder Professionist in das Besondere mit seiner ganzen Verdienstes-Forderung, hierauf empfangenen Zahlung, und noch haftenden Forderungs-Reste ausgewiesen ist.

XXVI.

Diese Specification zu verfertigen, müssen zu Ende jedes Monaths von dem Inspicienten alle in Händen befindliche Einschreibbüchel summiret werden, wo es dann ein leichtes seyn wird, diese ausgefallenen Summen der Forderung und Zahlung, in bemeldete Specification übertragen.

Nur kommt dabey zu bemerken, daß die in den Büchern im vorigen Monathe ausgefallenen Summen der Forderung und Zahlung zu Summirung des folgenden Monaths wieder mitgenommen werden müssen, damit jede Monaths-Specification die totale während des Baues erzielte Forderung und geschehene Zahlung enthalte.

XXVII.

Da übrigens dem Bau-Direktor, oder Ingenieur vorzüglich bekannt seyn muß, welche Gattungen der Materialien, und von welchen Lieferanten dieselben abgenommen werden sollen, um einen guten und dauerhaften Bau herzustellen, so hat derselbe jederzeit vor Anfang des Baues die Gattung und Anzahl sämmtlicher hierzu benöthigten Materialien, und deren Lieferanten dem Bauamte vorzuschlagen, damit dasselbe

Material-Behandlung.

XXVIII.

die vorgeschlagenen Lieferanten in das Amt vorfordern, mit ihnen, jedoch allezeit in Beyseyn des Bau-Directors, oder Ingenieurs die genauesten Behandlungen treffe, und die nöthigen Contracte in Dupplo, nähmlich einen für den Lieferanten, und den zweyten für das Bauamt ausfertige, in welchen zugleich der Bau-Director zu attestiren hat, daß sie in seiner Gegenwart und mit seinem Einverständnisse zu Stande gebracht worden.

XXIX.

Eben so müssen alle Professionisten von dem Bau-Director vorgeschlagen, und sonach in das Bauamt vorgefordert werden, allwo denselben von dem Director die zu machenden Arbeiten klar und deutlich angezeigt, die wirthschaftlichste Behandlung getroffen und wie §. 28. bey den Lieferanten gemeldet worden, die Contracte in Dupplo ausgefertigt werden müssen.

Behandlung mit Professionisten.

XXX.

Uiberhaupt aber ist bey den vorzunehmenden Behandlungen, sowohl in Rücksicht der Lieferanten als Professionisten, der Bedacht zu nehmen, daß, wenn mehrere Lieferanten mit gleich gutem Materiale, oder mehrere Professionisten von gleicher Geschicklichkeit sich vorfinden, welche die Lieferung oder die Arbeit übernehmen wollten,

dieselben den Behandlungen beyzuziehen, und bey gleicher Material-Güte oder Geschicklichkeit in der Arbeit mit dem bey der Behandlung sich am wohlfeilsten erklärenden Lieferanten oder Handwerksmanne der Contract anzustoßen komme.

XXXI.

Daher auch keinerdings dem Bauamte vorenthalten ist, Lieferanten oder Professionisten, gleich dem Director vorzuschlagen, nur kömmt es darauf an, daß der Director bey ersteren, wider die Güte ihrer Materialien, und bey den andern wider ihre Geschicklichkeit nichts Gründliches einzuwenden habe. Uibrigens sind die Behandlungen und Contracte nicht anders, als Salva Ratificatione anzustoßen, und müssen dieselben durchgehends an Behörde zur Begnehmigung abgegeben werden.

XXXII.

Da die volle Sicherheit des Aerariums und jedes einzelnen Beamten nur in dem Falle erreicht werden kann, wenn nebst dem, daß diese für die Bau-Oekonomie gemachten Vorschriften von sämmtlichen Beamten auf das Wirksamste befolget werden, zugleich auch eine bündige und deutliche Rechnungsführung mit der bey den Gebäuden nach möglichstem Eifer und Uiberlegung gepflogenen Wirtschaft verbunden wird, so werden für das Casse- und Rechnungswesen, dem dasselbe besorgenden Bauamte nachfolgende Instructions Puncte mitgetheilt.

XXXIII.

Nachdem in Folge §. 8. angeordnet worden, daß jedem Lieferanten, für das auf die Gebäude, oder wie weiter unten §. 101. gesagt werden wird, zur Material-Kammer gelieferte Materiale oder Werkzeug, von dem Bau-Inspicienten, oder Material-Verwalter attestirte Lieferscheine, als eine einstweilige Versicherung für die geleistete

Lieferung zu Handen gegeben werden müssen, welche Lieferscheine aber erst zur vollen Gültigkeit zu gelangen haben, wenn sie bey dem Bauamte protokollirt worden, so hat das Bauamt ein dergleichen nach dem sub lit. H. zuliegenden Formular eingerichtetes Lieferschein-Protokoll zu führen, in welches jeder Lieferschein in das Besondere, wie er vorkommt, alsogleich eingetragen, mit den laufenden Protokolls-Nummern bezeichnet, und also nummerirt, wie auch paragraphirt dem Lieferanten als gültig zurück gegeben werden muß. Lieferschein-Protokoll.

XXXIV.

Weil aber dieses Protokoll in der Absicht geführt werden muß, daß einerseits das Bauamt augenblicklich ersehen könne, welche Lieferscheine, und in welchen Betrag noch unbezahlt in den Händen der Lieferanten erliegen, und andererseits in die Vermögenheit gesetzet werde, in dem Falle, eines bey dem Lieferanten in Verlust gekommenen, und noch nicht bezahlten Lieferscheines ein richtiges Dupplicat ausstellen zu können.

XXXV.

So haben alle jene Lieferscheine, welche den Lieferanten alsogleich bey deren Produzirung bezahlt werden, in diesem Protokolle keinen Platz zu nehmen, sondern lediglich jene Lieferscheine unterliegen dieser Protokollirung, welche bey den Lieferanten erliegen bleiben, um deren mehrere durch wiederhohlte Lieferungen zu sammeln, und auf einmahl einen ausgiebigeren Geldbetrag erheben zu können.

XXXVI.

In dem Betracht, daß die augenblickliche Aufschreibung oder Journalisirung aller vorfallenden Manipulations-Handlungen das einzige Mittel ist, dem Aerarium und rechnungsführenden Beamten zugleich eine verläßliche Si-

cherheit zu verschaffen, hat das rechnungsführende Bauamt ein Casse- und Material-Journal nach dem in der Anlage I zugelegten Formular zu führen.

Casse- und Material-Journal.

XXXVII.

In diesem Journale müssen alle bey dem Bauamte vorfallende baare Geld-Empfänge und Ausgaben augenblicklich, wie sie untereinander vorfallen, jedoch so niedergeschrieben werden, daß deutlich zu ersehen sey, von wem? und für was? und in Rücksicht, auf welches Gebäude der baare Empfang, oder an wen und für was, wie auch für welches Gebäude die baare Zahlung geschehen sey?

XXXVIII.

Um aber mit der Zeit auch zu wissen, unter welchem Datum die aufgezeichneten Handlungen vorgefallen sind, muß an den Tagen (in welchen ein oder mehrere Handlungen vorkommen) bevor die erste Handlung in dem Journal niedergeschrieben wird, der Monathstag aufgezeichnet werden, welcher zu mehrerer Sichtbarkeit gleich dem Formular mit zwey starken Nebenstrichen zu versehen ist.

XXXIX.

Um auch das Journal jederzeit abschliessen, und den Cassestand scontriren, somit dem Rechnungsleger die möglichste Sicherheit und Beruhigung verschaffen zu können, müssen zur Rechten dieses Journals zwey Geld-Colonnen neben einander zu stehen kommen, wovon die erste lediglich alle Empfangs-, und die andere alle Ausgabs-Beträge zu enthalten hat, um mittels Summirung dieser zwey Colonnen die besondern Summen aller Empfänge und Ausgaben zu allen Stunden erhalten, und sofort den Casseschluß machen zu können.

XL.

Da zugleich zur Bestätigung der Richtigkeit jeder niedergeschriebenen Post nothwendig ist, die betreffende

Beylage oder Quittung beyzulegen, und dem Journale mit ihrer Nummer zu allegiren, indem mehrere Ordnung und Leichtigkeit im Nachsuchen erzielet wird, wenn alle eingetragenen Posten, mit einer in der arithmetischen Zahlen-Ordnung treffenden Nummer (welche der Journal-Artikel heißt) bezeichnet werden, so ist für diese beyde Nummern zunächst an dem Konterte linker Hand eine Colonne mit der Aufschrift $\frac{\text{Journal-Artikel}}{\text{Beylag-Nummer}}$ eröffnet, in welcher bruchweise oben der Journal-Artikel und unten die betreffende Beylags Nummer gesetzt werden muß.

Daß also die die Anzahl der in dem Journale enthaltenen Posten andeutende Nummer, den Journal-Artikel, die andere aber die Zahl der allegirten Beylagen vorstellet.

Jene Posten hingegen, welche mit keiner Beylage versehen sind, können nur den Journal-Artikel erhalten, und in diesem Falle kommen unter dem Bruchstrich statt der Nummer der Beylage ein Paar Puncte oder eine Nulle, zum Zeichen keiner vorhandenen Beylage, zu machen.

XLI.

Auf solche Art müssen alle Wochenlisten, wie sie von den Gebäuden einlaufen, oder bey dem Bauamte selbst bezahlt werden, in dem Journale eingetragen werden, jedoch mit der Beobachtung, daß für jeden Bauplatz die besondern Beträge der Taglohns-Gattungen ersichtlich, mit ihrem eigenen Journal-Artikel als besondere Posten bezeichnet, und mit der betreffenden Liste beleget werden.

XLII.

Meldet sich ein Fuhrmann mit den §. 4 und 5 auf den Bauplätzen für geleistetes Fuhrwerk empfangenen Fuhrzetteln um seine Zahlung, so sind mit Hülfe

dieser Zettel, als sicheren Beweisen seines zu fordern habenden Fuhrlohns, eben so viele von dem Fuhrmanne oder im Falle, daß er nicht schreiben könnte, von einem andern in seinem Nahmen unterfertigte, und mit den betreffenden Fuhrzetteln belegte Quittungen zu verfertigen, als bey wie vielen besonderen Gebäuden dem Bauamte oder der Material-Kammer der Fuhrmann seinem Verdienste bewirket hat, welche Quittungen, sobald sie bezahlt worden, in dem Journale, und zwar jede unter ihrem eigenen Journals-Artikel mit Beysetzung des Gegenstandes, wo die Fuhren geschehen sind, in Ausgabe zu stellen, und der eingetragenen Post beyzulegen kommen.

XLIII.

Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn sich ein Lieferant mit einem oder mehreren Lieferscheinen um deren Bezahlung meldet, indem auch aus diesen Lieferscheinen, als richtigen Beweisen der gemachten Lieferungen, eben so viele Quittungen, als auf besondere Gebäude die Lieferungen geschahen, zu verfassen, und mit den betreffenden Lieferscheinen zu belegen sind.

Nur ist bey Verfertigung dieser Quittungen vor allen zu beobachten, daß in dieselbe jede Gattung des gelieferten Materials oder Werkzeuges, in ihrer Anzahl, Maß oder Gewicht, mit dem accordirten Preise und ausmachenden Betrage besonders ausgesetzet werden, damit aus den solchergestalt verfaßten Quittungen auch in dem Journale jede Material- oder Werkzeugs-Gattung durch eine besondere Zeile nach ihrer Anzahl, Preis und Geldbetrag eingetragen werden könne, wie in dem Formular des Journals bey den Artikeln 3. 4. 5. 11. 13. 14. 15 ꝛc. verschiedene Beyspiele erscheinen. Weil aber

XLIV.

jede Gattung, lediglich nur die auf ein Gebäude oder in die Material-Kammer gelieferten einzelnen

oder mehreren Material-Gattungen enthalten darf, ist auch bey der Journalisirung nur ein Journal-Artikel anzusetzen, neben welchem der Nahme des Lieferanten und der Ort, wohin die Lieferung geschehen ist, zu stehen kommet, worunter sonach jede Material-Gattung, so viel als die Quittung enthält, in eine besondere Zeile, in Folge §. 43. ohne daß sie einen neuen Journal-Artikel zu bekommen hat, eingeschrieben werden muß.

Unter den Artikeln 17. 67. 88. und 194 enthält das Formular derley mehrere Beyspiele.

XLV.

In dem Falle aber, daß ein Materiale von einem Cammeralischen Renntamte, oder sonst woher auf einen Bau oder in die bauämtliche Material-Kammer gratis abgegeben wurde, ist dessen Journalisirung eben so, als wenn es von einem Lieferanten abgenommen und demselben baar bezahlet worden wäre, vorzunehmen, jedoch muß gleich darauf der für dieses gratis überkommene Materiale oder Werkzeug in Ausgabe gestellte und nicht bezahlte Geld-Betrag wieder als eine durchlaufende Post unter einem besondern Journal-Artikel in Empfang gebracht werden.

XLVI.

Wenn aber ein Material oder Werkzeug zu einem Bau, für welchen eigene Verlags-Gelder angewiesen worden, von der bauämtlichen Material-Kammer abgegeben werden sollte, ist zu bemerken, daß, weil der bey der Material-Kammer befindliche Vorrath von dem für das Bauamt eigends bestimmten Verlag eingeschaffet worden, kein Materiale oder Werkzeug zu einem solchen Baue abgegeben werden könne.

Es folget daher von selbst, daß in einem solchen Falle der Werth des von der Material-Kammer zu dem neuen Bau abgegebenen Materials, dem bauämtlichen

Verlage von den Verlags=Geldern des das Materiale empfangenden Baues ersetzet, und also die Material=Kammer oder respective der bauämtliche Verlag gleich einem Lieferanten, behandelt werden müsse.

Daher in dem Journale der Betrag des von der Material=Kammer abgegebenen Materials, auf den Verlag des neuen Baues (gleichwie §. 44. von den Lieferanten gemeldet worden) unter einen eigenen Journal=Artikel in Ausgabe gestellt, sofort der nähmliche Betrag unter einem weiteren Journal=Artikel für dem bauämtlichen Verlag wieder in Empfang genommen zu werden hat.

Das in dem Journals=Formular unter den Artikeln 80 und 81 aufgeführte Beyspiel wird diesen Vorgang näher erklären.

Zur Bestättigung aber der auf solche Art vorgenommenen Journalisirung muß dem Journal unter der laufenden Beylags=Nummer jener Original=Lieferschein beygeleget werden, welcher in Folge des weitern §. 104 von dem empfangenden Bau=Inspicienten des richtigen Empfangs halber attestirt an den Material=Verwalter überschicket, und von diesem mit beygefügtem Material=Journals=Artikel (unter welchen er das darin enthaltene Materiale oder Werkzeug in seinem Material=Journal in Ausgabe gestellet hat) an das Bauamt übergeben werden.

XLVII.

Damit auch der Material=Verwalter statt dieses an das Bauamt abgegebenen Original=Lieferscheines zu Belegung seiner Material=Ausgabe das Nöthige zu Handen bekomme, muß ihm eine vom Bauamte vidimirte Copie eines jeden dergleichen abgegebenen Lieferscheines ausgefolgt werden.

XLVIII.

Sollte ferner bey einem mit eigenen Verlags=Geldern versehenen Bau ein oder anderes Materiale

oder Werkzeug überflüssig, und von da der Materialkammer zugeschicket werden, muß das Bauamt mittelst des an dasselbe von dem Inspicienten in Folge §. 11 und 12 überreichten Original-Lieferscheines (nachdem es dem Inspicienten für solche ein vidimirtes Dupplicat zur Bedekung ausgestellet hat) die Eintragung in das Journal folgendergestalt machen.

Da in diesem Falle der das Material abgebende Bauplatz lediglich als ein Lieferant zur Material-Kammer zu betrachten ist, so ist die natürliche Folge, daß ebenfalls ein solcher Vorfall (wie hiervon in dem Journals-Formular unter den Journals-Artikeln 179 und 180 ein belehrendes Beyspiel zu finden ist) unter zwey besondern Journals-Artikeln in dem Journale erscheinen müsse.

Es kommet nähmlich zuerst der Betrag des zur Material-Kammer abgegebenen Materials für den Bau-Verlag des abgebenden Bauplatzes in Empfang, das abgegebene Materiale aber für eben diesen Bau in Ausgabe zu stellen, und der von dem Bau-Inspicienten eingereichte Original-Lieferschein beyzulegen.

Gleich darauf aber muß eben dieser in Empfang gebrachte Betrag unter einem besondern Journal-Artikel auf die bauämtliche Verlags-Casse wieder in Ausgabe gestellt werden.

XLIX.

Eine fast gleiche Bewandtniß hat es in jenem Falle, wenn zwey mit eigenen Verlags-Geldern versehene Gebäude einander Materialien oder Werkzeuge überlassen, es muß nähmlich dem das Materiale empfangende Baue das Materiale zum Empfang, und dessen Betrag in die Ausgabe, zugleich aber auch für dem das Materiale abgebendem Baue das Materiale in Ausgabe und dessen Betrag in Empfang journalisirt werden.

Ein dergleichen Beyspiel ist dem Journals-Formular unter den Journals-Artikeln 324, 325 und 326 zu

finden, in welchem Beispiele angenommen wurden, daß der Bau der Kirche zu dem Baue des Bräuhauses 90 Stück Steyrer Laden abgegeben habe.

Daher unter dem Journal-Artikel 324 die 90 Stück Steyrer-Laden für den Bau des Bräuhauses in Empfang, und deren Geldbetrag pr 24 fl. unter dem nähmlichen Artikel (wie es bey der Material-Abnahme von einem Lieferanten zu geschehen hat) in Ausgabe gestellet worden; unter dem gleich nachfolgenden Artikel 325 aber wurde eben dieser auf das Bräuhaus erst in Ausgabe gebrachte Betrag pr 24 fl. wiederum für den Kirchen-Bau in Empfang genommen, und zugleich unter einem neuen Artikel, nähmlich 326 die abgegebenen 90 Stück Steyrer-Laden für den Bau der Kirche zur Ausgabe geschrieben.

L.

Würden aber bey einem neuen mit Verlags-Geldern versehenen Baue Materialien oder Werkzeuge an Privat-Parteyen verkaufet, so ist unter einem besondern Journal-Artikel der eingelöste Betrag mit Beylegung des Gegenscheines für den verkaufenden Bau in Empfang zu nehmen, gleich aber unter einem neu zu eröffnenden Journal-Artikel für eben diesen Bau das verkaufte Materiale, und zwar jede Gattung mit ihrer Anzahl, Maß oder Gewicht, in einer besondern Zeile in Ausgabe zu stellen.

Das Journals-Formular enthält ein dergleichen Beyspiel unter den Artikeln 327 und 328.

LI.

Wenn hingegen die Material-Kammer an einen Privaten ein Materiale oder Werkzeug verkaufen sollte, ist zwar der für dasselbe eingelöste Geldbetrag unter einem Journal-Artikel mit Beylegung eines Gegenscheines für den Bauamts-Verlag oder Fundum in Empfang zu bringen, aber keineswegs in diesem Journal das Mate-

riale, wie erst §. 50 gesagt worden (wovon ein Beyspiel in dem Formular=Artikel 140 zu ersehen ist) in Ausgabe zu stellen, weil der die Material=Kammer besorgende Beamte oder Verwalter diese Material=Ausgabe in seinem Material=Journal und Rechnung ohnedieß bewirken wird. Jedoch muß

LII.

Demselben von Seite des Bauamtes eine förmliche Anweisung zu der Verausgabung dieses verkauften Materials ertheilet werden, in welcher zugleich der Journal=Artikel, unter welchem das Bauamt das für dieses verkaufte Materiale eingelöste Geld in Empfang gebracht hat, anzumerken ist, damit der Material=Verwalter mittelst dieser Anweisung die in seinem Material=Journale aufgeführte dießfällige Ausgabe belegen, und in dessen Verrechnung zugleich ersehen werden könne, wo das für diesen Material=Verkauf eingegangene Geld in Empfang erscheine.

LIII.

Uiberhaupt, um die Rechnungsführungen nicht durch unnöthige Aufhäufung der durchlaufenden Posten zu erschweren, ist zu beobachten, daß alle neu anzuschaffenden und auf die mit Verlags=Geldern versehene Gebäude erforderliche Materialien undRequisiten immediate auf den Bauplatz abgeliefert und durch das bauämtliche Casse= und Material=Journal verrechnet werden müssen, ohne daß es nöthig ist, dieselben durch die Rechnung der Material=Kammer durchlaufen zu machen, indem die Material=Kammer lediglich nur jene Material= und Werkzeugs=Empfänge und Ausgaben in ihrer Rechnung aufzuführen hat, welche wirklich als ein Vorrath an sie gekommen oder aber direkte von da aus auf die Gebäude abgegeben worden sind. Gleichwie im Gegentheile

LIV.

bey allen jenen Gebäuden oder Reparationen ohne Ausnahme (für welche keine vorläufigen Uiberschläge verfasset, somit keine Verlags=Gelder passiret worden, sondern die immediate durch den bauämtlichen Verlag bestritten werden müssen) zur unabweichlichen Regel zu dienen hat, daß kein Materiale oder Werkzeug solchen Gebäuden oder Reparationen anders, als durch die Material=Kammer zufließen müsse.

LV.

Daher auch in dem Falle, daß zu einer Reparation ein Materiale benöthiget würde; wovon in der Material=Kammer kein Vorrath vorhanden wäre, folglich es immediate von einem Lieferanten auf den Reparations=Ort geliefert werden müßte, dennoch die Bezahlung dieser Lieferung in den bauämtlichen Casse=Journale so aufzuführen wäre, als wenn es immediate die Material=Kammer zum Vorrath überkommen hätte.

Gleichwie aber auch in diesem Falle die Material=Kammer alle auf die Reparationsplätze durch Lieferanten, oder auch von andern Bauplätzen gemachte Lieferungen jederzeit zum Material=Vorrath in Empfang zu nehmen, und dann erst auf den das Materiale übernehmenden Reparations=Platz in Ausgabe zu stellen hat.

LVI.

Die Zahlungen der Professionisten betreffend, ist schon §. 21 vorgeschrieben, daß den Handwerkern, welche große und anhaltende Arbeiten zu machen haben, für jeden Bauplatz besondere Einschreibbüchel gegeben werden, in welche der Inspicient die Arbeits=Forderung, und die Bauamts=Casse die hierauf geleistete Zahlung mit Beysetzung des Journal=Artikels der journalisirten Zahlung einzuschreiben hat.

Jedoch muß sich bey jeder solcher Zahlung die Casse von dem empfangenden Handwerker eine förmliche Quittung geben lassen, um mit dieser die in dem Journale eingetragene Zahlung ordentlich belegen zu können.

LVII.

Was aber die bey Reparationen vorfallenden Professionisten-Verdienste belanget, wenn dieselben nicht durch mancherley Arbeiten vervielfältiget werden, sondern nur aus ein und andern Arbeiten bestehen, mithin es der Mühe nicht lohnen würde, für eine solche kurze Arbeit Einschreibbüchel zu eröffnen, so sind in diesen Fällen für jeden Bau oder Reparation besondere Conten zu verfassen, welche von dem Bau-Inspicienten der richtig und gut gemachten Arbeit halber attestiret, und wenn hierüber keine vorläufige Behandlungen oder Contracte getroffen worden, von dem Bau-Director, oder allenfalls nach Umständen von der Buchhalterey liquidiret werden müssen, worauf sodann der Professionist gegen einen solchen Conto (nachdem er vorher die Zahlung darauf ordentlich quittiret hat) von der Bau-Casse zu bezahlen, und dieser bezahlte Conto der dießfalls in dem Journal aufgeführten Ausgabe, beyzulegen ist.

LVIII.

Wird mit Journalisirung aller bey dem Bauamte vorfallenden Empfänge und Ausgaben vorgeschriebener Maßen das Monath hindurch fortgefahren, so ist das bauämtliche Casse- und Material-Journal zu Ende des Monaths abzuschließen, und der ausfallende bare Casse-Rest in ein für künftiges Monath neu zu eröffnendes Journal zum Empfang überzutragen.

LIX.

Da aber in dem Journale sämmtliche das Monath hindurch bey verschiedenen Gebäuden vorgefallene

Handlungen unter einander vermengt erscheinen, folglich der für jeden Bau gemachte Zahlungs-Betrag weder im Ganzen, noch weniger nach einzelnen Rubriken daraus zu entnehmen ist, so muß, um eine auseinander gesetzte Uibersehung der Baugeschäfte zu erreichen, aus diesem Journale eine eigene Baurechnung verfasset werden, in welcher jeder Bau in das Besondere nach einzelnen Bau-Rubriken, sowohl im Geld-Betrag, als der verwendeten Anzahl jeder Material- und Werkzeugs-Gattung deutlich ausgewiesen erscheine.

LX.

Und weil bey jedem Bauamte die Verrechnung sich in drey Hauptgegenstände theilet, als:

In die Aufführung solcher Gebäude, über welche vorläufige und detaillirte Uiberschläge verfasset, und zu deren Herstellung auch mehren Theils besondere Verlags-Gelder angewiesen werden;

Dann in die Besorgung deren bey verschiedenen Gebäuden vorkommenden Reparationen, oder anderen geringen Gebäuden, worüber keine vorläufige Uiberschläge verfasset, und eigene Passirungen eingehohlet werden können;

Endlich in die Verrechnung jener Amtshandlungen, welche weder zu der Aufführung der mit Uiberschlägen versehenen Gebäuden A et B, noch zu Besorgung der Reparations-Arbeiten C. einen immediaten Einfluß haben, als da sind zum Beyspiel die Amts-Besoldungen, Remunerationen, Pensionen, Amts-Einrichtungen, Kanley-Erfordernisse, zur Material-Kammer eingeschaffte Vorräthe, oder für von der Material-Kammer verkaufte, wie auch für auf die Bauplätze, so ihren eigenen Bau-Verlag haben, von selber abgegebene Materialien und Werkzeuge erhaltene Geldbeträge etc.; so ist auch

LXI.

Die Baurechnung selbst nach diesen drey Hauptabtheilungen eingetheilet, damit jeder dieser Gegenstände

besonders aufgeführt und vollkommen übersehen werden könne.

Die hier sub Litt. A. C und D. beygelegten Formularien dienen zu genugsamen Beyspiel einer nach diesen Gegenständen vollständig und respektive in drey Rechnungsbücher abgetheilten Baurechnung, durch welche jeder neue Bau und Reparation in allen einzelnen Bau-Rubriken, wie auch Material und Werkzeugs-Gattungen volständig ausgewiesen werden muß.

LXII.

Bey diesen Formularien ist ein Bauamt angenommen, welches vom ersten May bis letzten October zwey ganz neue Gebäude, als den Kirchenbau A. und des Bräuhauses B., worüber detaillirte Uiberschläge verfaßet und eigene Bau-Verläge angewiesen worden, nebst zwey Reparationen, nähmlich des dasigen Pfarrhofes und Schulhauses zu besorgen hätte.

Daher auch für den neuen Kirchenbau durch das Formular A, für den Bau des Bräuhauses durch das Formular B, (welches aber wegen der vollen Aehnlichkeit mit dem Formular A nicht beygelegt wird) und für beyde Reparationen durch das Formular C Beyspiele gegeben werden, wie dergleichen Gegenstände in der Rechnung aufzuführen sind; um die volle Uibersehung eines jeden Gegenstandes in das Besondere erzielen und endlich mit Hülfe der unter dem Formular Lit. D beyliegenden Bauamtes-Hauptrechnung einen totalen Abschluß sämmtlicher bey dem Bauamte vorgefallene Handlungen machen zu können.

LXIII.

Von näherer Auseinandersetzung dieser Formularien kommet vorzüglich zu bemerken, daß jeder Bau, worüber vorläufige Uiberschläge oder Passirungen vorhanden sind,

eine eigene nach dem Formular A zu führende Rechnung erhalten müsse.

Im Gegentheile aber haben alle unbestimmten Reparationen oder Bauführungen, so ohne vorher gemachtem Uiberschlage lediglich von dem ordinären Bauamtes-Verlage bestritten zu werden pflegen, es mögen deren noch so viel vorfallen, in dem einzigen Rechnungsbuhe C beysammen zu erscheinen.

Gleichwie auch das Bauamts = Rechnungsbuch D, nebst allen außer den neuen Gebäuden und Reparationen vorfallenden Handlungen, auch die Abschlüsse der Rechnungen A und C enthalten, somit in diesen der totale Abschluß sämmtlicher Bauamts = Handlungen erscheinen muß.

Daß also die ganze Rechnungsführung aus einem Bauamts = Rechnungs = Buch D, dann einem Reparations-Rechnungsbuch C, und endlich aus so vielen besondern Rechnungsbüchern A zu bestehen hat, als Gebäude vorkommen, über welche eigene Uiberschläge oder Passirungen vorhanden sind.

LXIV.

Da die detaillirten Uiberschläge in der Absicht den Bauämtern von den Behörden zukommen, damit solche denselben zur Richtschnur der auszuübenden Bau-Oekonomie dienen, auf keine andere Art aber, als durch eine ordentliche Rechnungsführung erwiesen werden kann, in wie weit dieser Vorschrift nachgekommen worden, so muß jede in dem Uiberschlage ausgewiesene einzelne Rubrik, sowohl nach dem Betrag des hierauf passirten Geldes, als auch nach der Anzahl der hierzu als erforderlich anerkannten Material-Stücken, Klaftern oder Pfunden in der Rechnung vorgeschrieben werden, damit eines Theils das Bauamt durch diese Vorschreibung augenblicklich bey jeder Rubrik ersehen könne, wie der Uiberschlag und die Geld- oder Material-Verwendung gegen einander sich verhalten,

ob folglich die gehörige Wirthschaft und Nachsicht gepflogen werde, oder nicht; andern Theils aber in dem Rechnungs-Schluß ausgewiesen werden könne, wie viel bey jeder Rubrik an Geld und Materialien gegen den Uiberschlag in Ersparung oder mehreren Verwendung gebracht worden.

LXV.

Rechnung f. einen Bau mit vorläufigen Uiberschlag.

Daher muß jede einzelne in dem Uiberschlage ausgewiesene Empfangs- oder Ausgabs-Rubrik in der Rechnung A ihren eigenen Conto erhalten, in welchem gleich oben der durch den Uiberschlag passirte Betrag vorzuschreiben kommt, und wenn der Uiberschlag auch die Anzahl, Maß oder Gewicht der vermöge dieses Geldbetrages ausfallenden und passirten Material-Gattungen enthält, müssen auf diese in der eigends bey jedem Conto vorbereiteten Colonne nächst an dem Geldbetrag angemerket werden.

LXVI.

Wenn demnach auf solche Art alle in dem Uiberschlage enthaltenen einzelnen Rubriken, als so viele besondere Conti in der Rechnung eröffnet und vorgeschrieben worden, und jedem dergleichen Rechnungsbuche ein eigener Buchstabe (welcher dazu dienet, daß man bey jeder zu machenden Berufung durch Beysetzung dieses Buchstabens auf das kürzeste das betreffende Rechnungsbuch andeuten könne) gegeben worden, so ist mit Uibertragung der in dem Casse- und Materialien-Journale enthaltenen Posten folgender Gestalt fürzugehen.

LXVII.

Alle in dem Journale enthaltenen Empfang- oder Ausgabs-Posten, sie mögen bares Geld, Materialien, oder Werkzeugs-Gattungen enthalten, müssen in die sie betreffende Rechnung und daselbst eröffneten Conto so einge-

tragen werden, daß der Journal=Artikel und Beylag=Nummer, welchen die Post in dem Journale enthält, in der eigends bey jedem Conto ganz zur linken Seite unter der Aufschrift $\frac{\text{Journal=Artikel}}{\text{Beylag Nummer}}$ eröffneten Colonne bruchweise angesetzet werde, um mittelst diesen angemerkten Journal=Artikeln die Post augenblicklich aus der Rechnung in das Journal zurück suchen zu können.

LXVIII.

Damit aber in dem Journale zu ersehen sey, in welches Rechnungsbuch, und in welchem Conto jede übertragene Post zu stehen komme, muß in den ganz zur linken Hand des Journals unter der Aufschrift, Uibertrag die Rechnung Lit. $\frac{\text{Pag.}}{\text{Nro.}}$ vorbereiteten zwey Colonnen, und zwar in die erste Colonne der Buchstabe, mit welchem in Folge des §. 66. die betreffende Rechnung bezeichnet ist, angesetzt, und zugleich in die zweyte Colonne die Pagina und die Nummer, unter welchem diese Post in der Rechnung zu finden sey, bruchweise angemerket werden.

LXIX.

Durch diese wechselseitigen Berufungen von dem Journale auf die Rechnung, und von dieser auf das Journal, wird der besondere Vortheil erreicht, daß bey sich allenfalls ergebenden Verstoß die Nachsuchung oder Ein=collationirung leicht und ohne vieles Umblättern geschehen kann.

LXX.

Da bey jedem Material=Empfange oder Ausgabe doppelte Handlungen vorfallen, nähmlich der Material=Empfang, und die für dessen Einschaffung gemachte bare Zahlung oder aber die Material=Ausgabe und der dafür erzielte bare Geld=Empfang, so folget von selbst, daß bey

jedem in dem Journale vorfallenden Material-Einkauf oder Empfang, so wohl für dieses beygeschaffte Materiale verausgabte Geld in der Rechnung des Baues (für welchen eigenthümlich dasselbe eingeschaffet worden) bey dem für diese Material-Gattung eigends bestimmten Conto in der unter der Rubrik Geldbetrag befindlichen Colonne in Ausgabe übertragen, als auch die Anzahl des für diese bare Verausgabung erhaltenen Materials bey eben diesem Conto, und der zur linken Hand unter der Aufschrift Material-Empfang eröffneten Colonne in Empfang genommen werden muß, wovon die in dem Formular des Journals unter den Journal-Artikeln 4. 13. 14. 16. etc. aufgeführten und in die Rechnung A. übertragenen Beyspiele nähere Aufklärung geben.

LXXI.

Eben so ist fürzugehen, wenn ein Materiale oder Werkzeug von einem Baue anders wohin abgegeben oder verkauft wird.

Es muß nähmlich das abgegebene Materiale bey dem für dasselbe in der Rechnung des betreffenden Baues vorfindigen Conto in der ganz zur rechten Hand unter der Aufschrift Material-Ausgabe eröffneten Colonne in Ausgabe geschrieben, und der für dasselbe in dem Journale in Empfang gebrachte Geldbetrag in der nähmlichen Rechnung bey dem Empfang an Extra und Verschiedenen in Empfang gestellt werden, wie es in dem Journals-Formular unter den Artikeln 179. 324. 327. 349. aufgeführten Beyspiele genugsam zeigen.

LXXII.

Sollte ein Bau dem anderen ein Materiale überlassen haben, ist in der Rechnung des empfangenen Baues in dem betreffenden Conto das Materiale in Empfang, und dessen Geldbetrag gleich daneben in Ausgabe (wie §. 70 gemeldet worden) zu tragen, zugleich muß aber

auch in der Rechnung des abgebenden Baues in dem betreffenden Conto das Materiale in Ausgabe, und dessen Geldbetrag (wie §. 71 gesagt worden) in Empfang genommen werden.

LXXIII.

Uiberhaupt ist noch zu bemerken, daß, obwohl bey den auch noch so auseinander gesetzten Uiberschlägen (wo auch jede Material-Gattung im Geldbetrag sowohl, als Anzahl der erforderlichen Stücke ausgewiesen wird) das Werkzeug nur in einem bloß summarischen Geldbetrage angesetzt und passiret zu werden pflege, dennoch zur Erreichung einer vollständigen Rechnungs-Ordnung und Uibersehung nöthig sey, auch das Werkzeug nach den verschiedenen Gattungen in eigenen Conten auszuführen, und übrigens in allem so, wie es bey den Materialien vorgeschrieben worden, zu behandeln; nur ist

LXXIV.

Der alleinige Unterschied zu beobachten, daß die bey den Materialien angeordnete Fürschreibung des Uiberschlages bey den einzelnen Werkzeugs-Gattungen in ihren Conten aus Mangel der individuellen Passirung zu unterbleiben hat.

Damit aber gleichwohl zu ersehen sey, ob die Anschaffung des gesammten bey dem Bau erforderlich gewesenen Werkzeuges jenen in dem Uiberschlage summarisch passirten Betrag überstiegen habe, oder nicht, und in wie fern dabey Wirthschaft gepflogen worden; so muß

LXXV.

wie in dem Rechnungs-Formular A Pag. 40 zu ersehen ist, ein summarischer Werkzeug-Anweisungs-Conto bey jeder besondern Baurechnung eröffnet, und in solchen der für gesammtes Werkzeug zu dem Baue in dem Uiberschlag summarisch passirte Betrag ordentlich fürgeschrieben,

dann die zu Ende der Rechnungsführung ausfallende Beköstigung jedes abgeschlossenen einzelnen Werkzeugs-Conto übertragen werden, wodurch mittelst Summirung der in diesem Conto zusammengetragenen einzelnen Bekösligungen mit leichter Mühe die totale Bekösligung des Werkzeuges erhalten, und mit dem vorgeschriebenen Uiberschlags-Betrage zu combiniren seyn wird.

LXXVI.

Bisher wurde gezeigt, wie bey der Uibertragung aus dem Journale in jede einzelne Baurechnung mit jenen Posten für zu gehen sey, bey welchen mit der baren Geld-Einnahme oder Ausgabe Material- oder Werkzeugs-Ausgaben oder Empfänge verknüpft sind, was aber jene Posten betrifft, bey welchen ledige bare Geld-Empfänge oder Ausgaben vorkommen, mithin mit gar keinem Materiale in Verbindung stehen, als da sind, die an Verlags-Geldern oder für Schaitenholz etc. gemachten Empfänge, und auf Taglohn, Fuhrlohn, Professionisten Arbeiten etc. geleisteten Zahlungen, so ist vorzüglich zu beobachten, daß für alle diese Geldempfänge und Ausgaben eigene Conti, und zwar so zu eröffnen sind, daß jede Rubrik in so viele Conti abgetheilet werde, als besondere Gattungen sie enthält.

Daher für jede Taglohns-Gattung, zum Beyspiel, ordinäre Taglöhner, Maurer, Zimmerleute, Ziegeldecker etc., wie auch für jede Professionisten-Gattung, als Schlosser, Steinmetz, Tischler, Hafner, Glaserer, Anstreicher etc. eigene Conti aufgeführet werden müssen.

Jedoch ist bey den Professionisten zu bemerken, daß die Conti nur nach der Anzahl der Handwerks-Gattungen, nicht aber der arbeitenden Handwerker zu bestimmen sind, folglich, wenn auch mehrere Schlosser, Steinmetz oder Tischlermeister bey dem Baue in Arbeit stünden, gleichwohl für dieselben nur Ein Schlosser-, Ein Steinmetz- oder Ein Tischler-Conto geführet werden muß.

LXXVII.

Bey allen diesen aus ledigen Geld-Empfängen oder Ausgaben bestehenden Conten ist die Fürschreibung aus dem Uiberschlage eben so, wie bey den Materialien vorgeschrieben worden, zu bewirken, damit auch in diesen Conten augenblicklich könne ersehen werden, was vermög Uiberschlage bey jeder Rubrik zu empfangen oder zu bezahlen sey, hierauf empfangen oder verausgabet, mithin gegen die Passirung des Uiberschlages mehr oder weniger empfangen oder bezahlet worden.

LXXVIII.

Uibrigens ist mit der Uibertragung aus dem Journale in diese Conti mit gegenseitiger Berufung von der Rechnung auf das Journal, und von diesem auf die Rechnung eben so fürzugehen, wie bereits bey den Materialien gemeldet worden: und wenn das Jahr hindurch die Uibertragung aus den Journalen in jede besondere Baurechnung, der Vorschrift gemäß bewirket worden, so ist am Ende des Jahres bey jeder einzelnen Baurechnung der förmliche Abschluß folgendergestalt zu machen.

LXXIX.

Rechnungs-Abschluß.

Vor allem müssen jene Empfang- und Ausgab-Conto, in welchen lediglich bares Geld verrechnet wird, summiret, und deren ausfallende Empfang- oder Ausgabs-Summen in den summarischen Casse-Abschluß (wie in dem Formular Lit. A. Pag. 42 und 43 ersichtlich ist) so übertragen werden, daß die Paginae und die Post-Nummer jeder übertragenen einzelnen Summe bey dem Abschluße angemerket werde, unter welchem dieselbe bey ihrem Conto zu finden ist; gleichwie auch im Gegentheile bey der Summe jedes einzelnen Conto die Pagina und die Post-Nummer anzusetzen kommet, unter welchen diese übertragene Summe in den Casse-Abschluß angetroffen werden kann.

LXXX.

Was aber jene Conto betrifft, in welchen nebst barem Gelde auch Materialien verrechnet werden, sind deren Geldbeträge eben so (wie erst §. 79. gemeldet worden) abzuschließen, und die ausfallenden Summen mit Beysetzung der wechselseitigen Berufung in den summarischen Casse-Schluß überzutragen, jedoch ist

LXXXI.

in Rücksicht der nebstbey verrechneten Materialien vorzüglich zu beobachten, daß (wie in dem Formular A. Paginis 15. 16. 17. etc. zu ersehen kommet) die Material-Empfang- und Ausgabs-Colonnen summiret, die Summen der Material-Ausgabe von der des Material-Empfangs abgezogen, und der ausfallende Unterschied, als ein bey dem Bau geschehene Verwendung in Ausgabe gestellet, somit beyde Material-Colonnen saldiret werden müssen.

LXXXII.

Sobald dieses alles geschehen, muß bey jedem Conto die Summe des bar empfangenen oder verausgabten Geldes dem fürgeschriebenen Uiberschlags-Betrag entgegen gehalten, und die durch diese Combination ausgefallene Differenz der mehrern oder wenigern Verausgabung unter der Schluß-Summe mit dem Beysatze, mithin wurde gegen den Uiberschlag mehr oder weniger bezahlt um.. fl. ..kr., angesetzet werden, damit bey jeden Conto allsogleich zu ersehen sey, ob, und wieviel der Uiberschlag bey dieser einzelnen Rubrik in dem baren Geldbetrag überstiegen oder gegen denselben in Ersparung gebracht worden sey.

LXXXIII.

Da es aber zur gründlichen Beurtheilung der gepflogenen Bau-Oekonomie vorzüglich darauf ankommt, richtig erheben zu können, wieviel in der Anzahl, Maß oder Ge-

wicht bey jeder Material-Gattung in das Besondere gegen der Passirung des Uiberschlages mehr oder weniger verwendet worden, so muß zur Erreichung dessen

LXXXIV.

bey allen jenen Conten, in welchen ein Materiale verrechnet wird, die in Folge §. 81 ausgefundene Material-Verwendung mit der aus dem Uiberschlage bey jedem Conto vorgeschriebenen Material-Bedürfniß verglichen und die durch diese Combination sich ergebende mehrere oder wenigere Verwendung gleich unter der bereits schon angesetzten Differenz der mehreren oder wenigeren Zahlung angemerket werden.

LXXXV.

Wenn alle in der Rechnung jeden Baues vorkommende Conti sammt den summarischen Casse-Abschlusse dergestalt abgeschlossen worden, so wird leicht bey jeder Baurechnung in Conformität des im Formulare A. Pag. 46 und 47 enthaltenen Beyspieles ein summarischer Bau-Oekonomie-Ausweis mit Hülfe der abgeschlossenen Conti zu verfassen, soweit über jeden einzelnen Bau eine vollständig abgeschlossene Rechnung zu erhalten seyn.

LXXXVI.

Alle bey dem Bauamte vorfallende Reparationen, welche ohne vorläufigen Uiberschlag und passirten Betrag vorgenommen werden, haben in Conformität §. 60. 61. 62. und 63 wegen ihrer oftmahligen Vielfältigkeit und geringen Betrages, keine eigenen Rechnungen erhalten, sondern es muß für diese das Jahr hindurch vorkommende Reparations-Gegenstände ein eigenes Rechnungsbuch, unter der Aufschrift, kleiner Reparationen-Rechnung, wie in dem Rechnungs-Formular Lit. C. das weitere zu ersehen ist, geführet werden.

LXXXVII.

Kleiner Reparationen Rechnung.

In diesem Rechnungsbuche erhält jede noch so geringe Reparation nebst dem Conto-Ausgabe auf Fuhrlohn so viele Conti, als viele Taglohns- und Professionisten-Gattungen dahin gearbeitet haben, in welche aus dem bauämtlichen Casse- und Material-Journale die Uibertragung der daselbst aufgerechneten Beköstigungs-Posten eben so zu geschehen hat, wie bereits bey einer eigenen Baurechnungs-Führung gemeldet worden.

Nur ist zu bemerken, daß dieses Reparations-Rechnungsbuch (wie §. 66 vorschreibet) einen eigenen für das ganze Jahr fürdauernden Buchstaben erhalten muß, damit dieser bey der wechselseitigen Berufung von dem Rechnungsbuche auf das Journal, und von diesem auf das Rechnungsbuch jeder übertragenen Post in dem Journale angesetzt werde, und andurch das Rechnungsbuch andeuten könne, in welches eigentlich die Post übertragen worden.

Wenn so alle das Jahr hindurch bey gesagten Reparationen vorgefallene und journalisirte Zahlungen unter ihre gehörige Conti übertragen worden, sind am Ende des Jahres sämmtliche in dieser Reparations-Rechnung aufgeführte Conti zu summiren, und damit in denselben jede Reparation vollständig in ihrer Beköstigung ausgewiesen werden könne, müssen in diesem Buche eben so viele Beköstigungs-Summarien (wovon in dem Formular C. Pag. 9 und 18 zwey Beyspiele zu finden sind) eröffnet werden, als besonders auszuweisende Reparationen vorgefallen sind.

In diese für jede Reparation besondern Summarien müssen alle Summen der in dem Rechnungsbuche vorfindigen Conti mit wechselseitiger Berufung von dem betreffenden Summarium auf den Conto und von diesen auf das Summarium mit der Vorsicht übertragen werden, daß jedes Summarium nur die Beträge jener Conti erhalte, welche zu der Reparation gehören, deren Aufschrift das Summarium hat. Sind solchergestalt in diese Summarien alle

Zahlungs=Summen von den betreffenden Conten übertragen worden, so müssen diese Summarien (wie Pag. 9. Nro. 9 und Pag. 18. Nro. 8 zu entnehmen ist) summiret werden, damit andurch der ganze für jede Reparation vorgefallene bare Zahlungsbetrag erhalten werde, welcher so= nach (wie weiter unter §. 92 gesagt werden wird) in das bey der bauämtlichen Hauptrechnung eröffnende Summarium sämmtlicher Empfänge und Ausgaben der bauämtlichen Verlags=Gelder übertragen werden muß.

LXXXVIII.

Weil nach bisherigen Vorgang in den Summarien der Reparationen, lediglich nur die bar bezahlten Beträge erscheinen, zur Ausweisung aber der ganzen Beköstigung jeder Reparation nothwendig ist, daß auch die von der Material=Kammer empfangenen und verwendeten Materialien und Requisiten mit ihrem Betrage beygesetzet werden, so müssen die in Folge §. 108 von dem Material=Verwalter über jede Reparation eingereichten, dem Formular H. gleiche Material Verwendungs=Ausweise (wie in dem Formular C. Pag. 9. Nro. 10 und Pag. 18. Nro. 9. zwey Beyspiele zu sehen sind) mit ihrem Betrag in diese Summarien eingetragen werden.

Nachdem diese Eintragung der Material=Verwendungs= Ausweise geschehen, werden die Summarien abzuschließen, und die Summe der wirklichen Beköstigung jeder einzelnen Reparation zu erhalten seyn.

LXXXIX.

Damit aber auch erscheine, was sämmtliche Reparationen zusammen das Jahr hindurch gekostet haben, ist ein Haupt=Summarium sämmtlicher Reparationen, wie in dem Formular Lit. C. Pag. 19. ein Beyspiel erscheinet, zu verfassen. Dieses Haupt=Summarium wird andurch erhalten, wenn aus den Summarien der einzelnen Reparationen die Summen der Beköstigungen in gegenwärtiges

Haupt-Summarium mittelst der schon öfters erwähnten gegenseitigen Berufungen übertragen, und diese sämmtliche übertragene Beköstigungen in eine Haupt-Summe gezogen werden.

XC.

Um aber über alle bisher erklärte und besonders abgeschlossene Rechnungen, da dieselben nur aus einem einzigen Casse-Journale verfaßt worden, ein Totum zu haben, und sämmtlich das Jahr hindurch bewirkte Bauhandlungen unter einem mit dem Abschlusse des Casse-Journals, als eine Probe der richtigen Eintragung zusammentreffenden Haupt-Abschluß bringen zu können, zugleich auch alle jene Handlungen (welche weder zu den neuen Gebäuden, noch zu den Reparationen immediate gehören, sondern als ledige Bauamts-Handlungen zu betrachten sind) in einer Rechnung erscheinen zu machen, muß zugleich dem hier sub Lit. D zuliegenden Formulare eine Bauamts-Hauptrechnung geführet werden.

Bauamts-Hauptrechnung.

XCI.

In diese Rechnung müssen alle jene Empfangs- und Ausgabs-Vorfalle aus dem Journale übertragen werden, welche lediglich entweder das Bauamt selbst, oder die mit demselben verbundene Material-Kammer betreffen.

Daher die in dieser Rechnung zu eröffnenden Conti lediglich aus Nachstehenden zu bestehen haben, als:

Pagina 1. Empfang an Bauamts-Verlags-Geldern. Das sind solche Verlagsgelder, welche dem Bauamte zu Bestreitung der Amts-Besoldungen, Pensionen etc., dann zu Einschaffung der Kanzley-Erfordernisse, wie auch des bey der Material-Kammer nöthigen Vorraths angewiesen worden.

Pagina 2. Empfang an Schaiten-Geldern. Hierunter ist all jener Geld-Empfang verstanden, welcher für bey der Material-Kammer, oder bey den Reparationen

mittelst Verkaufung der bey Bezimmerung des Bauholzes abgefallenen Schaiten, oder erzeugten so genannten Kiefel- oder alten Holzwerkes eingehen.

Pagina 3. Empfang für verkaufte Materialien, welcher Verkauf immediate von der Material-Kammer geschehen muß.

Pagina 4. Empfang für auf andere Bauplätze abgegebene Materialien, hierunter sind jene Materialien oder Werkzeugs-Abgaben begriffen, welche lediglich von der Material-Kammer auf solche Bauplätze geschehen, für welche eigene Verlagsgelder vorhanden sind, oder eigene Rechnungen geführet werden.

Pagina 5. Empfang an Arrha-Geldern.

Pagina 6. Empfang an Extra und Verschiedenen, dieser Conto hat bloß die vorfallenden außerordentlichen Empfänge zu fassen.

Pagina 7. Ausgabe auf Besoldungen, auf gleiche Art werden im benöthigten Falle die Ausgabs-Conti auf Pensionen und Remunerationen eröffnet.

Pagina 8. Ausgabe für erkaufte Materialien und Requisiten, in diesem Conto kommen lediglich jene Zahlungen zu verrechnen, welche für zum Vorrath der Materialien-Kammer gelieferte Materialien und Requisiten geleistet worden.

Pagina 9. Ausgabe auf von andern Bauplätzen übernommenes Materiale und Werkzeug, diese Ausgabe findet nur in dem Falle Statt, wenn von einem mit eigenen Verlagsgeldern versehener Platz ein Materiale oder Werkzeug in die Material-Kammer abgegeben wurde, weil der Verlag dieses abgebenden Baues von dem Bauamts-Verlage für den Werth dieses Materials indemnisirt werden muß.

Pagina 10. Ausgabe auf Fuhrlohn. Unter dieser Ausgabe sind bloß jene Fuhrlohns-Zahlungen begriffen, welche immediate für das Bauamt oder Material-Kammer geleistet worden.

Pagina 11. Ausgabe auf Taglöhnungen. In Conto kommen auch nur jene Zahlungen der Taglöhnungen zu verrechnen, welche entweder bey dem Bauamte selbst oder der Material-Kammer in das Verdienen gebracht worden, und wenn bey der Material-Kammer allenfalls auch noch andere Taglohns-Gattungen, als Zimmerleute etc. benöthiget worden wären, muß in dieser Rechnung auch für solche ein eigener Conto eröffnet werden.

Pagina 12. Ausgabe auf Kanzley-Requisiten.

Pagina 13. Ausgabe an Extra und Verschiedenem, in diesem Conto sind alle außerordentlich vorgefallenen und auf keinen Bau einen Bezug habende Zahlungen aufzurechnen: Endlich

Pagina 14 et 15. ist das Summarium sämmtlicher empfangenen und verausgabten Bauamtsgelder.

XCII.

In dieses Summarium müssen Pag. 14 alle Summen der für diese Rechnung specificirten Empfangs-Conti und Pag. 15 die Summen der in dieser nähmlichen Rechnung enthaltenen Ausgabs Conti mit schon bekannter gegenseitiger Berufung übertragen werden, um einen Abschluß sämmtlicher empfangenen und verwendeten Bauamts-Verlaggelder zu erhalten. Weil aber die in dem für sämmtliche Reparationen bestimmten Rechnungsbuche Lit. C. angeführten Zahlungen ebenfalls von dem Bauamts-Verlage bestritten worden, folglich auch diese Zahlung in erst bemerktem Summarium erscheinen müssen, um die Summe

aller von dem Bauamts-Verlage bestrittenen Ausgaben zu erhalten, so werden beym Schlusse dieser Rechnung aus den Partikular-Summarien der Reparations-Rechnung Lit. C. die Summe der daselbst bey jeder Reparation geleisteten baren Zahlungen mittelst gegenseitiger Berufung anher getragen, wie in dem Formular D. Pag. 15. Nro. 7 et 8 und in dem Formular C. Pag. 9. Nr. 9. und Pag. 18. Nr. 8 deutlich zu sehen ist.

Sobald dieses alles geschehen, muß der Empfang und die Ausgabe des gegenwärtigen Summariums summiret, die Ausgabe von dem Empfange abgezogen, und der mit Schluß der Rechnung an bauämtlichen Verlagsgeldern verbliebene bare Cassarest ausgewiesen werden, wie in dem Formular Lit. D. Pag. 15. Nr. 10 zu entnehmen ist. Nachdem

XCIII.

auf solche Art sämmtliche Rechnungen als die neue Baurechnung des Kirchenbaues A., dann die ebenfalls neue Baurechnung des Bräuhauses B (welche aber hier nicht beylieget, weil dieselbe dem Formular A ohnedieß in allem ähnlich ist), ferner die Reparations-Rechnung C, und endlich die Bauamts-Hauptrechnung D. vollkommen abgeschlossen, und bey jeder in das besondere die von den Verlags-Geldern erübrigten baren Cassereste ausgewiesen worden: so erübriget noch einen summarischen Cassaschluß über sämmtliche Bau-Verlagsgelder zu verfassen, und einen Totalen, mit den Casse-Journalen conformen, Casse-Schluß zu erhalten.

XCIV.

In dem Formular einer bauämtlichen Hauptrechnung Lit. D. erscheinet Pag. 16 et 17 ein Beyspiel eines solchen summarischen Casse-Schlusses.

Mittelst näherer Einsicht ist daraus leicht zu entnehmen, daß solcher lediglich aus den durch wechselseitige Be-

ufungen übertragenen Empfangs- und Ausgabs-Summen lestehe, welche in den Summarien der abgeschlossenen Rechnungen A. B und D. ausgefallen sind.

Nur ist zu bemerken, daß der aus der Reparationsrechnung C niemahls eine Uibertragung in diesen Abschluß gechehen könne, weil die daselbst ausgefallene Zahlungs-Simme ohnedieß, wie §. 92 gemeldet worden, in das in der Bauamts-Hauptrechnung Lit. D. Pag. 14. et 15. enthalene Summarium schon übertragen worden, folglich die dießälligen Ausgaben durch Uibertragung des Bauämtlichen Summariums ohnedieß in diesen Hauptabschluß einfließn.

XCV.

Da nun die volle Einleitung gegeben worden, wie ein Bauamt die ihm anvertrauten Gelder zu verrechnen hat, s erübriget noch, auf welche Art der die Material- und Werkzeugs-Vorraths-Kammer besorgende Beamte fürgehen muß, um auch über die ihm anvertrauten Vorräthe ene bündige sichere und mit der bauämtlichen Rechnung i benöthigtem Zusammenhange stehende Verrechnung zu führen.

XCVI.

Material-Journal L.

Dieys zu bewerkstelligen, muß ein Material-Journal nach dem hier sub Lit. L. zuliegenden Formular geführet werden, i welches alle bey der Material-Kammer vorfallende Enpfänge und Ausgaben des Materials und Werkzeuges so wie sie vorkommen, augenblicklich eingeschrieben weden müssen.

XCVII.

Jede in diesem Journal einzutragende Post hat in der zur linken Hand am Rande unter der Aufschrift

$$\frac{\text{Journal-Artikel}}{\text{Beylag-Nummer}}$$

eröffneten Colonne bruchweise, und

zwar oben den Journal=Artikel, oder die Anzahl der bereits schon eingetragenen Posten ausdrückende Nummer, und unten die Nummer der Beylage zu erhalten.

Jedoch ist zu beobachten, daß nicht jede journalisirte Material oder Werkzeugs=Gattung ihren besondern Journal=Artikel bekömmt, sondern nur jeder von einem Lieferanten oder einem Bauplatze zur Kammer gemachte Empfang, oder die von derselben auf einen Bau bewirkte Abgabe, sie mögen aus noch so vielen Gattungen bestehen, mit einem eigenen Artikel zu bezeichnen sey.

Damit aber in dem Journale auch der Monathtag der eingetragenen Empfang= und Ausgabs=Vorfälle ersehen werden könne, muß in der Mitte des Journals derselbe angesetzt, und zu mehrerer Sicherheit mit zwey Nebenstrichen versehen werden.

Gleich unter dem Monathstag neben dem eröfneten Journal=Artikel ist sonach anzumerken, von wen der Empfang oder an wen die Ausgabe, so die untr dem Journal=Artikel angezogene Beylage enthält, geschehen, worunter sodann jede empfangene oder abgegebene Material= oder Werkzeugs=Gattung, und zwar jede n einer besondern Zeile, so aufgeschrieben werden muß, daß in dem Conterte die Gattung mit dem dieselbe beteffenden Preis und in der zur rechten des Contextes vovereiteten Colonne die Anzahl, Maß oder Gewicht der empfangenen oder verausgabten Gattung mit Zahlen ausgdrückt zu stehen kommen.

Zu Ende jeden Monaths wird das durch das Monath hindurch geführte Journal geschlossen, ds ist, von dem Material=Verwalter unterschrieben, und ür das folgende Monath ein dergleichen neues vorgenommen.

XCVIII.

Hauptsächlich ist zu bemerken, daß i diesem Journale nur jene Material= oder Werkzeugs= Gattungen in

Empfang zu erscheinen haben, welche Direkte zum Vorrath der Kammer eingeschaffet, oder von den Bauplätzen zurück gegeben werden, und ingleichen auch nur jene in Ausgabe gestellet werden dürften, welche immediate aus der Kammer auf die Bauplätze abgegeben oder verkaufet worden.

Keineswegs aber finden jene Material-Lieferungen in diesem Journale einen Platz, welche von den Lieferanten directe auf einen Bau geschehen, für welche eigene Verlagsgelder angewiesen sind, und über welche das Bauamt eine besondere Rechnung führet, weil die dahin gemachten Lieferungen ohnedieß in der bauämtlichen Rechnung zu erscheinen haben.

Eben so wenig sind jene Material-Empfänge oder Abgaben in diese Journale einzutragen, welche von einem Bau auf den andern (wovon jeder seine eigenen Verlagsgelder hat) gegeben, oder auf diesen Bauplätzen directe verkaufet werden, weil auch diese in den von dem Bauamte geführt werdenden eigenen Rechnungen ohnehin aufzuführen kommen. Wohl aber

XCIX.

müssen alle zu den Reparationen, oder solchen Gebäuden, welche keinen eigenen Verlag haben, abzugebende Materialien immediate von der Material-Kammer dahin abgeliefert und in diesem Journale in Ausgabe gestellet werden, und wenn allenfalls auf einen solchen Reparationsbau ein in der Kammer nicht vorräthiges Materiale zur Ersparung des Umweges, und somit verbundener mehrerer Beköstigung von dem Lieferanten directe auf den Bau geliefert wurde, ist in diesem Falle die Journalisirung dennoch so vorzunehmen, als wenn der Lieferant seine Lieferung gerade in die Material-Kammer gemacht hätte, und sodann erst das Materiale von der Kammer auf den Bau abgegeben worden wäre.

Daher in diesem Falle das zu dem Baue directe gelieferte Materiale in dem Journale als eine zum Material-Vorrath gemachte Lieferung in Empfang zu nehmen, gleich darauf aber unter einem neuen Journal-Artikel eben dieses Materiale wieder auf jenen Bau, welcher es directe empfangen, in Ausgabe zu stellen ist.

C.

Da zur Legalisirung der in dem Journale aufgeführten Empfänge und Ausgaben ordentliche Beylagen dem Journale beygeleget werden müssen, weil keine ohne Beylagen in diesem Journale aufgeführte Empfang- oder Ausgabs-Post von der censurirenden Buchhalterey passiret wird, so hat der Material-Rechnungsführer vorzüglich zu beobachten:

CI.

Daß er von keinem Lieferanten ein Materiale übernehme, wenn ihm nicht vorläufig von dem Bauamte eine schriftliche Passirung zugekommen ist, in welcher jede zu empfangende Material-Gattung mit derer Anzahl, Maß und Gewicht, und dießfalls accordirten Preise ausdrücklich angemerket worden, damit er den dießfälligen Empfang in seinem Journale mit der Passirung belegen könne.

Sobald er das in dieser Passirung specificirte Materiale von dem Lieferanten übernommen, und in sein Journal zum Empfange geschrieben hat, muß dem Lieferanten zu seiner gleichmässigen Bedeckung der gemachten Lieferung ein von dem Material-Rechnungsführer eigenhändig unterzeichneter Lieferschein abgegeben werden, in welchem jede Material- oder Werkzeugs-Gattung in der gelieferten Anzahl, Maß oder Gewicht mit Beysetzung des Artikels, unter welchem es in dem Journale in Empfang geschrieben stehet, attestiret wird.

CII.

Wenn von einem Bauplatze ein Materiale zur Kammer zurück gegeben würde, ist auf gleiche Art fürzugehen, indem auch in diesem Falle dem das Materiale oder Werkzeug übersendenden Bau-Inspicienten für sein abgegebenes Materiale ein solcher Lieferschein, wie §. 101 vorgeschrieben worden, mit beygesetzten Journal-Artikel abzureichen ist.

Jedoch hat der Material-Rechnungsführer kein Materiale von einem Baue zu übernehmen, wenn er nicht mit dem Materiale zugleich eine von dem abgebenden Inspicienten unterfertigte Lieferungs-Specifikation erhält, welche bey dem Journale, für den dießfalls ausgestellten Empfang zur Beylage zu dienen hat.

CIII.

Werden aber Materialien aus der Kammer zu Reparationen oder Gebäuden, für welche keine eigenen Verlagsgelder vorhanden sind, abgegeben, so hat der Material-Rechnungsführer für jede dergleichen Abgabe zu seiner Bedeckung und Ausgabs Beylage ordentliche von dem empfangenden Inspicienten quittirte Lieferscheine zu erhalten.

CIV.

Gleichwie auch er, Material-Rechnungsführer, in dem Falle (daß von der Material-Kammer zu solchen Gebäuden, welche mit eigenen Verlags-Geldern versehen sind, einige Vorräthe abgereicht würden) ebenfalls solche (wie erst §. 103 gesagt worden) von dem dasigen Bau-Inspicienten quittirte Lieferscheine zu empfangen hat, mittelst welchen alsogleich das abgegebene Materiale in dem Journale in Ausgabe zu stellen, und auf den Lieferschein der betreffende Journal-Artikel zu setzen ist.

Statt aber diesen Original-Lieferschein dem Journale beyzulegen, muß derselbe unverzüglich, so bald er in dem Journale eingeschrieben worden, dem Bauamte zur weiteren Amtshandlung zugesendet werden, und damit er, Material-Rechnungsführer, für diese Ausgabe statt des zum Bauamte abgegebenen Original-Lieferscheines eine Beylage erhalte, hat demselben eine vom Bauamte aus vidimirte Copie dieses ausgehändigten Lieferscheines zuzukommen.

CV.

Sollte bey der Kammer ein Materiale oder Werkzeug verkaufet werden, wird er, Material-Rechnungsführer, zur Belegung seiner dießfalls in dem Journal zu machenden Material-Ausgabe, von Seite des Bauamtes eine Ausgabs-Passirung erhalten, in welcher das verkaufte Materiale ordentlich specificirt, der dafür eingelöste Geldbetrag beygesetzt, und zugleich der Journal-Artikel angemerket seyn muß, unter welchem das für diesen Verkauf eingegangene Geld in dem Amts-Journale in Empfang erscheinet.

CVI.

Wenn endlich bey der Kammer außer Verschulden des Rechnungsführers Materialien und Werkzeuge zu Grunde oder verloren gingen, wie auch unbrauchbar werden, folglich er solche zur Richtigstellung seines Material-Vorraths in Ausgabe bringen müßte, wird ihm in solchem Falle nach vorläufiger gründlicher Untersuchung von dem Bauamte zu dieser Verausgabung eine schriftliche und zur Beylage dienende Passirung zu ertheilen seyn.

CVII.

Aus diesem dergestalt belegten Material-Journale ist, um über jede Material- und Werkzeugs-Gattung einen

förmlichen Abschluß erhalten zu können, eine Material-Rechnung zu verfassen.

Material-Rechnung M.

Das hier zuliegende Formular M dienet zum Beyspiele wie die Material-Rechnung eingerichtet, und darin jede Material- oder Werkzeugs-Gattung in einem besonderen Conto aufgeführet werden muß.

Vorzüglich ist bey Eröffnung dieser Conti der Bedacht zu nehmen, daß für jene Material- und Werkzeugs-Gattungen, bey welche mit den neuen auch alte zu verrechnen kommen, auf zwey neben einander stehenden Blättern der Conto eröffnet werde, wovon das zur linken Hand befindliche Blatt den Empfang und jenes zur rechten die Ausgabe des betreffenden Materials oder Werkzeuges zu fassen hat, und damit das neue und alte Materiale sowohl bey dem Empfang als auch bey der Ausgabe ganz separirt ausgewiesen werden könne, sind auf beyden Blättern zwey Colonnen bestimmt, in deren einen lediglich des neuen, in der zweyten des alten Materials Anzahl, Maß oder Gewicht einzutragen ist, damit am Schlusse der Rechnung zu ersehen sey, wie viel an neuen und wie viel an alten empfangen, davon verausgabet, mithin annoch in Vorrath behalten worden.

Was aber jene Material-Gattungen betrifft, welche entweder schon ganz abgenützt, gar nicht mehr zu gebrauchen sind, oder aber, wenn sie wirklich schon gebraucht worden, dennoch gleiche Dienste mit neuen leisten, folglich mit diesen fast gleichen Werth haben, und unter einander verrechnet werden können, ist für solche nur ein Blatt zu eröffnen, in welchem von den zweyen zur rechten Hand neben einander eröffneten Colonnen die erstere für den Empfang und die zweyte für die Ausgabe des Materials zu dienen hat.

Da übrigens die Uibertragung aus dem Material-Journal in die Material-Rechnung bey jeder Post mit gegenseitiger Berufung von der Rechnung auf das Journal,

und von diesen auf die Rechnung eben so zu geschehen hat, wie es bereits bey den übrigen Rechnungen vorgeschrieben worden, so ist eine dießfällige weitere Vorschrift nicht mehr nöthig. Endlich

CVIII.

Damit das Bauamt in Folge §. 88 in den Stand gesetzet werde, alle von dem Bauamts-Verlage bestrittenen Reparationen oder Gebäude nicht allein in den baren Geld-Auslagen, sondern auch in den Betrag der dazu von der Material-Kammer abgegebenen und verwendeten Materialien und Requisiten auszuweisen; so hat der Material-Rechnungsführer über jede dergleichen Reparation oder Bau einen besondern Material-Verwendungs-Ausweis (in Conformität des Formulars Lit. K) zu verfassen, welcher nach Vollendung der Reparation oder des Baues abgeschlossen, und dem Bauamte zur weiteren Amtshandlung abgegeben werden muß.

CIX.

Dieser Material-Verwendungs-Bogen wird andurch erhalten, wenn der Material-Rechnungsführer alle die Reparation betreffenden Material-Empfänge oder Abgaben in dem Augenblicke, als er sie in sein Material-Journal einträgt, ebenfalls in diesen Ausweis mit Beysetzung des Journal-Artikels, unter welchem solche Post in dem Material-Journal zu stehen gekommen, so einschreibet, daß bey jeder Material- oder Werkzeugs-Gattung zugleich dessen Preis oder Werth angesetzet werde. Wodurch der Vortheil erhalten wird, bey gelegener Zeit den Betrag der auf die Reparation abgegebenen, oder von daher erhaltenen Materialien einzeln zu calculiren, und in die zwey zur rechten Hand dazu bestimmten Colonen einzusetzen, wo es sodann ein Leichtes ist, nach vollendeter Reparation diese zwey Colonnen zu summiren, den Betrag der Material-Rückgabe von dem Material-Empfange ab-

zuziehn, und somit den wahren Betrag der ganzen Material=Verwendung auszufinden.

CX.

Uiberhaupt ist zu beobachten, daß in dem Material Journale bey jeder journalisirten neuen Gattung des Materials oder Werkzeuges der Einkaufspreis, oder wenn die Einkaufspreise verschieden sind, der Mittelpreis angemerket werden muß, gleichwie im Gegentheile bey den im Journal vorfallenden alten, jedoch noch brauchbaren Materialien und Werkzeugen nur $\frac{2}{3}$ des neuen Preises, ohne darauf zu sehen, ob sie mehr oder weniger abgenutzet worden, anzusetzen kommen.

CXI.

Uibrigens muß der Material=Rechnungsführer alle Monathe das für verflossenes Monath geführte Material=Journal, sobald es ganz in die Rechnung übertragen ist, sammt allen dazu gehörigen Beylagen gegen Recepisse bey dem Bauamte einreichen.

Am Ende des Jahres aber ist mit dem letzten Monaths=Journale auch die abgeschlossene Material=Rechnung, wenn vorher die ausgefallenen Reste in die für das künftige Jahr vorbereitete neue Rechnung übertragen worden, an dasselbe gegen gleichmässige Recepisse abzugeben.

CXII.

Nicht minder muß auch das Bauamt alle Monathe das für verflossenes Monath geführte Casse= und Material=Journal mit allen dazu gehörigen Beylagen, sammt dem von dem Material=Rechnungsführer überkommenen Material=Journale an die betreffende Buchhalterey einsenden.

Nur sind dem abzugebenden Casse=Journale auch alle jene Original=Contracte beyzulegen, wovon die ersten

Zahlungen in dem Journale erscheinen, damit die Buchhalterey mittelst diesen Contracten die vorgefallenen Ausgaben adjustiren könne.

CXIII.

Am Ende des Jahres, nachdem alle Rechnungen gehörig abgeschlossen worden, sind dieselben allen dazu gehörigen Einschreibbücheln, Material-Verwendungs-Ausweisen, sammt der von dem Material-Rechnungsführer überkommenen Material-Rechnung an die Buchhalterey abzuschicken.

CXIV.

Sollte sich aber am Ende des Jahres der Fall ergeben, daß ein neuer Bau (worüber eine eigene Rechnung geführet wird) nicht ganz zu Stande gekommen, so ist dessen Rechnung, die gleichwohl wie die übrigen abgegeben werden muß, nicht förmlich abzuschließen, sondern nur jeder Conto, sowohl in der Geld-Colonne, als auch bey den Material-Empfangs- und Ausgabs-Colonnen lediglich zu summiren, und eine gleichförmige Rechnung zu eröffnen, in welcher die Fürschreibung aus dem Uiberschlage eben so, wie in der vorigen Rechnung bewirket worden, zu geschehen hat: worauf dann aus der vorigen Rechnung alle darin ausgefallenen Summen in diese neue Rechnung in ihre betreffenden Conti und Colonnen übergetragen werden müssen; damit das Bauamt in der neuen Rechnung bey jedem Conto des noch im Baue stehenden Gegenstandes den ganzen Empfangs- oder Ausgabs-Betrag sichtbar habe, folglich mit Schluß des künftigen Jahres, wenn in diesem der Bau zu Ende gekommen, hierüber einen totalen Abschluß verfassen könne.

CXV.

In der vorjährigen summirten Rechnung aber ist so nach der §. 79 vorgeschriebene summarische Casse-Abschluß zu verfertigen, damit die dabey ausfallenden Empfangs-

und Ausgabs-Summen in den summarischen Casse-Schluß sämmtlicher Bau-Verlags-Gelder bey der Hauptrechnung, wie §. 94 eingeleitet worden, übertragen werde.

Sollte sich ereignen, daß auch Reparationen bey Schließung der Rechnung nicht ganz zu Stande gekommen, so macht dieser Fall bey Schließung der Reparations-Rechnung keine Aenderung, und bey dergleichen unvollendeten Reparationen ist der Abschluß eben so zu machen, als wenn dieselben ganz beendiget worden wären. Nur ist zu beobachten, daß der noch herzustellende Theil einer solchen mit Ende des Jahres unvollendet gebliebenen Reparation in der folgenden Rechnung so behandelt werden muß, als wenn die zur Vollendung noch nöthige Reparations-Arbeit erst neu vorgefallen wäre.

Litt. A.

Kirchenbaurechnung

bey dem

Bauamte zu N. N.

Pag. 1. Empfang an Bauverlagsgeldern.

Journ. Art. Beyl. Nr.	Post-Nr.		Geldbetrag. fl.	kr.
		In Folge approbirten Uiberschlags wurde zu diesem Baue an Verlag passiret	4054	22
2 / 2	1	Den 1ten May 1780 aus der Casse N. N. auf Verlag	1500	..
62 / 59	2	Den 7ten May 1780 aus der Casse N. N. deßgleichen	1500	..
210 / 192	3	Den 30ten May 1780 aus der Casse N. N. deßgleichen	900	..
....	4	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 42 Nr. 1.	3900	..
		Mithin wurde gegen den Uiberschlag		
....	5	Weniger behoben um 154 fl. 22 kr.		

Empfang an Schaitengeldern. Pag. 2.

Beyl. Nr.	Journ. Art.	Post-Nr.		Geldbetrag. fl.	kr.
			In Folge approbirten Uiberschlags sind zu diesem Baue passirt ..	..	..
111 / 104		1	Den 28ten Junius 1780 sind baar eingegangen	7	36
181 / 168		2	Den 30ten Julius 1780 sind baar eingegangen	8	42
247 / 229		3	Den 29ten August 1780 sind baar eingegangen	9	15
282 / 261		4	Den 26ten September 1780 sind baar eingegangen	4	..
342 / 312		5	Den 28ten Oktober 1780 sind baar eingegangen	26	..
....		6	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 42. Nr. 2.	55	33

Pag. 3. Empfang an Extra und Verschiedenen.

Journ. Art. / Beyl. Nr.	Post-Nr.		Geldbetrag. fl.	kr.
		In Folge approbirten Uiberschlags sind zu diesem Baue passirt ..	..	..
325 / 292	1	Den 20ten October 1780 für zu dem Bräuhausbaue abgegebene 90 Stück Steyerladen à 16 kr.	24	..
327 / 298	2	Den 20ten October 1780 für an den Zimmermeister Aichinger verkauftes verschiedenes Holzwerk pr.	69	30
349 / 318	3	Den 29ten October 1780 für zu dem Bräuhausbaue abgegebenes Materiale und Werkzeug	60	13
353 / 320	4	Den 29ten October 1780 für verkauftes 13 Pfund altes Eisen à $2\frac{1}{2}$ kr.	3	$2\frac{1}{2}$
....	5	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 42. Nr. 3.	156	$34\frac{1}{2}$

Ausgab auf bezahlte ordinäre Taglöhnungen. Pag. 4.

Beyl. Nr	Journ. Art.	Post-Nr.		Geldbetrag. fl.	kr.
			In Folge approbirten Uiberschlags sind zu diesem Baue passirt ..	250	..
12		1	Den 6ten May 1780 von .. bis	16	30
12 / 21		2	= 13ten = = = .. =	16	45
21 / 30		3	= 20ten = = = .. =	17	30
30 / 38		4	= 27ten = = = .. =	17	30
38 / 69		5	= 3ten Junius = = .. =	16	..
63 / 95		6	= 17ten = = = .. =	13	15
88 / 128		7	= 1ten Julius = = .. =	18	30
113 / 144		8	= 15ten = = = .. =	20	45
134 / 170		9	= 29ten = = = .. =	19	30
158 / 202		10	= 5ten August = = .. =	20	..
284 / 230		11	= 19ten = = = .. =	24	30
212 / 263		12	= 2ten Sept. = = .. =	26	15
242 / 286		13	= 30ten = = = .. =	16	30
285 / 310		14	= 14ten Octob. = = .. =	8	15
286 / 329		15	= 20ten = = = .. =	3	45
299 / 337		16	= 28ten = = = .. =	7	15
307					
....		17	Summe, übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 1.	262	45
			Mithin wurde gegen den Uiberschlag		
....		18	Mehr bezahlt um .... 12 fl. 45 kr.		

Pag. 5. Ausgab auf Maurer=Taglöhnungen.

Journ. Beyl. Nr.	Voll=Nr.		Geldbetrag. fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt ..	257	18
31 / 31	1	Den 20ten May 1780 von .. bis	9	..
39 / 39	2	= 27ten = = = .. =	13	20
70 / 64	3	= 3ten Junius = = .. =	16	12
96 / 89	4	= 17ten = = = .. =	16	12
129	5	= 1ten Julius = = .. =	22	30
119 / 145	6	= 15ten = = = .. =	27	..
136 / 171	7	= 29ten = = .. =	32	24
159 / 203	8	= 5ten August = = .. =	29	15
185 / 231	9	= 19ten = = = .. =	32	24
213 / 264	10	= 2ten Sept. = = .. =	29	15
243 / 287	11	= 3oten = = = .. =	19	..
266 /	12	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 2.	236	32
....	13	Mithin wurde gegen den Ueberschlag Weniger bezahlt um 20 fl. 46 kr.		

Ausgab auf Zimmermanns-Taglöhnungen. Pag. 6.

Journ. Art. / Beyl. Nr.	Post-Nr.		Geldbetrag. fl.	kr.
..	30	In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt ..	127	48
130 / 120	1	Den 1ten Julius 1780 von .. bis	29	15
146 / 136	2	= 15ten = = = .. =	29	15
172 / 160	3	= 29ten = = = .. =	32	24
204 / 186	4	= 5ten August = = .. =	16	12
232 / 214	5	= 19ten = = = .. =	13	30
265 / 244	6	= 2ten Sept. = = .. =	9	..
....	7	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 3.	129	36
		Mithin wurde gegen den Ueberschlag		
....	8	Mehr bezahlt um .... 1 fl. 48 kr.		

Pag. 7. Ausgabe auf Ziegeldecker=Tag.

Journ. Art. Beyl. Nr.	Post=Nr.		Geldbetrag fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt ..	30	..
288 / 267	1	Den 30ten Sept. 1780 von .. bis	8	24
301 / 277	2	= 7ten Octob. = = .. =	8	24
311 / 287	3	= 14ten = = = .. =	8	24
330 / 300	4	= 20ten = = = .. =	7	12
....	5	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 4 ..... Mithin wurde gegen den Ueberschlag	32	24
....	6	Mehr bezahlt um .... 2 fl. 24 kr.		

Ausgabe auf Schlosser=Arbeit. Pag. 8.

Journ. Art. Beyl. Nr.	Post=Nr.		Geldbetrag. fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt ..	336	24
84 / 77	1	Den 10ten Jul. 1780 dem Schlosser Math. Weiß auf Abschlag..	80	..
152 / 142	2	Den 15ten Jul. 1780 dem Schlosser Math. Weiß deßgleichen ..	100	..
216 / 198	3	Den 13ten Aug. 1780 dem Schlosser Math. Weiß deßgleichen ..	60	30
280 / 259	4	Den 22ten Sept. 1780 dem Schlosser Math. Weiß deßgleichen ..	..	..
341 / 311	5	Den 28ten Oct. 1780 dem Schlosser Math. Weiß den Saldo seines Verdienstes	21	54
....	6	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 5.	332	24
		Mithin wurde gegen den Ueberschlag		
....	7	Weniger bezahlt um..4 fl. — kr.		

Pag. 9. Ausgabe auf Steinmetz=Arbeit.

Journ. Beyl. Nr.	Art. Nr.		Geldbetrag fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt ..	83	24
60 / 57	1	Den 30ten May 1780 dem Steinmetz Gottschall auf Abschlag ..	42	30
164 / 153	2	Den 24ten Julius 1780 dem Steinmetz Gottschall deßgleichen	20	..
277 / 156	3	Den 6ten Sept. 1780 dem Steinmetz Gottschall den Rest seiner Forderung	25	36
....	4	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 6.	88	6
		Mithin wurde gegen den Ueberschlag		
....	5	Mehr bezahlt um .... 4 fl. 42 kr.		

Ausgabe auf Tischlerarbeit. Pag. 10.

Post-Nr.	Journ. Art. / Beyl. Nr.		Geldbetrag. fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt ..	475	30
46 / 46	1	Den 29ten May 1780 dem Tischler Sertl auf Abschlag	100	..
108 / 101	2	Den 23ten Junius 1780 dem Tischler Sertl deßgleichen	50	..
166 / 155	3	Den 27ten Julius 1780 dem Tischler Sertl deßgleichen	50	..
214 / 196	4	Den 10ten August 1780 dem Tischler Sertl deßgleichen	150	..
322 / 296	5	Den 19ten October 1780 dem Tischler Sertl den Saldo seiner Forderung	132	30
....	6	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 7.	482	30
		Mithin wurde gegen den Ueberschlag		
....	7	Mehr bezahlt um .... 7 fl. — kr.		

Pag. 11. Ausgabe auf Hafner=Arbeit.

Journ. Art. / Beyl. Nr.	Post=Nr.		Geldbetrag. fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt ..	24	..
335 / 303	1	Den 27ten October 1780 dem Hafner Adamer	20	..
....	2	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 8.	20	..
		Mithin wurde gegen den Ueberschlag		
....	3	Weniger bezahlt um..4 fl. — kr.		

Ausgabe auf Glaser=Arbeit. Pag. 12.

Beyl. Nr.	Journ. Art.	Post=Nr.		Geldbetrag fl.	kr.
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt ..	57	42
334 / 303		1	Den 23ten October 1780 dem Glaser Gruber	57	42
		....	2 Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 9.	57	42
		....	3 Mithin ist die Ausgabe dem Ueberschlage gleich.		

Pag. 13. Ausgabe auf Anstreicher=Arbeit.

Journ. Art. Beyl. Nr.	Post=Nr.		Geldbetrag. fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt ..	31	24
308	1	Den 13ten October 1784 dem Anstreicher Blendung	1	
284			32	54
....	2	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 10.	32	54
		Mithin wurde gegen den Ueberschlag		
....	3	Mehr bezahlt um....1 fl. 30 kr.		

Pag. 14. **Ausgabe auf Baufuhren.**

Journ. Art.	Post-Nr.		Geldbetrag. fl.	kr.
Beyl. Nr.				
		In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt ..	130	..
58 / 55	1	Den 30ten May 1780 dem Fuhrmann Seitz pro Majo das Fuhrlohn	10	21
55 / 52	2	Den 30ten May 1780 dem Fuhrmann Schnabel pro Majo das Fuhrlohn	7	36
113 / 106	3	Den 28ten Junius 1780 dem Fuhrmann Schnabel pro Junio das Fuhrlohn	9	42
119 / 112	4	Den 28ten Junius 1780 dem Fuhrmann Seitz pro Junio das Fuhrlohn	6	54
184 / 171	5	Den 30ten Julius 1780 dem Fuhrmann Schnabel pro Julio das Fuhrlohn	18	24
189 / 176	6	Den 30ten Julius 1780 dem Fuhrmann Seitz pro Julio das Fuhrlohn	20	20
251 / 233	7	Den 29ten August 1780 dem Fuhrmann Schnabel pro Augusto das Fuhrlohn	23	10
294 / 273	8	Den 30ten September 1780 dem Fuhrmann Schnabel pro September das Fuhrlohn	18	9
344 / 314	9	Den 28ten October 1780 dem Fuhrmann Schnabel pro Octobri das Fuhrlohn	5	36
....	10	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 11.	120	12
....	11	Mithin wurde gegen den Ueberschlag Weniger bezahlt um .. 9 fl. 48 kr.		

Ausgab auf erkaufte Mauerziegel. Pag. 15.

Journ. Art. / Beyl Nr.	Post-Nr.	Material Empfang Stücke.	In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	Geldbetrag. fl.	kr.	Material Ausgabe. Stücke.
				745	52½	87750
13/13	1	3500	Den 7ten May 1780 dem Johann Kühtreiber à 8 fl. 30 kr.	29	45	
54/51	2	6000	= 29ten = = = Franz Sturm à 8 = 15 =	49	30	
109/102	3	10000	= 27ten Jun. = = Johann Kühtreiber à 8 = 30 =	85	..	
120/113	4	8000	= 28ten = = = Franz Würth à 8 = 30 =	68	..	
155/145	5	22256	= 19ten Jul. = bei Abbrechung der alten Mauer	..	..	

161/150	6	10500	Den 22ten Jul. 1780 dem Math. Kreisel	à 8 fl. 24 kr.	88	12	
190/177	7	13000	= 30ten = = = Franz Würth	à 8 = 30 =	110	30	
217/199	8	9000	= 13ten Aug. = = Johann Kühtreiber	à 8 = 30 =	76	30	
257/259	9	10500	= 29ten = = = Franz Sturm	à 8 = 15 =	86	37½	
350/318	10	6000	= 5ten Dec. = = Franz Würth	à 8 = 30 =	51	..	
351/319	11	.....	= 29ten Oct. = zu dem Bräuhausbaue abgegeben	..	..	800	
351/319	12	.....	= 29ten = = dem Kirchenvater abgegeben	..	..	100	
....	13	.....	Bey dem Baue werden verwendet	..	..	97856	
....	14	98756	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 12. ..	645	4½	98756	
			Mithin wurde gegen d. Ueberschlag weniger bezahlt um 100fl. 48kr.				
....	15		An Materiale mehr verwendet ..... 10,106 Stücke.				

Pag. 16. Ausgabe auf erkaufte Bruchsteine.

Beyl. Nr.	Journ. Art. Post-Nr.	Material-Empfang. Kub.K.		Geld-betrag. fl.	kr.	Material-Ausgabe. Kub.K.
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt à 8 fl. 30 kr.....	170	..	20
26 / 26	1	4	Den 16. May 1780 dem Jos. Stelzer à 8 fl. 30 kr.	34	..	
45 / 45	2	10	Den 27. May 1780 dem Jos. Stelzer à 8 fl. 30 kr.	85	..	
77 / 71	3	5½	Den 3. Junius 1780 dem Jos. Stelzer à 8 fl. 30 kr.	46	45	
....	4	....	Bey dem Baue wurden verwendet	..	..	19½
....	5	19½	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43 Nr. 13	165	45	19½
....	6	....	Mithin wurde gegen den Ueberschlag Weniger bezahlt um 4 fl. 15 kr. An Materiale weniger verwendet ½ Kubik-klafter.			

Ausgabe auf erkauften Kalk. Pag. 17.

Beyl. Nr.	Journ. Art.	Post-Nr.	Material-Empfang. Mittel.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-Ausgabe. Mittel.
				In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt..	213	51	305½
4	1	72		Den 2. May 1780 dem Jos. Kuhmeyer à 42 kr.	50	24	
27	2	36		Den 16. May 1780 dem Jos. Kuhmeyer 42 kr.	25	12	
87	3	45		Den 12. Junius 1780 dem Jos. Kuhmeyer à 42 kr.	31	30	
153	4	72		Den 15. Julius 1780 dem Jos. Kuhmeyer à 42 kr.	50	24	
211	5	50		Den 7. August 1780 dem Jos. Kuhmeyer à 42 kr.	35	..	
271	6	29		Den 3. Sept. 1780 dem Jos. Kuhmeyer à 42 kr.	20	18	
....	7	....		Bey dem Baue wurden verwendet	....	..	304
....	8	304		Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43 Nr. 14	212	48	304
				Mithin wurde gegen den Ueberschlag			
....	9	....		Weniger bezahlt um 1 fl. 3 kr.			
				An Materiale weniger verwendet um 1½ Mittel.			

Pag. 18. **Ausgabe auf erkauften Sand.**

Beyl. Nr.	Journ. Art.	Post-Nr.	Material-Empfang. Fuhren		Geld-betrag. fl.	kr.	Material-Ausgabe. Fuhren
				In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt..	122	48	307
14 / 14		1	120	Den 7. May 1780 dem Franz Reich à 24 kr...	48	..	
90 / 83		2	107	Den 15. Junius 1780 dem Franz Reich à 24 kr...	42	48	
199 / 181		3	78	Den 4. August 1780 dem Franz Reich à 24 kr...	32	12	
....		4	....	Bey dem Baue wurden verwendet	..	..	305
....		5	305	Summe übergetragen in den Abschluß Pag 43. Nr. 15.	122	..	305
....		6	....	Mithin wurde gegen den Ueberschlag Weniger bezahlt um 48kr. An Materiale weniger verwendet um 2 Fuhren.			

Ausgabe auf erkaufte Floßbäume. Pag. 19.

Beyl. Nr.	Journ. Art.	Post-Nr.	Material-Empfang. Stäm.		Geld-betrag. fl.	kr.	Material-Ausgabe. Stäm.
				In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt..	355	..	142
16		1	32	Den 29. May 1780 dem Anton Ott à 2 fl. 24 kr.	76	48	
16							
93		2	61	Den 16. Junius 1780 dem Franz Heiß à 2 fl. 33 kr.	155	33	
86							
537		3	36	zu 6 Klafter den 3. Julius 1780 dem Anton Ott à 2 fl. 21 kr.	84	36	
127							
200		4	15	zu 6 Klafter den 4. August 1780 dem Anton Ott à 2 fl. 18 kr.	34	30	
182							
323		5	....	Den 20. October dem Zimmermeister Aichinger verkauft	..	..	29
298							
....		6	....	Bey dem Baue wurden verwendet	..	..	115
....		7	144	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 16.	351	27	144
				Mithin wurde gegen den Ueberschlag			
....		8	....	Weniger bezahlt um 3 fl. 33 kr.			
				An Materiale weniger verwendet um 27 Stämme.			

Pag. 20. Ausgabe auf erkaufte Dachziegel.

Beyl. Nr.	Journ. Art.	Post-Nr.	Material-Empfang. Stücke		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-Ausgabe. Stücke
				In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt..	168	45	11250
106 / 99		1	4500	Den 19. Junius 1780 dem Franz Würth à 14 fl. 45 kr.	66	22½	
139 / 129		2	3000	Den 4. Julius 1780 dem Franz Würth à 14 fl. 45 kr.	44	15	
239 / 221		3	2000	Den 20. August 1780 dem Franz Sturm à 15 fl...	30	..	
262 / 241		4	1750	Den 2. Sept. 1780 dem Franz Sturm à 15 fl...	26	15	
351 / 319		5	....	Den 29. Octob. 1780 dem Kirchenvater abgegeben	..	..	75
....		6	....	Bey dem Baue wurden verwendet	..	..	11175
....		7	11250	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 17.	166	52½	11250
....		8	....	Mithin wurde gegen den Ueberschlag Weniger bezahlt um 1 fl. 52½ kr. An Materiale weniger verwendet um 75 Stücke.			

Ausgabe auf erkaufte Steyrerladen. Pag. 21.

Beyl. Nr.	Journ. Art.	Post-Nr.	Material-Empfang. Stücke		Geld-betrag. fl.	kr.	Material-Ausgabe. Stücke
				In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt..	146	40	550
28	1		300	Den 16. May 1780 dem Franz Hessele à 16 kr...	80	..	
28							
321	2		80	Den 28. Junius 1780 dem Franz Hessele à 16 kr...	21	20	
114							
245	3		100	Den 27. August 1780 dem Franz Hessele à 16 kr...	26	40	
227							
272	4		170	Den 4. Sept. 1780 dem Franz Hessele à 16 kr...	45	20	
251							
326	5		....	Den 4. October 1780 zu dem Bräuhausbaue gegen baren Ersatz pr. 24 fl. abgegeben	..	..	90
297							
378	6		....	Den 4. October 1780 an den Zimmermeister Aichinger verkauft um 21 fl. 40 kr.	..	..	130
298							
....	7		....	Bey dem Baue wurden verwendet	..	..	430
....	8		650	Summe übergetragen in den Abschluß Pag 43 Nr. 18.	173	20	650
				Mithin wurde gegen den Ueberschlag			
....	9		....	Mehr bezahlt um 26 fl. 40 kr.			
				An Materiale weniger verwendet um 120 Stücke.			

Pag. 22. Ausgabe auf erkaufte Bankladen.

Beyl. Nr.	Journ. Art.	Post-Nr.	Material-Empfang. Stücke		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-Ausgabe. Stücke
				In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt..	40	..	100
29 / 29		1	40	Den 18. May 1780 dem Franz Hessele à 23 kr...	15	20	
160 / 140		2	60	Den 22. Julius 1780 dem Franz Hessele á 23 kr...	23	..	
328 / 298		3	....	Den 20. October 1780 an den Zimmermeister Aichinger verkauft um 4 fl. 20 kr.....	..	..	13
....		4	....	Bey dem Baue wurden verwendet	..	..	87
....		5	100	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 20.	38	20	100
....		6	....	Mithin wurde gegen den Ueberschlag Weniger bezahlt um 1 fl. 40 kr.			
				An Materiale weniger verwendet um 13 Stücke.			

Ausgabe auf erkaufte Ziegellatten. Pag. 23.

Beyl. Nr.	Journ. Art.	Post-Nr.	Material-Empfang. Stücke		Geld-betrag. fl.	kr.	Material-Ausgabe. Stücke
				In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt ..	26	42½	458
241/223		1	458	Den 22. August 1780 dem Franz Hessele à 3½ kr...	26	42½	
....		2	....	Bey dem Kirchenbaue wurden verwendet ..	..	..	458
....		3	458	Summe übergetragen in den Abschluß Pag 43. Nr. 20.	26	42½	458
....		4	....	Mithin ist die Zahlung und Verwendung dem Ueberschlage gleich.}			

Pag. 24. Ausgabe auf erkaufte Lattennägel.

Beyl. Nr.	Journ. Art.	Post-Nr.	Material-Empfang. Stücke		Geld-betrag. fl.	kr.	Material-Ausgabe. Stücke
				In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt ..	43	45	25000
17 / 17		1	10000	Den 9. May 1780 dem Anton Glanz à 1 fl. 45 kr.	17	30	
226 / 208		2	10000	Den 13. August 1780 dem nämlichen à 1 fl. 45 kr.	17	30	
275 / 254		3	5000	Den 6. Sept. 1780 dem detto à 1 fl. 45 kr.....	8	45	
351 / 319		4	....	Den 29. October 1780 dem Kirchenbau übergeben	..	..	350
....		5	....	Bey dem Baue wurden verwendet	..	..	24650
....		6	25000	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 21.	43	45	25000
....		7	....	Mithin wurde gegen den Ueberschlag weder mehr noch weniger bezahlt. An Materiale weniger verwendet um 350 Stücke.			

Pag. 25.

Ausgabe auf erkauftes lehrbaumenes Schliessenholz.

Beyl. Nr.	Journ. Art.	Post-Nr.	Material-Empfang. Klaft.		Geld-betrag. fl.	kr.	Material-Ausgabe. Klaft.
				In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt..	52	30	150
104 / 95		1	85	Den 18. Junius 1780 dem Henigsperger à 21 kr...	29	45	
162 / 151		2	65	Den 22. Julius 1780 dem Henigsperger à 21 kr...	22	45	
....		3	....	Bey dem Baue wurden verwendet	..	..	150
....		4	150	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 22.	52	30	150
				Mithin wurde gegen den Ueberschlag			
....		5	....	weder mehr noch weniger bezahlt und an Materiale verwendet.			

Pag. 26. Ausgabe auf erkaufte dreyzöllige Pfosten.

Beyl.-Nr.	Journ.-Art. Post-Nr.	Material-Empfang. Stücke		Geldbetrag. fl. | kr.		Material-Ausgabe. Stücke
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt ..	21	..	30
219 / 201	1	30	Den 13. August 1780 dem Franz Hessele à 42 kr...	21	..	
....	2	....	Bey dem Baue wurden verwendet	..	..	30
....	3	30	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 23.	21	..	30
....	4	....	Mithin wurde gegen den Ueberschlag weder mehr noch weniger bezahlt, und an Materiale verwendet.			

Ausgabe auf erkaufte Doppelräffen. Pag. 27.

Beyl. Nr.	Journ. Art.	Post-Nr.	Material-Empfang. Stücke		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-Ausgabe. Stücke
				In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt..			
				Nichts.			
				Da von diesem Materiale gar keines beygeschaffet, und gebraucht worden, so kömmt gegen den			
....		1	....	Ueberschlag in Ersparung 28 fl. 48 kr.			

Pag. 28. Ausgabe auf erkaufte Bodennägel.

Beyl. Nr.	Journ. Art. Post=Nr.	Material=Empfang. Stücke		Geld=betrag. fl.	kr.	Material=Ausgabe. Stücke
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt..	15	10	6500
17 / 17	1	6000	Den 9. May 1780 dem AntonGlanz à 2 fl. 21 kr.	14	6	
229 / 211	2	1000	Den 16. August 1780 dem AntonGlanz à 2 fl. 21 kr.	2	21	
351 / 319	3	....	Den 29. October 1780 dem Kirchenvater übergeben	..	..	150
....	4	....	Bey dem Baue wurden verwendet	..	..	6850
....	5	7000	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nr. 25.	16	27	7000
			Mithin wurde gegen den Ueberschlag			
....	6	....	Mehr bezahlt um 1 fl. 17 kr. An Materiale weniger verwendet um 350 Stücke.			

Ausgabe auf erkaufte Klampfen. Pag. 29.

Beyl. Nr. / Journ. Art. Post-Nr.	Material-Empfang. Stücke		Geld-betrag. fl.	kr.	Material-Ausgabe. Stücke
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt Vide Pag. 39.....	..	..	....
80 / 74	1	34	Den 4. Junius 1780 der hierortigen Material-kammer à 10 kr.....	5	40	
122 / 115	3	30	Den 28. Junius 1780 dem Schlosser Moser à 9 kr.	4	30	
221 / 268	3	16	Den 13. August 1780 dem Schlosser Moser à 9 kr.	2	24	
350 / 318	4	....	Den 29. October 1780 zu dem Bräuhausbaue abgegeben	..	..	14
351 / 319	5	....	Den 29. October 1780 dem Kirchenvater abgegeben	..	..	6
....	6	....	Bey dem Baue wurden verwendet	..	..	60
....	7	80	Summe übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 39. Nr. 1.	12	34	80

Pag. 30. Ausgabe auf erkaufte Schaufeln.

Beyl. Nr.	Journ. Art. Post-Nr.	Material-Empfang. Stücke		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-Ausgabe. Stücke
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt. .	..	..	....
86/74	1	32	Den 4. Junius 1780 der hierortigen Materialkammer à 24 3/8 kr.	13	..	
82/75	2	10	Den 6. Junius 1780 dem Eisler Schmied à 32 kr.	5	20	
350/313	3	....	Den 29. October 1780 an dem Bräuhausbau abgegeben	..	..	36
351/319	4	....	Den 29. October 1780 dem Kirchenvater übergeben	..	..	2
....	5	....	Bey dem Baue wurden verwendet	..	..	4
....	6	42	Summe übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 39. Nr. 2.	18	20	42

Ausgabe auf erkaufte Krampen. Pag. 31.

Beyl. Nr.	Journ. Art. Post-Nr.	Material-Empfang. Klaft.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-Ausgabe. Klaft.
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt vide Pag. 39.....	..	..	....
30 / 74	1	24	Den 4. Junius 1780 der hierortigen Materialkammer à 51 kr.....	20	20	
350 / 318	2	....	Den 29. October 1780 an den Bräuhausbau abgegeben	..	..	20
351 / 319	3	....	Den 29. October 1780 dem Kirchenvater übergeben	..	..	1
....	4	....	Bey dem Baue wurden verwendet	..	..	3
....	5	24	Summe übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 39. Nr. 3.	20	20	24

Pag. 32.

Ausgabe auf erkaufte Krampen und Schaufelstiele.

Beylage-Nr.	Journal-Artikel.	Post-Nr.	Material-Empfang St		Geldbetrag fl.	kr.	Material-Ausgabe St.
				In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt vide Pag. 30	..	..	..
78	72	1	40	Den 3. Junius 1780 dem Jos. Hornung à 4 kr.	2	40	1
144	131	2	30	Den 9. Julius 1780 dem Jos. Hornung à 4 kr.....	2	..	
224	206	3	15 ..	Den 13. August 1780 dem Jos. Hornung à 4 kr.	1	..	
350	318	4	..	Den 29. Octob. 1780 an den Brauhausbau abgegeben	..	..	9
351	319	5	..	Den 29. Octob. 1780 dem Kirchenvater übergeben.....	..	..	..
....		6	..	Bey dem Baue wurden verwendet..	..	..	76
....		7	85	Summe übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 39. Nro. 4.	5	40	85

Pag. 33.

Ausgabe auf erkaufte Schreibtruhen sammt Radeln.

Beylage-Nr.	Journal-Artikel.	Post-Nr.	St.	Material-Empfang.	St.	Material-Ausgabe.	Geldbetrag. fl.	kr.
				In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt. vide Pag. 39.	..	..	..	
80					—	—	—	
74		1	12	Den 4. Junius 1780 der hiesigen Materialkammer à 16 kr.	3	12		
88								
81		2	12	Den 13. Junius 1780 dem Jos. Hornung à 20 kr.	¼	..		
194								
178		3	12	Den 3. August 1780 dem Jos. Hornung à 20 kr.	4	..		
242								
224		4	8	Den 24. August 1780 dem Jos. Hornung à 20 kr.	2	40		
350								
318		5	..	Den 29. Octob. 1780 an den Bräuhausbau abgegeben	..	..	33	
351								
319		6	..	Den 29. Octob. 1780 dem Kirchenvater übergeben	..	..	2	
....		7	..	Bey dem Baue wurden verwendet ..	..	..	9	
....		8	44	Summe übergetragen in das Werkzeugs Summarium Pag. 39. Nro. 5.	13	52	44	

Pag. 34. Ausgabe auf erkaufte Malterschäffer.

Beylage-Nr.	Journal-Artikel. Post-Nr.	St	Material-Empfang.			St.	Material-Ausgabe.	Geldbetrag. fl.	kr.
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt vide Pag. 39.....	..	..	..		..	..
66								—	—
60	1	60	Den 1. Junius 1780 dem Binder Joh. Müller à 10 kr.	10	..				
350									
318	2	..	Den 29. Octob. 1780 an dem Bräuhausbau abgegeben	..	..	41			
351									
319	3	..	Den 29. Octob. 1780 dem Kirchenvater übergeben.....	..	..	2			
....	4	..	Bey dem Baue wurden verwendet..	..	..	17			
....	5	60	Summe übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 39. Nro. 6.	10	..	60			

Ausgabe auf erkaufte Beißzangen. Pag. 35.

Journal-Artikel.	Beylage-Nr.	Post-Nr.	St.	Materialien-Empfang.			Geldbetrag. fl.	kr.	Materialien-Empfang.
				In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt vide Pag. 39.			..	..	..
74		1	2	Den 4. Junius 1780 der hierortigen Materialkammer à 20 kr.			..	40	..
220	238	2	3	Den 19. August 1780 dem Franz Schmied à 24 kr.			1	12	
318	350	3	..	Den 29. Octob. 1780 dem Kirchenvater übergeben			..	..	2
319	351	4	..	Bey dem Baue wurden verwendet			..	..	3
....		5	5	Summe übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 39. Nro. 7.			1	52	5

Pag. 36. Ausgabe auf erkaufte eiserne Handschlögel.

Journal-Artikel.	Beylage-Nr.	Post-Nr.	Material-Empfang. St		Geld-betrag. fl.	kr.	Material-Ausgabe. St.
				In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passiret vide Pag. 39.	..	..	..
67					—	—	—
61	1		3	Den 1. Junius 1780 dem Michael Füssert à 1 fl. 30 kr.	4	40	
350							
318	2		..	Den 29. Octob. 1780 an den Bräu-hausbau abgegeben	..	..	2
351							
319	3		..	Den 29. Octob. 1780 an dem Kir-chenvater übergeben	..	..	1
....	4		..	Bey dem Baue wurden verwendet..	..	..	..
....	5		3	Summe übergetragen in das Werk-zeugs-Summarium Pag. 39. Nro. 8.	4	40	3

Ausgabe auf erkaufte Handhacken. Pag. 37.

Beylage-Nr.	Post-Nr.	Material-Empfang. St		Journals-Artikel.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-Empfang. St.
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt vide Pag. 39.			..	..	..
67 / 61	1	4	Den 1. Junius 1780 dem Michael Füsserl à 30 kr.			2	..	
107 / 106	2	6	Den 19. Junius 1780 dem Michael Füsserl à 30 kr.			3	..	
350 / 318	3	..	Den 29. Octob. 1780 an dem Bräuhausbaue abgegeben			..	..	6
351 / 319	4	..	Den 29. Octob. 1780 dem Kirchenvater übergeben			..	..	2
....	5	..	Bey dem Baue wurden verwendet ..			..	..	2
....	6	10	Summe übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 39. Nro. 9.			5	..	10

Pag. 38. Ausgabe auf erkaufte ordinäre Leiter.

Journal-Artikel.	Beylage-Nr.	Post-Nr.	Material-St.		Geld-betrag. fl.	kr.	Material-St.
				In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passiret vide Pag. 39.	..	..	..
88 / 81	1		3	Den 13. Junius 1780 dem Jos. Hornung à 1 fl. — kr.	3	..	
194 / 178	2		2	Den 3. August 1780 dem Jos. Hornung à 1 fl. 30 kr.	2	..	
350 / 318	3		..	Den 29. Octob. 1780 an dem Bräuhausbau abgegeben	..	..	3
....	4		..	Bey dem Baue wurden verwendet..	..	..	2
....	5		5	Summe übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 39. Nro. 10.	5	..	5

Pag. 39.

Summarium über die Befestigung des Werkzeuges.

Pag.	Nro.	Anher. Rechn. Post-Nr.		Geldbetrag. fl.	kr.
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	100	....
			Auf die Beyschaffung des Werkzeuges wurde ausgelegt, als:		
29	7	1	Auf Klampfen.....80 St...	12	34
30	6	2	" Schaufeln.....42 St...	18	20
31	5	3	" Krampen .....24 St...	20	24
32	7	4	" Krampen- u. Schaufelstiele 85 St...	5	40
33	8	5	" Scheibtruhen sammt Radeln 44 St...	13	52
34	5	6	" Malterschäffer .....60 St...	10	....
35	5	7	" Beißzangen ..... 5 St...	1	52
36	5	8	" eiserne Handschlögel .... 3 St...	4	30
37	6	9	" Handhacken .....10 St...	5	....
38	5	10	" ordinäre Leiter..... 5 St...	5	....
..	..	11	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nro. 26.	97	12
..	..	12	Mithin wurde gegen den Ueberschlag Weniger bezahlt um.....2 fl. 48 kr.		

Pag. 40. Ausgabe an Extra und Verschiedenen.

Journal-Artikel.	Beylage-Nr.	Post-Nr.		Geld-betrag. fl.	kr.
			In Folge approbirten Ueberschlags sind zu diesem Baue passirt	....	....
			Nichts.		

Ausgabe auf abgeführten Cassereſt. Pag. 41.

Journal-Artikel.	Beylage-Nr.	Post-Nr.		Geld-betrag. fl.	kr.
354			.....		
321		1	Den 30. October 1780 wurde in die Casse N. N. der mit Schluſſe des Kirchenbaues erübrigte bare Cassereſt abgeführt mit.....	184	..
...		2	Summe übergetragen in den Abschluß Pag. 43. Nro. 28.	184	....

Pag. 42.

Summarischer Casseabschluß über sämmtliche

Anher von der Rechnung. Pag.	Anher von der Rechnung. Nro.	Post-Nr.	Empfänge.	Geldbetrag. fl.	Geldbetrag. kr.
1	4	1	An Bauverlagsgeldern	3900	....
2	6	2	An Schaitengeldern	55	33
3	5	3	An Extra und Verschiedenen	156	45½
..	..	4	Summe des ganzen Empfanges ..	4112	18½

Empfangene und verausgabte Baugelder. Pag. 43

Pag. / Nro.	Anher. Rech. Post-Nr.	Ausgaben.	Geldbetrag. fl.	kr.
4	17	1	Auf Ordinaritaglöhnungen	262	45
5	12	2	" Maurertaglöhnungen	236	32
6	7	3	" Zimmermannstaglöhnungen.....	129	36
7	5	4	" Ziegeldeckertaglöhnungen	32	24
8	6	5	" Schlosserarbeit	332	24
9	4	6	" Steinmetzarbeit	88	6
10	6	7	" Tischlerarbeit.....	482	30
11	2	8	" Hafnerarbeit	20	....
12	2	9	" Glaserarbeit	57	42
13	2	10	" Anstreicherarbeit	32	54
14	10	11	" Baufuhren	120	12
15	14	12	" Maurerziegel	645	41½
16	5	13	" Bruchsteine.....	165	45
17	8	14	" Kalk.....	212	48
18	5	15	" Sand	122	....
19	7	16	" Floßbäume	351	27
20	7	17	" Dachziegel	166	52½
21	8	18	" Steyrerladen	173	20
22	5	19	" Bankladen	38	20
23	3	20	" Ziegellatten	26	42½
24	6	21	" Lattennägel	43	45
25	4	22	" Lehrbaumene Schliessen	52	30
26	3	23	" dreyzöllige Pfosten.....	21	....
27	..	24	" Doppelräfen	....	....
28	5	25	" Bodennägel	16	27
39	11	26	" Beyschaffung des Werkzeuges	97	12
40	..	27	" Extra und Verschiedene	....	....
41	1	28	" abgeführten Cassarest.....	184	....
..	..	29	Summe nebigen Empfange gleich ..	4112	18½

Pag. 44. Summarischer Bau-Oekonomieausweis.

Post-Nr.		Vermög Ueberschlag waren passirt. fl.	kr.	Hierauf wurden verwendet. Laut Rechnung. P.	N.	Mehr. fl.	kr.	Laut Rechnung. P.	N.	Weniger fl.	kr.
1	An ordinäri Taglöhnungen	250	..	4	18	12	45	..	5	..	..
2	= Maurertaglöhnungen	257	18	..	..	..	..	3	12	20	46
3	= Zimmermannstaglöhnungen	127	48	6	8	1	48	..	..	..	..
4	= Ziegeldeckertaglöhnungen	30	..	7	6	2	24	..	..	..	..
5	= Schlosserarbeit	336	24	..	..	..	..	8	7	4	..
6	= Steinmetzarbeit	83	24	9	5	4	42	..	..	..	..
7	= Tischlerarbeit	475	30	10	7	7	..	..	..	..	..
8	= Hafnerarbeit	24	..	..	..	..	..	11	3	4	..
9	= Glaserarbeit	57	42	..	..	..	..	..	..	..	..
10	= Anstreicherarbeit	31	24	13	3	1	30	..	..	..	..
11	= Baufuhren	130	..	..	..	..	..	14	11	9	48
12	= Maurerziegel	745	$52\frac{1}{2}$	..	..	30	..	15	16	100	48
	Fürtrag..	2549	$22\frac{1}{2}$	..	30	9	..	..	..	139	22

Summarischer Bau-Oekonomieausweis. Pag. 45.

Post-Nr.		Vermög Ueberschlag waren passirt. fl.	kr.	Hierauf wurden verwendet. Laut Rechnung. P. N.	Mehr. fl.	kr.	Laut Rechnung. P. N.	Weniger fl.	kr.
—	Fürtrag ..	2549	22½	..	30	9	.. 16	139	22
13	An Bruchsteine	170	..	..	..	..	6	4	15
14	= Kalk	213	51	..	..	..	17 9	1	3
15	= Sand	122	48	..	..	..	18 6	..	48
16	= Floßbäume	355	..	..	..	..	19 3	3	33
17	= Dachzieget	168	45	..	..	..	20 8	1	52½
18	= Steyerladen	146	40	21 9	26	40	..	..	..
19	= Bankladen	40	..	..	..	..	22 6	1	40
20	= Ziegellatten	26	42½	..	..	..	..	..	..
21	= Lattennägel	43	45	..	..	..	..	..	..
22	= lehrbaumene Schließen	52	30	..	..	..	..	..	..
23	= dreyzöllige Pfosten ..	21	..	..	..	..	..	..	..
24	= Doppelräfen	28	48	..	..	..	27 1	28	48
25	= Bodennagel	15	10	28 6	1	17	..	..	..
26	= Werkzeug	100	..	..	..	..	39 12	2	48
27	Summe	4054	22	..	68	6	..	184	9½

Pag. 46. Summarischer Bau-Oekonomieausweis.

Post-Nr.		Vermög Ueberschlag waren passirt. fl.	kr.	Hierauf wurden verwendet. Laut Rechnung. P.	N.	Mehr. fl.	kr.	Laut Rechnung. P.	N.	Weniger fl.	kr.
—	Vorstehende Summe anher	4054	22	..	..	58	6	..	..	184	$9\frac{1}{2}$
28	Wenn nun die mehrere Verwendung pr. ..	....	..	..	..	..	..	..	..	58	6
29	von der wenigeren abgezogen wird; so zeigt sich Ersparung	....	..	..	..	..	..	..	..	126	$9\frac{1}{2}$
	Hierzu kömmt noch										
30	der für verkauftes Schaitenholz eingegangene Betrag von	....	..	..	..	..	$\frac{2}{6}$			55	33
31	Die für auf andere Gebäude abgegebene, oder verkaufte Materialien oder Werkzeug eingegangenen	....	..	..	..	..	$\frac{3}{6}$			156	$45\frac{1}{2}$
32	Laut Journal-Art. 256 pro Octob. 1780 der Betrag des dem Kirchenvater überlassenen Werkzeugs und Materiale	....	..	..	..	..	..			8	$28\frac{3}{4}$
33	Summe der ganzen Ersparung	....	..	..	..	..	..				
	Wenn nun diese Ersparung pr..... von dem Ueberschlage abgezogen wird;	346	$50\frac{3}{4}$								
34	So ergiebt sich die reine Beköstigung des Baues mit	3707	$31\frac{3}{4}$								

Lit. B.

Bräuhausbaurechnung

bey dem

Bauamte zu N. N.

Note. Von diesem Baue ist kein Formular zugelegt worden; weil diese Verrechnungsart dem sub Lit. A. zuliegenden Formulare vollkommen ähnlich ist.

Lit. C.

Reparationsrechnungsbuch

bey dem

Bauamte zu N. N.

Pag. 1. Ausgaben bey Reparation des Schulhauses.

Journ. Art. / Beyl. Nr.	Post Nr.	Auf ordinari Taglöhnungen.	Geldbetrag fl.	kr.
8 / —	1	Den 5ten May 1780 von .. bis	7	45
8 / 22	2	= 13ten = = = .. =	7	45
22 / 32	3	= 20ten = = = .. =	8	15
32 / 40	4	= 27ten = = = .. =	4	15
40 / 71	5	= 3ten Junius = = .. =	2	15
65 / 98	6	= 17ten = = = .. =	2	15
91 / 133	7	= 1ten Julius = = .. =	1	30
123 / 175	8	= 29ten = = = .. =	1	15
163 /	9	Summe übergetragen in das Summarium der Bekö stigung Pag. 9. Nr. 1.....	35	52

Ausgaben bey Reparation des Schulhauses. Pag. 2.

Beyl. Nr.	Journ. Art.	Post Nr.		Geldbetrag fl.	kr.
			An Maurertaglöhnungen.		
9		1	Den 5ten May 1780 von .. bis	1	12
9 / 23		2	= 13ten = = = .. =	8	54
23 / 33		3	= 20ten = = = .. =	4	12
33 / 41		4	= 27ten = = = .. =	5	12
72 / 65		5	= 3ten Junius = = .. =	2	48
99 / 92		6	= 17ten = = = .. =	4	24
....		7	Summe übergetragen in das Summarium der Beköstigung Pag. 9. Nr. 2.....	26	42

Pag. 3. Ausgaben bey Reparation des Schulhauses.

Journ. Art. Beyl. Nr.	Post Nr.	Auf Zimmermannstaglöhnungen.	Geldbetrag fl.	kr.
73 / 67	1	Den 3ten Junius 1780 von .. bis	....	54
....	2	Summe übergetragen in das Summarium der Beköstigung Pag. 9. Nr. 3.	....	54

Ausgaben bey Reparation des Schulhauses. Pag. 4.

Post-Nr.	Beyl. Nr.	Journ. Art.	Auf Baufuhren.	Geldbetrag fl.	kr.
56	53	1	Den 30ten May 1780 dem Fuhrmann Schnabel	2	30
50	56	2	Den 30ten May 1780 dem Fuhrmann Seitz	2	15
115	118	3	Den 28ten Junius 1780 dem Fuhrmann Schnabel	2	36
186	173	4	Den 30ten Julius 1780 dem Fuhrmann Schnabel	1	45
253	236	5	Den 29ten August 1780 dem Fuhrmann Schnabel	....	20
....	....	6	Summe übergetragen in das Summarium der Beköstigung Pag. 9. Nr. 4.	9	26

Pag. 5. Ausgaben auf Reparation des Schulhauses.				
Journ. Art. / Beyl. Nr.	Post Nr.	Auf Tischlerarbeit.	Geldbetrag fl.	kr.
6 / 6	1	Den 3ten May 1780 dem Tischler Sertl	21	36
18 / 18	2	Den 12ten May 1780 dem Tischler Sertl	7	23
94 / 87	3	Den 16ten Junius 1780 dem Tischler Sertl	1	45
....	4	Summe übergetragen in das Summarium der Bekőstigung Pag. 9. Nr. 5...............	30	44

Ausgaben auf Reparation des Schulhauses. Pag. 6.

Beyl. Nr.	Journ. Nr.		Geldbetrag fl.	kr.
		Auf Schlosserarbeit.		
85 / 78	1	Den 10ten Junius 1780 dem Schlosser Math. Weiß	3	48
124 / 117	2	Den 18ten Junius 1780 dem Schlosser Moser	1	36
169 / 157	3	Den 29. Julius 1780 dem Schlosser Weiß	1	51
....	4	Summe übergetragen in das Summarium der Beköstigung Pag. 9. Nr. 2.....	7	15

Pag. 7. Ausgaben auf Reparation des Schulhauses.

Journ. Art. / Beyl. Nr.	Post Nr.	Auf Steinmetzarbeit.	Geldbetrag fl.	kr.
61 / 58	1	Den 30ten May 1780 dem Steinmetz Gottschall	5	12
....	2	Summe übergetragen in das Summarium der Beköstigung Pag. 9. Nr. 7.	5	12

Ausgaben bey Reparation des Schulhauses. Pag. 8.

Journ. Art. / Beyl. Nr.	Post Nr.	Auf Hafnerarbeit.	Geldbetrag fl.	kr.
148 / 133	1	Den 12ten Julius 1780 dem Hafner Adamer	1	..
....	2	Summe übergetragen in das Summarium der Beköstigung Pag. 9. Nr. 8.	1	..

Pag. 9. Summarium der Beköstigung bey der Reparation des Schulhauses.

Journ. Beyl. Nr.	Post Nr.	Bey der Reparation wurde baar verausgabet.	Geldbetrag fl.	kr.
I				
9	1	An ordinări Taglöhnungen	35	15
2				
7	2	= Maurertaglöhnungen	26	12
3				
2	3	= Zimmermanstaglöhnungen ..	....	54
4				
6	4	= Baufuhren	9	26
5				
4	5	= Tischlerarbeit	30	44
4				
6	6	= Schlosserarbeit.....	7	15
7				
2	7	= Steinmetzarbeit	5	12
8				
2	8	= Hafnerarbeit	1	..
....	9	Summe der baren Ausgab'übergetragen in das Rechenbuch litt. D Pag. 13. Nr. 7.	116	28
		Hierzu kömmt noch		
....	10	Der Betrag der bey dieser Reparation verwendeten Materialien und Requisiten; Zeuge hier sub litt. K beyliegenden Materialverwendung mit	53	43
....	11	Summe der ganzen Beköstigung übergetragen in das Hauptsummarium Pag. 18. Nr. 1.	170	11

Ausgaben bey Reparation des Pfarr-hauses. Pag. 10.

Journ. Art. / Beyl. Nr.	Post Nr.	Auf ordinäre Taglöhnungen.	Geldbetrag fl.	kr.
10 / 10	1	Den 5ten May 1780 von .. bis	2	15
24 / 24	2	= 15ten = = = .. =	9	15
34 / 34	3	= 20ten = = = .. =	9	15
42 / 42	4	= 27ten = = = .. =	9	..
74 / 68	5	= 3ten Junius = = .. =	8	30
100 / 93	6	= 17ten = = = .. =	8	15
134 / 124	7	= 1ten Julius = = .. =	4	30
149 / 139	8	= 25ten = = = .. =	5	30
176 / 164	9	= 29ten = = = .. =	5	15
207 / 189	10	= 5ten August = = .. =	3	45
236 / 218	11	= 19ten = = = .. =	2	45
269 / 248	12	= 2ten Sept. = = .. =	2	45
292 / 271	13	= 30ten = = = .. =	1	30
305 / 281	14	= 7ten Octob. = = .. =	1	30
....	15	Summe übergetragen in das Summarium der Beköstigung Pag. 17. Nr. 1.	74	..

Pag. 11. Ausgaben bey Reparation des Pfarrhauses.

Journ. Art. / Beyl. Nr.	Post Nr.	Auf ordinäre Taglöhnungen.	Geldbetrag fl.	kr.
25	1	Den 13ten May 1780 von .. bis	3	48
25 35	2	= 20ten = = = .. =	5	24
58 43	3	= 27ten = = = .. =	10	12
43 75	4	= 3ten Junius = = .. =	9	24
69 101	5	= 17ten = = = .. =	9	36
94 135	6	= 1ten Julius = = .. =	2	42
125 150	7	= 15ten = = = .. =	2	42
140 177	8	= 29ten = = = .. =	....	54
165				
....	9	Summe übergetragen in das Summarium der Beköstigung Pag. 17. Nr. 2.	44	42

Ausgaben auf Reparation des Pfarrhauses. Pag. 12.

Beyl. Nr.	Journ. Art.	Auf Zimmermannstaglöhnungen.	Geldbetrag fl.	kr.
36	1	Den 20ten May 1780 von .. bis	3	27
35				
44	2	= 27ten = = .. =	4	24
44				
76	3	= 3ten Junius = = .. =	6	27
70				
102	4	= 17ten = = = .. =	7	48
95				
136	5	= 1ten Julius = = .. =	9	48
126				
151	6	= 15ten = = = .. =	8	36
141				
178	7	= 29ten = = = .. =	7	36
166				
208	8	= 5ten August = = .. =	6	27
190				
237	9	= 19ten = = = .. =	5	54
219				
270	10	= 2ten Sept. = = .. =	4	48
249				
239	11	= 3oten = = = .. =	2	42
272				
306	12	= 7ten Octob. = = .. =	2	42
282				
....	13	Summe übergetragen in das Summarium der Beköstigung Pag. 17. Nr. 3.	70	39

Ausgaben bey Reparation des Pfarrhauses. Pag. 13.

Journ. Art. / Beyl. Nr.	Post Nr.	Auf Baufuhren.	Geldbetrag fl.	kr.
57 / 54	1	Den 30ten May 1780 dem Fuhrmann Schnabel	1	30
116 / 109	2	Den 28ten Junius 1780 dem Fuhrmann Schnabel.....	2	48
187 / 174	3	Den 30ten Julius 1780 dem Fuhrmann Schnabel	2	30
254 / 236	4	Den 29ten August 1780 dem Fuhrmann Schnabel	4	16
....	5	Summe übergetragen in das Summarium der Beköstigung Pag. 17. Nr. 4.	11	4

Ausgaben bey Reparation des Pfarrhauses. Pag. 14.

Beyl. Nr.	Journ. Art.	Post Nr.	Auf Tischlerarbeit.	Geldbetrag fl.	kr.
4		1	Den 3ten May 1780 dem Tischler Sertl	8	24
19		2	Den 12ten May 1780 dem Tischler Sertl	10	12
215		3	Den 10ten August 1780 dem Tischler Sertl	28	45
....		4	Summe übergetragen in das Summarium der Beköstigung Pag. 17. Nr. 5.	47	21

Pag. 15. Ausgaben bey Reparation des Pfarrhauses.

Journ. Art. / Beyl. Nr.	Post Nr.	Auf Steinmetzarbeit.	Geldbetrag fl.	kr.
278 / 257	1	Den 6ten September 1780 dem Steinmetz Gottschall	7	18
...	2	Summe übergetragen in das Summarium der Bekösstigung Pag. 17. Nr. 6	7	18

Ausgaben bey Reparation des Pfarr-hauses. Pag. 16.

Journ. Art. / Beyl. Nr.	Post-Nr.	Auf Glaserarbeit.	Geldbetrag. fl.	kr.
256 / 238	1	Den 29ten August 1780 dem Glaser Scheiber	2	36
....	2	Summe übergetragen in das Summarium der Beköstigung Pag. 17. Nr. 7.	2	36

Pag. 17. Summarium der Beköstigung bey der Reparation des Pfarrhauses.

Anher von dieser Rechn. Pag. / Nro.	Post-Nr.		Geldbetrag. fl.	kr.
		Bey dieser Reparation wurde bar verausgabet:		
10 / 15	1	An ordinär Taglöhnungen.....	74	..
11 / 9	2	An Maurertaglöhnungen	44	42
12 / 13	3	An Zimmermannstaglöhnungen..	70	39
13 / 5	4	An Baufuhren	11	4
14 / 4	5	An Tischlerarbeit	47	21
15 / 2	6	An Steinmetzarbeit	7	18
16 / 2	7	An Glaserarbeit	2	36
....	8	Summe der baren Ausgab übergetragen in das Rechnungsbuch litt. D. pag. 13. Nr. 18	257	40
		Hierzu kömmt noch		
....	9	Der Betrag der bey dieser Reparation verwendeten Materialien, und Requisiten, Zeuge sub litt. K. beyliegenden Materialverwendung mit	157	..
....	10	Summe der ganzen Beköstigung übergetragen in das Hauptsummarium pag. 18. Nr. 2	414	40

Hauptsummarium sämmtlicher Reparationen.

Pag. 18.

Anher von dieser Rechn. Pag. / Nro.	Post-Nr.	Als:	Geldbetrag. fl.	kr.
9 / 11	1	Die Reparation des Schulhauses	170	11
17 / 10	2	Die Reparation des Pfarrhauses	414	40
....	3	Summe sämmtlicher Reparationen	584	51

Lit. D.

Hauptrechnungsbuch

des

k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag. 1. Empfangsrubriken des Hauptrechnungsbuches.

Journ. Art. / Beyl. Nr.	Post-Nr.	An Bauverlagsgeldern.	Geldbetrag. fl.	kr.
1 / 1	1	Den 1ten May aus der Casse N. N. die zu Bestreitung der Reparationen, und übrigen Bauamtsauslagen, wie auch zu Beyschaffung des Material- und Werkzeugsvorraths angewiesen	1500	..
347 / 317	2	Den 29ten October 1780 aus der Casse N. N. auf weitern Verlag	500	..
....	3	Summe übergetragen in das Summarium Pag. 12. Nr. 1	2000	..

Empfangsrubriken des Hauptrechnungs= buches. Pag. 2.

Beyl. Nr.	Post=Nr.	Journ. Art.		Geld= betrag. fl.	kr.
			An Schaitengeldern.		
37 / 37	1		Den 24ten May 1780 von den Reparationen	3	15
112 / 115	2		Den 28ten Junius 1780 von der Reparation des Pfarrhauses ..	....	42
182 / 169	3		Den 30ten Julius 1780 von der Reparation des Pfarrhauses ..	1	36
240 / 231	4		Den 29ten August 1780 von der Reparation des Pfarrhauses ..	....	48
250 / 232	5		Den 29ten August 1780 von der Materialkammer	1	42
284 / 263	6		Den 26ten September 1780 von der Reparation des Pfarrhauses	1	12
....	7		Summe übergetragen in das Summarium Pag. 12. Nr. 2	9	15

Pag. 3. Empfangsrubriken des Hauptrechnungsbuches.

Beyl. Nr.	Journ. Art.	Post-Nr.	Für verkaufte Materialien.	Geldbetrag. fl.	kr.
140 / 130		1	Den 4ten Julius 1780. Von Joseph Meyer für altes Eisen ..	7	30
....		2	Summe übergetragen in das Summarium Pag. 12. Nr. 3	7	30

Empfangsrubriken des Hauptrechnungs= Pag. 4.
buches.

Journ. Art. Beyl. Nr.	Hoft=Nr.	Für auf andere Bauplätze abgegebene Materialien.	Geldbetrag. fl.	kr.
81 / 74	1	Den 4ten Junius 1780 von dem Bauverlage des Kirchenbaues..	42	56
159 / 148	2	Den 20ten Julius 1780 von dem Bauverlage des Bräuhauses ..	24	..
196 / 179	3	Den 3ten August 1780 von dem Bauverlage des Bräuhauses ..	5	48
....	4	Summe übergetragen in das Summarium Pag. 12. Nr. 4....	72	44

Pag. 5. Empfangsrubriken des Hauptrechnungsbuches.

Journ. Art. Beyl. Nr.	Post-Nr.	Auf Arrhegeldern.	Geldbetrag. fl.	kr.
48	1	Den 29ten May 1780 von dem Baudirector für den Monath May 1780	3	20
50	2	Den 29ten May 1780 von dem Bauamtsverwalter für den Monath May 1780	2	30
52	3	Den 29ten May 1780 von dem Materialverwalter für den Monath May 1780	1	40
316	4	Den 16ten October 1780 von dem Baudirector pro Junius, Julius, August, September und October	16	40
318	5	Den 16ten October 1780 von dem Bauamtsverwalter pro Junius, Julius, August, September und October	12	30
320	6	Den 16ten October 1780 von dem Materialverwalter pro Junius, Julius, August, September und October	8	20
...	7	Summe übergetragen in das Summarium. Pag. 12. Nr. 5....	45	..

Ausgabsrubriken des Hauptrechnungs= buches. Pag. 6.

Beyl. Nr.	Post=Nr.	Journ. Art.		Geld= betrag. fl.	kr.
			Auf Besoldungen.		
47	1	47	Den 29ten Mai 1780 dem Bau= direktor für den Monath May 1780	66	40
49	2	48	Den 29ten Mai 1780 dem Bau= amtsverwalter für detto	50	..
51	3	49	Den 29ten Mai 1780 dem Ma= terialverwalter für detto	33	20
53	4	50	Den 29ten Mai 1780 dem Bau= aufseher für detto	8	..
118	5	111	Den 28ten Junius 1780 dem nähmlichen für den Monath Ju= nius 1780	8	..
168	6	156	Den 27ten Julius 1780 dem nähm= lichen für den Monath Julius 1780	8	..
315	7	291	Den 16ten October 1780 dem Bau= director für die Monathe Junius, Julius, August, September und October	333	20
317	8	292	Den 16ten October 1780 dem Bau= amtsverwalter auf die nähmliche Zeit	250	..
319	9	293	Den 16ten October 1780 dem Ma= terialsverwalter desgleichen ..	166	40
321	10	294	Den 16ten October 1780 dem Bau= aufseher für die Monathe Au= gust, September und Oktober	24	..
....	11		Summe übergetragen in das Sum= marium Pag. 13. Nr. 1	948	..

Ausgabsrubriken des Hauptrechnungsbuches. Pag. 7.

Journ.=Art. / Beilage=Nr.	Post=Nr.	Auf erkaufte Materialien und Requisiten.	Geldbetrag. fl.	kr.
3 / 3	1	Den 2ten Mai 1780 dem Anton Heiß	91	40
5 / 5	2	Den 2ten Mai 1780 dem Anton Glanz	17	33
11 / 11	3	Den 5ten Mai 1780 dem Franz Hessele	88	46
15 / 15	4	Den 8ten Mai 1780 dem Eisler Schmid	21	55
20 / 20	5	Den 12ten Mai 1780 dem Franz Sturm	8	30
68 / 62	6	Den 2ten Junius 1780 dem Franz Nagel	7	..
79 / 73	7	Den 3ten Junius 1780 dem Joseph Hornung	1	20
105 / 98	8	Den 18ten Junius 1780 dem Joseph Henigsperger	21	..
157 / 147	9	Den 19ten Julius 1780 dem Anton Pichler	104	24
165 / 164	10	Den 24ten Julius 1780 dem Joseph Hornung	8	..

199 / 181	11	Den 4ten August 1780 dem Franz Reich	4	36
209 / 191	12	Den 5ten August 1780 dem Joseph Hornung	5	..
213 / 195	13	Den 7ten August 1780 dem Joseph Kühmeyer	17	30
218 / 200	14	Den 13ten August 1780 dem Franz Kühtreiber	8	30
223 / 205	15	Den 13ten August 1780 dem Schlosser Moser	4	48
225 / 207	16	Den 13ten August 1770 dem Joseph Hornung	6	40
228 / 210	17	Den 13ten August 1780 dem Anton Glanz	4	22½
244 / 226	18	Den 24ten August 1780 dem Joseph Hornung	4	..
279 / 258	19	Den 18ten September 1780 dem Joseph Hornung	3	20
299 / 275	20	Den 3ten October 1780 dem Franz Moser	3	36
323 / 296	21	Den 19ten October 1780 dem Franz Schmid	5	..
.....	22	Summe übergetragen in das Summarium Pag. 13. Nr. 2	437	30½

Pag. 8. Ausgabsrubriken des Hauptrechnungsbuches.

Post-Nr.	Journ. Art: Beyl. Nr.		Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.
		Auf von andern Bauplätzen übernommenes Materials und Werkzeug.		
1	180 / 167	Den 29ten Julius 1780 dem Bauverlag des Bräuhauses	6	40
2	197 / 180	Den 3ten August 1780 dem Bauverlag des Bräuhauses	5	..
3	....	Summe übergetragen in das Summarium Pag. 13. Nr. 9....	11	40

Ausgabsrubriken des Hauptrechnungs-buches. Pag. 9.

Journ. Art. Beyl. Nr.	Post-Nr.	Auf Fuhrlohn.	Geldbetrag. fl.	kr.
117 / 110	1	Den 28ten Junius 1780 dem Georg Schnabel	4	12
188 / 176	2	Den 30ten Julius 1780 dem Georg Schnabel	6	36
255 / 237	3	Den 29ten August 1780 dem Georg Schnabel	7	48
346 / 316	4	Den 28ten October 1780 dem Georg Schnabel	4	12
....	5	Summe übergetragen in das Summarium Pag. 13. Nr. 4....	22	48

Pag. 10. Ausgabsrubriken des Hauptrechnungsbuches.

Journ. Art. / Beyl. Nr.	Post-Nr.	Auf Taglöhnungen.	Geldbetrag. fl.	kr.
307 / 283	1	Den 7ten October 1780 ordinäre Taglöhnungen bey der Materialkammer	4	30
357 / 322	2	Den 30ten October 1780 ordinäre Taglöhnungen bey der Inventirung der Materialkammer	7	30
356 / 323	3	Den 30ten October 1780 Zimmermanns Taglöhnungen bey der Inventirung der Materialkammer	3	36
....	4	Summe übergetragen in das Summarium Pag. 13. Nr. 5....	15	36

Ausgabsrubriken des Hauptrechnungs- Pag. 11. buches.

Journ. Art. Beyl. Nr.	Post-Nr.		Geldbetrag. fl.	kr.
		Auf Kanzleyrequisiten.		
103 / 96	1	Den 27ten Junius 1780 dem Handelsmann Straudl	13	24
357 / 324	2	Den 30ten October 1780 dem Handelsmann Straudl vom 1ten Junius bis letzten October 1780	12	34
		.....		
		Bey den Reparationen.		
	7	Auf die Reparation des Schulhauses aber getragen vom Rechnungsbuche Litt. C. Pag 9. N. 9	11	08
	8	die Reparation des Pfarrhauses aber getragen von dem Rechnungsbuche Litt C. Pag 27. Nr. 8	25	40
	9	Summe der Ausgaben	283	46
	10	Hierzu geschlagen den verbliebenen Cassarest des Vorrathsverlags pr.	298	68
....	3	Summe übergetragen in das Summarium Pag. 13. Nr. 6....	25	58

Pag. 12. Summarium sämmtlicher empfangenen und verausgabten Bauamtsgelder.

Anher von dieser Rechn. Pag.	Nro.	Post-Nr.	Empfänge.	Geldbetrag. fl.	kr.
1	3	1	An Bauamtsverlagsgeldern	2000	..
2	7	2	An Schaitengeldern	9	15
3	2	3	Für verkaufte Materialien.....	7	30
4	4	4	Für auf andere Bauplätze abgegebene Materialien	72	44
5	7	5	An Arrhegeldern	45	..
..	..	6	Summe des Empfangs	2134	29

Pag. 13.

Summarium sämmtlicher empfangenen und verausgabten Bauamtsgelder.

Pag. Nr.	Anher von dieser Rechnung. Post-Nr.	Ausgaben.	Geldbetrag. fl.	kr.
		Bey dem Bauamte, und der Materialkammer:		
6	11 1	Auf. Besoldungen	948	..
7	22 2	= erkaufte Materialien und Requisiten	437	30½
8	3 3	= von andern Bauplätzen übernommenes Materiale u. Werkzeug.....	11	40
9	5 4	= Fuhrlohn	22	48
10	4 5	= Taglöhnungen	15	36
11	3 6	= Kanzleyrequisiten	25	58
		Bey den Reparationen.		
..	.. 7	Auf die Reparation des Schulhauses anher getragen vom Rechnungsbuche Litt. C. Pag 9. Nr. 9.	116	28
..	.. 8	= die Reparation des Pfarrhauses anher getragen von dem Rechnungsbuche Litt C. Pag 17. Nr. 8.	257	40
..	.. 9	Summe der Ausgaben	1835	40½
..	.. 10	Hierzu geschlagen den verbliebenen Cassarest des Bauamtsverlags pr.	298	48½
..	.. ..	Summe nebigen Empfange gleich.	2134	29

Pag. 14.

Summarischer Kasseabschluß sämmtlicher Bauverlagsgelder.

Litt.	P.	Anhero vom Rechnungsbuche. Post-Nr.	Empfänge.	Geldbetrag. fl.	kr.
A.	42/4	1	An Kirchenbauverlags- und andern Geldern	4112	18½
B.	··	2	" Verlags- und anderen Geldern des Bräuhausbaues zu N. N.	2540	43½
D.		3	" Bauamtsverlags- und andern Geldern	2134	29
··	··	4	Summe sämmtlicher Empfänge ..	8787	31

Pag. 15.

Summarischer Kasseabschluß sämmtlicher Bauverlagsgelder.

Litt. A.	Litt. B.	Litt. D.	Anhero vom Rechnungsbuche. Post-Nr.	Ausgaben.	Geldbetrag. fl.	kr.
A.	43 / 29		1	Bey dem Kirchenbaue zu N. N. ..	4112	18½
B.	.. / ..		2	= dem Bräuhausbaue zu N. N.	1942	49
D.		13 / 9	3	= dem dießortigen Bauamte....	1835	40½
			4	Summe der baren Ausgaben	7890	48
				Hierzu geschlagen die baren Cassereste:		
A.	43 / 28		5	Bey dem Kirchenbaue zu N. N. pr. ..... — fl. — kr.		
B.	.. / ..		6	= dem Bräuhausbaue zu N. N. pr..... 597 = 54½ =		
D.		13 / 10	7	= dem Bauamtsverlag ..... 298 = 48½ =		
				Laut Journ. Art. 359. zusammen..	896	43
				Summe nebigen Empfange gleich..	8787	31

Zu Seite 163.

Zugaben.

| | | |

Litt. E.

Extra ordinäres Material = Empfangs

und

Verwendungs=Journal

des

neuen Kirchenbaues zu N. N.

Extra ordinäres Material=Empfangs= und Verwendungs=Journal für den Monath Julius 1780.

Journ. Art.	

Den 12ten detto

1 Durch den heut eingefallenen heftigen, und über 8 Stunden angehaltenen Regenwetter sind von den unterm 28ten Junius gelieferten, und noch nicht verbauten Ziegeln bey 5000 Stück, sage fünf Tausend Stück, zusammen geweicht worden.
Daß dieses richtig sey, attestire hiermit.

Johann Kehler mpr.
Maurerpollier.

2 Dann wurden während dieses stürmischen Wetters entwendet:
ein Stück Handhacke,
ein Stück Beißzange
Welches attestire

Anton Murrmam mpr.
Zeugwarter.

Den 19ten detto.

3 Bey Abbrechung der alten Mauer des ..... wurden an abgeputzten, und aufgeschlichteten Ziegeln, welche meistens ganz waren, 22,256, sage Zwey und zwanzig tausend, zwey hundert sechs und funfzig Stück erhalten.

Johann Kehler mpr.
Maurerpollier.

4 Durch Unvorsichtigkeit ist eine Leiter vom Gerüste gefallen, und gänzlich zerschmettert worden.
Dieses attestire

Johann Kehler mpr.
Maurerpollier.

Extra ordinäres Material=Empfangs= und Verwendungs=Journal für den Monath Julius 1780.

Journ. Art.	
	Den 28ten detto.
5	Bey Ausgrabung der Fundamente des Kirchthurms mußte man statt der im Ueberschlag angetragenen 6 Schuh Tiefe neun Schuh tief wegen besonders schlechten Grundes hinabgehen.
	Daß diese Ausgrabung nöthig war, und wirklich geschehen sey, attestire
	Johann Kehler mpr. Maurerpollier.
	Bestättige ingleichen dessen Wahrheit
	Jacob Heilig, Pfarrherr.
	Dieses Journal habe gehörig durchgegangen, und dabey nichts zu erinnern gefunden.
	Den 30ten Junius 1780. Baudirector und Ingenieur.

Litt. F.

Einschreibbüchel

für den

Tischler Peter Sertl,

zum Kirchenbau zu N. N. gehörig, bey dem Bau-amte N. N.

Anmerkung. Dieses Büchel behaltet der Tischler als eine Bedeckung für seine gelieferte Arbeit in Handen.

No.	Post-Nr.		Betrag der accordirten Arbeit fl.	kr.	Hierauf bezahlt Beyl. Journ. Art. Nr.	fl.	kr.
1		Den 29. May 1780 auf Abschlag bezahlt. N. N. Rechnungsführer.	..	..	46/46	100	..
2		Den 23. Junius 1780 desgleichen .... N. N. Rechnungsführer.	..	..	108/101	50	..
3		Den 27. Junius 1780 geliefert: 6 Stück Kreuzthüren sammt Futter und Thürstock à ..... 7 fl. — kr.	42	..			
		3 Stück verleimte Thüren sammt Futter und Thürstock à ..... 1 fl. 30 kr.	4	30			
		1 Stück Privetthür sammt Oberlichte à ..	2	..			
		3 Stück ordinäre Fensterstöcke in die Sacristey à ..... 4 fl. 20 kr.	13	..			
		Richtig geliefert N. N. Inspizient.					
4		Den 6. Jul. 1780 auf Abschlag bezahlt.					
		80 Stück Fußtafeln verleimte à 2 fl. 15 kr.	180	..			
		9 Stück Kirchenfensterstöcke à 6 fl. 30 kr.	58	30			
		Richtig geliefert N. N. Inspizient.					
5		Den 27. Jul. 1780 auf Abschlag bezahlt.	..	..	166/155	50	..
6		Den 1. August 1780 geliefert: 1 Stück Oberlichte zum Kirchenthore à..	1	28			
		1 Stück Kirchenthor von Eichenholz hoch breit à	24	..			
		und das Parapet des Chors hergestellt vermög Accord pr.	30	..			
		Diese Arbeit ist richtig gemacht worden N. N. Inspizient.					
7		Den 10. Aug. 1780 auf Abschlag bezahlt. N. N. Rechnungsführer.	..	..	214/196	150	..
		Latus	355	28	..	350	..

Post-Nr.		Betrag der accordirten Arbeit fl.	kr.	Hierauf bezahlt Beyl. Journ. Nr. Art.	fl.	kr.
	Transport	355	28	..	350	..
8	Den 20. September 1780 die Kanzel aufgestellt laut Accord à	16	..			
	2 Stück Beichtstühle geliefert à 10 fl. 30 kr.	21	..			
	24 Stück Kirchenstühle à ..... 3 fl. 30 kr.	84	..			
	1 Stück Altarstaffel gemacht	..	38			
	3 Stück Winterfenster zur Sakristey verfertiget à ..... 1 fl. 48 kr.	5	24			
	N. N. Inspizient.					
9	Den 19. October 1780 die ganze Forderung saldiret mit	..	..	322	132	30
	N. N. Rechnungsführer.			295		
	Summe	482	30	..	482	30

Lit. G.

Einschreibbüchel

für den

Tischler Peter Sertl,

zum Kirchenbau zu N. N. gehörig,

bey dem Bauamte N. N.

Anmerkung. Dieses Büchel behält der Rechnungsführer in Händen.

Posten-Nr.		Betrag der accordirten Arbeit. fl.	kr.	Hierauf bezahlt. Beyl. Journ. Art. Nr.	fl.	kr.
1	Den 29. May 1780 auf Abschlag bezahlt N. N. Peter Sertl mpr.	....	..	46 / 46	100	..
2	Den 23. Junius 1780 abermahl auf Abschlag ..... N. N. Peter Sertl mpr.	....	..	108 / 101	50	..
3	Den 27. Junius 1780 geliefert: 6 Stück Kreuzthüren sammt Futter und Thürstock à..... 7 fl. — kr.	42	..			
	3 Stück verleimte Thüren sammt Futter und Thürstock à 1 fl. 30 kr.	4	30			
	1 Stück Privetthür sammt Oberlichte à	2	..			
	3 Stück ordinäre Fensterstöcke in die Sakristey à..... 4 fl. 20 kr.	13	..			
	Richtig geliefert N. N. Peter Sertl mpr.					
4	Den 6. Julius 1780 geliefert: 80 Stück verleimte Fußtafeln à 2 fl. 15 kr.	180	..			
	9 — Kirchenfensterstöcke à 6 fl. 30 kr.	58	30			
	Richtig geliefert N. N. Peter Sertl mpr.					
5	Den 27. Julius 1780 auf Abschlag bezahlt ..... N. N. Peter Sertl mpr.	....	..	166 / 155	50	..
6	Den 1. August 1780 geliefert: 1 Stück Oberlichte zum Kirchenthore à	1	28			
	Latus.....	301	28	....	200	..

Posten-Nr.		Betrag der accordirten Arbeit. fl.	kr.	Hierauf bezahlt. Beyl. Journ. Nr. Art.	fl.	kr.
	Transport.....	301	28	....	200	..
	1 Stück Kirchenthor von Eichenholz hoch breit à.....	24	..			
	und das Parapet des Chors hergestellt vermög Accord pr.	30	..			
	Diese Arbeit ist richtig gemacht worden. N. N. Peter Sertl mpr.					
7	Den 10. August 1780 auf Abschlag bezahlt	....	..	214 / 196	150	..
	N. N. Peter Sertl mpr.					
8	Den 20. September 1780 die Kanzel aufgestellt laut Accord à	16	..			
	2 Stück Beichtstühle geliefert à 10 fl. 30 kr.	21	..			
	24 Stück Kirchenstühle à 3 fl. 30 kr.	84	..			
	1 Stück Altarstaffel gemacht	....	38			
	3 Stück Winterfenster zur Sakristey verfertiget à ..... 1 fl. 48 kr.	5	24			
	N. N. Peter Sertl mpr.					
9	Den 19. October 1780 die ganze Forderung saldiret mit.....	....	..	322 / 295	132	30
	N. N. Peter Sertl mpr.					
	Summe.....	482	30	....	482	30

Lit. H.

Lieferscheinsprotokoll

des

k. k. Bauamtes zu N. N.

Lieferscheinprotokoll.

Geliefert			Bezahlt	
Laut Lieferschein Nr.	unter dem Dato.		Laut Journ. Art.	unter dem Dato.
1	1780 den 1. May.	Anton Heiß in die Materialkammer 100 Stück Bankladen à 22 kr. 36 fl. 40 kr.	3	1780 den 2. May.
2	den 1. May.	Anton Glanz in die Materialkammer 3000 Lattennägel à 1 fl. 45 kr. .. 5 fl. 15 kr. 1000 Bodennägel à 2 = 21 = .. 2 = 21 =	5	den 2. May.
3	den 2. May.	Hessele in die Materialkammer 20 dreizöllige Pfosten à 42 kr. .. 14 fl. — kr. 1000 Steyrerladen à 16 = .. 26 = 40 =	11	den 5. May.
4	den 2. May.	Kühtreiber zum Kirchenbaue 72 Mittel Kalk à 42 kr. ..... 50 fl. 24 kr.	4	den 2. May.
5	den 2. May.	Glanz zur Materialkammer 3000 Lattennägel à 1 fl. 45 kr. .. 5 fl. 15 kr. 2000 Bodennägel à 2 = 21 = .. 4 = 42 =	5	den 2. May.
6	den 2. May.	Heiß zur Materialkammer 150 Bankladen à 22 kr. ..... 55 fl. — kr.	3	den 2. May.

Lieferscheinprotokoll.

Geliefert			Bezahlt	
Laut Lieferschein Nr.	unter dem Dato.		Laut Journ. Art.	unter dem Dato.
7	1780 den 3. May.	Hessele zur Materialkammer 16 Stück dreyzöllige Pfosten à 12 fl. 52 kr. 50 — Steyrerladen à 16 kr. 13 = 20 = 100 — Schindellatten à 2½ = 4 = 10 =	11	1780 den 5. May.
8	den 4. May.	Hessele zur Materialkammer 2000 Schindl à 2 fl. 18 kr. .... 4 fl. 36 kr. 100 Schindellaten à 2½ kr. .... 4 = 10 =	11	den 5. May.
9	den 5. May.	Hesselle zur Materialkammer 1000 Schindl à ..... 2 fl. 18 kr. 200 Schindellaten 2½ kr. ..... 8 = 20 =	11	den 5. May.
10	den 5. May.	Reich zum Kirchenbaue 30 Fuhren Sand à 24 kr..... 12 fl. — kr.	14	den 7. May.
11	den 5. May.	Kühtreiber zum Kirchenbaue 1000 Stück Mauerziegel à .... 8 fl. 30 kr.	13	den 7. May.
12	den 6. May.	Reich zum Kirchenbaue 30 Fuhren Sand à 24 kr..... 12 fl. — kr.	14	den 7. May.

Lieferscheinprotokoll

Geliefert			Bezahlt	
Laut Lieferschein Nr.	unter dem Dato.		Laut Journ. Art.	unter dem Dato.
13	1780 den 6. May.	Kühtreiber zum Kirchenbaue 1000 Mauerziegel à ..... 8 fl. 30 kr.	13	1780 den 7. May.
14	den 7. May.	Reich zum Kirchenbaue 60 Fuhren Sand à 24 kr. ..... 24 fl. — kr.	14	den 7. May.
15	den 7. May.	Kühtreiber zum Kirchenbaue 1500 Mauerziegel à 8 fl. 30 kr... 12 fl. 45 kr.	13	den 7. May.
16	den 8. May.	Schmid zur Materialkammer 24 Schaufel à ..... 12 fl. 53 kr. 7 Krampen à 51 kr..... 7 = 57 = 2 eiserne Handschlögel à 1 fl. 30 kr. 3 = — =	15	den 8. May.
17	den 8. May.	Glanz zum Kirchenbaue 5000 Lattennägel à 1 fl. 45 kr. .. 8 fl. 45 kr.	17	den 9. May.
18	den 8. May.	Stelzer zum Kirchenbaue 2 Kubikklaf. Bruchsteine à 8 fl. 30 kr. 17 fl. — kr.	26	den 16 May.
19	den 9. May.	Ort zum Kirchenbaue 32 Stämme Floßholz 6 1/3 Klafter lang à 2 fl. 24 kr. ..... 76 fl. 48 kr.	16	den 9. May.

Lieferscheinprotokoll.

Geliefert			Bezahlt	
Laut Lieferschein Nr.	unter dem Dato.		Laut Journ. Art.	unter dem Dato.
20	1780 den 9. May.	Glanz zum Kirchenbaue 5000 Lattennägel à 1 fl. 45 kr.. 8 fl. 45 kr. 6000 Bodennägel à 2 = 21 = 14 = 6 =	17 17	1780 den 9. May. den 9. May.
21	den 9. May.	Sturm zur Materialkammer 500 Mauerziegel à 8 fl. 30 kr..... 4 fl. 15 kr.	20	den 12. May.
22	den 12. May.	Sturm zur Materialkammer 500 Mauerziegel à 8 fl. 30 kr..... 4 fl. 15 kr.	20	den 12. May.
23	den 12. May.	Johann Müller zum Kirchenbaue 30 Stück Malterschäffer à 10 kr..... 5 fl.—kr.	66	den 1. Jun.
24	den 16. May.	Stelzer zum Kirchenbaue 2 Kubikklaf. Bruchsteine à 8 fl. 30 kr. 17 fl.—kr.	26	den 16. May.
25	den 16. May.	Kühmeyer zum Kirchenbaue 36 Mittel Kalk à 42 kr..... 25 fl. 12 kr.	27	den 16. May.
26	den 16. May.	Hessele zum Kirchenbaue 3000 Stück ordin. Steyrerladen à 16 kr. ..... 80 fl. — kr. 28 Stück Bankladen à 23 kr. ... 7 = 40 =	28 29	den 16. May. den 18. May.

Lieferscheinprotokoll.

Geliefert: Laut Lieferschein Nr.	Geliefert: unter dem Dato.		Bezahlt: Laut Journ. Art.	Bezahlt: unter dem Dato.
27	1780 den 18. May.	Hessele zum Kirchenbaue 20 Bankladen à 23 kr. ..... 7 fl. 40 kr.	29	1780 den 18. May.
28	den 19. May.	Stelzer zum Kirchenbaue 3 Kubikklafter Bruchsteine à 8 fl. 30 kr. ..... 25 fl. 30 kr.	45	den 27. May.
29	den 21. May.	Stelzer zum Kirchenbaue 4 Kubikklafter Bruchsteine à 8 fl. 30 kr. ..... 34 fl. — kr.	45	den 27. May.
30	den 27. May.	Stelzer zum Kirchenbaue 3 Kubikklafter Bruchsteine à 8 fl. 30 kr. ..... 25 fl. 30 kr.	45	den 27. May.
31	den 28. May.	Sturm zum Kirchenbaue 3000 Mauerziel à 8 fl. 15 kr. .. 24 fl. 45 kr.	54	den 29. May.
32	den 29. May.	Nagel Franz zur Materialkammer 5000 Schindlnägel à 42 kr. .... 3 fl. 30 kr.	68	den 2. Jun.
33	den 29. May.	Sturm zum Kirchenbaue 3000 Mauerziegel à 8 fl. 15 kr... 24 fl. 45 kr.	54	den 29. May.
34	den 30. May.	Kühmeyer zum Bräuhause 72 Mittel Kalk à 42 kr. ..... 50 fl. 24 kr.	86	den 10. Jun.

Lit. I.

Casse- und Materialjournal

des

k. k. Bauamtes zu N. N.

Litt.	Pag.	Mr.	Übergetragen in die Rechnungen. Journ. Art.	Beylage Nr.	Cassе und Materialjournal Monath May 1780.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
					Den 1ten				
D.	1	1	1	1	Empfänge von der Cassе N. N. in Folge Gegenschein Nr. 1. den zu Bestreitung der hiesigen Reparationen und übrigen Bauamtsauslagen, wie auch zu Beyschaffung des Materialvorraths angewiesenen Verlag mit	1500	..	..	..
A.	1	2	1	2	Von der nähmlichen Cassе laut Gegenschein Nr. 2. à Conto der zu dem Kirchenbau zu N. N. bewilligten 4054 fl. 22 kr. Baugelder.....	1500	..	..	..
					Den 2ten				
D.	7	3	1	3	Bezahle laut Quittung Nr. 3. Anton Heiß für zu Materialkammer zum Vorrathe gelieferte 250 Stück Bankladen à 22 kr.	..	..	91	40
A.	17	4	1	4	Deßgleichen ut Nr. 4. an Jos. Kühmeyer für zum Kirchenbaue abgegebene 72 Mittel Kalk à 42 kr.	..	..	50	24
D.	7	5	2	5	Ferner erhält Ant. Glanz ut Nr. 5. für zur Materialkammer abgelieferte 6000 St. Lattennägel à 1 fl. 45 kr. ..... 10 fl 30 kr. 3000 St. Bodennägel à 2 fl. 21 kr. .... 7 = 3 =	..	..	17	33
					Den 3ten				
C.	5	6	1	6	Laut Conto Nr. 6. wurde dem Tischler Sertl wegen zur Normalschule gemachten Reparation verabfolget	..	..	21	36
					Fürtrag	3000	..	181	13

Casse und Materialjournal

Monath May 1780.

Litt.	Übergetragen in die Rechnungen. Pag.	Nr.	Journ. Art. Beylage Nr.		Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
				Uebertrag	3000	..	181	13
				Den 3ten.				
C.	14/1	7/7		Tischler Sertl erhält ut Nr. 7. ebenfalls wegen zur Pfarrhofsreparation gemachten Arbeit	..	..	8	24
				Den 5ten An Taglöhnungen würde bezahlt von bis				
C.	1/1	8/8		ut Liste Nr. 8. an ordinären Taglöhnungen bey der Schulreparation	..	..	7	45
C.	2/1	9/9		ut detto Nr. 9. an Maurertaglöhnungen bey detto	..	..	1	12
C.	10/1	10/10		ut detto Nr. 10. an ordinären detto bey der Pfarrhofsreparation	..	..	2	15
D.	7/2	11/11		Franz Hessele empfängt laut Quittung Nr. 11. wegen zur Materialkammer gelieferten 36 St. dreyzölligen Pfoslen à 42 kr. .. 25 fl. 12 kr. 150 St. Steyrerladen à 16 kr. ..... 40 = — = 300 St. Schindeln à 2 fl. 18 kr. .. 6 = 54 = 400 St. Schindellatten à 2½ kr. ..... 16 = 40 =	..	..	88	46
				Fürtrag	3000	..	289	35

Litt.	Übergetragen in die Rechnungen. Pag.	Nr.	Journ. Art. Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath May 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
				Uebertrag	3000	..	289	35
				Den 6ten				
A.	4/1		12/12	Laut Liste Nr. 12. wurde den 5ten dieses den ordinären von bis bey dem Kirchenbaue der verdiente Lohn mit	..	..	16	30
				Den 7ten				
A.	15/1		13/13	Ziegelbrenner Kühtreiber erhält laut Nr. 13. wegen zum Kirchenbau abgegebenen 3500 St. Mauerziegel à 8 fl. 30 kr.	..	..	29	45
A.	18/1		14/14	Franz Reich erhält ut Nr. 14. wegen zum Kirchenbaue abgegebenen 120 Fuhren Sand à 24 kr.	..	..	48	..
				Den 8ten				
D.	7/4		15/15	Laut Nr. 15. empfängt der Eisler Schmid wegen zur Materialkammer gelieferten 24 St. Schaufeln pr... 12 fl. 58 kr. 7 = Krampen à 51 kr. 5 = 57 = 2 = Handschlögel eiserne à 1 fl. 30 kr. .. 3 = —	..	..	21	55
				Fürtrag	3000	..	405	45

Casse und Materialjournal

Monath May 1780.

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Übergetragen in die Rechnungen. Journ. Art.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
				Uebertrag	3000	..	405	45
				Den 9ten				
A.	19	1	16	Zeuge Nr. 16. wurde dem Flösser Anton Ott wegen zum Kirchenbaue verkauften 32 Stämme 6⅓ klaftriges Floßholz à 2 fl. 24 kr. bezahlt ..	..	..	76	48
..	..		17	Ut Nr. 17. empfängt Anton Glanz wegen zum Kirchenbaue verabfolgten			..	
A.	24	1	do.	1000 St. Lattennägel à 1 fl. 15 kr.....	..	..	17	30
A.	28	1	do.	6000 = Bodennägel à 2 fl. 21 kr.	..	..	14	6
				Den 12ten				
				Der Tischler Sertl erhält wegen gemachter Arbeit:				
C.	5	2	18	Laut Nr. 18. zur Schulhausreparation	..	..	7	13
C.	14	2	19	= = 19. zur Pfarrhausreparation	..	..	10	12
D.	7	5	20	= = 20. wurde dem Franz Sturm bezahlt für zur Materialkammer zum Vorrath abgegebenen 1000 St. Mauerziegel	..	..	8	30
				Fürtrag	3000	..	540	4

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Übergetragen in die Rechnungen. Journ. Art.	Casse und Materialjournal	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
					Monath May 1780.				
					Uebertrag	3000	..	540	4
					Den 13ten				
					An Taglöhnungen wurde von .... bis .... bezahlt				
A.	4	21			bey dem Kirchenbaue an ord. Taglöhnungen ut Nr. 21.	..	..	16	45
	2	21							
C.	1	22			= der Reparation des Schulhauses an detto detto ut Nr. 22...	..	..	7	45
	2	22							
C.	2	23			= der detto detto an Maurertaglöhnungen ut Nr. 23.	..	..	8	54
	2	23							
C.	10	24			= der Reparation des Pfarrhofes an detto detto ut Nr. 24. ..	..	..	9	15
	2	24							
	11	25			= der detto detto an Maurertaglöhnungen ut Nr. 25.	..	..	3	48
	1	25							
					Den 16ten				
A.	16	26			Dem Joseph Stelzer wurde verabfolget ut Nr. 26. für zum Kirchenbau abgegebene				
	1	26			4 Kubikklafter Bruchsteine à 8 fl. 30 kr.	..	..	34	..
					Fürtrag	3000	..	620	31

Litt.	Übergetragen in die Rechnungen. Pag.	Nr.	Journ. Art. Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath May 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
				Uebertrag....	3000	..	620	31
				Den 16ten				
A.	17 / 2	27 / 27		Ingleichen dem Jos. Kühmeyer ut Nr. 27. für zum Kirchenbaue geliefert 36 Mittel Kalk à 42 kr.	..	..	25	12
A.	21 / 1	28 / 28		Ferner empfängt Franz Hessele für zum Kirchenbaue abgeführte 3000 ordinäre Steyrerladen à 16 kr.	..	..	80	..
				Den 18ten				
A.	22 / 1	29 / 29		Laut Quittung Nr. 29. erhielt Franz Hessele für zum Kirchenbaue abgegebene 40 St. Bankladen à 23 kr.	..	..	15	20
				Den 20ten				
A.	4 / 3	30 / 30		An Taglöhnungen wurde von .... bis .... bezahlt Bey dem Kirchenbaue an ordinären Taglöhnungen	..	..	17	30
do	5 / 1	31 / 31		= = detto an Maurer detto ..	..	..	9	..
C.	1 / 3	32 / 32		= der Schulhausreparation an ordinären detto	..	..	8	15
				Fürtrag	3000	..	775	48

Litt.	Übergetragen in die Rechnungen. Pag.	Journ. Art. Nr.	Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath May 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
				Uebertrag	3000	..	775	48
				Den 20ten				
C.	2 / 3	33 / 33		Bey der Schulhausreparation an Maurer Taglöhnungen ..	..	..	4	12
do	10 / 3	34 / 34		= = Reparation des Pfarrhauses an ordin. detto	..	..	9	15
do	11 / 2	35 / 35		= = detto detto an Maurer detto	..	..	5	24
do	12 / 1	36 / 36		= = detto detto an Zimmermanns detto	..	..	3	27
				Den 24ten				
D.	2 / 1	37 / 37		Zeuge Gegenschein Nr. 37. wurde für bey den Reparationen abgefallenes Kiefelholz baar eingelöst	3	15	..	..
				Den 27ten				
				An Taglöhnungen wurde von .... bis .... bezahlt				
A.	4 / 4	38 / 38		bey dem Kirchenbaue an ordinären Taglöhnungen	..	..	17	30
A.	5 / 2	39 / 39		= = detto an Maurer detto ..	..	..	13	20
				Fürtrag	3003	15	828	56

Casse und Materialjournal

Monath May 1780.

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.		fl.	kr.	fl.	kr.
				Uebertrag	3003	15	828	56
				Den 27ten				
	1		40	bey der Schulhausreparation an ordinären detto	..	..	4	15
	4		40					
	2		41	= = detto an Maurer detto..	..	..	5	12
	4		41					
C.	10		42	= = Pfarrhofsreparation an ordinären detto.....	..	..	9	..
	4		42					
	11		43	= = detto an Maurer detto ..	..	..	10	12
	3		43	.....				
	12		44	= = detto an Zimmermanns detto	..	..	4	24
	2		44					
A.	16		45	Jos. Stelzer empfängt für zum Kirchenbaue abgegebenen 10 Cubikklafter Bruchsteine à 8 fl. 30 kr.	..	..	85	..
	2		45					
				Den 29ten				
A.	10		46	Bezahle dem Tischler Sertl à Conto seiner zum Kirchenbaue zu machenden Arbeit	..	..	100	..
	1		46					
D.	6		47	Bezahle dem hiesigen Baudirector die Besoldung für das Monath May..	..	..	66	40
	1		47					
				Fürtrag	3003	15	1113	39

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Journ. Art.	Übergetragen in die Rechnungen.	Cassa und Materialjournal Monath May 1780.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
						Uebertrag	3003	15	1113	39
						Den 29ten				
	5	1	48			und bringe hiervon die Arrha in Empfang mit	3	20	..	..
	6	2	50 48			Ingleichen dem Bauamtsverwalter für das Monath May die detto ..	..	..	50	..
	5	2	50 ..			wovon die Arrha in Empfang nehme mit	2	30	..	..
D.	6	3	51 49			Bezahle dem Materialverwalter die Besoldung für den Monath May ..	..	..	33	20
	5	3	52 ..			wovon die Arrha empfangen mit ..	1	40	..	..
	6	4	53 40			Endlich dem Bauaufseher pro detto die detto.....	..	..	8	..
A.	15	2	54 57			Ziegler Franz Sturm erhält ut Nr. 51. für zum Kirchenbaue gelieferte 6000 St. Mauerziegel à 8 fl. 15 kr..	..	..	49	30
						Fürtrag	3010	45	1254	29

Casse und Materialjournal

Monath May 1780.

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Journ. Art. Uebertragen in die Rechnungen.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
				Uebertrag	3010	45	1254	29
				Den 30ten				
				Der Fuhrmann Schnabel erhält an durch dieses Monath verdienten Fuhrlohn				
A.	14	55		bey dem Kirchenbaue ut Nr. 52. ..	..	..	7	36
	2	52						
C.	4	56		= der Reparation des Schulhauses ut Nr. 53.	..	..	2	30
	1	53						
C.	13	57		= = detto des Pfarrhofes ut Nr. 54.	..	..	1	30
	1	54						
				Dem Fuhrmann Seitz wurde gleichfalls bezahlt das verdiente Fuhrlohn, als:				
A.	14	58		Bey dem Kirchenbaue ut Nr. 55	..	..	10	21
	1	55						
C.	4	59		= der Reparation des Schulhauses ut Nr. 56	..	..	2	15
	2	56						
A.	9	60		Dem Steinmetz Gottschall wurde à Conto seiner Arbeit zum Kirchenbaue bezahlt	..	..	42	30
	1	57						
				Fürtrag	3010	45	1321	11

Litt.	Pag.	Mr.	Beylage Mr.	Cassa und Materialjournal Monath May 1780.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
				Uebertrag	3010	45	1321	11
				Den 30ten				
C.	7		61	Dem nähmlichen wegen seiner bey der Reparation des Schulhauses				
	1		58	gemachten Arbeit	..	..	5	12
A.	1		62	Zeuge Gegenschein Nr. 59. empfange auf weiteren Verlag für den				
	2		59	Kirchenbau	1500	..	..	..
					—	—	—	—
			63	Summe	4510	45	1326	33
			..					
				Die Ausgabe von dem Empfange abgezogen mit	1326	33		
					—	—		
			64	Verbleibt barer Cassarest	3184	12		
			..					

Welcher in folgendes Cassejournal für den Monath Junius 1780 Articulo 65. richtig in Empfang übergetragen worden.

N. N. Rechnungsführer.

Litt.	Übergetragen in die Rechnungen. Pag.	Nr.	Journ. Art. Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath Junius 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
			65	Vom vorigen Monathe ist barer Cassarest verblieben	3184	12		
			..	Den 1ten				
A.	34	66		Laut Nr. 60. wurde dem Binder Joh.				
	1	60		Müller bezahlt, für zum Kirchenbaue abgegebene 60 Stück Malterschäffel à 10 kr.	..	..	10	..
		67		Gleichfalls empfängt Michael Füsserl für zum Kirchenbaue gelieferte				
			61					
A.	36	..		3 Stück eiserne Handschlägel à 1 fl.				
	1			30 kr.	..	..	4	30
	37	..		4 = Handhacken à 30 kr.	..	..	2	..
	1							
			..	Den 2ten				
D.	7	63		Franz Nagel erhält für zur Materialkammer abgegebene				
	6	62		10,000 Stück Schindelnägel à 42 kr.	..	..	7	..
			..	Den 3ten				
				An Taglöhnungen wurde von .... bis .... bezahlt				
A.	4	69		bey dem Kirchenbaue an ordinären				
	5	63		Taglöhnungen	..	..	16	..
	5	70		= = detto an Maurer detto ..	..	..	16	12
	3	64						
				Fürtrag	3184	12	55	42

Litt.	Übergetragen in die Rechnungen. Pag.	Mr.	Journ. Art. Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath Junius 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
				Uebertrag	3184	12	55	42
				Den 3ten				
C.	1	5	71 65	bey der Reparation des Schulhauses an ordinären detto	..	..	2	15
C.	2	5	72 66	= = detto detto an Maurer detto	..	..	2	48
C.	3	1	73 67	= = detto detto an Zimmermanns detto	..	..	..	54
C.	10	5	74 68	= = detto des Pfarrhofes an ordinären detto	..	..	8	30
C.	11	4	75 69	= = detto detto an Maurer detto	..	..	9	24
C.	12	3	76 70	= = detto detto an Zimmermanns detto	..	..	6	27
A.	16	3	77 71	Jos. Stelzer empfängt für zum Kirchenbaue gelieferte $5\frac{1}{2}$ Kubikklafter Bruchsteine à 8 fl. 30 kr.	..	..	46	45
A.	32	1	78 72	Jos. Hornung empfängt für gelieferte 40 St. Stiele zum Kirchenbaue à 4 kr.	..	..	2	40
				Fürtrag	3184	12	135	25

Casse und Materialjournal

Monath Junius 1780.

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.		Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
				Uebertrag	3184	12	135	25
				Den 3ten				
D.	7	7	79 73	Der nähmliche für zur Materialkammer abgegebene 20 St. Schaufel- und Krampenstühle à 4 kr.	..	..	1	20
				Den 4ten				
			80 74	Von dem Kirchenbauverlag werden zeuge Nr. 74 zu dem Amtsbauverlag bezahlt, wegen von der Materialkammer zum Kirchenbaue abgegebenen				
A.	29	1	..	34 Stück neue Klampfen à 10 kr. ..	..	..	5	40
	30	1	..	32 = fast neue Schaufeln à $24\frac{3}{8}$ kr.	..	..	13	..
	31	1	..	24 = neue Krampen à 51 kr. ..	..	..	20	24
	33	1	..	12 = fast neue Scheibtruhen sammt Radel à 1 kr.	..	..	3	12
	35	1	..	2 = fast neue Beißzangen à 20 kr.	..	..	..	40
				Fürtrag	3184	12	179	41

Litt.	Pag. | Nr.	Beylage Nr.	Cassе und Materialjournal Monath Junius 1780.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
			Uebertrag	3184	12	179	41
			Den 4ten				
D.	4 / 1	81 / 74	Nehme laut Nr. 74 von dem Kirchenbauverlag zum Amtsverlag in Empfang den Betrag sub Art. 80. abgegebene Requisiten mit	42	56		
			Den 6ten				
A.	30 / 2	82 / 75	Eisler Schmied empfängt vom Kirchenbauverlag für 10 Stück gelieferte Schaufeln à 32 kr.	..	..	5	20
B.	.. / ..	83 / 76	Laut Gegenschein Nr. 76 empfange aus der Casse N. N. à Conto der zu dem Bräuhausbaue bewilligten ....fl.....kr. als einen Verlag..	1000	..		
			Den 10ten				
A.	8 / 1	84 / 77	Laut Nr. 77. wurde dem Schlosser Math. Weiß à Conto seiner Kirchenbauarbeit bezahlt	..	..	80	..
C.	6 / 1	85 / 78	Demselben für die Arbeit zur Schulhausreparation	..	..	3	48
B.	.. / ..	86 / 79	Jos. Kühmayer erhält aus dem Bräuhausverlag wegen dahin gelieferten 1/4 Mittel Kalk à 42 kr.	..	..	100	48
			Fürtrag	4227	8	369	37

Casse und Materialjournal

Monath Junius 1780.

Litt.	Pag. Nr.	Beylage Nr.	Übertragen in die Rechnungen. Journ. Art.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
			Uebertrag	4227	8	369	37
			Den 12ten				
A.	17/3	87/80	Zahle dem Jos. Kühmayer für zum Kirchenbaue gelieferte 45 Mittel Kalk à 42 kr.	..	..	31	30
			Den 13ten				
		82/31	Jos. Hornung erhält wegen zum Kirchenbaue abgegebenen				
A.	23/2	..	12 St. Scheibtruhen sammt Nadel à 20 kr.	..	..	4	..
A.	33/1	..	3 St. ordinäre Leitern à 1 fl.	..	..	3	..
B.	../..	89/82	Ingleichen empfängt Jos. Kühtreiber wegen zum Bräuhausbaue gelieferten 3000 St. Mauerziegel à 8 fl. 30 kr..	..	..	25	30
			Den 15ten				
A.	18/2	90/83	Franz Reich erhält wegen zugeführten 107 Fuhren Sand zum Kirchenbaue à 24 kr.	..	..	42	48
			Fürtrag	4227	8	476	25

Übergetragen in die Rechnungen.	Journ. Art.	Cassa und Materialjournal	Empfang.		Ausgabe.	
Litt.	Pag. | Nr.	Beylage Nr.	Monath Junius 1780.	fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag	4227	8	476	25
			Den 15ten				
B.	.. / ..	91 / 84	82 Fuhren Sand zum Bräuhausbaue à 22 kr.....	..	..	30	4
B.	.. / ..	92 / 85	Ant. Ott empfängt für zum Bräuhaus gelieferte 24 Stämme sechsklafteriges Floßholz à 2 fl. 10 kr.	..	..	52	..
			Den 16ten				
A.	19 / 2	93 / 86	Zahle an Franz Heiß wegen zum Kirchenbaue gelieferten 61 Stämme siebenklaftriges Floßholz à 2 fl. 33 kr.	..	..	155	33
C.	5 / 3	94 / 87	Dem Tischler Sertl wurde für abermahlige zum Schulhause gemachte Reparation bezahlt	..	..	1	45
			Den 17ten				
A.	4 / 6	95 / 88	An Taglöhnungen wurde von .... bis .... bezahlt Bey dem Kirchenbaue an ordinären Taglöhnungen.....	..	..	13	15
A.	5 / 4	96 / 89	= = detto an Maurer detto ..	..	..	16	12
			Fürtrag	4227	8	745	14

Casse und Materialjournal

Monath Junius 1780.

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.		Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
				Uebertrag	4227	8	745	14
				Den 17ten				
B.	..	..	97 / 90	Bey dem Bräuhause an ordin. Taglöhnungen	..	..	9	45
C.	1	6	98 / 91	= der Reparation des Schulhauses an ordinären detto	..	..	2	15
	2	6	99 / 92	= = detto detto an Maurer detto	..	..	4	24
	10	6	100 / 93	= = Reparation des Pfarrhofes an ordinären detto	..	..	8	15
	11	5	101 / 94	= = detto detto an Maurer detto	..	..	9	36
	12	4	102 / 95	= = detto detto an Zimmermanns detto	..	..	7	48
D.	11	1	103 / 96	Zahle dem Handelsmann Straudl für gelieferte Kanzleyrequisiten ut Conto Nr. 96	..	..	13	24
				Fürtrag	4227	8	800	41

Litt.	Übergetragen in die Rechnungen. Pag. | Nr.	Journ. Art. Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath Junius 1780.	Empfang. fl.	Empfang. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
			Uebertrag	4227	8	800	41
			Den 18ten				
A.	25 / 1	104 / 97	Jos. Henigsperger erhält wegen zum Baue der Kirche gelieferten 85 Klaftern Schliessenholz à 21 kr..	..	..	29	45
D.	3 / 8	105 / 98	Ingleichen wegen zur Materialkammer abgegebenen 60 Klafter Schliessenholz à 21 kr.	..	..	21	..
			Den 19ten				
A.	20 / 1	106 / 99	Franz Würth erhält wegen zum Baue der Kirche abgelieferten 450 Stück Dachziegel à 14 fl. 45 kr.	..	..	66	½ 22
A.	37 / 2	107 / 100	Ingleichen erhält Michael Füsserl für zum Kirchenbaue abgegebene 6 Stück Handhacken à 30 kr.	..	..	3	..
			Den 23ten				
A.	10 / 2	108 / 101	Tischler Sertl erhält à Conto der Kirchenarbeit	..	..	50	..
			Den 27ten				
A.	15 / 3	109 / 102	Joh. Kühtreiber erhält wegen gelieferten 10,000 Stück Mauerziegel zum Kirchenbaue à 8 fl. 30 kr.	..	..	85	..
B.	.. / ..	110 / 103	5000 Stück detto zum Bräuhaus à detto	..	..	42	30
			Fürtrag ...	4227	8	1098	18

Casse und Materialjournal

Monath Junius 1780.

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Übergetragen in die Rechnungen. Journ. Art.		Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
				Uebertrag		4227	8	1098	18
				Den 28ten					
				An Schaitenholz ist eingegangen					
A.	2	111		bey dem Kirchenbaue		7	36		
	1	104							
D.	2	112		= der Reparation des Pfarrhofes..		..	42		
	2	105							
				Dem Georg Schnabel bezahlet das Fuhrlohn					
A.	14	113		bey dem Kirchenbaue ut Nr. 106 mit		..	..	9	42
	3	106							
B.	..	114		= = Bräuhause ut Nr. 107 ..		..	..	3	45
	..	107							
C.	8	115		= der Reparation des Schulhauses ut Nr. 108		..	..	2	36
	4	108							
C.	13	116		= = detto des Pfarrhauses ut Nr. 109		..	..	2	48
	2	109							
D.	9	117		= = Materialkammer ut Nr. 110.		..	..	4	12
	1	110							
				Fürtrag		4235	26	1121	21½

Litt.	Übergetragen in die Rechnungen. Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Journ. Art.	Casse und Materialjournal Monath Junius 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
					Uebertrag	4235	26	1121	21½
					Den 28ten				
D.	6	5	118	111	Dem Bauaufseher den Gehalt für den Monath Junius	..	..	8	..
A.	14	4	110	112	Fuhrmann Seitz erhält wegen zu dem Kirchenbaue geleisteten Fuhren ..	..	..	6	54
A.	15	4	120	113	Dem Franz Würth wurde ut Nr. 113 bezahlt wegen zum Kirchenbaue abgegebenen				
					8000 Stück Mauerziegel à 8 fl. 30 kr.	..	..	68	..
A.	21	2	121	114	Nicht minder erhält Franz Hessele wegen zum Kirchenbaue gelieferten				
					80 St. ordinäre oder Steyrerladen à 16 kr.	..	..	21	20
A.	29	2	122	115	Dem Schlosser Moser wurde wegen zum Kirchenbaue gemachten Arbeit bezahlt für				
					30 St. Gerüstklampfen à 9 kr.	..	..	4	30
B.	..	..	123	116	Für 25 St. detto zum Bräuhausbaue	..	..	3	45
					Fürtrag	4235	26	1233	50½

Casse- und Materialjournal

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Journ. Art.	Monath Junius 1780.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
					Uebertrag	4235	26	1233	50½
					Den 28ten				
C.	6		124		Ingleichen demselben wegen zur Reparation des Schulhauses verfertigten Arbeit	..	..	1	36
	2		117						
			125		Summe	4235	26	1235	26½
			....		Die Ausgaben von dem Empfang abgezogen mit	1235	26½		
			126		Verbleibt barer Cassarest	2999	59½		
			....						

Welcher in folgenden Cassejournal für den Monath Julius 1780 Articolo 127 richtig in Empfang übergetragen worden.

N. N. Rechnungsführer.

Litt.	Pag.	Mr.	Beylage Mr.	Übergetragen in die Rechnungen.	Journ. Art.	Cassе und Materialjournal Monath Julius 1780.	Empfang. fl.	Empfang. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
						Vom vorigen Mönathe ist barer Cassе-rest verblieben	2999	59½		
						Den 1ten				
						An Taglöhnungen wurde von bis bezahlt				
A.	4	7	128			Bey dem Kirchenbaue an ordinären Taglöhnungen	..	..	18	30
	5	5	129			Bey dem Kirchenbaue an Maurer Taglöhnungen	..	..	22	30
	6	1	130			Bey dem Kirchenbaue an Zimmer-manns Taglöhnungen	..	..	29	15
B.	..	..	131			Bey dem Bräuhause an ordinären Taglöhnungen	..	..	15	..
	..	..	132			Bey dem Bräuhause an Maurer Taglöhnungen	..	..	16	30
C.	1	7	133			Bey der Reparation des Schulhauses an ordinären Taglöhnungen	..	..	1	30
	10	7	134			Bey der Reparation des Pfarrhofes an ordinären Taglöhnungen	..	..	4	30
						Fürtrag	2999	59½	107	45

Casse und Materialjournal

Monath Julius 1780.

Litt.	Pag. Nr.	Beylage Nr.	Übergetragen in die Rechnungen. Journ. Art.		Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
			Uebertrag		2999	59 ½	107	45
			Den 1ten					
C.	11/6	185/125	Bey der Reparation des Pfarrhofes an Maurer Taglöhnungen		..	..	2	42
C.	12/5	136/126	Bey der Reparation des Pfarrhofes an Zimmermanns Taglöhnungen..		..	..	9	48
			Den 3ten					
A.	19/3	137/127	Dem Flösser Ant. Ott wurde bezahlt wegen zum Kirchenbaue abgegebenen 36 Stämme sechsklaftriger Bäume à 2 fl. 21 kr.....		..	..	84	36
B.	../..	138/128	Dem Flösser Ant. Ott wegen zum Bräuhause überlassenen 48 Stämme fünfklaftriger Bäume à 1 fl. 48 kr.....		..	..	86	24
			Den 4ten					
A.	20/2	139/129	Franz Würth erhält für zum Kirchenbaue gelieferte 3000 St Dachziegel à 14 fl. 45 kr.		..	..	44	15
			Fürtrag		2999	59 ½	335	30

Litt.	Pag. | Nr.	Beylage Nr.	Übergetragen in die Rechnungen.	Journ. Art.	Casse und Materialjournal Monath Julius 1780.	Empfang. fl.	Empfang. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
					Uebertrag	2999	5 9 ½	335	30
					Den 4ten				
D.	3 / 1	170 / 130			Empfange für den Amtsfundum für von der Materialkammer an Jos. Meyer verkauften 150 Pf. altes Eisen à 3 kr.	7	30	..	..
					Den 9ten				
A.	32 / 2	141 / 131			Bezahle an Jos. Hornung wegen zum Kirchenbaue gelieferten 30 St. Krampen- und Schaufelstielen à 4 kr.	..	..	2	..
B.	.. / ..	142 / 132			Den Jos. Hornung für zum Bräuhause abgegebene 36 St. Krampen- und Schaufelstiele à 4 kr.	..	..	2	24
					Den 12ten				
C.	8 / 1	143 / 133			Dem Hafner Adamer wurde wegen zum Schulhause gemachter Arbeit bezahlt	..	..	1	..
					Fürtrag	3007	29 ½	340	54

Lit.	Übergetragen in die Rechnungen.	Journ. Art.	Casse und Materialjournal	Empfang.		Ausgabe.	
	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Monath Julius 1780.	fl.	kr.	fl.	kr.
				Uebertrag	3007	29½	340	54
				Den 15ten				
				An Taglöhnungen wurde von bis bezahlt				
	4	144		Bey dem Kirchenbaue an ordinären				
	8	134		Taglöhnungen	..	..	20	45
A.	5	145		Bey dem Kirchenbaue an Maurer				
	6	135		Taglöhnungen	..	..	27	..
	6	146		Bey dem Kirchenbaue an Zimmer=				
	2	136		manns Taglöhnungen.....	..	..	29	15
	..	147		Bey dem Bräuhausbaue an ordinären				
B.	..	137		Taglöhnungen	..	..	18	..
	..	148		Bey dem Bräuhausbaue an Maurer				
	..	138		Taglöhnungen	..	..	8	36
	10	149		Bey der Reparation des Pfarrhauses				
C.	8	139		an ordinären Taglöhnungen	..	..	5	30
	11	150		Bey der Reparation des Pfarrhauses				
	7	140		an Maurer Taglöhnungen	..	..	2	42
				Fürtrag	3007	29½	452	42

Übergetragen in die Rechnungen. Litt.	Pag.	Nr.	Journ. Art. Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath Julius 1780.	Empfang fl.	kr.	Ausgabe fl.	kr.
				Uebertrag	3007	29½	452	42
				Den 15ten				
C.	12	6	151 141	Bey der Reparation des Pfarrhauses an Zimmermanns Taglöhnungen..	..	..	8	36
A.	8	2	152 142	Schlosser Weiß erhält à Conto der Kirchenarbeit.....	..	..	100	..
				Dem Jos. Kühmayer wurde bezahlt wegen abgeführten				
A.	17	4	153 143	72 Mittel Kalk zum Kirchenbaue à 42 kr.....	..	..	50	24
B.	..	..	154 143	36 Mittel Kalk zum Bräuhausbaue à 42 kr.....	..	..	25	12
				Den 19ten				
A.	15	6	155 145	Zeuge Gegenschein Nr. 145 sind bey Abbrechung der alten Mauer bey dem Kirchenbaue erhalten worden: 22,250 brauchbare Mauerziegel				
B.	..	..	156 146	Jos. Stelzer erhält wegen zu dem Bräuhausbaue abgeführten 11 Cubikklafter Bruchsteine à 8 fl. 36 kr.....	..	..	94	36
				Fürtrag	3007	29½	631	30

Litt.	Übergetragen in die Rechnungen. Pag.	Mr.	Journ. Art. Beylage Mr.	Casse und Materialjournal Monath Julius 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
				Uebertrag	3007	29½	631	30
				Den 19ten				
D.	7	157		Anton Pichler liefert zur Material=				
	9	147		kammer				
				116 Stämme 4⅔ klaftriges Floß= holz à 54 kr.....	..	..	104	24
				Den 20ten				
B.	..	158		Die Materialkammer gibt ab zu dem				
	..	148		Bräuhausbaue				
				24 Stämme 4⅔ klaftriges Floßholz à 1 fl.	..	..	24	..
D.	4	159		Zeuge Nr. 148 nehme von dem Bräu=				
	2	148		hausverlag zum Amtsverlag in Em=				
				pfang den Betrag für gedachtes				
				abgegebenes Holz mit	24	..	..	..
				Den 22ten				
A.	22	160		Franz Hessele empfängt wegen zu				
	2	149		dem Kirchenbaue abgelieferten				
				60 Stück Bankladen à 23 kr....	..	..	23	..
				Fürtrag	3031	29½	682	54

Übergetragen in die Rechnungen. Litt.	Journ. Art. Pag.	Nr. Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath Julius 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
			Uebertrag	3031	29½	682	54
			Den 22ten				
A.	15 / 6	161 / 150	Math. Kneisel erhält für zum Kirchenbaue abgegebene 10,500 St. Mauerziegel à 8 fl. 24 kr.	..	..	88	12
A.	25 / 2	162 / 151	Bezahle an Henigsperger wegen zu dem Kirchenbaue abgeführten 65 Klafter Lehrbaumene Schließen à 21 kr.	..	..	22	45
B.	.. / ..	163 / 152	Franz Sturm empfängt wegen zum Baue des Bräuhauses abgegebenen 12,000 St. Mauerziegel à 8 fl. 15 kr.	..	..	99	..
			Den 24ten				
A.	9 / 2	164 / 153	Steinmetz Gottschall erhält à Conto der zum Kirchenbaue gemachten Arbeiten	..	..	20	..
D.	7 / 10	165 / 154	Jos. Hornung empfängt wegen zur Materialkammer abgelieferten 24 St. Schreibtruhen sammt Radel à 20 kr.	..	..	8	..
			Fürtrag	3031	29½	920	51

Casse und Materialjournal

Monath Julius 1780.

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.		Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
				Uebertrag	3031	29½	920	51
				Den 27ten				
A.	10	3	166	Zahle dem Tischler Sertl à Conto der zu dem Kirchenbaue zu machenden Arbeit	..	..	50	..
B.	..	..	167	Dem Franz Schmid wurde bezahlt wegen zu dem Bräuhausbaue gelieferten				
	..	..	....	12 Stück Schaufeln à 32 kr.	..	..	6	24
B.	..	..	....	12 Stück Krampen à 51 kr.	..	..	10	12
D.	5	6	168	Dem hiesigen Bauaufseher zahle den monathlichen Gehalt pro Julio mit	..	..	8	..
				Den 29ten				
C.	6	3	169	Dem Schlosser Weiß wurde für zur Schulhausreparation gemachte Arbeit ausgefolget	..	..	1	51
				Fürtrag	3031	29½	997	18

Litt.	Pag. Nr.	Beylage Nr.	Cassе und Materialjournal Monath Julius 1780.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
			Uebertrag	3031	29½	997	18
			Den 29ten				
			An Taglöhnungen wurde bezahlt von bis				
	4	170	Bey dem Kirchenbaue an ordinären				
	9	158	Taglöhnungen	..	..	19	30
A.	5	171	Bey dem Kirchenbaue an Maurer				
	7	159	Taglöhnungen	..	..	32	24
	6	172	Bey dem Kirchenbaue an Zimmer-				
	3	160	manns Taglöhnungen	..	..	32	24
	..	173	Bey dem Bräuhause an ordinären				
B.	..	161	Taglöhnungen	..	..	20	15
	..	174	Bey dem Bräuhause an Maurer				
	..	162	Taglöhnungen	..	..	24	..
	1	175	Bey der Reparation des Schulhauses				
	3	163	an ordinären Taglöhnungen	..	..	1	15
C.	10	176	Bey der Reparation des Pfarrhofes				
	9	164	an ordinären Taglöhnungen	..	..	5	15
			Fürtrag	3031	29½	1132	21

Casse und Materialjournal

Monath Julius 1780.

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Übergetragen in die Rechnungen. Journ. Art.	Empfang fl.	kr.	Ausgabe fl.	kr.
				Uebertrag	3031	29½	1132	21
				Den 29ten				
C.	11	177		Bey der Reparation des Pfarrhofes				
	8	165		an Maurer Taglöhnungen	..	..	..	54
	12	178		Bey der Reparation des Pfarrhofes				
	7	166		an Zimmermanns Taglöhnungen..	..	..	7	36
B.	..	179		Der Bräuhausbaufond empfängt von				
	..	167		der Amts-casse für zur Material-kammer à 1 fl. 20 kr. abgegebenen 5 Baumstämme à 5 Klafter lang..	6	40	..	..
D.	8	180		Stelle in der Amtskasse in Ausgabe				
	1	167		erstbenannte	..	..	6	40
				Den 30ten				
				An Schaitengeld wurde eingenommen:				
A.	2	181		Bey dem Kirchenbaue ut Nr. 168..	8	42	..	..
	2	168						
D.	2	182		Bey der Reparation des Pfarrhofes.	1	36	..	..
	3	169						
				Fürtrag	3048	27½	1347	31

Litt.	Pag.	Übergetragen in die Rechnungen. Nr.	Journ. Art. Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath Julius 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
				Uebertrag	3048	27½	1347	31
				Den 30ten				
B.	..	183		Franz Hessele erhält für zum Bräuhause abgegebene				
	..	170		60 Stück ordinäre oder Steyerladen à 16 kr.	..	..	16	..
				Georg Schnabel erhält für verdientes Fuhrlohn				
A.	14	184		Bey dem Kirchenbaue ut Nr. 171...	..	..	18	24
	5	171						
B.	..	185		Bey dem Bräuhause ut Nr. 172. ..	..	..	7	36
	..	172						
C.	4	186		Bey der Reparation des Schulhauses				
	4	173		ut Nr. 173.	..	..	1 1	45
	13	187		Bey der Reparation des Pfarrhofes				
	3	174		ut Nr. 174.	..	..	2	30
D.	9	188		Bey der Materialkammer ut Nr. 175.	..	..	6	36
	2	175						
A.	14	189		Ingleichen erhält der Fuhrmann Seitz das bey dem Kirchenbaue verdiente				
	6	176		Fuhrlohn	..	..	20	20
				Fürtrag	3048	27½	1420	42

Litt.	Pag. / Nr.	Beylage Nr.	Übergetragen in die Rechnungen.	Journ. Art.	Casse und Materialjournal Monath Julius 1780.	Empfang. fl.	Empfang. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
					Uebertrag	3048	27 ½	1420	42
					Den 30ten				
A.	15 / 7	190 / 177			Zahle an Franz Würth für zu dem Kirchenbaue gelieferte 13,000 St. Mauerziegel à 8 fl. 30 kr.	..	..	110	30
		191			Summe	3048	27 ½	1531	12
					Die Ausgabe von dem Empfange abgezogen mit	1531	12		
		192			Verbleibet barer Cassarest	1517	15 ½		
					Welcher in folgendes Cassejournal für den Monath August 1780, Artikel 193 richtig in Empfang übertragen worden				
					N. N. Rechnungsführer.				

Litt.	Pag. / Nr.	Beylage Nr.	Übergetragen in die Rechnungen.	Journ. Art.	Casse und Materialjournal	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr
					Monath August 1780.				
				193 /	Vom vorigen Monath ist Cassarest verblieben	1517	1/2		
					Den 3ten				
				194 / 178	Jos. Hornung erhält für zum Kirchenbaue abgelieferte				
A.	33 / 3	....			12 St. Schreibtruhen sammt Nadel à 20 kr.	..	..	4	..
A.	38 / 2	....			2 St. ordinäre Leitern à 1 fl.....	..	..	2	..
				195 / 179	Der Bauamtskassa werden von dem Bauverlage des Bräuhauses bezahlt wegen der von der Materialkammer übernommenen				
	.. / ..				12 St. Klampfen à 9 kr.....	..	..	1	48
B.	.. / ..				12 St. Scheibtruhen sammt Nadel à 20 kr.	..	..	4	..
D.	4 / 3			196 / 179	Dagegen nehme für die Bauamtskasse in Empfang den Betrag der sub Art. 195 zum Bräuhause abgegebenen Requisiten mit	5	48	..	..
					Fürtrag	1523	3 1/2	11	48

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Journ. Art.	Uibergetragen in die Rechnungen.	Cassе und Materialjournal Monath August 1780.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
						Uebertrag	1523	3½	11	48
						Den 3ten				
D.	8	2	197	180		Ingleichen bezahlt die Bauamtscasse dem Bauverlag des Bräuhauses für zur Materialkammer zurück gegebene 10 Stück brauchbare Krampen à 30 kr.....	..	..	5	..
B.	..	..	198	180		Nehme also für den Bauverlag des Bräuhauses in Empfang erstberührte.....	5	..	..	..
	..	..	....	....		Dagegen stelle für das Bräuhaus in Ausgabe die zur Materialkammer abgegebenen 10 St. brauchbare Krampen				
						Den 4ten				
			199	181		FranzReich erhält für gelieferten Sand				
A.	18	5	....	....		78 Fuhren zum Kirchenbaue à 24 kr.	..	..	31	12
B.	..	..	....	....		80 Fuhren zum Bräuhausbaue à 22 kr..	..	..	29	20
D.	7	11	....	....		12 Fuhren zur Materialkammer à 23 kr.....	..	..	4	36
						Fürtrag	1528	3½	81	56

Litt.	Übergetragen in die Rechnungen. Pag.	Nr.	Journ. Art. Beylage Nr.	Casse und Materialjournal. Monath August 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
				Uebertrag	1528	3½	81	56
				Den 4ten				
A.	19/4	200/182		Bezahle den Ant. Ott wegen zu dem Baue der Kirche abgegebenen 15 Stämme 6 klaftriges Holz à 2 fl. 18 kr.....	..	..	34	30
B.	../..	201/183		Dem nähmlichen wegen zu dem Baue des Bräuhauses gelieferten 22 Stämme 7 klaftrige Bäume à 2 fl.	..	..	44	..
				Den 5ten				
				An Taglöhnungen wurden von bis bezahlt				
A.	4/10	202/184		Bey dem Kirchenbaue an ordinären Taglöhnungen	..	..	20	..
A.	5/5	203/185		Bey dem Kirchenbaue an Maurer Taglöhnungen	..	..	29	15
A.	6/4	204/186		Bey dem Kirchenbaue an Zimmermanns Taglöhnungen	..	..	16	12
B.	../..	205/187		Bey dem Bräuhausbaue an ordinären Taglöhnungen	..	..	17	30
				Fürtrag	1528	3½	243	23

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Journ. Art.	Übergetragen in die Rechnungen.	Cassse und Materialjournal Monath August 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
						Uebertrag	1528	3½	353	23
						Den 5ten				
B.	..	..	206			Bey dem Bräuhausbaue an Maurer Taglöhnungen	..	..	8	24
			188							
C.	10	10	207			Bey der Reparation des Pfarrhofes an ordinären Taglöhnungen	..	..	3	45
			189							
	12	8	208			Bey der Reparation des Pfarrhofes an Zimmermanns Taglöhnungen.	..	..	6	27
			190							
D.	7	12	209			Jos. Hornung erhält für zur Materialkammer gelieferte 30 St. Malterschäffer à 10 kr.....	..	..	5	..
			191							
						Den 7ten				
A.	1	3	210			Empfange aus der Casse N. N. für den Kirchenbau auf weitern Verlag.	900	..	..	..
			191							
A.	17	5	211			Jos. Kühmeyer erhält wegen zu dem Kirchenbau abgeführten 50 Mittel Kalk à 42 kr.	..	..	35	..
			193							
B.	..	..	212			Der nähmliche wegen zum Bräuhause gegebenen 75 Mittel Kalk à 42 kr.	..	..	52	30
			194							
						Fürtrag	2428	3½	354	29

Übergetragen in die Rechnungen.	Journ. Art.	Litt.	Pag. | Nr.	Beylage Nr.	Casse und Materialjournal	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
					Monath August 1780.				
					Uebertrag	2428	3½	354	29
					Den 7ten				
D.			7 / 13	213 / 195	Ebenderselbe wegen zur Materialkammer abgelieferten 25 Mittel Kalk à 42 kr.	..	..	17	30
					Den 10ten				
A.			10 / 4	214 / 196	Dem Tischler Sertel wurden à Conto der Kirchenarbeit verabfolget	..	..	150	..
C.			14 / 3	215 / 197	Dem Tischler Sertel für zur Reparation des Pfarrhauses gemachte Arbeit	..	..	28	45
					Den 13ten				
A.			8 / 3	216 / 198	Dem Schlosser Weiß zahle à Conto der Kirchenbauarbeit.....	..	..	60	30
A.			15 / 8	217 / 199	Franz Kühtreiber erhält wegen zu dem Kirchenbaue gelieferten 9000 St. Mauerziegel à 8 fl. 30 kr.	..	..	76	30
D.			7 / 14	218 / 200	Dem nähmlichen wegen zur Materialkammer abgegebenen 1000 St. Mauerziegel à 8½ fl. ..	..	..	8	30
					Fürtrag	2428	3½	696	14

Litt.	Übergetragen in die Rechnungen. Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Cassе und Materialjournal Monath August 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
				Uebertrag	2428	3½	696	14
				Den 13ten				
A.	26 / 1	219 / 201		Franz Hessele empfängt wegen zu dem Kirchenbaue gelieferten 30 Stück dreyzöllige Pfosten à 12 kr.	..	..	21	..
B.	.. / ..	220 / 202		Demselben wegen zum Bräuhausbaue gegebenen 50 St. Bankladen à 23 kr.....	..	..	19	10
A.	29 / 3	221 / 203		Schlosser Moser empfängt wegen zum Kirchenbau gemachten 16 St. Gerüstklampfen à 9 kr. ..	..	..	2	24
B.	.. / ..	222 / 204		Ingleichen zum Bräuhausbaue abgegebenen 24 Klampfen à 9 kr.	..	..	3	36
D	7 / 16	223 / 205		Nicht minder zur Materialkammer gelieferten 32 St. Klampfen à 9 kr.....	..	..	4	48
A.	32 / 3	224 / 206		Jos. Hornung erhält wegen zum Kirchenbaue gelieferten 15 St. Krampenstiele à 4 kr.	..	..	1	..
D.	7 / 16	225 / 207		Ingleichen wegen zur Materialkammer abgegebenen 100 St. verschiedene Stiele à 4 kr.	..	..	6	40
				Fürtrag	2428	3½	754	52

Litt.	Übergetragen in die Rechnungen. Pag.	Nr.	Journ. Art. Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath August 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
				Uebertrag	2428	3½	754	52
				Den 13ten				
A.	24	226		Bezahle an Ant. Glanz für gelieferte 10,000 St. Lattennägel à 1 fl. 45 kr.				
	2	208		zum Kirchenbaue	..	..	17	30
	..	227		5000 St. Lattennägel à 1 fl. 45 kr.				
B.	..	209		zum Bräuhausbaue	..	..	8	45
	7	228		2500 St. Lattennägel à 1 fl. 45 kr.				½
D.	17	210		zur Materialkammer.....	..	..	4	22
				Den 16ten				
A.	28	229		Bezahle dem Ant. Glanz wegen zu dem Kirchenbaue gelieferten				
	2	211		1000 St. Bodennägel à	..	..	2	21
				Den 19ten				
				An Taglöhnungen wurde von bis bezahlt				
A.	4	230		Bey dem Kirchenbaue an ordinären				
	11	212		Taglöhnungen	..	..	24	30
	5	231		Bey dem Kirchenbaue an Maurer				
	9	213		Taglöhnungen	..	..	32	24
				Fürtrag	2428	3½	844	44

Casse und Materialjournal

Monath August 1780.

Litt.	Pag.	Mr.	Beylage Mr.	Journ. Art. Uibergetragen in die Rechnungen.	fl.	kr.	fl.	kr
				Uebertrag	2428	3½	844	½ 44
				Den 19ten				
A.	6	5	232 214	Bey dem Kirchenbaue an Zimmermanns Taglöhnungen	..	..	13	30
B.	..	..	233 215	Bey dem Bräuhausbaue an ordinären Taglöhnungen	..	..	16	30
	..	..	234 216	Bey dem Bräuhausbaue an Maurer Taglöhnungen	..	..	12	24
	..	..	235 217	Bey dem Bräuhausbaue an Zimmermanns Taglöhnungen	..	..	6	..
C.	10	11	236 218	Bey der Reparation des Pfarrhauses an ordinären Taglöhnungen	..	..	2	45
	12	9	237 219	Bey der Reparation des Pfarrhauses an Zimmermanns Taglöhnungen..	..	..	5	54
A.	35	2	238 220	Bezahle dem Franz Schmid wegen zu dem Kirchenbaue abgegebenen 3 Stück Beißzangen à 24 kr.	..	..	1	12
				Fürtrag	2428	3½	902	½ 59

Übergetragen in die Rechnungen.	Journ. Art.	Cassa und Materialjournal	Empfang.		Ausgabe.	
Litt.	Pag. / Nr.	Beylage Nr.	Monath August 1780.	fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag	2428	3½	902	59½
			Den 20ten				
A.	20 / 3	230 / 221	Franz Sterm erhält wegen zum Kirchenbaue gelieferten 2000 St. Dachziegel à 15 fl.	..	..	30	..
B.	.. / ..	240 / 222	Zu Bestellung des Kalks für das Bräuhaus wurde nach M. Bothenlohn bezahlt	..	..	..	20
			Den 22ten				
A.	23 / 1	241 / 223	Verabfolge an Franz Hessele wegen zum Kirchenbaue abgegebene 458 St. Ziegellaten à 3½ kr.	..	..	26	42½
			Den 24ten				
A.	33 / 4	242 / 224	Jos. Hornung erhält für gelieferte 8 St. Scheibtruhen à 20 kr. zum Kirchenbaue	..	.	2	40
B.	.. / ..	243 / 225	16 St. Scheibtruhen à 20 kr. zum Bräuhausbaue	..	..	5	20
D.	7 / 13	244 / 226	12 St. Scheibtruhen à 20 kr. zur Materialkammer	..	..	4	..
			Fürtrag	2428	3½	972	2

Casse und Materialjournal

Monath August 1780.

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Journ. Art.	Uibergetragen in die Rechnungen.	Empfang. fl.	Empfang. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
					Uebertrag	2428	3½	972	2
					Den 27ten				
A.	31	3	245	227	Franz Hessele empfängt für gelieferte 100 St. Steyrerladen à 16 kr. zum Kirchenbaue	..	..	26	40
B.	..	..	246	228	51 St. Steyrerladen à 16 kr. zum Bräuhause.....	..	..	13	36
					Den 29ten				
					Für verkauftes Schaiten und Kiefelholz ist eingegangen				
A.	2	3	247	229	Bey dem Kirchenbaue	9	15	.	..
B.	..	..	248	230	Bey dem Bräuhause.....	3	½ 7	..	..
	2		249		Bey der Reparation des Pfarrhauses.	..	48	..	..
D.	4	2	231	250	Bey der Materialkammer.....	1	42	..	..
	5		232						
					Fürtrag	2442	56	1012	18

Litt.	Übergetragen in die Rechnungen. Pag.	Mr.	Journ. Art. Beylage Mr.	Casse und Materialjournal Monath August 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
				Uebertrag	2442	56	1012	18
				Den 29ten				
				Fuhrmann Schnabel erhält für durch dieses Monath verdientes Fuhrlohn				
A.	14	251		Bey dem Kirchenbaue	..	..	23	10
	7	233						
B.	..	252		Bey dem Bräuhause.....	..	.	16	20
	..	234						
	4	253		Bey der Reparation des Schulhauses.	..	..	..	20
C.	5	235		.....				
	13	255		Bey der Reparation des Pfarrhofes.	..	..	4	16
	4	236		.....				
D.	9	255		Bey der Materialkammer.....	..	..	7	48
	3	237						
E.	16	256		Dem Glaser Schreiber wurde wegen zur Pfarrhausreparation gemachten				
	1	238		Arbeit bezahlt	..	..	2	36
				Fürtrag	2442	56	1066	48

Casse und Materialjournal

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Journ. Art.	Uibergetragen in die Rechnungen.	Monath August 1780.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
						Uebertrag	2442	56	1066	48
						Den 29ten				
A.	15	9	257	239		Franz Sturm erhält für gelieferte 10,500 St. Mauerziegel à 8 fl. 15 kr. zum Kirchenbaue	..	..	86	37½
B.	..	..	258	240		9500 St. Mauerziegel à 8 fl. 15 kr. zum Bräuhausbaue	..	..	78	22½
			259	...		Summe	2442	56	1231	48
						Die Ausgabe von dem Empfange abgezogen mit	1231	48		
	260			...		Verbleibt barer Cassereſt	1211	8		
						Welcher in folgendes Cassejournal für das Monath September 1780 Art. 261. richtig in Empfang übertragen worden.				

N. N. Rechnungsführer.

Litt.	Übergetragen in die Rechnungen. Pag.	Nr.	Journ. Art. Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath September 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
			261	Vom vorigen Monath ist Cassarest verblieben	1211	8		
				Den 2ten				
A.	20		262	Dem Franz Sturm wurde bezahlt wegen zu dem Kirchenbaue abgegebenen				
	4		241	1750 St. Dachziegeln à 15 fl. ..	..	..	26	15
				An Taglöhnungen wurde von..bis.. bezahlt				
A	4		263	bey dem Kirchenbaue an ordinären				
	12		242	Taglöhnungen	..	..	26	15
A	5		264	bey dem Kirchenbaue an Maurer				
	10		243	Taglöhnungen	..	..	29	15
A	6		265	bey dem Kirchenbaue an Zimmer-				
	6		244	manns Taglöhnungen	..	..	9	..
B.	..		266	bey dem Bräuhausbaue an ordinären				
	..		245	Taglöhnungen	..	..	18	15
B.	..		267	bey dem Bräuhausbaue an Maurer				
	..		246	Taglöhnungen	..	..	24	..
B.	..		263	bey dem Bräuhausbaue an Zimmer-				
	..		247	manns Taglöhnungen	..	..	16	24
				Fürtrag	1211	8	149	24

Litt.	Pag. | Nr.	Beylage Nr.	Cassе und Materialjournal Monath September 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
			Uebertrag	1211	8	149	24
			Den 2ten				
	10 | 12	269 | 248	bey der Reparation des Pfarrhofes an ordinären Taglöhnungen.....	..	..	2	45
C.	12 | 10	270 | 249	bey der Reparation des Pfarrhofes an Zimmermanns Taglöhnungen..	..	..	2	48
			Den 3ten				
A.	17 | 6	271 | 250	Zahle dem Jos. Kühmeyer wegen zu dem Kirchenbaue abgeführten 29 Mittel Kalk à 42 kr.	..	..	20	18
			Den 4ten				
A.	21 | 4	272 | 351	Franz Hessele empfängt wegen zu dem Kirchenbaue überlassenen 170 St. ordinäre Steyrerladen à 16 kr.....	..	..	45	20
			Den 5ten				
A.	15 | 10	273 | 252	Franz Würth erhält wegen zu dem Kirchenbaue gelieferten 6000 St. Mauerziegel à 8 fl. 30 kr.	..	..	51	..
			Fürtrag	1211	8	271	35

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath September 1780.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
				Uebertrag	1211	8	271	35
				Den 5ten				
B.	.. / ..	274 / 253		Zahle an Franz Würth wegen zum Bräuhausbaue abgeführten 1000 St. Dachziegel à 15 fl.	..	..	15	..
				Den 6ten				
D.	24 / 3	275 / 254		An Ant. Glanz würde bezahlt wegen zum Kirchenbaue überlassenen 5000 St. Lattennägel à 1 fl. 45 kr...	..	..	8	45
				Den 6ten				
				Steinmetz Gottschall erhält				
B.	.. / ..	376 / 255		à Conto der Bräuhausarbeit.....	..	..	50	..
A.	9 / 3	277 / 256		Den Rest für Kirchenarbeit.....	..	..	25	36
C.	15 / 1	278 / 257		Den Verdienst von der Reparation des Pfarrhauses	..	..	7	18
				Fürtrag	1211	8	378	14

Casse und Materialjournal

Litt.	Pag. | Nr.	Beylage Nr.	Monath September 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
			Uebertrag....	1211	8	378	14
			Den 18ten				
D.	7 / 19	279 / 258	Jos. Hornung liefert zur Material-kammer 20 St. Malterschäffer à 10 kr., und erhält	..	..	3	20
			Den 22ten				
			Dem Schlosser Weiß wurde bezahlt				
A.	9 / 4	280 / 259	à Conto der Kirchenarbeit	..	..	70	..
B.	.. / ..	281 / 260	à Conto des Bräuhausbaues	..	..	80	..
			Den 26ten				
			An Schaitengeld wurde eingelöst:				
A.	2 / 4	282 / 261	Bey dem Kirchenbaue	4	..	..	..
B.	.. / ..	283 / 262	= = Bräuhause	7	20	..	..
D.	2 / 6	284 / 263	= der Reparation des Pfarrhofes	1	12	..	..
			Fürtrag	1223	40	531	34

Cässe und Materialjournal

Monath September 1780.

Litt.	Pag. Nr.	Beylage Nr.		Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
			Uebertrag	1223	40	531	34
			Den 28ten				
B.	..	285	Laut Gegenschein Nr. 264 wurden				
	..	264	von der Cässe N. N. für den Bräu=				
			hausbau auf weiteren Verlag be=				
			hoben	1000	..	..	..
			Den 30ten				
			Von .... bis .... wurde an Taglöh=				
			nungen bezahlt				
	4	286	Bey dem Kirchenbaue an ordinären				
	13	265	Taglöhnungen	..	..	16	30
	5	287	Bey dem Kirchenbaue an Maurer				
A.	11	266	Taglöhnungen	..	..	9	..
	7	288	Bey dem Kirchenbaue an Ziegeldecker				
	1	267	Taglöhnungen	..	..	8	24
	..	289	Bey dem Bräuhausbaue an ordinären				
	..	267	Taglöhnungen	..	..	22	30
B.	..	290	Bey dem Bräuhausbaue an Maurer				
	..	269	Taglöhnungen	..	..	16	18
			Fürtrag	2223	40	604	16

Casse und Materialjournal

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Monath September 1780.	fl.	kr.	fl.	kr.
				Uebertrag	2223	40	604	16
				..... Den 30ten				
B.		:	291	Bey dem Bräuhausbaue an Zimmermanns Taglöhnungen	..	..	9	12
		..	270					
		10	292	Bey der Reparation des Pfarrhofes				
		13	271	.. an ordinären Taglöhnungen.....	..	..	3	30
		12	293	Bey der Reparation des Pfarrhofes				
		11	273	an Zimmermanns Taglöhnungen..	..	..	2	42
				Fuhrmann Schnabel erhält an verdienten Fuhrlohn				
A.		13	294	..				
		8	273	Bey dem Kirchenbaue	..	..	18	9
		..	295					
B.		..	274	= = Bräuhausbaue.....	..	..	12	36
			296					
			....	Summe	2223	40	650	25
				Die Ausgabe von dem Empfange abgezogen mit	650	25	..	..
			297					
			....	Verbleibt barer Cassarest	1573	15	..	..
				Welcher in folgendes Cassejournal für den Monath October 1780 Articulo 298 richtig übertragen worden.				
				..... N. N. Rechnungsführer.				

Uebergetragen in die Rechnungen. Litt.	Pag. Nr.	Journ. Art. Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath October 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
		298	Vom vorigen Monath ist barer Cassereest verblieben	1573	15	..	..
			Den 3ten				
D.	7/20	299/275	Franz Moser empfängt wegen zur Materialkammer abgegebenen 24 St. Klampfen à 9 kr.	..	..	3	36
			Den 5ten				
B.	../..	300/276	Franz Sturm erhält wegen zum Bräuhausbaue gelieferte 10,000 St. Mauerziegel à 8 fl. 15 kr.	..	..	82	30
			Den 7ten				
			Von .... bis .... wurde an Taglöhnungen bezahlt				
A.	7/2	301/277	Bey dem Kirchenbaue an Ziegeldecker Taglöhnungen	..	..	8	24
..	..	302	Bey dem Bräuhausbaue an ordinären				
B.	../..	278	Taglöhnungen	..	..	24	45
..	..	303	Bey dem Bräuhausbaue an Maurer				
	../..	279	Taglöhnungen	..	..	28	24
			Fürtrag	1573	15	147	39

Casse und Materialjournal

Monath October 1780.

Litt.	Pag.	Mr.	Beylage Mr.	Journ. Art.	Uebergetragen in die Rechnungen.	Empfang. fl.	Empfang. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
					Uebertrag	1573	15	147	39
					Den 7ten				
B.	..		304		Bey dem Bräuhausbaue an Zimmermanns Taglöhnungen	..	..	18	36
	..		280						
C.	10		305		Bey der Reparation des Pfarrhofes an ordinären Taglöhnungen	..	..	1	30
	14		281						
	12		306		Bey der Reparation des Pfarrhofes an Zimmermanns Taglöhnungen..	..	..	2	42
	12		282						
D.	10		307		Bey der Materialkammer an ordinären Taglöhnungen	..	..	4	30
	1		283						
					Den 13ten				
A.	13		308		Dem Anstreicher Blendung zahle wegen zum Kirchenbaue gemachter Arbeit.....	..	..	32	54
	1		284						
B.	..		309		Jos. Kühmeyer erhält wegen zum Bräuhausbaue gelieferten 36 Mittel Kalk à 42 kr.	..	..	25	12
	..		285						
					Fürtrag	1573	15	233	3

Casse und Materialjournal

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Journ. Art.	Uebergetragen in die Rechnungen.	Monath October 1780.	Empfang. fl.	Empfang. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
						Uebertrag	1573	15	230	3
						Den 14ten				
						An Taglöhnungen wurde von..bis.. bezahlt:				
A.	4	14	310	286		Bey dem Kirchenbaue an ordinären Taglöhnungen	..	..	8	15
	7	8	311	287		Bey dem Kirchenbaue an Ziegeldecker Taglöhnungen	..	..	8	24
	..	..	312	288		Bey dem Bräuhausbaue an ordinären Taglöhnungen	..	..	26	30
	..	..	313	289		Bey dem Bräuhausbaue an Maurer Taglöhnungen	..	..	24	12
	..	..	314	290		Bey dem Bräuhausbaue an Zimmermanns Taglöhnungen	..	..	18	18
						Den 16ten				
						An Besoldungen wurde bezahlt:				
D.	6	7	315	291		Dem Baudirector vom 1. Juli bis letzten October 1780.....	..	..	330	20
	5	4	316	....		Wovon die Arrha empfange mit....	16	40	..	..
						Fürtrag	1589	55	726	2

Litt.	Uebergetragen in die Rechnungen. Pag.	Journ. Art. Nr.	Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath October 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
				Uebertrag	1589	55	726	2
				Den 16ten				
				Ferner an Besoldungen:				
	6	8	317 292	Dem Bauamtsverwalter vom 1. Juny bis letzten October 1780	..	..	250	..
	5	5	318 ...	Wovon an Arrha in Empfang bringe	12	30	..	..
D.	6	9	319 293	Dem Materialverwalter vom 1. Juni bis letzten October 1780	..	..	166	40
	5	6	320 ...	Empfange hiervon an Arrha	8	20	..	..
	16	16	321 294	Dem Bauaufseher vom 1. August bis letzten October 1780.....	..	..	24	..
				Den 19ten				
A.	10	5	322 295	Dem Tischler Sertel zum Saldo der zum Kirchenbau verfertigten Arbeit	..	..	132	50
D.	7	21	323 296	Franz Schmid erhält wegen zur Materialkammer abgegebenen 300 Stück Kreuzernägel	..	..	5	..
				Fürtrag	1610	45	1304	32

Litt.	Pag. | Nr.	Beylage Nr.	Uebergetragen in die Rechnungen. Journ. Art.	Cassa und Materialjournal Monath October 1780.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
				Uebertrag	1610	45	1304	32
				Den 20ten				
B.	.. / ..	324 / 297		Dem Kirchenbaufond wurde bezahlt wegen zu dem Baue des Bräuhauses abgegebenen 90 St. ordinären oder Steyrerladen à 16 kr.	..	..	24	..
A.	3 / 1	325 / 297		Nehme also für den Kirchenbau in Empfang	24	..	..	..
	21 / 5	326 / 397		und stelle für selbe in Ausgabe die abgegebenen 90 St. ordinären oder Steyrerladen.				
A.	3 / 2	327 / 298		Ingleichen stelle für den Kirchenbaufond in Empfang den eingelösten Betrag für den Zimmermeister Aichinger überlassenes und bey diesem Baue nicht mehr benöthigtes Holzwerk pr.	69	30	..	..
				Fürtrag	1704	15	1328	32

Casse und Materialjournal

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Uebergetragen in die Rechnungen. Journ. Art.	Monath October 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
					Uebertrag	1704	1	1328	32
					Den 20ten				
			328		Dagegen stelle für den Kirchenbau in Ausgabe				
			298						
A.		19/5	....		29 Stämme Floßholz				
		21/6	....		130 St. alte Steyrerladen				
		22/3	....		13 St. Bankladen.				
					An Taglöhnungen wurde von..bis.. bezahlt				
A.		4/15	329/299		Bey dem Kirchenbaue an ordinären Taglöhnungen	..	..	3	45
A.		7/4	330/300		Bey dem Kirchenbaue an Ziegeldecker Taglöhnungen	..	..	7	12
B.		../..	331/301		Bey dem Bräuhausbaue an ordinären Taglöhnungen	..	..	25	30
					Fürtrag	1704	15	1364	59

Litt.	Pag. Nr.	Beylage Nr.	Uebergetragen in die Rechnungen. Journ. Art.	Casse und Materialjournal Monath October 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
				Uebertrag	1704	15	1364	59
				Den 20ten				
B.	..	332		Bey dem Bräuhausbaue an Maurer Taglöhnungen	..	..	32	12
	..	302						
B.	..	333		Bey dem Bräuhausbaue an Zimmermanns Taglöhnungen	..	..	18	18
	..	303						
				Den 23ten				
A.	12	334		Dem Glaser Gruber wurde zeuge Nr. 304 für zum Kirchenbaue gemachte Arbeit bezahlt	..	..	57	42
	1	304						
				Den 27ten				
A.	11	335		Hafner Adamer erhält wegen zum Kirchenbaue verfertigter Hafnerarbeit	..	..	20	..
	1	305						
B.	..	336		Franz Sturm erhält wegen zum Bräuhause abgegebenen 10500 St. Mauerziegel à 8 fl. 14 kr.	..	..	86	½ 27
	..	306						
				Fürtrag....	1704	15	1579	½ 48

Litt.	Uebergetragen in die Rechnungen. Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath October 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
				Uebertrag	1704	15	1579	48½
				Den 28ten An Taglöhnungen wurde von..bis.. bezahlt				
A.	4 16	387 307		Bey dem Kirchenbaue an ordinären Taglöhnungen	..	..	7	15
	..	338		Bey dem Bräuhausbaue an ordinären				
	..	308		Taglöhnungen	..	..	32	15
B.	..	339		Bey dem Bräuhausbaue an Maurer				
	..	309		Taglöhnungen	..	..	36	48
	..	340		Bey dem Bräuhausbaue an Zimmer-				
	..	310		manns Taglöhnungen	..	..	24	24
A.	8 5	341 311		Laut Nr. 311 wurde dem Schlosser Weiß für die Kirchenarbeit zum Saldo bezahlt.....	..	..	21	54
				An Schaitengeld ist eingegangen:				
A.	2 5	342 312		Bey dem Kirchenbaue	26	..	..	..
B.	.. ..	343 313	=	= Bräuhausbaue.....	18	36	..	..
				Fürtrag....	1748	51	1702	24½

Uebergetragen in die Rechnungen. Litt.	Pag. | Nr.	Journ. Art. Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath October 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
			Uebertrag	1748	51	1702	24½
			Den 28ten				
			Fuhrmann Schnabel erhält an bezahlten Fuhrlohn:				
A.	14 / 9	344 / 314	Bey dem Kirchenbaue	..	..	5	36
B.	.. / ..	345 / 315	= = Bräuhausbaue	..	..	9	48
D.	9 / 4	346 / 316	= der Materialkammer	..	..	4	12
			Den 29ten				
D.	1 / 2	347 / 317	Empfange aus der N. N. Casse zur Bauamtscasse als einen Reparations- und Bauamts-Unterhaltungs-Verlag	500	..	..	..
B.	.. / ..	348 / 318	Ingleichen auch weitern Verlag zur Erbauung des Bräuhauses	500	..	..	..
			Fürtrag	2748	51	1722	½

Litt.	Uebergetragen in die Rechnungen. Pag.	Nr.	Journ. Art. Beylage Nr.	Casse und Materialjournal Monath October 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
				Uebertrag	2748	51	1722	½
				Den 29ten				
			349 / 319	Vermög Gegenscheines Nr. 318 sind nachstehende Materialien und Requisiten von dem vollendeten zu dem Baue des Bräuhauses abgegeben worden:				
B.	..	..	....	14 St. Klampfen à 5 kr.....	..	..	1	52
				Ferner vom Kirchenbaue zum Bräuhause				
B.	..	..	....	36 St. Schaufeln à 30 kr.....	..	..	18	..
B.	..	..	....	20 = Krampen à 42 kr.	..	..	14	..
B.	..	..	....	9 = Krampen- und Schaufelstiele à 4 kr.....	..	..	..	36
B.	..	..	....	33 = Scheibtruhen sammt Radel à 15 kr.....	..	..	8	15
				Fürtrag	2748	51	1764	½ 43

Casse und Materialjournal

Monath October 1780.

Litt.	Pag. Nr.	Beylage Nr.	Uebergetragen in die Rechnungen. Journ. Art.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
			Uebertrag	2748	51	1764	43½
			Den 29ten				
	..	....	41 St. Malterschäffer à 6 kr.....	..	..	4	6
	..	....	2 = eiserne Handschlögel à 1 fl. 12 kr.	..	..	2	24
B.	..	....	6 = Handhacken à 20 kr.	..	..	2	..
	..	....	3 = ordinäre Leitern à 45 kr...	..	..	2	15
	..	....	800 = Mauerziegel à	..	..	6	45
A.	5/3	349/318	Dahingegen nehme in Folge obigen Gegenscheines Nr. 318 aus dem Bräuhausfond zu dem Verlage des Kirchenbaues für benannte Materialien und Requisiten den Betrag in Empfang mit	60	13		
		350/318	Dagegen stelle diese Materialien und Requisiten-Gattungen für den Kirchenbau in Ausgabe, als:				
	29/4	....	14 St. Klampfen.				
			Fürtrag....	2809	4	1782	13½

Uebergetragen in die Rechnungen.	Journ. Art.		Casse und Materialjournal	Empfang.		Ausgabe.	
Litt.	Pag.	Mr.	Monath October 1780.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Beylage Nr.					
			Uebertrag	2809	4	1782	13½
			Den 29ten.				
	20/3	....	36 St. Schaufeln.				
	13/2	....	20 = Krampen.				
	32/4	....	9 = Krampen = und Schaufel= stiele.				
	33/5	....	33 = Scheibtruhen sammt Radel.				
	34/2	....	41 = Malterschäffer.				
	36/2	....	2 = eiserne Handschlögel.				
	37/2	....	6 = Handhacken.				
			Fürtrag....	2809	4	1782	13½

Litt.	Pag.	Nr.	Beylage Nr.	Uebergetragen in die Rechnungen. Journ. Art.	Casse und Materialjournal Monath October 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
					Uebertrag	2809	4	1782	13½
					Den 29ten				
	38				3 St. ordinäre Leitern.				
	3								
	15				800 = Mauerziegel.				
	11								
			351		Ferner kommen in Ausgabe zu stellen die mit Ende des Kirchenbaues vorräthig gebliebenen und dem dasigen Kirchenvater laut Quittung Nr. 319 übergebenen Materialien und Requisiten, als				
			314						
A,	15				100 St. Mauerziegel à 8 fl. 15 kr. .... — fl. 49½ kr.				
	12								
	20				75 = Dachziegel à 15 fl. .... 1 = 7½ =				
	5								
	24				350 = Lattennägel à 1 fl. 45 kr. .... — = 36¾ =				
	4								
	28				150 = Bodennägel à 2 fl. 20 kr. .... — = 21 =				
	3								
					Fürtrag	2809	4	1782	13½

Uebergetragen in die Rechnungen.	Journ. Art.		Casse und Materialjournal	Empfang.		Ausgabe.	
Litt.	Pag. | Nr.	Beylage Nr.	Monath October 1780.	fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag	2809	4	1782	13½
			Den 29ten				
	29/5	....	6 St. Klampfen à 8 kr. .....— fl. 48 kr.				
	30/4	....	2 = Schaufeln à 27 kr. .....— = 54 =				
	31/3	....	1 = Krampen à 42 kr. .....— = 42 =				
A.	33/5	....	2 = Scheibtruhen sammt Radel à 15 kr.....— = 32 =				
	34/3	....	2 = Malterschäffer à 6 kr.....— = 12 =				
	35/3	....	2 = Beißzangen à 18 kr. .....— = 36 =				
	36/3	....	1 = eiserner Handschlögel à .... 1 = 12 =				
			Fürtrag	2809	4	1782	13½

Litt.	Pag. / Nr.	Beylage Nr.	Cassе und Materialjournal Monath October 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
			Uebertrag	2809	4	1782	13½
			Den 29ten.				
A.	37/4	....	2 St. Handhacken à 20 kr. .....— fl. 40 kr.				
A.	47/II	352/....	Summe übergetragen in dem Oekonomie Ausweis ..... 8 fl. 28¼ kr.				
A.	3/4	353/320	Nicht minder haben sich bey dem Kirchenbaue an während des Baues zugewachsenen alten Eisen 73 Pfund vorgefunden, welche laut Gegenschein Nr. 320 verkauft und pr. Pfund à 2½ kr. eingelöset worden..	3	2½		
			Den 30ten				
A.	39/1	354/321	Zeuge Quittung Nr. 321 wurde in die Casse N. N. der mit Schlusse der Kirchenbaurechnung ausgefallene Cassarest abgeführt mit.....	..	..	184	..
D.	10/3	355/422	Bey Inventirung der Materialkammer wurde von....bis.... an ordinären Taglöhnungen bezahlt ..	..	..	7	30
			Fürtrag....	2812	½ 6	1973	½ 43

Uebergetragen in die Rechnungen.	Journ. Art.	Cassе und Materialjournal	Empfang.		Ausgabe.	
Litt. / Pag. / Nr.	Beylage Nr.	Monath October 1780.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Uebertrag	2812	6½	1973	43½
		Den 30ten.				
D. 10 / 3	356 / 323	Bey Inventirung an Zimmermannstaglöhnungen	..	..	3	36
D. 11 / 2	357 / 324	Dem Handelsmann Straudl wurde für vom 1. Junius bis letzten October gelieferte Kanzleyrequisiten bezahlt zeuge Conto 324.....	..	..	12	34
			——	——	——	——
	358	Summe	2812	6½	1989	53½
	....	Die Ausgabe von dem Empfange abgezogen mit	1915	23½		
			——	—		
359		Verbleibt barer Cassereſt	896	43		
....		Welcher in folgendes Cassejournal für den Monath November 1780 des künftigen Rechnungsjahres Articulo 1 übergetragen worden.				

N. N. Rechnungsführer.

Tag	Nr.	Seite	Gulden	Kreuzer	Pfennige
			Gulden und Kreuzer		
			Monath October 1780.		
			Uebertrag	2812	61
			Aus Zoten.		
D.	10	356	Bey Innehaltung an Zimmermanns-tagblohnungen	..	..
D.	11	357	Dem Hannbeleuchten Strauch wurde für dem 1. Januar bis letzten Dec. tober geliefferte Kerzlenwurzlichten bezahlt laut Conto Zahl	..	..
		358	Summe	2812	61
			Ausgab auf Bauholz.		
	350		Bezahlt dem Caffetzl	800	43
			Welcher in Inhalts des Gulden-manuals für den Monath November 1780 bey einem Strichmiglichen Arrestanten 1 Pfennig zu wenig.		
			Ex M. Rechnungsführer.		

Tag	Nr.	Seite	Gulden	Kreuzer	Pfennige
			Ueberlauf	2812	61
			Aus Zoten.		
D.	10	356	Bey Innehaltung an Zimmermanns-tagblohnungen	..	..
D.	11	357	Dem Hannbeleuchten Strauch wurde für dem 1. Januar bis letzten Dec. tober geliefferte Kerzlenwurzlichten bezahlt laut Conto Zahl	..	..
		358	Summe	2812	61
			Ausgab auf Bauholz.		
	350		Bezahlt dem Caffetzl	800	43
			Welcher in Inhalts des Gulden-manuals für den Monath November 1780 bey einem Strichmiglichen Arrestanten 1 Pfennig zu wenig.		
			Ex M. Rechnungsführer.		

Lit. K.

Materialverwendungs-Ausweis

bey der

Reparation des Schulhauses zu N. N.

bey dem Bauamte N. N.

Materialverwendungs=Ausweis.

Journ. Art.	Materialien	Betrag des Materialien=Empfanges fl.	kr.	Betrag der Materialien=Rückgabe fl.	kr.
	Bey der Reparation des Schulhauses.				
	Den 4ten May 1780 empfangen				
8	Mauerziegel 300 Stück à 8 fl. 30 kr.	2	33		
	Den 5ten May 1780 empfangen				
9	Bankladen neue 13 Stück à 22 kr.	4	46		
	detto alte 6 = à 11 kr.	1	6		
	Bodennägel 250 Stück à 2 fl. 21 kr.	....	35¼		
	Kreuzernägel 6 Stück	....	6		
	Den detto empfangen				
11	Steyrerladen alte 10 Stück à 8 kr.	1	20		
	Schindellatten 20 Stück à 2½ kr.	....	50		
	Den 14. May 1780 empfangen				
15	Klampfen neue 3 Stück .. à 9 kr.	....	27		
	detto alte 5 = .. à 6 kr.	....	30		
	Beißzangen neue 1 Stück à	....	24		
	Malterschäffer neue 2 Stück à 10 kr.	....	20		
	detto alte 3 = à 7 kr.	....	21		
	Mauerziegel 150 Stück à 8 fl. 30 kr.	1	16½		
	Ofenkacheln 16 Stück .. à 16 kr.	1	36		
	Scheibtruhen neue 1 Stück à	....	20		
	detto alte 2 = à 15 kr.	....	30		
	Fürtrag	17	¾		

Materialverwendungs-Ausweis.

Bey der Reparation des Schulhauses.

Journ. Art.	Material-		Betrag des Materialen Empfanges fl.	kr.	Betrag der Materialen Ausgabe fl.	kr.
		Uibertrag	17	¾		
		Den 20ten May 1780 empfangen				
17		Klampen neue 3 Stück .. à 9 kr.	....	27		
		Beißzangen neue 1 Stück à	....	24		
		Lattennägel 200 Stück à 1 fl. 45 kr.	....	21		
		Bodennägel 100 = .. à	....	28		
		Schindelnägel 50 Stück à 42 kr.	....	2		
		Schaufeln alte 3 = à 24 kr.	1	12		
		Krampen = 2 = à 34 kr.	1	8		
		Scheibtruhen alte 2 Stück à 15 kr.	....	30		
		Bankladen = 5 = à 11 kr.	....	55		
22		Den 2ten Junius 1780 empfangen				
		Mauerziegel 300 Stück à 8 fl. 30 kr.	2	33		
		Dachziegel 25 Stück à 15 fl. — kr.	....	22½		
		Malterschäffer alte 2 Stück à 7 kr.	....	14		
		Den 16ten Junius 1780 empfangen				
27		Malterreine alte 1 Stück à	2	....		
		Fürtrag	27	37¼		

Materialverwendungs-Ausweis

Bey der Reparation des Schulhauses.

Journ. Art.	Material-		Betrag des Material-Empfanges fl.	kr.	Betrag der Material-Rückgabe fl.	kr.
		Uibertrag	27	37¼		
		Den 17ten Junius 1780 empfangen				
29		Kreuzernägel 10 Stück.....	....	10		
		Den 24ten Junius 1780 empfangen				
31		Stiele 3 Stück ..... à 4 kr.	....	12		
		Handschlögel eiserne neue 1 Stück à	1	30		
		Dachziegel 25 Stück à 15 fl. — kr.	....	22½		
		Mauerziegel 450 Stück à 8 fl. 30 kr.	3	49½		
		Malterschäffer alte 3 Stück à 7 kr.	....	21		
		Den 29ten Junius 1780 empfangen				
33		Schindeln 250 Stück à 2 fl. 18 kr.	....	34½		
		Schindellatten 20 Stück à 2½ kr.	....	50		
		Schindelnägel 600 Stück à 42 kr.	....	25		
		Lattennägel 100 Stück à 1 fl. 45 kr.	....	10½		
		Den 30ten Junius 1780 empfangen				
34		Stiele 1 Stück ..... à	....	4		
		Floßbäume à 5⅓ Klafter lange				
		neue 7 Stück .... à 1 fl. 40 kr.	11	40		
		Steyrerladen neue 15 Stück à 16 kr.	4	....		
		detto alte 10. = à 8 kr.	1	20		
		Fürtrag	53	6¼		

Materialverwendungs-Ausweis

Journ. Art.	Materialien	Bey der Reparation des Schulhauses.	Betrag des Materialien-Empfangs fl.	kr.	Betrag der Materialien-Rückgabe fl.	kr.
		Uibertrag	53	6¼	....	....
		Den 7ten Julius 1780 empfangen				
37		Kalk 10 Mittel ..... à 42 kr.	7	....	....	....
		Sand 8½ Fuhren .... à 24 kr.	3	24	....	....
		Den 10ten Julius 1780 zurück-gegeben				
38		Dachziegel 10 Stück à 15 fl. — kr.	....	....	....	9
		Bankladen neue 2 Stück à 22 kr.	....	....	....	44
		detto alte 3 = à 11 kr.	....	....	....	33
		Steyrerladen neue 2 Stück à 16 kr.	....	....	....	32
		detto alte 9 = à 8 kr.	....	....	1	12
		Klampfen neue 3 = à 9 kr.	....	....	....	27
		detto alte 5 = à 6 kr.	....	....	....	30
		Zangen alte 1 Stück .. à	....	....	....	16
		Malterschäffer alte 5 Stück à 7 kr.	....	....	....	35
		Gerüstbäume à 4⅔ Klafter lang alte 2 Stück ..... à 48 kr.	....	....	1	36
		Schaufeln alte 1 Stück à	....	....	....	24
		Krampen alte 1 = à	....	....	....	34
		Scheibtruhen alte 2 Stück à 15 kr.	....	....	....	30
		Fürtrag	63	30¼	8	2

Materialverwendungs=Ausweis.

Journ. Art.	Materials=	Bey der Reparation des Schulhauses.	Betrag des Materials=Empfanges fl.	kr.	Betrag der Materials=Rückgabe fl.	kr.
		Uebertrag	63	30¼	8	2
		Den 26ten Julius 1780 zurückgegeben				
		Malterreine sehr alte 1 Stück à ..	....	....	1	....
		Malterschäffer alte 1 Stück à	....	....	....	7
		Den 28ten Julius 1780 zurückgegeben				
		Altes Eisen 15½ Pfund à 2½ kr.	....	....	....	38¼
		Summe	63	30¼	9	47¼
		Wenn die Material=Rückgabe von dem Empfange abgezogen wird mit	9	47¼		
		So ergibt sich die Materialverwendung mit einem Betrag von	53	43		
		N. N. Materialverwalter mp.				

Lit. L.

Materialjournal

der

kaiserl. königl. Materialkammer zu N. N.

bey dem Bauamte N. N.

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath May 1780.

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.				Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
		Den 1ten				
1	1	In Folge Anweisung Nr. 1 empfange, von Anton Heiß				
		Bankladen à 22 kr. ..... Stück		100		1 2
1	2	Ingleichen ut Nr. 2. von Anton Glanz				
		Lattennägel à 1 fl. 45 kr.	—	3000		10 2
		Bodennägel à 2 fl. 21 kr.....	—	1000		9 2
		Den 2ten				
3	3	Erhalte von Franz Hessele ut Nr. 3				
		dreyzöllige Pfosten à 42 kr.	—	20		4 2
4		ordinäre Laden à 16 kr.....	—	100		2 2
4	4	Empfange laut Nr. 4 von Anton Glanz				
		Lattennägel à 1 fl. 45 kr.	—	3000		10 2
		Bodennägel à 2 fl. 21kr.	—	2000		9 3

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath May 1780.

Journals-Artikel.	Beyl. Nr.				Uebergetragen in die Rechnung Pag.	Nro.
5	5	Nicht minder erhalte von Anton Heiß vermög Nr. 5				
		Bankladen à 22 kr..... Stück		150	1	3
		Den 3ten				
6	6	Franz Hessele liefert zum Vorrathe laut Nr. 6				
		dreyzöllige Pfosten à 42 kr.	—	16	4	3
		ordinäre Steyrerladen à 16 kr.....	—	50	2	3
		Schindellatten à 2½ kr.....	—	100	6	2
		Den 4ten				
7	7	Empfange ferner von Franz Hessele ut Nr. 7				
		Schindeln à 2 fl. 18 kr.	—	2000	5	2
		Schindellatten à 2½ kr.	—	100	6	3

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath May 1780.

Journals-Artikel. Beyl. Nr.			Uebergetragen in die Rechnung Pag. Nro.
8 / 8	Laut Nr. 8 gebe zur Reparation der Normalschule Mauerziegel à 8 fl. 30 kr. ..... Stück	300	12 / 2
	Den 5ten.		
9 / 9	Laut Nr. 9 gebe zur Reparation des Schulhauses		
	Bankladen neue à 22 kr. ..... —	13	1 / 4
	— alte à 11 kr. .. .. —	6	1 / 4
	Bodennägel à 2 fl. 21 kr. ..... —	250	9 / 4
	Kreuzernägel ..... —	6	8 / 2
10 / 10	Empfange ut Weisung Nr. 10 von Franz Hessele		
	Schindeln à 2 fl. 18 kr. ..... —	1000	5 / 3
	Schindellatten à 2½ kr. ..... —	200	6 / 4

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath May 1780.

Journals-Artikel.	Beyl. Nr.			Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
11	11	Laut Nr. 11 gebe zur Reparation des Schulhauses			
		Steyrerladen alte à 8 kr. ..... Stück	10	2	4
		Schindellatten à 2½ kr. ..... —	20	6	5
		Den 8ten			
12	12	Empfange in Folge Nr. 12 vom Eisler Schmid			
		Schaufeln à 32 kr. ..... —	24	10	2
		Krampen à 51 kr. ..... —	7	21	2
		Handschlögel eiserner à 1 fl. 30 kr. .. —	2	22	2
		Den 9ten			
13	13	Erhalte laut Nr. 13 von Franz Sturm			
		Mauerziegel à 8 fl. 30 kr. ..... —	500	12	3

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath May 1780.

Journals-Artikel. Beyl. Nr.			Uebergetragen in die Rechnung. Pag. Nro.
	Den 12ten		
14 / 14	Ingleichen empfange von Franz Sturm ut Nr. 14		
	Mauerziegel à 8 fl. 30 kr. ..... Stück	500	12 / 4
	Den 14ten		
15 / 15	Gebe ut Nr. 15 zur Reparation des Schulhauses		
	Klampfen neue à 9 kr. ..... —	3	} 19 / 2
	detto alte à 6 kr. ..... —	3	
	Beißzangen neue à 24 kr. ..... —	1	23 / 2
	Malterschäffer neue à 10 kr. ..... —	2	} 25 / 2
	detto alte à 7 kr. ..... —	3	
12 / 3	Mauerziegeln à 8 fl. 30 kr. ..... —	150	12 / 3

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath May 1780.

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.				Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
		Ofenkachel à 6 kr.	Stück	16		14/2
		Scheibtruhen neue à 20 kr.	—	1		24/2
		detto alte à 15 kr.	—	2		
		Den 17ten				
16/16		Laut Nr. 16 wurde zur Reparation des Pfarrhauses abgegeben				
		eiserne Handschlögel neue à 1 fl. 30 kr.	—	1		22/3
		Klampfen neue à 9 kr.	—	5		19/3
		detto alte à 6 kr.	—	3		
		Floßbäume à 5 1/3 Klafter lang neue à 1 fl. 30 kr.	—	1		3/2
		Floßbäume à 5 1/3 Klafter alte à 1 fl.	—	1		
12/3		Scheibtruhen neue à 20 kr.	—	3		24/3

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath May 1780.

Journals-Artikel. Beyl. Nr.			Uebergetragen in die Rechnung. Pag. Nro.
	Scheibtruhen alte à 15 kr. ..... Stück	5	24/3
	Krampen neue à 51 kr. ..... —	3	21/3
	detto alte à 34 kr. ..... —	3	
	Schaufeln neue à 32 kr. ..... —	2	20/3
	detto alte à 24 kr. ..... —	4	
	Den 20ten		
17 / 17	In Folge Nr. 17 gebe zur Reparation des Schulhauses		
	Klampfen neue à 9 kr. ..... —	3	19/4
	Beißzangen neue à 24 kr. ..... —	1	23/3
	Lattennägel à 1 fl. 45 kr. ..... —	200	10/4
	Bodennägel à 2 fl. 21 kr. ..... —	100	9/5

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.	Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N. Monath May 1780.		Uebergetragen in die Rechnung. Pag. Nro.
		Schindelnägel à 42 kr. ..... Stück	50	11 / 2
		Schaufeln alte à 24 kr. ..... —	3	20 / 4
		Krampen alte à 34 kr. ..... —	2	21 / 4
		Scheibtruhen alte à 15 kr. ..... —	2	24 / 4
		Bankladen alte à 11 kr. ..... —	5	1 / 5
		den 29ten.		
18 / 18		Laut Weisung Nr. 18 empfange vom Franz Nagel		
		Schindelnägel à 42 kr. ..... —	5000	11 / 3
19 / 19		Laut Weisung Nr. 19 bringe in Empfang die von den Zimmerleuten verfertigten		
		Malterreine à 3 fl. ..... —	3	26 / 2

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath May 1780.

Journals-Artikel. Beyl. Nr.			Uebergetragen in die Rechnung. Pag. Nro.
20 / 19	Dagegen stelle in Ausgab die dazu benöthigt gewesenen		
	Bankladen neue à 22 kr. ..... Stück	15	1 / 6
	Lattennägel à 1 fl. 45 kr. ..... —	180	10 / 5
	Bodennägel à 2 fl. 21 kr. ..... —	60	9 / 6
	N. N. Materialverwalter. m. pr.		

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath Junius 1780.

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.				Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
		Den 2ten				
21	20	Empfange ut Nr. 20 von Franz Nagel Schindelnägel à 42 kr. ..... Stück		5000	11	4
22	21	In Folge Nr. 21 gebe zur Reparation des Schulhauses				
		Mauerziegel à 8 fl. 30 kr.	—	300	12	6
		Dachziegel à 15 fl.	—	25	11	2
		Malterschäffer alte à 7 kr.	—	2	25	3
		Den 3ten				
23	22	Vermög Nr. 22 empfange von Jos. Hornung				
		Stiele verschiedene à 4 kr.	—	20	18	2

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath Junius 1780.

Journals-Artikel. Beyl. Nr.			Uebergetragen in die Rechnung. Pag. Nro.
	Den 4ten		
24 / 23	Verabfolge laut Nr. 23 an den Kirchenbau		
	Klampfen neue ausgesuchte à 10 kr. Stück	34	19 / 5
	Schaufeln alte extra gute à $24\frac{3}{8}$ kr. —	32	20 / 5
	Krampen neue à 51 kr. ..... —	24	21 / 5
	Scheibtruhen neue à 20 kr. ..... —	12	24 / 5
	Beißzangen alte à 20 kr. ..... —	2	23 / 4
	Den 8ten		
25 / 24	Laut Nr. 24 gebe zur Reparation des Pfarrhauses		
	Stiele à 4 kr. ..... —	3	18 / 3
	Schindelnägel à 42 kr. ..... —	100	11 / 5

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath Junius 1780.

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.				Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
		Den 13ten				
26						
25		Gebe ut Nr. 25 zur Reparation des Pfarrhauses				
		Kreuzernägel ..... Stück	15		8	8
		Lattennägel à 1 fl. 45 kr. ..... —	180		10	6
		Bodennägel à 2 fl. 21 kr. ..... —	65		9	7
		Dreyzöllige Pfosten neue à 42 kr. .. —	3		4	4
		detto detto alte à 28 kr. .. —	2			
		Mauerziegeln à 8 fl. 30 kr. ..... —	450		12	7
		Klampfen neue à 9 kr. ..... —	2		19	6
		detto alte à 6 kr. ..... —	3			
2		Schaufeln neue à 32 kr. ..... —	6		20	6

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath Junius 1780.

Journals-Artikel. Beyl. Nr.				Uebergetragen in die Rechnung. Pag. Nro.
	Den 16ten			
27 / 26	Gebe ut Nr. 26 zur Reparatur des Schulhauses			
	Malterreine alte à 2 fl.....	Stück	1	26 / 3
28 / 27	Ingleichen ut Nr. 27 zur Reparation des Pfarrhauses			
	Malterreine neue à 3 fl.....	—	1	26 / 4
	Den 17ten			
29 / 28	Gebe ut Nr. 28 zur Reparation des Schulhauses			
	Kreuzernägel	—	10	8 / 4
	Den 18ten			
30 / 29	Empfange laut Nr. 29 vom Jos. Henigsperger			
	Lehrbaumene Schließen à 21 kr. ..	Klafter	60	7 / 2

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath Junius 1780.

Journals-Artikel.	Beyl. Nr.				Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
		Den 24ten				
31						
30		Laut Nr. 30 gebe zur Reparation des Schulhauses				
		Stiele à 4 kr. ..... Stück		3	13	4
		Handschlögel eiserne neue à 1 fl. 30 kr. —		1	22	4
		Dachziegel à 15 fl. ..... —		25	13	3
		Mauerziegel à 8 fl. 30 kr. ..... —		450	12	8
		Malterschäffer alte à 7 kr. ..... —		3	25	4
		Den 28ten				
32						
31		Ingleichen ut Nr. 31 zur Reparation des Pfarrhauses abgegeben				
		Schindellatten à $2\frac{1}{2}$ kr. ..... —		15	6	6
		Lattennägel à 1 fl. 45 kr. ..... —		150	10	7

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath Junius 1780.

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.				Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
		Dreyzöllige Pfosten neue à 42 kr. .. Stück	2		4	5
		ordinäre Steyrerladen neue à 16 kr. —	50		2	5
		Floßbäume alte à 6 Klaft. à 1 fl. 30 kr. —	5		3	8
		detto neue à $4\frac{2}{3}$ Klaft. à 1 fl. 15 kr. —	5		3	4
		—				
		Den 29ten				
33		—				
32		Zur Reparation des Schulhauses gegeben ut Nr. 32				
		Schindeln à 2 fl. 18 kr..... —	250		5	4
		Schindellatten à $2\frac{1}{2}$ kr..... —	20		6	7
		Schindelnägel à 42 kr. ..... —	600		11	6
10		Lattennägel à 1 fl. 45 kr. ..... —	100		10	8
7						

Beyl. Nr.	Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N. Monath Junius 1780.		Journals-Artikel, wo übergetragen in die Rechnung. Pag. Nro.
	Den 30ten		
34 / 33	Laut Nr. 33 abgegeben zur Reparation des Schulhauses		
	Stiele à 4 kr. ..... Stück	1	18 / 5
	Floßbäume à $5\frac{1}{3}$ Klafter lang neue à 1 fl. 40 kr. ..... —	7	3 / 5
	ordinäre Steyrerladen neue à 16 kr. —	15	2 / 6
	detto detto alte à 8 kr. —	10	
35 / 34	Und zu Folge Nr. 34 zur Reparation des Pfarrhauses		
	Stiele à 4 kr. ..... —	8	18 / 6
	N. N. Materialverwalter. m. pr.		

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath Julius 1780.

Beyl. Nr.				Journals-Artikel.	Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
	Den 4ten					
36	Laut Passirung Nr. 35 wurde an Jos. Mayer verkauft					
35	altes Eisen à 3 kr.	Pfund	150	17		2
	Den 7ten					
37	Laut Nr. 36 wurde zur Reparation des Schulhauses abgegeben					
36	Kalk à 42 kr.	Mittel	10	15		2
	Sand à 24 kr.	Fuhren	8½	16		2
	Den 10ten					
38	Vermög Nr. 37 erhalte von der Reparation des Schulhauses zurück					
37	Dachziegel à 15 fl.	Stück	10	13		11
	Bankladen neue à 22 kr.	—	2	} 1		7
	detto alte à 11 kr.	—	3			

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath Julius 1780.

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.			Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
	Steyrerladen neue à 16 kr.	Stück	2		2
	detto alte à 8 kr.	—	9		7
	Klampfen noch neue à 9 kr.	—	3		19
	detto alte à 6 kr.	—	5		7
	Zangen alte à 16 kr.	—	1		23
	Malterschäffer alte à 7 kr.	—	5		5
	Gerüstbäume à $4\frac{2}{3}$ Klafter lang alte à 48 kr.	—	2		25
	Schaufeln alte à 24 kr.	—	1		5
	Krampen alte à 34 kr.	—	1		3
	Scheibtruhen alte à 15 kr.	—	2		6
					20
					7
					21
					6
					24
					6

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath Julius 1780.

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.			Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
		Den 19ten			
39	38	Laut Anweisung Nr. 38 empfange von Anton Püchler			
		Baumstämme zu $4\frac{2}{3}$ Klafter lang à 54 kr. ..... Stämme	116	3	7
		Den 20ten			
40	39	Gebe ab vermög Nr. 39 zum Bau des Bräuhauses			
		Baumstämme zu $4\frac{2}{3}$ Klafter lang à 1 fl. —	24	3	8
		Den 22ten			
41	40	Gebe in Folge Nr. 40 zur Reparation des Pfarrhauses			
		Malterschäffer neue à 10 kr. .... Stück	3	25	6
		detto alte à 7 kr..... —	3		

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath Julius 1780.

Journals-Artikel. Beyl. Nr.			Uebergetragen in die Rechnung. Pag. Nro.
	Den 24ten		
42 / 41	Empfange in Folge Weisung Nr. 41 von Jos. Hornung		
	Scheibtruhen sammt Radel à 20 kr. Stück	24	24 / 7
	Den 26ten		
43 / 42	Empfange von der Reparation des Schulhauses		
	Malterreine sehr alte à 1 fl. ..... —	1	26 / 5
	Malterschäffer alte à 7 kr. ..... —	1	25 / 7
	Den 27ten		
44 / 43	Gebe laut Nr. 43 zur Reparation des Pfarrhauses		
	Lehrbaumene Schließen à 21 kr. .. Klafter	5	7 / 3

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath Julius 1780.

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.				Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
		Den 28ten				
45	44	Gebe laut Nr. 44 zur Reparation des Pfarrhauses				
		Mauerziegel à 8 fl. 30 kr.	Stück	500	12	9
		Dachziegel à 15 fl.	—	30	13	5
		Lattennägel à 1 fl. 45 kr.	—	150	10	9
		ordinäre Leitern à 1 fl.	—	2	27	2
		Den 29ten				
46	45	Empfange ut Nr. 45 von der Reparation des Schulhauses zurück				
		altes Eisen à 2½ kr.	Pfund	15½	17	3
47	46	Ingleichen ut Nr. 46 von dem Bräuhause zurück				
		Baumstämme 5⅓ Klafter lang à 1 fl. 20 kr.	Stamme	5	3	9

N. N. Materialverwalter. m. pr.

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath August 1780.

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.			Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
		Den 3ten			
48 / 47	Vermög Nr. 47 gebe an dem Baue des Bräuhauses				
	Klampfen neue à 9 kr.	Stück	12	19	8
	Scheibtruhen sammt Radel neue à 20 kr.	—	12	24	8
49 / 48	Zeuge Nr. 48 empfange von dem Bräuhausbaue				
	Krampen sehr alte à 30 kr.	—	10	21	7
		Den 4ten			
50 / 49	Laut Nr. 49 empfange von Franz Reich				
	Sand à 23 kr.	Fuhren	12	16	3
		Den 5ten			
51 / 50	Ingleichen erhalte von Jos. Hornung ut Nr. 50				
	Malterschäffer à 10 kr.	Stück	30	25	8

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath August 1780.

Journals-Artikel.				Uebergetragen in die Rechnung.
Beyl. Nr.				Pag. Nro.
	Den 7ten			
52 / — / 51	Nicht minder erhalte von Jos. Kühmeyer ut Nr. 51			
	Kalk à 42 kr. ..... Mittel	25		15 / 3
	Den 13ten —			
53 / 52	Franz Kühtreiber liefert ut Nr. 52 zum Materialvorrathe			
	Mauerziegel à 8 fl. 30 kr. ..... Stück	1000		12 / 10
54 / 53	Gebe zur Reparation des Pfarrhofes ut Nr. 53			
	Bankladen neue à 22 kr. ..... —	4		1 / 8
	detto alte à 11 kr. ..... —	6		
55 / 54	Empfange ut Nr. 54 vom Schlosser Moser			
	Klampfen à 9 kr. ..... —	32		19 / 9

K. K. Materialverwalter. m. pr.

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath August 1780.

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.			Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
56					
55	Empfange ut Nr. 55 von Jos. Hornung				
	Stiele à 4 kr. ..... Stück		100	18	7
57					
56	Nicht minder von Ant. Glanz laut Nr. 56				
	Lattennägel à 1 fl. 45 kr. ..... —		2500	10	10
	Den 16ten				
58					
57	Laut Passirung Nr. 57 stelle in Ausgabe die aus Versehen zerbrochenen				
	Ofenkacheln à 6 kr. ..... —		4	14	3
	Den 24ten				
59					
58	Vermög Nr. 58 erhalte von Jos. Hornung				
	Scheibtruhen sammt Radel à 20 kr. —		12	24	9
	Den 27ten				
60					
59	Gebe laut Nr. 59 zur Reparation des Pfarrhauses				
	Schindellatten à $2\frac{1}{2}$ kr. ..... —		300	6	8

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath August 1780.

Beyl. Nr.				Journals-Artikel.	Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
	Schindeln à 2 fl. 18 kr.	Stück	2800	5		
					5	
	Lattennägel à 1 fl. 45 kr.	—	2000	10		
					11	
	Schindelnägel à 42 kr.	—	5600	11		
					7	
	ordinäre Steyrerladen neue à 16 kr.	—	22	2		
	detto detto alte à 8 kr.	—	24	5		
	Den 28ten					
61	Mehrere Mahle zur Reparation des					
60	Pfarrhauses ut Nr. 60 abgegeben					
	Bankladen neue à 22 kr.	Stück	3	1		
	detto alte à 11 kr.	—	4	9		
	Lehrbaumene Schließen à 21 kr. ..	Klafter	32	7		
					4	
	Kreuzernägel	Stück	50	8		
					5	

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath August 1780.

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.				Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
		Klampfen neue à 9 kr.	Stück	6		
		detto alte à 6 kr.	—	3	19	10
		Floßbäume zu $4\frac{2}{3}$ Klafter lang à 1 fl. neue	—	15		8 / 10
		Dreyzöllige Pfosten neue à 42 kr...	—	3		
		detto detto alte à 28 kr. ..	—	7	4	6
		Bodennägel à 1 fl. 45 kr.	—	450		9 / 8
		Handschlögel eiserner neuer à 1 fl. 30 kr.		1		22 / 5
		—				

N. N. Materialverwalter m. p.

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath September 1780.

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.			Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
		Den 10ten			
62 / 61		Laut Nr. 61 gebe ab zur Reparation des Pfarrhauses			
		Bankladen neue à 22 kr..... Stück	6	1	10
		detto alte à 11 kr. ..... —	3		
		Malterschäffer alte à 7 kr. ..... —	6	25	9
		Malterreine neue à 3 fl. ..... —	1	26	6
		Beißzangen neue à 24 kr. ..... —	1	23	6
		Steyrerladen neue à 16 kr. ..... —	12	2	9
		detto alte à 8 kr. ..... —	6		
		Lehrbaumene Schließen à 21 kr... Klafter	8	3	5
		Schindelnägel à 42 kr. ..... Stück	400	11	8

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath September 1780.

Journals-Artikel. Beyl. Nr.			Uebergetragen in die Rechnung. Pag. Nro.
	Scheibtruhen neue à 20 kr. ..... Stück	3	24 / 10
	detto ... alte à 15 kr. ..... —	2	
	Schaufeln alte à 24 kr. ..... —	2	20
	dreyzöllige Pfosten alte à 28 kr. .. —	1	5 / 4 / 7
	Stiele à 4 kr. ..... —	2	18 / 8
	Den 18ten		
63 / 62	Empfange in Folge Weisung Nr. 62 von Joseph Hornung		
	Malterschäffer à 10 kr. ..... —	20	25 / 10
	Den 22ten		
64 / 63	Laut Nr. 63 wurde zur Reparirung der bey der Materialkammer schadhaften Scheibtruhen verwendet:		
	ordinäre Steyrerladen neue à 16 kr. Stück	7	2 / 10

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath September 1780.

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.				Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
		ordinäre Steyrerladen alte à 9 kr...	Stück	8		2
					10	
		Bodennägel à 2 fl. 21 kr.	—	80		9
					9	
		Lattennägel à 1 fl. 45 kr.	—	100		10
					12	
		Den 23ten				
65						
64		Zur Reparation des Pfarrhauses laut Nr. 64 abgegeben				
		Krampen alte à 34 kr.	Stück	1		21
					8	
		ordinäre Steyrerladen neue à 16 kr.	—	3		2
		detto detto alte à 8 kr...	—	2	11	
		Lehrbaumene Schließen à 21 kr...	Klafter	1½		7
					6	
		Schindeln à 2 fl. 18 kr.	Stück	250		5
					6	
		Schindellatten à 2½ kr.	—	10		6
					9	
		Schindelnägel à 42 kr.	—	300		11
					9	

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath September 1780.

Byl. Nr.	Artikel.	Summa	Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
	Lattennägel à 1 fl. 45 kr..... Stück	80	20	13
	Kreuzernägel ..... —	18	8	6
	Den 24ten			
66	Zeuge Passirung Nr 65 wurden verschie-			
65	dene Stellagen in die Materialkam-			
	mer verfertiget und hiezu verwendet:			
	Bankladen neue à 22 kr..... —	18	1	11
	Steyrerladen neue à 16 kr..... —	10	2	12
	Lattennägel à 1 fl. 45 kr..... —	130	10	14
	Bodennägel à 2 fl. 21 kr..... —	50	9	10
	reyzöllige Pfosten alte à 42 kr. .. —	7	4	8
	lerbaumene Schließen à 31 kr... Klafter	5	7	7
	Kreuzernägel ..... Stück	16	6	7

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath September 1780.

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.		Uebergetragen in Paß Nr.
		Den 28ten	
67 / 66		Zeuge Passirung Nr. 66 stelle in Ausgabe die bey der Materialkammer zu Grunde gegangenen	
		Malterreine alte à 2 fl. ..... Stück	2 26 / 7
		Handschlögel eiserne alte à 1 fl. .. —	1 22 / 6
68 / 67		Wovon in Empfang bringe das hievon erhaltene alte Eisen à 2½ kr. .... Pfund	5 17 / 4

N. N. Materialverwalter m. p.

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath October 1780.

Journals-Artikel. Beyl. Nr.				Uebergetragen in die Rechnung. Pag. Nro.
	Den 3ten			
69 / 67	Empfang vermög Weisung vom Franz Moser			
	Klampfen à 9 kr. ..... Stück	24		19 / 11
	Den 19ten			
70 / 68	Erhalte ut Nr. 68 vom Franz Schmid			
	Kreuzernägel ..... Stück	3000		8 / 8
	Den 25ten			
71 / 69	Zeuge Nr. 69 empfange von der vollendeten Reparation des Pfarrhauses zurück			
	Bankladen neue à 22 kr. ..... Stück	1		1 / 12
	detto alte à 11 kr. ..... —	9		
	Klampfen noch neue à 9 kr. ..... —	4		19 / 12

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath October 1780.

Journals-Artikel. Beyl. Nr.			Uebergetragen in die Rechnung. Pag. Nro.
	Klampfen alte à 6 kr. ..... Stück	10	19 12
	Schaufeln alte à 24 kr. ..... —	5	20 9
	Krampen alte à 28 kr. ..... —	3	21 9
	Malterschäffer alte à 7 kr. ..... —	3	25 11
	Beißzangen neue à 24 kr..... —	1	23 7
	Handschlögel alte à 1 fl. ..... —	2	22 7
	Schindellatten à 2½ kr. ..... —	13	6 10
	Ordinäre Steyrerladen neue à 16 kr. —	2	9 13
	detto detto alte à 8 kr... —	27	
	Scheibtruhen alte à 15 kr. ..... —	2	24 11

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath October 1780.

Journals-Artikel. Beyl. Nr.			Uebergetragen in die Rechnung. Pag. Nro.
	Scheibtruhen sehr abgenutzte à 10 kr. Stück	4	24 / 11
	Malterreine fast neue à 2 fl. 30 kr. —	1	25 / 8
	Den 26ten		
72 / 70	Verausgabe laut Nr. 70 den bey der Reparation des Pfarrhauses verwendeten		
	Kalk à 42 kr. ..... Mittel	13	15 / 4
	Sand à 24 kr. ..... Fuhren	9½	16 / 4
	Den 27ten		
73 / 71	Laut Passirung Nr. 71 stelle in Ausgabe den bey der Materialkammer entfremdeten eisernen alten		
	Handschlögel à 1 fl. ..... Stück	1	22 / 8

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath October 1780.

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.			Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
		Den 28ten			
74 / 72		Empfange von der Reparation des Pfarrhauses in die Materialkammer zurück			
		Baumstämme alte zu $4\frac{2}{3}$ Klafter lang à 48 kr..... Stück	3	3	11
		Den 30ten			
75 / 72		Bey Inventirung der Materialkammer wurde laut Nr. 73 als unbrauchbar befunden, und zu verausgaben passirt			
		Schaufeln alte..... Stück	3		20 / 10
		Krampen alte ..... —	2		21 / 10
		Malterschäffer alte ..... —	7		25 / 12

Materialjournal der k. k. Materialkammer zu N. N.

Monath October 1780.

Beyl. Nr.	Journals-Artikel.			Uebergetragen in die Rechnung. Pag.	Nro.
76/73	Dahingegen bringe in Empfang das von diesen unbrauchbaren Stücken erhaltene				
	alte Eisen à $2\frac{1}{2}$ kr. ..... Pfund	11		17	5

N. N. Materialverwalter m. p.

k. k. Bezirksamt zu N. N.

Lit. M.

Materialkammer-Rechnung

des

k. k. Bauamtes zu N. N.

Materialkammerrechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag 1. **Bankladen.**

Beyl. Nro.	Jour. Art.	Posten Nro.		Empfang Neue	Empfang Alte	Ausgabe Neue	Ausgabe Alte
				Stück			
—		1	Rest vom vorigen Jahre	10	43		
1	1	2	Vom Anton Heiß den 1ten May 1780 à 22 kr.....	100	....		
5	1	3	Vom detto detto 2ten detto à detto	150	....		
9	9	4	Zur Reparation des Schulhauses den 5ten May 1780.....	....	....	13	6
17	17	5	— detto detto den 20ten dekto	....	....	....	5
20	19	6	Den Zimmerleuten zur Verwandlung den 19ten May 1780	....	....	15	
38	37	7	Von der Reparation des Schulhauses den 10ten Julius à 22 und 11 kr.	2	3		
54	53	8	Zur Reparation des Pfarrhauses den 13ten August 1780	....	....	4	6
61	60	9	— detto des detto 28. detto 1780	....	....	3	4
62	61	10	— detto des detto 10. September 1780	....	....	6	3
			Fürtrag....	261	46	41	24

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Bankladen. Pag. 1.

Beyl. Nro.	Jour. Art.	Postem Nro.		Empfang Neue	Empfang Alte	Ausgabe Neue	Ausgabe Alte
				Stück			
			Uibertrag..	262	46	41	24
66/65		11	Bey der Materialkammer den 24. September 1780	....	....	18	..
71/69		12	Von der Reparation des Pfarrhauses den 25ten Oktober 1780 á 22 und 11 kr.....	1	9		
..		13	Summe des Empfangs und der Ausgabe	263	55	59	24
		14	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit.....	....	....	204	31
			Summe dem Empfange gleich....	....	....	263	55

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag. 2. Ordinäre Steyrerladen.

Beyl. Nro.	Jour. Art Posten Nro.		Empfang Neue	Empfang Alte	Ausgabe Neue	Ausgabe Alte
			Stück			
..	1	Rest vom vorigen Jahre	30	72		
3	2	Vom Franz Hessele den 2ten May 1780 à 16 kr.....	100	....		
6	3	— detto detto den 3ten detto 1780 à detto	50	....		
11	4	Zur Reparation des Schulhauses den 5ten May 1780	....	....	....	10
32	5	— detto des Pfarrhauses den 28ten Junius 1780	....	....	50	....
34	6	— detto des Schulhauses den 30ten detto.....	....	....	15	10
38	7	Von der Reparation des Schulhauses den 10ten Julius à 16 und 8 kr.....	2	9		
60	8	Zur Reparation des Pfarrhauses den 27ten August 1780.....	....	....	22	24
62	9	— detto detto den 10ten Sept. 1780.....	....	....	12	6
64	10	Bey der Materialkammer den 20ten Sept. 1780.....	....	....	7	9
		Fürtrag....	182	81	106	59

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Ordinäre Steyrerladen. Pag. 2.

Beyl. Nro.	Jour. Art. Posten Nro.		Empfang Neue	Empfang Alte	Ausgabe Neue	Ausgabe Alte
				Stück		
		Uibertrag..	182	81	106	59
65 / 64	11	Zur Reparation des Pfarrhauses den 23ten September 1780	....	....	3	2
66 / 65	12	Bey der Materialkammer den 24ten Sept. 1780	....	....	10	....
71 / 69	13	Von der Reparation des Pfarrhauses den 25ten Oktob. à 16 und 8 kr.....	2	27		
..	14	Summe des Empfanges und der Ausgabe	184	108	119	61
	15	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	....	....	65	47
		Summe dem Empfange gleich....	....	....	184	108

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag. 3. **Floß- oder Baustämme.**

Beyl. Nro.	Jour. Art.	Posten Nro.		Empfang Neue	Empfang Alte	Ausgabe Neue	Ausgabe Alte
				Stück			
		1	Rest vom vorigen Jahr lang à $4\frac{2}{3}$ Klafter	13	18		
			— ..... detto à $5\frac{1}{3}$ Klafter	10	12		
			— detto à 6 detto	8	11		
16/16		2	Zur Reparation des Pfarrhauses den 17ten May 1780 $5\frac{1}{3}$ Klafter lang	...	...	1	1
32/31		3	— Reparation des Pfarrhauses den 28ten Junius 1780 à 6 Klafter lang	....	....	....	5
32/31		4	— Reparation des Pfarrhauses den 28ten Junius 1780 à $4\frac{1}{3}$ Klafter lang	....	....	5	....
34/33		5	— Reparation des Schulhauses den 30ten Junius 1780 à $5\frac{1}{3}$ Klafter lang	....	....	7	....
38/37		6	Von der Reparation des Schulhauses den 10ten Julius 1780 à 48 kr. zu $4\frac{2}{3}$ Klafter.....	...	2		
39/38		7	Von Ant. Pichler den 19. Julius 1780 à 54 kr. zu $4\frac{2}{3}$ Klafter....	116	....		
			Fürtrag	147	43	13	6

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Floß = oder Baustämme. Pag. 3.

Beyl. Nro.	Jour. Art. Posten Nro.		Empfang Neue	Empfang Alte	Ausgabe Neue	Ausgabe Alte
			Stück			
		Uibertrag..	147	43	13	6
40 / 39	8	Zum Baue des Bräuhauses den 20ten Julius 1780 à $4\frac{2}{3}$ Klafter	....	....	24	....
$\frac{47}{46}$	9	Vom Baue des detto 29ten Julius 1780 1 fl. 20 kr. zu $5\frac{1}{3}$ Klafter lang	5	....		
$\frac{61}{60}$	10	Zur Reparation des Pfarrhauses den 28ten August 1780 à $4\frac{2}{3}$ Klafter lang	....	....	15	....
$\frac{74}{72}$	11	Von der Reparation des Pfarrhauses den 28ten Oktob. 1780 à 48 kr. zu $4\frac{2}{3}$ Klafter lang	....	3	....	....
..	12	Summe des Empfanges und der Ausgabe	152	46	52	6
	13	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	....	....	100	40
		Summe dem Empfange gleich....	....	....	152	46

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag 4. **Dreyzöllige Pfosten.**

Beyl. Nro.	Posten Nro.	Jour. Art.		Empfang Neue Stück	Empfang Alte Stück	Ausgabe Neue Stück	Ausgabe Alte Stück
..	1		Rest vom vorigen Jahr.....	....	28		
3	2		Vom Franz Hessele den 2ten May				
3			1780 à 42 kr.....	20	....		
6	3	—	detto detto den 3ten May				
6			1780 à 42 kr.....	16	....		
26	4		Zur Reparation des Pfarrhauses den				
25			13ten Junius 1780	....	....	3	2
32	5	—	detto ..... detto den				
31			28ten Junius 1780	....	....	2	....
61	6	—	detto detto den				
60			28ten August 1780.....	....	....	3	7
62	7	—	detto detto den				
61			10ten September 1780.....	....	....	....	1
66	8		Bey der Materialkammer den 24ten				
65			September 1780.....	....	....	....	7
				——	——	——	——
..	9		Summe des Empfangs und der				
			Ausgabe	36	28	8	17
	10		Zur Ausgabe den verbliebenen Rest				
			mit	....	....	28	11
				——	——	——	——
			Summe dem Empfange gleich	....	....	36	28

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Schindeln. Pag. 5.

Beyl. Nro.	Jour. Nr. Posten Nro		Empfang Stück	Ausgabe Stück
..	1	Rest vom vorigen Jahre	1200	
7	2	Vom Franz Hessele den 4ten May 1780 à 2 fl. 18 kr.	2000	
10	3	— Franz Hessele den 5ten May 1780 à 2 fl. 18 kr.	1000	
33 / 32	4	Zur Reparation des Schulhauses den 29ten Junius 1780	....	250
60 / 59	5	— Reparation des Pfarrhauses den 27ten August 1780	....	2800
65 / 64	6	— Reparation des Pfarrhauses den 23ten Sept. 1780	....	250
..	7	Summe des Empfangs und der Ausgabe	4200	3300
	8	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	....	900
		Summe dem Empfange gleich	....	4200

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag. 6. Schindellatten.

Beyl. Nro.	Jour. Art. Posten Nro.		Empfang Stück	Ausgabe
..	1	Rest vom vorigen Jahre	92	
6	2	Vom Franz Hessele den 3ten May 1780 à $2\frac{1}{2}$ kr.....	100	
6/7	3	— Franz Hessele den 4ten May 1780 à $2\frac{1}{2}$ kr.....	100	
7/10	4	— Franz Hessele den 5ten May 1780 à $2\frac{1}{2}$ kr.	200	
10/11	5	Zur Reparation des Schulhauses vom 5ten May 1780 à $2\frac{1}{2}$ kr.	....	20
41/32	6	— Reparation des Pfarrhauses vom 28ten Junius 1780	....	15
31/33	7	— Reparation des Schulhauses vom 29ten Junius 1780	....	20
32/60	8	— Reparation des Pfarrhauses vom 27ten August 1780	....	300
59/65	9	— Reparation des Pfarrhauses vom 23ten Sept. 1780	....	10
64/71	10	Von der Reparation des Pfarrhauses den 25ten Octob. 1780	13	
69/—	11	Summe des Empfanges und der Ausgabe ..	505	365
	12	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	....	140
		Summe dem Empfange gleich	....	505

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Lehrbaumene Schließen. Pag. 7.

Beyl. Nro.	Jour. Art. Posten Nro.		Empfang Stück	Ausgabe Stück
..	1	Rest vom vorigen Jahre	73	
20 / 29	2	Vom Jos. Henigsperger den 28ten Junius 1780 à 21 kr.....	60	
44 / 43	3	Zur Reparation des Pfarrhauses den 27ten Julius 1780 à 21 kr.	....	5
61 / 60	4	— Reparation des Pfarrhauses den 28ten August 1780 à 21 kr.	....	32
62 / 61	5	— Reparation des Pfarrhauses den 10ten Sept. 1780 à 21 kr.....	....	8
65 / 64	6	— Reparation des Pfarrhauses den 23ten Sept. 1780 à 21 kr.	....	1½
66 / 60	7	Bey der Materialkammer den 24ten Septemb. 1780 à 21 kr.	....	5
..	8	Summe des Empfangs und der Ausgabe....	133	51½
	9	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	....	81½
		Summe dem Empfange gleich	....	133

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag. 8. **Kreuzernägel.**

Beyl. Nro.	Jour. Art.	Posten Nro.		Empfang Stück	Ausgabe Stück
..		1	Rest vom vorigen Jahre	158	
9		2	Zur Reparation des Schulhauses den 5ten May 1780	....	6
26		3	— Reparation des Pfarrhauses den 13ten Junius 1780	....	15
29		4	— Reparation des Schulhauses den 17ten Junius 1780	....	10
61		5	— Reparation des Pfarrhauses den 28ten August 1780	....	50
65		6	— Reparation des Pfarrhauses den 23ten Sept. 1780	....	18
65		7	— Materialkammer den 24ten September 1780	....	16
70		8	Von Franz Schmid den 19 October 1780 ..	300	
..		9	Summe des Empfangs und der Ausgabe ..	458	115
		10	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	....	343
			Summe dem Empfange gleich	....	458

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Bodennägel. — Pag. 9.

Beyl. Nro.	Jour. Art.	Posten Nro.		Empfang Stück	Ausgabe Stück
..		1	Rest vom vorigen Jahre	194	..
2		2	Von Anton Glanz den 1ten May 1870 à 2 fl. 21 kr.	1000	
4		3	— Anton Glanz den 2ten May 1870 à 2 fl. 21 kr.	2000	
9		4	Zur Reparation des Schulhauses den 5ten May 1780	....	250
17		5	— Reparation des Schulhauses den 20ten May 1780	....	100
20		6	— Verwandlung den 29ten May 1780....	....	60
26		7	— Reparation des Pfarrhauses den 13ten Junius 1780	....	65
61		8	— Reparation des Pfarrhauses den 28ten August 1780	....	450
64		9	Bey der Materialkammer den 24ten Septemb. 1780	....	80
66		10	— der Materialkammer den 24ten Septemb. 1780	....	50
..		11	Summe des Empfanges und der Ausgabe ..	3194	1055
		12	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	....	2139
			Summe dem Empfange gleich	....	3194

Materialkammer-Rechnung des k. k. Banamtes zu N. N.

Pag. 10. Lattennägel. –

Beyl. Nro.	Jour. Art. Posten Nro.		Empfang Stück	Ausgabe
..	1	Rest vom vorigen Jahre.....	462	
2/2	2	Von Ant. Glanz den 1ten May 1780 à 1 fl. 45 kr.	3000	
4/4	3	— Ant. Glanz den 2ten May 1780 à 1 fl. 45 kr.....	3000	
17/17	4	Zur Reparation des Schulhauses den 20ten May 1780	....	200
20/19	5	Den Zimmerleuten zur Verwandlung den 29ten May 1780	....	180
26/25	6	Zur Reparation des Pfarrhauses den 13ten Junius 1780	....	180
32/31	7	— Reparation des Pfarrhauses den 28ten Junius 1780	....	150
33/32	8	— Reparation des Schulhauses den 28ten Junius 1780	....	100
45/44	9	— Reparation des Pfarrhauses den 28ten Julius 1780.....	....	150
57/56	10	Von Ant. Glanz den 13ten August à 1 fl. 45 kr.....	2500	
		Fürtrag....	8962	960

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Lattennägel. Pag. 10.

Beyl. Nro.	Jour. Art. Nro.	Posten	Empfang	Ausgabe
			Stück	
		Uibertrag ..	8962	960
60/59	11	Zur Reparation des Pfarrhauses den 23ten August 1780	....	2000
64/63	12	Bey der Materialkammer den 22ten September 1780	....	100
65/64	13	Zur Reparation des Pfarrhauses den 23ten September 1780	....	80
66/65	14	Bey der Materialkammer den 26ten September 1780	....	130
..	15	Summe des Empfanges und der Ausgabe ..	8962	3270
	16	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit....	....	5692
		Summe dem Empfange gleich	....	8962

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag. 11 — Schindelnägel.

Beil. Nro.	Jour. Art. Posten = Nr.		Empfang Stück	Ausgabe Stück
..	1	Rest vom vorigen Jahre	1000	
17	2	Zur Reparation des Schulhauses den 20ten May 1780	....	50
18	3	Vom Franz Nagel den 29ten May 1780 à 42 kr.	5000	
21/20	4	— detto den 2ten Junius 1780 à detto	5000	
25/24	5	Zur Reparation des Pfarrhauses den 8ten Junius 1780	....	100
33/32	6	— detto des Schulhauses den 29ten Junius 1780	....	600
60/59	7	— detto des Pfarrhauses den 27ten August 1780	....	5600
62/61	8	— detto detto detto den 10ten September 1780	....	400
65/67	9	— detto detto detto den 23ten Sept. 1780	....	500
..	10	Summe des Empfanges und der Ausgabe ..	11000	7250
		Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	....	3750
		Summe dem Empfange gleich	....	11000

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Mauerziegel. Pag. 12.

Beyl. Nro.	Jour. Art. Posten Nro.		Empfang Stück	Ausgabe Stück
..	1	Rest vom vorigen Jahre	1300	
8/8	2	Zur Reparation des Schulhauses den 4ten May 1780	....	300
13/13	3	Vom Franz Sturm den 9ten May 1780 à 8 fl. 30 kr.	500	
14/14	4	— demselben den 12ten detto 1780 à detto	500	
15/15	5	Zur Reparation des Schulhauses den 14ten May 1780	....	150
22/21	6	— detto detto detto den 2ten Junius 1780	....	300
26/25	7	— detto des Pfarrhauses den 13ten Junius 1780	....	450
31/30	8	— detto des Schulhauses den 24ten Junius 1780	....	450
45/44	9	— detto des Pfarrhauses den 28ten Julius 1780	....	500
53/52	10	Vom Franz Kuhtreiber den 13ten August 1780 à 8 fl. 30 kr.	1000	
..	11	Summe des Empfanges und der Ausgabe ..	3300	2150
	12	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit.....	....	1150
		Summe dem Empfange gleich.....	....	3300

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag. 13. **Dachziegel.**

Beil. Nro.	Jour. Art.	Posten Nro.		Empfang Stück	Ausgabe Stück
..		1	Rest vom vorigen Jahre	472	
22 / 21		2	Zur Reparation des Schulhauses den 2ten Junius 1780	....	25
31 / 30		3	— detto detto detto den 24ten Junius 1780	....	25
38 / 37		4	Von der Reparation des Schulhauses den 10ten Julius 1780 à 15 fl.	10	
45 / 44		5	Zur Reparation des Pfarrhauses den 28ten Julius 1780	....	30
..		6	Summe des Empfanges und der Ausgabe ..	482	80
		7	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit.....	....	402
			Summe dem Empfange gleich	....	482

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Ordinäre Ofenkacheln. Pag. 14

Beyl. Nro.	Jour. Art.	Posten-Nro.		Empfang Stück	Ausgabe Stück
..		1	Rest vom vorigen Jahre	43	
15		2	Zur Reparation des Schulhauses den 14ten May 1780	..	16
58		3	An Zerbrochenen den 16ten August 1780	..	4
57					
..		4	Summe des Empfanges und der Ausgabe....	43	20
		5	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	..	23
			Summe dem Empfange gleich.....	..	43

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag. 15

Kalk.

Beyl. Nro.	Post.	Jour. Art.	Empfang	Ausgabe.
			Mittel	
..	1	Rest vom vorigen Jahre	18	..
37/36	2	Zur Reparation des Schulhauses den 7ten Julius 1780	..	10
52/51	3	Vom Joseph Kühmeyer den 7ten August 1780 à 42 kr.	25	..
71/70	4	Zur Reparation des Pfarrhauses den 26ten October 1780 à 42 kr.	..	13
..	5	Summe des Empfanges und der Ausgabe....	43	23
..	6	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	..	20
		Summe dem Empfange gleich.....	..	43

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Sand. Pag. 16

Beyl. Nro.	Jour. Art.	Posten-Nro.		Empfang Fuhren	Ausgabe Fuhren
..		1	Rest vom vorigen Jahre	15½	..
37 / 36		2	Zur Reparation des Schulhauses den 7ten Julius 1780	..	8½
50 / 49		3	Vom Franz Reich den 4ten August 1780 à 23 kr.	12	..
72 / 70		4	Zur Reparation des Pfarrhauses den 26ten October 1780 à 24 kr.	..	9½
..		5	Summe des Empfanges und der Ausgabe	27½	18
		6	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	..	9½
			Summe dem Empfange gleich	..	27½

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag. 17 — Altes Eisen.

Beyl. Nro.	Jour. Art. Posten-Nro.		Empfang Pfund	Ausgabe Pfund
..	1	Rest vom vorigen Jahre	150	
26 / 25	2	An Joseph Mayer verkauft den 4ten Julius 1780 à 3 kr.....	..	150
46 / 45	3	Von der Reparation des Schulhauses den 29ten Julius 1780 à $2\frac{1}{2}$ kr.	$15\frac{1}{2}$	
68 / 66	4	Von der Materialkammer den 28ten September 1780 à $2\frac{1}{2}$ kr.....	$5\frac{1}{2}$	
76 / 73	5	Von der Materialkammer den 30ten October 1780 à $2\frac{1}{2}$ kr.....	11	
..	6	Summe des Empfanges und der Ausgabe....	182	150
	7	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit.....	..	32
		Summe nebigem Empfange gleich	..	182

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Stiele. Pag. 18

Beyl. Nro.	Jour. Art. Posten-Nro.		Empfang Stück	Ausgabe Stück
..	1	Rest vom vorigen Jahre	3	
23/22	2	Vom Jos. Hornung den 3ten Junius 1780 à 4 kr.	20	
25/24	3	Zur Reparation des Pfarrhauses den 8ten Junius 1780 à 4 kr.	..	3
31/30	4	Zur Reparation des Schulhauses den 24ten Junius 1780 à 4 kr.	..	3
34/33	5	Zur Reparation des Schulhauses den 30. Junius 1780 à 4 kr.	..	1
35/34	6	Zur Reparation des Pfarrhauses den 30ten Junius 1780 à 4 kr.	..	8
56/55	7	Vom Jos. Hornung den 13ten August 1780 à 4 kr.	100	
62/61	8	Zur Reparation des Pfarrhauses den 10ten September 1780	..	2
..	9	Summe des Empfanges und der Ausgabe	123	17
	10	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	..	106
		Summe dem Empfange gleich.....	..	123

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag. 19 — Gerüstklampfen.

Beyl. Nro.	Jour. Art.	Posten-Nro.		Empfang Neue	Empfang Alte	Ausgabe Neue	Ausgabe Alte
				Stück.			
..		1	Rest vom vorigen Jahre	52	28		..
15		2	Zur Reparation des Schulhauses				
15			den 14ten May 1780.....	....	....	3	5
16		3	Zur Reparation des Pfarrhauses				
16			den 17ten May 1780.....	....	....	5	3
17		4	Zur Reparation des Schulhauses				
17			den 20ten May 1780.....	....	....	3	....
24		5	Zum Kirchenbaue den 4ten Junius				
23			1780	....	....	34	....
26		6	Zur Reparation des Pfarrhauses				
25			den 13ten Junius 1780	....	....	2	3
38		7	Von der Reparation des Schulhau-				
37			ses den 10ten Julius 1780 à 9				
			und 6 kr.	3	5		
48		8	Zum Bräuhausbaue den 3ten Au-				
47			gust 1780	....	....	12	
55		9	Vom Schlosser Moser den 13ten				
54			August 1780 à 9 kr.	32	....		
61		10	Zur Reparation des Pfarrhauses				
60			den 28ten August 1780.....	....	....	6	3
131			Fürtrag	87	33	65	14

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Gerüstklampfen. Pag. 19

Beyl. Nro.	Journal Nro.	Posten-Nro.		Empfang Neue	Empfang Alte	Ausgabe Neue	Ausgabe Alte
				Stück.			
			Uebertrag....	87	33	65	14
69/67	11		Vom Schlosser Moser den 3ten October 1780 à 9 kr.....	24			
71/69	12		Von der Reparation des Pfarrhauses den 25ten October 1780 à 9 und 6 kr.....	4	10		
		13	Summe des Empfanges und der Ausgabe.....	115	43	65	14
		14	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	....	....	50	29
			Summe dem Empfange gleich....	....	....	115	43

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag. 20 — Faß- und Stichschaufeln.

Beyl. Nro.	Four. Art. Posten-Nro.		Empfang Neue	Empfang Alte	Ausgab Neue	Ausgab Alte
			Stück.			
....	1	Rest vom vorigen Jahre	10	52		
12	2	Vom Eisler Schmid den 8ten May				
12		1780 à 32 kr.....	24			
16	3	Zur Reparation des Pfarrhauses				
16		den 17ten May 1780	....	....		4
17	4	Zur Reparation des Schulhauses				
17		den 20ten May 1780	....	....	...	3
24	5	Zum Kirchenbaue den 4ten Junius				
23		1780	....	....	..	32
26	6	Zur Reparation des Pfarrhauses				
25		den 13ten Junius 1780	....	....	6	
38	7	Von der Reparation des Schul-				
37		hauses den 10ten Julius 1780..	....	1		
62	8	Zur Reparation des Pfarrhauses				
61		den 10ten Sept. 1780	....	...	....	2
71	9	Von der Reparation des Pfarrhau-				
69		ses den 25ten October 1780....	....	5		
75	10	Bey der Materialkammer unbrauch-				
73		bar den 30ten October 1780..	....	...	....	3
	11	Summe des Empfanges und der				
		Ausgabe	34	58	8	44
	12	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest				
		mit	...	....	26	14
		Summe dem Empfange gleich ..	...	....	34	58

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Krampen. Pag. 21

Beyl. Nro.	Jour. Art.	Postey-Nro.		Empfang Neue	Empfang Alte	Ausgabe Neue	Ausgabe Alte
				Stück.			
....		1	Rest vom vorigen Jahre	32	26		
12		2	Vom Eisler Schmid den 8ten May				
12			1780 zu 51 kr.	7	....		
16		3	Zur Reparation des Pfarrhauses				
16			den 17ten May 1780	....	....	3	3
17		4	Zur Reparation des Schulhauses				
17			den 20ten May 1780	....	....	....	2
24		5	Zum Kirchenbaue den 4ten Junius				
23			1780	....	....	24	
38		6	Von der Reparation des Schulhau-				
37			ses den 10ten Julius 1780 à 24 kr.	....	1		
49		7	Vom Bräuhausbaue den 3ten Au-				
48			guſt 1780 à 30 kr.	....	10		
65		8	Zur Reparation des Pfarrhauses				
64			den 23ten Sept. 1780	....	....	....	1
71		9	Von der Reparation des Pfarrhau-				
69			ses den 25ten Octob. 1780 à 28 kr.	....	3		
75		10	Bey der Materialkammer unbrauch-				
73			bar den 30ten Octob. 1780	....	....	....	2
....		11	Summe des Empfanges und der				
			Ausgabe.....	39	40	27	8
		12	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest				
			mit	....	....	12	32
			Summe dem Empfange gleich....	....	....	39	40

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag. 22 — Eiserne Handschlögel.

Beyl. Nro.	Jour. Art.	Posten-Nro.		Empfang Neue	Empfang Alte	Ausgabe Neue	Ausgabe Alte
				Stück.			
....		1	Rest vom vorigen Jahre	3	5		
12		2	Vom Eisler Schmid den 8ten May				
12			1780 à 1 fl. 30 kr.....	2			
16		3	Zur Reparation des Pfarrhauses				
16			den 17ten May 1780.....	....	....	1	
31		4	Zur Reparation des Schulhauses				
30			den 24ten Junius 1780	....	....	1	
61		5	Zur Reparation des Pfarrhauses				
60			den 28ten August 1780.....	....	....	1	
67		6	Zu Grund gegangen den 28ten				
66			Septemb. 1780.....	....	....	....	1
71		7	Von der Reparation des Pfarr-				
69			hauses den 25ten October 1780				
			à 1 fl.....	....	2		
73		8	Bey der Materialkammer entfrem-				
71			det den 27ten October 1780....	....	....	....	1
....		9	Summe des Empfanges und der				
			Ausgabe	5	7	3	2
		10	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest				
			mit	....	....	2	5
			Summe nebigem Empfange gleich.	....	....	5	7

Materialkammer=Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Beißzangen. Pag. 23

Beyl. Nro.	Jour. Art. Posten=Nro.		Empfang Neue	Empfang Alte	Ausgabe Neue	Ausgabe Alte
			Stück.			
....	1	Rest vom vorigen Jahre	5	4		
16/15	2	Zur Reparation des Schulhauses den 14ten May 1780.....	....	....	1	
17/17	3	Zur Reparation des Schulhauses den 20ten May 1780.....	....	....	1	
24/23	4	Zum Kirchenbaue den 4ten Junius 1780	....	....	....	2
38/37	5	Von der Reparation des Schulhauses den 20ten Julius 1780 à 16 kr.	....	1		
62/61	6	Zur Reparation des Pfarrhauses den 10ten Sept. 1780	....	....	1	
71/69	7	Von der Reparation des Pfarrhauses den 28ten Octob. 1780 à 24 kr.	1			
....	8	Summe des Empfanges und der Ausgabe	6	5	3	2
	9	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	....	....	3	3
		Summe nebigem Empfange gleich.	....	....	6	5

Materialkammer=Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag. 24 Scheibtruhen sammt Radeln.

Beyl. Nro.	Jour. Art. Posten=Nro.		Empfang Neue	Empfang Alte	Ausgabe Neue	Ausgabe Alte
				Stück.		
..	1	Rest vom vorigen Jahre	26	29		....
15	2	Zur Reparation des Schulhauses				
15		den 24ten May 1780.....	....	....	1	2
16	3	Zur Reparation des Pfarrhauses				
16		den 17ten May 1780.....	....	....	3	5
17	4	Zur Reparation des Schulhauses				
17		den 20ten May 1780.....	....	....	....	2
24	5	Zum Kirchenbaue den 4ten Junius				
23		1780	....	....	12	
38	6	Von der Reparation des Schulhau=				
37		ses den 10ten Julius 1780 à 15 kr.	....	2		
42	7	Von Jos. Hornung den 24ten Ju=				
41		lius 1780 à 20 kr.....	24			
48	8	Zum Baue des Bräuhauses den				
47		3ten August 1780	....	....	12	
59	9	Von Jos. Hornung den 24. August				
58		1780 à 20 kr.....	12			
62	10	Zur Reparation des Pfarrhauses				
61		den 10. Sept. 1780	....	....	3	2
		Fürtrag....	62	31	31	11

Materialkammer=Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Scheibtruhen sammt Radeln. Pag. 24

Beyl. Nro.	Jour. Art.	Posten=Nro.		Empfang Neue Stück	Empfang Alte Stück	Ausgabe Neue Stück	Ausgabe Alte Stück
			Uebertrag ..	62	31	31	11
71	69	11	Von der Reparation des Pfarrhauses den 25ten Octob. 1780 à 15 und 10 kr.	....	6		
....		12	Summe des Empfanges und der Ausgabe	62	37	31	11
		13	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	....	....	31	26
			Summe dem Empfange gleich....	....	....	62	37

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag. 25 — **Malterschäffer.**

Beyl. Nro.	Jour. Art.	Posten-Nro.		Empfang Neue	Empfang Alte	Ausgabe Neue	Ausgabe Alte
				Stück.			
....		1	Rest vom vorigen Jahre	8	22		
16 / 15		2	Zur Reparation des Schulhauses den 14ten May 1780	....	....	2	3
22 / 21		3	Zur Reparation des Schulhauses den 2ten Junius 1780	....	....	....	2
31 / 30		4	Zur Reparation des Schulhauses den 24ten Junius 1780	....	....	....	3
38 / 37		5	Von der Reparation des Schulhauses den 10ten Julius 1780 à 7 kr.	....	5		
41 / 40		6	Zur Reparation des Pfarrhauses den 22ten Julius 1780	....	....	3	3
43 / 42		7	Von der Reparation des Schulhauses den 26ten Julius 1780 à 7 kr.	....	1		
51 / 50		8	Von Jos. Hornung den 5ten August 1780 à 10 kr.	30			
62 / 61		9	Zur Reparation des Pfarrhauses den 10ten Sept. 1780	....	....	....	6
			.....	....	....	—	—
			Fürtrag	38	28	5	17

Materialkammer=Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Malterschäffer. Pag. 25

Beyl. Nro. / Jour. Art.	Posten=Nro.		Empfang Neue	Empfang Alte	Ausgabe Neue	Ausgabe Alte
			Stück.			
		Uebertrag ..	38	28	5	17
63 / 62	10	Von Jos. Hornung den 18ten Sept. 1780 à 10 kr.	20			
71 / 69	11	Von der Reparation des Pfarrhauses den 29ten Octob. 1780 à 7 kr.	....	3		
75 / 73	12	Bey der Materialkammer unbrauchbar den 30ten Octob. 1780	....	....	....	7
..	13	Summe des Empfanges und der Ausgabe....................	58	31	5	24
	14	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	....	....	53	7
		Summe dem Empfange gleich....	....	....	58	31

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Pag. 26 — Malterreine.

Beyl. Nro.	Journ. Art.	Posten-Nro.		Empfang Neue	Empfang Alte	Ausgabe Neue	Ausgabe Alte
				Stück.			
...		1	Rest vom vorigen Jahre	1	3		
19		2	Durch die Zimmerleute verfertiget				
19			den 29ten May 1780 à 3 fl.	3			
27		3	Zur Reparation des Schulhauses				
26			den 16ten Junius 1780	....	....	....	I
28		4	Zur Reparation des Pfarrhauses				
27			den 16ten Junius 1780.....	....	....	I	
43		5	Von der Reparation des Schulhau-				
42			ses den 26ten Julius 1780 à 1 fl.	....	I		
62		6	Zur Reparation des Pfarrhauses				
61			den 10ten Sept. 1780	....	....	I	
67		7	Zu Grund gegangen den 28ten				
66			Septemb. 1780	....	....	....	2
71		8	Von der Reparation des Pfarrhau-				
69			ses den 25ten October 1780 à 2 fl.				
			30 kr.	....	I		
....		9	Summe des Empfanges und der				
			Ausgabe	4	5	2	3
		10	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest				
			mit	....	....	2	2
			Summe dem Empfange gleich....	....	....	4	5

Materialkammer-Rechnung des k. k. Bauamtes zu N. N.

Ordinäre Leiter. Pag. 27

Beyl. Nro.	Jour. Art. Posten Nro.		Empfang Stück.	Ausgabe Stück.
....	1	Rest vom vorigen Jahre.....	5	
45 / 44	2	Zur Reparation des Pfarrhauses den 28ten Junius 1780	....	2
....	3	Summe des Empfanges und der Ausgabe ..	5	2
	4	Zur Ausgabe den verbliebenen Rest mit	....	3
	5	Summe dem Empfange gleich	....	5

Lit. N.

Wochenliste

der bey dem

Kirchenbaue zu N. N.

vom 15ten bis 20ten May 1780 arbeitenden

Maurer und Taglöhner.

Maurer täglich 27 kr. extra Stund 3 kr.	Nach Tagen													Nach Stunden.									Betrag im Gelde.		
	den 15.		den 16.		den 17.		den 18.		den 19.		den 20.		Summe der Tage.	den 15.	den 16.	den 17.	den 18.	den 19.	den 20.	Summe der Stunden.		fl.	kr.	d.
	Vor=	Nach=	Vor=	Nach=	Vor=	Nach=	Vor=	Nach=	Vor=	Nach=	Vor=	Nach=		Stunden											
	Mittag.																								
Johann Gnader	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	1	1	1	1	1	1	6		3	..	..
Peter Kellen.....	..	..	..	..	1	1	1	1	1	1	½	0	3¼	..	..	1	1	1	0	3		1	36	3
Jakob Malter	..	..	..	..	1	1	1	1	1	1	1	1	4	..	..	1	1	1	1	4		2	..	..
Franz Stein	..	..	..	..	..	..	1	1	1	1	1	1	3	..	..	..	1	1	1	3		1	30	..
Michael Sand.....	..	..	..	..	..	..	.	..	½	1	1	1	1¾	..	..	..	..	1	1	2		..	53	1
Summe der Maurer..	1	1	1	1	3	3	4	4	4½	5	4½	4	18	1	1	3	4	5	4	18		9	..	..

Taglöhner täglich 15 kr. extra Stund 2 kr.																										
Mathias Schell	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	1	1	1	2	1	1	7	1	44	..
Joseph Meyer	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	..	1	1	1	1	1	5	1	40	..
Franz Bauer	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	1	1	1	1	1	1	6	1	42	..
Michael Raspler	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	1	1	1	1	1	1	6	1	42	..
Veit Graf Maltermacher à 17 kr. tägl...	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	1	1	2	2	2	2	10	2	2	..
Wenzel Mages.....	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	..	..	..	1	1	1	$3\frac{1}{2}$	1	22	.
Jacob Baumer.....	..	..	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	..	1	1	1	1	1	5	1	25	..
Johann Beer	..	..	0	1	1	1	1	1	1	1	1	$4\frac{1}{2}$	..	0	1	1	1	1	4	1	15	2
Michael Fuchs	..	..	1	1	1	1	$\frac{1}{2}$	..	0	0	1	1	$3\frac{1}{4}$	0	0	0	0	0	0	..	48	3
Lorenz Hauser.....	..	..	0	$\frac{1}{2}$	0	0	1	1	1	1	1	1	$3\frac{1}{4}$	..	..	..	..	..	..	..	48	3
Franz Stern.....	..	..	..	..	0	1	1	1	1	1	1	1	$3\frac{1}{2}$	..	..	..	..	..	..	..	52	2
Franz Wolf	..	..	..	..	..	..	1	1	1	1	1	1	3	..	..	..	..	..	..	..	45	..
Jacob Riegler	..	..	..	..	..	..	..	..	1	1	1	1	2	..	..	..	..	..	..	..	30	..
Peter Löschberger....	..	..	..	..	..	..	0	1	1	1	1	1	$2\frac{1}{2}$	..	..	..	..	..	..	..	37	..
Andreas Faullenzer ..	..	..	..	..	..	..	..	..	.	..	1	1	1	..	..	..	..	..	..	..	15	..
Summe der Taglöhner	5	5	8	$9\frac{1}{2}$	9	10	$11\frac{1}{2}$	12	13	13	15	15	63	4	6	8	10	9	$9\frac{1}{2}$	$46\frac{1}{2}$	17	30	..

Nach einem gedruckten Exemplar aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1283.

Bei den in Concurs gerathenen Aerarial-Beamten ist die Sicherstellung und Einbringung der Aerarial-Rückstände nach beiliegendem Patente vorzunehmen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 11. Jänner 1809. H. Z. 329.

Es wird ein Allerhöchst genehmigtes Patent, aus welchem jene Maßregeln zu ersehen sind, die Seine Majestät zur Versicherung und Einbringung der, bey den in Concurs gerathenen Aerarial-Beamten sich ergebenen Aerarial-Rückstände, vorzuschreiben gnädigst geruhet haben, zur Wissenschaft und Benehmung bey vorkommenden Fällen in dem Anschlusse zugesendet.

Wien den 11. Januar 1809.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Die wichtige Bestimmung der Aerarial-Gefälle und Cassen zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse macht derselben möglichste Versicherung zur strengsten Pflicht und Nothwendigkeit.

In dieser Rücksicht finden Wir Uns bewogen, zur Versicherung und Einbringung der bey den in Concurs gerathenen Aerarial-Beamten, wie auch Tabaks-Verlegern, Lotto-Collecteurs ꝛc. sich ergebenden Aerarial-Rückstände folgende Maßregeln anzuwenden:

1) In so weit die bey denselben sich ergebenden Aerarial-Rückstände durch ihre geleisteten Cautionen berichtiget werden können, bedarf es der Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen bey dem verhängten Concurse nicht, sondern hat die Behörde, welcher die dießfällige Verrechnung und Einbringung obliegt, lediglich dem Massa-Vertreter eine von ihrer

Rechnungskanzley verfaßte, und von der Buchhaltung berichtigte Liquidation zustellen zu lassen.

2) Diesem stehet sodann bevor, so wie es rücksichtlich der Buchhaltungs-Erledigungen durch das Patent vom 10. Januar 1786 verordnet worden, binnen der allda bestimmten Frist von 6 Wochen, wenn die Liquidation in der Provinz, und 12 Wochen, wenn sie außer der Provinz abgefasset worden, den Weg des Rechtes allein durch Aufforderung des Fiscal-Amtes bey dem Landrechte, oder zugleich mit dem Wege der Gnade hierüber zu ergreifen.

3) Wenn ein oder anders binnen dieser gesetzmäßigen Frist nicht geschehen, oder wenn die zugestellte Liquidation im Rechtswege durch die Sachfälligkeit des Massa-Vertreters, oder durch Abweisung des Gnadengesuches zur Rechtskraft erwachsen ist, so ist, ungeachtet des verhängten Concurses und ohne Abwartung des Concurs-Verfahrens mit Realisirung der Caution vorzugehen, und hiervon der Aerarial-Rückstand zu tilgen.

4) In Folge dessen können die in den Concurs-Massen befindlichen, mit solchen Cautionen vinculirten Obligationen nur dann und in so weit als ein Eigenthum derselben behandelt werden, als entweder derselben Bereyung von dem Bande der Caution durch eine Amts-Urkunde der Behörde, die es betrifft, bewirket, oder nach berichtigtem Aerarial-Rückstande sich hiervon ein Ueberrest ergeben würde. Zu welchem Ende der Masa-Vertreter die Aufforderung des Fiscal-Amtes zur Zustellung der Liquidation bevorstehet.

5) In so weit aber der Aerarial-Rückstand den Betrag der Caution übersteiget, und aus dem übrigen Vermögen der Cridanrs einzubringen ist, muß solcher durch das Fiscal-Amt binnen der bestimmten Edictal-Frist gehörig angemeldet, liquidirt, der Classi-

fication und dem gesetzmäßigen Concurs-Verfahren unterzogen werden.

6) Auch hat diese Anordnung auf die in Folge der mit dem Aerarium gepflogenen Vertrags-Verbindlichkeiten gelegte Cautionen keine Anwendung, bey welchen sich lediglich nach dem Contracte zu achten ist, deßwegen der ordentliche Rechtsweg nicht beseitiget werden kann.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 8. December im eintausend achthundert und achten, Unserer Regierung im 17ten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Aloys Graf v. Ugarte,
königlich-Böhmischer oberster und Erzherzoglich-Oesterreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Joseph Carl Graf von Dietrichstein.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle:
Leopold Freyherr von Haan.

Nach einem gedruckten Exemplar aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1284.

Bei allen montanistischen Werken ist der quartalige Erlag der Kosten, Kopeyen und Hütten-Materialien nach beiliegender Belehrung einzuführen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 31. Jänner 1809. H. Z. 1425.

In Rücksicht der Vortheile, welche dem Quartaligen Rechnungserlag vorzugsweise eigen sind, hat diese Hofstelle einverständlich mit dem k. k. Generalrechnungs Direktorium beschloßen, daß bey allen montanistischen Werkern der Erlag quartaliger Kosten Kopaien und hütten Materialrechnungen eingeführt werden solle. Indem man nun das k. k. Landesgubernium hievon in die Kenntniß setzt, wird dem k. k. Landesgubernium zugleich eine Abschrift der von der k. k. Münz- und Bergwesen Hofbuchhaltung bereits über den quartaligen Rechnungserlag an die Localbuchhalterey erlaßenen Belehrung in dem Anschluße zur Wissenschaft und zur angemessenen Anweisung der untergeordneten Aemter und Rechnungsführer mitgetheilt.

Wien den 31. Jänner 1809.

Das hochlöbliche k. k. Generalrechnungsdirektorium hat mit hohen Dekret vom 27. Dezember v. J. und Empfang 10. dieses Nr. 4459 anher bekannt gemacht, es seye einverständlich mit der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen beschlossen, und von Allerhöchst Se. k. k. Majestät beangenehmet worden, daß zu Herstellung einer Gleichförmigkeit der Erlag quartaliger Unkostenskopeyen und Hüttenmaterialrechnungen allgemein eingeführt werden solle. Hiebey muß in voraus bemerkt werden, daß dieser quartaliger Rechnungserlag sich nur

auf die Bergkopeyen Lohn und Unkostenzettl Silber Kupferhütten und Kupferhammer Materialrechnungen zeugschafferische Er= und Verkaufspartikularien, und überhaupt nur auf jene Gegenstände erstrecken könne, worüber die Rechnungen den auch noch künftig durch das ganze Jahr verführenden Kaßerechnungen oder Rubrikenbücher als Beilagen zugelegt werden. Auch können die beträchtlichen Zeiggewölbs, und die Eisen= werker Materialrechnungen, in welche die Gegenstände aus der quartaligen Er= und Verkaufspartikularien und zum Theil aus denen Kopeyen übertragen werden, für das ganze Jahr ohnunterbrochen fortgeführt werden.

Da durch die allgemeine Einführung des quarta= ligen Kopeyen Erlag sowohl für die Localbuchhaltereyen als für die rechnungsführende Beamte blos die Erleich= terung des Geschäftsbetriebs beabsichtet wird, so ver= siehet sich auch die hohe Hofstelle, daß eine so wie die andere nachfolgende fernere Aufträge in genaue Erfül= lung bringen werde.

Den betreffenden Rechnungsführer wird es zur Pflicht gemacht, und die Buchhaltung hat die gemes= senste Einleitung zu treffen, daß während dem Quar= tal die vorfallende Empfänge und Ausgaben die Schich= ten und Gedingzahlungen genau und übersehbar vor= gemerkt werden, damit aus selben mit Ende des Quar= tals die Kopey das Er= und Verkaufspartikular, die Hüttenmaterialrechnung ohne vieler Beschwerde verläß= lich verfaßt werden kann.

Die Buchhaltung hat die Einleitung zu treffen, daß nach Verlauf eines jeden Quartals die Quartals Kopey Materialsrechnung in den vorgeschriebenen Ter= minen in dupplo zu selber erlegt werden.

Ihr Buchhalterey wird ferner zur Pflicht gemacht, das eine Exemplar auf der Stelle mit der ersten ge= nauen und verläßlichen Censur bey schwerer Verant= wortung richtig zu stellen, das zweyte aber hiernach zu rectificiren, welch letzteres sie Buchhaltung für sich zum Amtsgebrauch aufzubewahren hat. Einer gleichen

Censur hat dieselbe die jährlichen Kasse und Materialrechnungen zu unterziehen, seiner Zeit aber und zwar sowohl ersagte Jahrsrechnungen als die Quartalskopeyen nebst denen originalbeylagen, dann die allenfalls gemachte Bemänglung und hierüber erhaltene Erleuterung in den vorgeschriebenen und genau einzuhaltenden Terminen an die Münz und Bergwesens Hofbuchhalterey einzusenden.

Die Einführung der Quartalskopeyen hat mit dem bevorstehenden zweyten Quartal anzufangen, und da den localbuchhaltereyen durch diese Verfügung eine so wesentliche Erleichterung zugewendet worden, so versiehet sich das hohe k. k. Generalrechnungs Direktorium, daß in Zukunft die vorgeschriebenen jährlichen Inventuren abgeführt werden. Die Bruderladenrechnungen erleiden keine Veränderung und bleiben so wie bisher der hierortigen Zensur vorbehalten, und sind ohneweiters in der vorgeschriebenen Zeit an diese Hofbuchhaltung einzusenden.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1285.

Die in den zensurirten Rechnungen befundenen Anstände dürfen nicht mehr mündlich berichtiget werden, sondern darüber ist nach Art des vorgeschriebenen Rechnungsprozeßes schriftlich zu verhandeln.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 31. Jänner 1809. H. Z. 1486.

Laut eines von dem k. k. Generalrechnungsdirektorium an die Länderbuchhaltungen erlaßenen Befehls, darf von nun an der, gegen gute Ordnung und Vor-

schriften bey mancher Buchhaltung eingeschlichene Mißbrauch, die in den zensurirten Rechnungen befundene Anstände, durch mündliches Einvernehmen mit den Rechnungslegern auf dem kurzen Wege zu berichtigen nicht mehr gestattet werden, sondern alle von der Buchhaltung nicht passirliche Mängl müssen den Rechnungslegern schriftlich und ämtlich gefertiget, hinausgegeben, die darüber erstatteten Erläuterungen ordentlich erlediget, und sich überhaupt nach dem vorgeschriebenen Rechnungsprozesse, auf das genaueste benommen werden.

Wovon das k. k. Landesgubernium zur Verständigung der unterstehenden Kassa, und Rechnungsführenden Beamten, hiermit in die Kenntniß gesetzt wird.

Wien den 31. Jänner 1809.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1286.

Die Steuerentrichtung von dem k. Montanwald Dominium hat abgesondert mittelst eigenen Anlagsscheinen zu geschehen.

An das k. Joachimsthaler Oberamt.

Gubernialdekret. Prag den 20. Februar 1809. G. Z. 5294.

Da man auf dessen Vorstellung vom 24ten Jänner d. J. wegen der Steuerentrichtung von dem k. Montan Wald Dominium dem elbogner Kreisamte unter Einem aufträgt: die von demselben neuerdings angesuchte Steuerabsonderung sogleich zu verfügen, und dem Oberamte die Originalanlagscheine in Zeiten wie andern Dominien zuzustellen, um die gehörige Richtigkeit pflegen zu können, so wird dasselbe hievon mit dem Beisatz in die Kenntniß gesetzt: daß bey Anlangung der Original Anlagsscheine die allenfalls noch

rückständigen und laufenden Steuerbeträge ohne allen Verzug an die k. Kreis=Casa abzuführen kommen.

Prag am 20. Hornung 1809.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1287.

Die Gedinggelder sind alle Quartale ordentlich in Empfang zu bringen.

An sämmtliche k. Berg= und Oberämter.

Gubernialdekret. Prag den 20. März 1809. G. Z. 9191.

Es ist bei der Revision der montanistischen Rechnungen für das Jahr 1807 und 1808 bemerket worden, daß bei den mehresten k. Bergkassen die vorher bis einschließlich des 1806 Jahrs immer verrechneten so genannten Gedingabnahmsgelder nicht mehr vereinnahmet werden, weil gemäß den mit Hof Decret von 8ten und dießortigen Intimat vom 28ten Octobris 1806, Zahl 36183 den sämmtlichen Ober= und Bergämtern mitgetheilten neuen Bergbelehnungs= und berggerichtlichen Taxnorma die diesfällig eingehenden Beträge lediglich mit Ausnahme der pro aerario, noch fernerhin zu verrechneten Quatember, und Fristgeldern den Bergbeamten zur Vertheilung belassen wurden. Da aber gedachte Gedingabnahmsgelder niemals zu den übrigen berggerichtlichen Accidenzien einbezogen, sondern vorher immer pro aerario verrechnet worden, über dieß die Berggeschwornen, die die Grubengedinge abnehmen, auch aus den aerarial Bergkaßen ihre Besoldungen noch forthin beziehen;

So wird demselben hiemit aufgetragen, die sonst vereinnahmten Gedinggelder sowohl für das verflossene

1807 und 1808 Jahr nachträglich, wie auch künftig ordentlich alle Quartal in Empfang zu bringen. Prag den 20. März 1809.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1288.

Wenn Ausweise der Aemter über monatliche Gefälle oder Materialien in den Rathsprotokollen aufgenommen werden; sind allezeit die Beträge in dem Relato oder Concluso summarisch zur Kenntniß der k. k. Hofstelle zu bringen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 22. März 1809. H. Z. 3783.

In die Beilage wird dem k. k. Landesgubernium das Rathsprotokoll vom 9ten Februar über Bergwesensgegenstände zurück angeschlossen, deßen Innhalt zur Nachricht dient; nur findet man zu erinnern, daß, wenn, wie sub Nro. 4425 und 4426 Ausweise der Aemter über monatliche Gefälle, oder Materialien, in den Rathsprotokollen aufgenommen werden, allemal in dem Relato, oder in dem Conclulso die Beträge summarisch zur Kenntniß dieser Hofstelle anzuzeigen seyen. Wien den 22. März 1809.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1289.

Das k. k. Landesgubernium hat die Knappschaftsältesten einzuvernehmen, ob selbe mit der Vereinigung sämmtlicher Bruderladen-Kassen einverstanden sind.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret: Kremnitz den 6. Juni 1809. H. Z. 6502.

Da das Vermögen der Bruderladens-Casen als ein Eigenthum der Bruderladskontribuenten betrachtet werden muß, so hat das k. k. Landesgubernium bevor diesorts über den mit Bericht vom 14. April d. J. Z. 10545 gemachten Antrag die ärmeren Bruderladen von den Vermöglicheren unterstützen zu laßen, der Beschluß gefaßet werden kann, die sämtlichen Bruderältesten hierüber einvernehmen zu laßen, ob sie mit diesem Antrag auch einverstanden sind, und dagegen nichts einzuwenden finden.

Die diesfälligen Aeußerungen wird das k. k. Landesgubernium sodann anher nachzutragen, und hierüber, so wie über die unter einem vorgeschlagene Gleichförmigkeit der Provisionsausmaßen bey sämmtlichen Bruderladen, die Entscheidung abzuwarten haben.

Kremnitz am 6. Juny 1809.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1290.

Verzeichniß der von der Militärstellung zeitlich befreiten Berg und Hüttenarbeiter.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Schmölnitz den 7. Juni 1809. H. Z. 6424.

Allerhöchst Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruht, daß sich rücksichtlich der Widmung zum Militärstande auch in Ansehung der Bergarbeiter an das bisherige Sistem in so weit es nicht durch von Allerhöchst Dieselben ertheilte Anordnung abgeändert worden, gehalten und darnach geachtet werde, und nur jene, welche in ihren Verrichtungen eine besondere Geschicklichkeit, oder eine durch mehrjährige Erfahrung erworbene Gewandheit besitzen müssen, und daher unentbehrlich sind, von der Stellung zum Militärstande ausgenommen bleiben sollen. Um jedoch über diesen Punkt etwas genaues zu bestimmen, haben Seine k. k. Majestät das hier in Abschrift beigehende Verzeichniß der unter den oberwähnten Voraussetzungen von dem Militärstande zeitlich befreiten Individuen mitgetheilt.

Hinsichtlich der Landwehr haben Seine k. k. Majestät zu befehlen geruht, daß sie allgemein einzuführen sey, und daran auch die Bergleute (in so fern sie die gesetzlichen Eigenschaften dazu besitzen) Theil zu nehmen haben.

Welche Entschlüßung den dortländigen montan-Aemtern und Oberämtern, so wie den Berggerichten zur eigenen genauesten Darnachachtung, und zur Anweisung der ihnen unterstehenden Aemter, und den Privatgewerken mit dem Auftrage bekannt zu machen ist, daß die von jeher vorgeschriebenen, und neuerdings angeordneten Mannschafts- und Matriklbücher genau und ordentlich geführt, und strenge darüber gewacht werde, daß bei Angabe und Klassifizirung der Arbeiter kein Unterschleif unterlaufe, weil die Loszählung von dem Militärstande auf jene Arbeiter, welche in

den Mannschaffts und Matriklbüchern nicht enthalten sind, keine Rücksicht wird genommen, Unterschleife aber den Gesetzen gemäß, strenge werden bestrafet werden.

Schmölnitz den 7. Juny 1809.

Schema

Personale bei dem Grubenbau.

Die Obersteiger
= Steiger
= Anfahrer
= Oberhüttleute
= Hüttleute
= Krazenfüller
= Materialverrechner oder Insletstecher
= Schichtenschreiber
= Kunst Schacht- und Grubenzimmermeister
= Grubenarbeiter oder allgemeine Bergknappen
= als Erzgeding-
= Lehr oder Lehenhauer.
= Grubenzimmerer.
= Kunststeiger.
= Kunstwärter.
= Bremser.
= Gruben, Kunst und Schichtenzimmerlinge und Maurer.
= Stürzer.
= Kunstschmiede.
= Kunstschlosser.
= Wässerzieher oder Pumper.

Erzscheidung, Wasch- und Pochmanipulazion.

Scheiderhutman.
Wasch- und Pochwerksaufseher.
Waschwerksübergeher.
Goldwäscher.
Goldauszieher.

Pochmeister.
Solenmeister.
Sicherer.
Schlemer.
Poch=Schlem.
und Waschwerkszimmerer.

Hütten und Schmelzwerke Probiergaden und Hammerwerke.

Verweßamtsschreiber.
Schmelzmeister.
Plameister.
Oberschmelzer.
Schmelzer.
Schürer und Schürknechte.
Röster.
Silber und Golttreiber.
Spleisser.
Seigerer.
Probenstampfer.
Hamermeister.
Hamer= vor und Nachschmiedt.
Haitzer, Remer und Herdmacher.
Schmelz, Balg oder Geblasmacher.
Ofensteinmetz.
Hüttenzimmerling.
Former und Schmelzofenmaurer.

Personale bey der sämmtlichen Salinenaufsicht.

Das sämmtliche Auffichtsperfonale.

In Oesterreich und Inner=Oesterreich alle Grubenarbeiter, und von Hammerwerkern, alle diejenigen, welche in ärarischer Regie arbeiten, mit Ausnahme der Holzschläger.

In Galizien solle sich rücksichtlich der Salinenarbeiter an das, was bishero beobachtet wurde, und an die neuerlich verflossene Allerhöchste Entschlüßung gehalten werden.

Personale bei den metallurgischen Fabriken.

Werkmeister oder Werkführer.
Factor.
Aufseher.
Zinoberbrenner.
Zinobermüller.
Raffinirer.
Präzipitirer.
Amalgamirer.
Sublimirer.
Alaun- und Vitriolsieder.
Kalzinnirer.
Scheidewasserbrenner.
Vitriolöhlbrenner.
Amoniakerzeuger.
Destilirer.
Bleistrecker.
Messingschmelzer.
Messingschlager.
Messingstrecker.
Drathzieher.
Schaber.
Machinisten, Kunstzimerer.

Personale bei dem Münzwesen.

Münzwerkaufseher.
Uebergeher.
Medallenpräger.
Aufschießer.
Weißsieder.
Rollierer.
Glüher.
Münzprobstampfer.
Schmelzer und deren Gehilfen.
Zaingüsser.

Münzfailhauer.
Spindelschneider.
Kupfermünzbleichmacher.
Kupferzainschneider.
Geldauszähler und Klopfer.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1291.

Die Amts-Kassen sind monatlich an einem unbestimmten Tage nach der für Kassevisitazionen bestehenden Instrukzion zu visitiren.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Kremnitz den 16. Juni 1809. H. Z. 7032.

Bey dem hiermit zurückfolgenden Rathsprotokolle in montanistischen Gegenständen des k. k. Guberniums vom 13. April, findet man ad Nr. 11265 zu errinnern, daß den Vorstehern, der dem k. k. Landesgubernium untergeordneten Aemter und Oberämter zu empfehlen, und aufzutragen sey, ihre Amtskassen monatlich, wenn dieß etwa nicht ohnehin geschieht, an einen unbestimmten Tag, und nach der für Kassenvisitazionen bestehenden Instrukzion zu revidiren und ob dieß geschehen, auch wie der Zustand der Kasse, und die Gebahrung bey derselben befunden ist, jedesmal in dem Protokolle der lezten Woche des Monats zur Kenntniß des k. k. Guberniums ausdrücklich und unausbleiblich anzeigen sollen.

Kremnitz den 16. Juny 1809.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1292.

Bei der Bergakademie zu Schemnitz wird eine philosophische Lehrkanzel errichtet.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Schmölnitz den 13. September 1809. H. Z. 9803.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben um den Beamten, welche ihre Söhne auf den Licäen oder Universitäten zur Einhohlung der zum zweckmäßigen Unterrichte in den Bergwesenskollegien auf der Bergakademie nöthigen Vorbereitungswissenschaften zu schicken außer Stand sind, und auch andere allerhöchst Ihren Unterthanen, welche diese Laufbahn betretten wollen, und dazu würdig und geeignet befunden werden, das Mittel zu verschaffen, ihre Söhne auf der Bergakademie zu Schemnitz zu einstmaligen brauchbaren montanistischen Beamten bilden zu laßen, bey besagter Bergakademie noch eine Lehrkanzel für die Vorbereitungswißenschaften, welche zur nützlichen Abhörung der dortigen Collegien nöthig sind, zu stiften allergnädigst geruhet, diese mit weiser Vorsorge für den montanistischen Dienst verbundene mildeste Wohlthätigkeit werden die k. k. Beamten, und ihre Söhne und andere mit guten Anlagen begabte junge Leute, die sich dem wichtigen Dienste des Bergwesens zu widmen wünschen, stets mit den innigsten Dank zu verehren wißen; denn jene derselben, welche die höheren Wißenschaften zu erlernen keine Gelegenheit hatten, konnten bisher, wenn sie sich auch vorläufig einige praktische Kenntniße von den Bergwesen erworben hatten, in den Collegien der Bergakademie, wo das Studium der Mathematik und Physik nebst einer gedrängten Wiederhohlung der Grundlehren derselben nur angewendet, folglich vorausgesetzt wird, bey allen Fleiße sich jene gründliche Kenntniße nicht verschaffen, welche erforderlich sind, um nicht bloß bei dem, was bey dem Bergwesen schon eingeführt ist, stehen zu bleiben, und die anvertraute Manipu-

lation gut zu leiten, sondern solche gründlichen Prinzipien auch zu verbeßern, daher gingen nur selten aus der Bergakademie Individuen hervor, die ohne durch die höheren Wißenschaften vorbereitet gewesen zu seyn, auch bei auszeichnenden Talenten eine solche Bildung erhalten haben, daß sie in der Folge zu wesentlichen Vorschritten in der Verbeßerung mancher Manipulationsabtheilung beitragen konnten, und wirklich beygetragen haben. Manche ebenfalls viele Fähigkeit und Anlage aber nicht hinlänglichen Muth besitzende Zöglinge, die ohne die theoretische Vorbereitung die Collegien zu Schemnitz besuchten, wurden verzagt, und bestrebten sich bloß meistens die Fragen bey den Prüfungen beantworten zu können, ohne daß sie sich von den Gegenständen gründliche und feste Kenntniße erworben haben.

Gemäß dem Allerhöchst Seine k. k. Majestät allerunterthänigst vorgelegten und allergnädigst bestättigten Plan, werden von der neuen Lehrkanzel in einem Jahrskurse, welcher der philosophische Kurs zu benennen ist, und der als Vorbereitung für die übrigen Kurse vor diesen zu machen seyn wird, nur folgende Gegenstände vorzutragen seyn.

I. Aus der Logik.

Die Lehre von der richtigen Argumentation und von den Vernunftschlüßen, ohne sich mit den antologischen, psychologischen und metaphisischen Gegenständen zu befassen.

II. Aus der Mathematik.

Nebst einer kurzen Wiederhohlung der Zifferrechenkunst, die bey einem jeden eintrettenden Zuhörer vorauszusetzen ist, die Grundlehre.

a) von den Abgaben, bis eingeschloßen die Lehre der einfachen Aequationen ohne sich in die höhere Dif=

ferrential und Integralrechnungen einzulaßen, deren Erlernung dem Privatfleiße zu überlassen ist.

b) Von der Geometrie mit Einschluß der Lehre von den Kegelschnitten, ohne sich über die höhere Geometrie zu verbreiten, die ebenfalls dem Privatfleiße überlassen bleibt.

c) von der Trigonometrie.

d) = = Planimetrie.

e) = = Sternometrie.

III. Aus der Phisik.

Die Grundlehren.

a) von der Schwere

b) = den Anziehungskräften.

c) = der Elastizität.

d) = = atmosphärischen Luft.

e) = = accostatik.

f) = = Pnevmatik.

g) = dem Barometter.

h) = der Wärme.

i) = den Therometer.

k) = der Elektrizität.

l) = den Galvanismus.

m) = dem Wasser.

n) = der Hydrostatik.

o) = = Hidraulik.

p) = = Statik.

q) = = Mechanik.

r) = den Magnetismus und

s) = der Abweichung der Magnetnadel.

Als überflüßig sind, die übrigen Lehren der Phisyk z. B. die Opdik, Katoptrik, Astronomie, und dergleichen anzusehen und hinwegzulassen, die Kenntniße der bezeichneten vorzutragenden Grundlehren aber sind als Vorbereitung zur Anwendung in der gründlichen Erlernung der

Bergwesenswissenschaften, die in der Folge von dem Bergbau der ausübenden Mechanik und der Chemie vorgetragen werden, erforderlich.

Ueber diese ersten begreiflich zu lehrenden Gründe der Logik der reinen Mathematik und der allgemeinen Phisyk, ist der Unterricht in einem Jahre von dem auf die Absicht zweckmäßig hinarbeitenden Lehrer zu ertheilen. Hiernach wird dem ausdrücklichen Sinne der allerhöchsten Entschließung, gemäß der Lehrkurs auf der Bergakademie nur um ein Jahr länger zu dauern haben.

Diejenigen jungen Leute, welche die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, müssen um als Bergwesenspraktikanten aufgenommen werden zu können, wenigstens die ersten so genannten fünf Spezies der Zifferrechenkunst schon vollkommen gut gelernt haben.

Solche die vor ihrer Aufnahme zur Bergwesens Praxis Zeugniße beyzubringen, daß sie die höhere Wißenschaften auf Lizäen oder Universitäten bereits erlernt haben können, zwar von den philosophischen Kurse zu Schemnitz, jedoch nur unter der Bedingung dispensirt werden, wenn sie Beweise ihrer Kenntniße der Gegenstände geben, die in diesen Vorbereitungskurse vorgetragen werden. Sie sind daher ausdrücklich zu prüfen, und dieses hat, da die Praktikanten, welche in die akademische Lehre eintretten, ohnehin wenigstens ein halbes Jahr zu vor nach Schemnitz kommen müssen, bey der nächsten allgemeinen Prüfung in der gewöhnlichen Art des Oberstkammergrafenamtes zu geschehen.

Sollte nun der Geprüfte in den gedachten Vorbereitungslehrgegenständen nicht gründlich unterrichtet zu seyn, befunden werden, so müßte ein solcher, seiner auf hohen Schulen zurückgelegten Studien ungeachtet, in den philosophischen Kurs zu Schemnitz verwiesen werden.

Der Lehrer, für die gedachte neue Lehrkanzel der philosophischen Vorbereitungswissenschaften haben allerhöchst Seine k. k. Majestät den Charakter eines k. Bergrathes mit einem Gehalte jährlicher 1500 fl. nebst 36 Klafter Brenn-

holz und freyen Wohnung, einem angemessenen Quartiergelde zu bewilligen, und hierzu den allerunterthänigst vorgeschlagenen Professor der Physik zu Linz Joseph Schitko in Anbetracht seiner vorzüglich guten Eigenschaften zu ernennen allergnädigst geruhet.

Diese allergnädigste Stiftung der neuen philosophischen Lehrkanzel und ihre dem Sinne der allerhöchsten Entschlüssung gemäße Einrichtung hat das k. k. Landesgubernium ihren untergeordneten Amtsbehörden, und Beamten bekannt zu machen. Und das k. k. Landesgubernium hat, so oft ein Zögling auf der Bergakademie nach Schemnitz abzuschicken ist, denselben vorläufig, ob er in der Zifferrechenkunst gut unterrichtet sey, prüfen; und jenen der die philosophischen Wissenschaften schon gelernet hat, darauf erinnern zu lassen, daß er über die für die philosophische Lehrkanzel zu Schemnitz vorgeschriebenen Gegenstände dort werde geprüft, und, wenn er in denselben nicht gründlich unterrichtet befunden würde, dort zu dem philosophischen Kurs werde verwiesen werden.

Ob diese Erinnerung geschehen ist, wird neben Beilegung des Zeugnisses über die Prüfung aus der Zifferrechenkunst, in dem Berichte jedesmal anzuzeigen seyn, der vor der Absendung eines Zöglings auf die Bergakademie [illegible] zu erstatten ist.

Von der k. k. Hofkammer in Münz und Bergwesen.
Schmöllnitz den 13. September 1809.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1293.

Den bewilligt erhaltenen Urlaub darf kein Beamter, ohne vorher eine Verlängerungsbewilligung erhalten zu haben, überschreiten, weßhalb in der schriftlich zu ertheilenden Urlaubsbewilligung der Tag des anfangenden und des aufhörenden Urlaubes jederzeit beizusetzen ist.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Schmöllnitz den 11. Oktober 1809. H. Z. 10063.

Mit Mißvergnügen haben Seine Majestät öfters beobachtet, daß Staatsbeamte sich erlauben, die erhaltene Urlaubszeit zu überschreiten, ohne vor Erlöschung derselben die Verlängerungs-Erlaubniß zu haben: Da nun ein solches eigenmächtiges Betragen gegen die dem Dienste nothwendige Subordination läuft, sehr oft dem Dienste nachtheilig ist, und also in Zukunft auf keine Weise mehr geduldet werden kann: so finden Allerhöchstdieselben für nothwendig die allgemeine Vorschrift zu erlassen, daß künftig Niemand sich erlauben dürfe, den erhaltenen, immer schriftlich anzusuchenden und schriftlich zu bewilligenden Urlaub ohne vorher erhaltene Verlängerung zu überschreiten, widrigen Falls demjenigen, so sie überschreitet, nebst der sonst hierwegen verdienten Strafe, auch der Gehalt vom Tage des erloschenen Urlaubs bis zum Tage seines Wiedereintrittes in die Dienstleistung eingezogen werden solle, und zur Bemerkung dessen wollen Seine Majestät, daß in der Urlaubsbemilligung der Tag des anfangenden, wie auch des erlöschenden jederzeit ausgedrückt werde.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird das k. Gubernium zur pflichtmäßigen genauen Darnachachtung und weiteren Verständigung hiermit in die Kenntniß gesetzt.

Schmöllnitz am 11. October 1809.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1294.

Der Stadt Eger gebührt in ihrem Bezirke weder die Berggerichtsbarkeit noch das Bergzehentrecht.

An das Joachimsthaler k. Berggericht.

Gubernialdekret. Prag den 26. Oktober 1809. G. Z. 16273.

Uiber die von dem k. Distriktualberggericht gemachte Anzeige, wegen von der Stadt Eger in seinem Bezirk und auf den Gründen des am Egerlande angränzenden Gutes Schüt über sich anmaßenden Berggerichtsbarkeit, dann des Zehend- und Quatembergeldes wird erwiedert, daß dem Magistrate der Stadt Eger um so weniger auf seinem Territorium die Berggerichtsbarkeit und deren Ausübung zustehe, als das Privilegium des Königs Wladislai vom Jahre 1491 in welchem erwöhnten Magistrate gewißermaßen die Berggerichtsbarkeitausübung einberäumet wurde, von dem nachgefolgten Landesfürsten bestättiget worden zu seyn, nicht erwiesen wird, vielmehr durch das untern 18. Oktobris 1785 kundgemachte Patent ganz erloschen ist; in dem § 1mo die k. und Munizipalstädte wie auch andere Privatgrundbesitzer die vermög bestehenden Bergwerksverträgen von den Jahren 1534 und 1575 der Bergwerkslehen und Gerichtsbarkeit nicht befugt sind, in ihrem Bezirke keine Gerichtsbarkeit wie sie immer geartet seyn mag, auszuüben haben, sondern auch schuldig sind, die Gerichtsbarkeit jener landesfürstlichen Berggerichtsbehörde anzuerkennen, die für den Bezirk, in welchem sie ein dem Bergbau betreibendes Dominium besitzen, bestimmt ist.

Da nun in den hierländischen Bergwerksverträgen von den Jahren 1534 und 1575 lediglich der Herrn und Ritterstand, dann die alte und neue Stadt Prag bestimmt wird, von der Stadt Eger und derselben einverleibten Territorio aber keine Ausnahme geschiehet: Als ergiebt sich von

selbsten daß gesammtem Magistrate der Stadt Eger keine berggerichtliche Jurisdiktions ausübung zu stehe.

Weswegen erwöhntem Magistrate dieser in die Berggerichtsbarkeitsausübung gemachte Eingriff nicht nur von dem k. k. Distriktualberggerichte zu ahnden, sondern auch alle mittlerweil unbefugte unternommene Bergjurisdictions aktus unbeschadet der betreffenden Partheyen zu annulliren, und an die schlaggenwalder k. Berggerichtssubstitution zur vorgeschriebenen Bergordnungsmäßigen Behandlung angewiesen sind.

Ferners gebühren dem Magistrate zu Eger weder der Zehend noch Quatember-Geld oder andere bergordnungsmäßige Abgabe, weil derselbe nicht erweißet, daß er das Privelegium Wladislai vom Jahre 1491 durch den nachgefolgten Landesfürsten bestättiget erhalten habe, und wenn auch dieses wäre, die Bestättigung nur, wie erwöhntes Privilegium lautet, nämlich unschädlich den landesfürstlichen Regalien erfolget seyn würde.

Wie dann ob die Zehendabnahm nur von höheren oder mindern Metallen und Mineralien zu geschehen habe, erwöhnten Magistrat um so minder begünstigen kann, als in Folge Ferdinandisch- und Maximilianischen Bergwerksverträgen puncto 12 und Z. 10 diese Begünstigung rücksichtlich der mindern Metalle und Mineralien lediglich den Herrn und Ritterstand, dann die alte und neue Stadt Prag betrift, weswegen dann oft erwöhnter Magistrat zu Entrichtung aller von ihm selbst und von denen im egerischen Bezirke bauenden Gewerkschaften ungebührlich bezohenen Quatembergeldern und andern bergordnungsmässigen Taxen, dann des Zehends zu verhalten, und deßen unrechtmäßigen Bezug streng zu untersagen ist: Wie dann, um das Quantum verläßig zu erhalten der k: Staatsbuchhaltung der Auftrag gemacht worden ist, aus den vorfindigen Gemeindrechnungen die zur Ungebühr bezohenen Posten auseinander zu setzen, und anhero anzuzeigen; welche dann

auch den k. Berggerichte nachträglich werden bekannt gemacht werden.

Ob endlich das dem Bauer Kaspar Irrgang zugehörige Feld auf welchen das Eisenbergwerk erschärfet wurde in egerischen oder außerhalb desselben liege, beiret die Gerichtsbarkeitsausübung nicht im mindesten, da weder dem egerer Magistrat auch weniger aber dem Ritter v. Bigato auf seinen Gütern die Zehendabnahme, und die Berggerichtsbarkeit zustehet, indeme die Güter des Letztern jemalen denen Grafen Hieronimus, Mauriz, Lorenz, Kaspar und Heinrich Schlicken zugehörten, welche in Folge Vertrags vom 19ten September 1545 unter andern auch auf nachfolgende Regalien in dem ganzen elbogner Bezirk Verzicht thaten in Formalibus; ferner sollen der gedachten Majestät Erben und Nachkommen alle Bergwerke und alle Metalle, so im elbogner Kreise auch auf allen geistlichen und weltlichen Lehen, und allen andern Zugehörungen desselben Kreißes, wie die mit Namen genennt oder geheissen werden mögen, oder möchten, desgleichen alle und jede Bergwerk, so itzt darinnen seyn, oder künftig darinnen befunden werden, sammt dem was den Bergwerken anhängig, oder zu Erbauung desselben Noth und dienstlich ist, mit aller Nutzung und Genießung, als Zehend, Silberkauf, Münz, Erbkuxen, Beholzungen und Waßerflüßen, und allen andern, auch der Obrigkeit, Bothmäßigkeit und Regierung — nichts ausgenommen, frey bevorstehen, und ich meinen Erben und Nachkommen mit solchen Bergwerkern Regierung oder Fürsehung, Nutzung und Verwendung der Bergwerk Ihro Majestät gebühren und zustehen; Wo wir aber hierwider thaten, und sich solches im Grunde erfunde, so sollen wir abbegriffener k. Maje-

stät Begnadung, und des elbogner k. Kreises sammt den darauf habenden Pfandschilling verlustiget seyn.

Diesemnach kann erwähnter Ritter v. Bigato weder die Berggerichtsbelehnbarkeit, noch den Zehend, und andere bergordnungsmässige Gebühren, ansprechen, auch erstere gar nicht anspricht, weil er Ritter v. Bigato selbst in seiner an das joachimsthaler Berggericht eingebrachten Beschwerde bittet, womit dieser auf dem Gute Schüt über gewagte Jurisdictionseingriff der betreffenden k. schlaggenwalder Berggerichtssubstitution zugewiesen werden möchte. Rücksichtlich des Zehends, und andern bergordnungsmäßigen Gebühren ist erösteter Ritter v. Bigato lediglich mit dem bestehenden Vertrag gehörig bekannt zu machen.

Diese Beschlüßungen hat demnach das k. Berggericht dem Magistrate der Stadt Eger, und dem Ritter v. Bigatto bekannt zumachen, und dafür Sorge zu tragen, damit selbe beherig befolget werden.

Prag den 26ten Oktober 1809.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1295.

Die Behörden haben das Einvernehmen der Buchhaltereyen über Gegenstände, welche nicht stricto sensu in das Buchhaltereygebieth gehören, zu unterlassen, und bei der Nothwendigkeit einer Einvernehmung derselben den Gegenstand über welchen sich die Buchhaltung zu äußern hat, bestimmt anzudeuten.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Kremnitz den 22. November 1809. H. Z. 10979.

Vermög eines unter dem 3. dieses Monaths herabgelangten allerhöchsten Befehles haben sich die k. k. Behörden, die schon mehrmahl ergangene Anordnung, die Einvernehmungen der Buchhaltereyen über Gegenstände, die nicht stricto sensu in das Buchhalterey-Geschäft gehören, zu unterlassen, und bey Eintretung der Nothwendigkeit der Einvernehmung den Gegenstand, über welchen sich die Buchhaltung zu äußern hat, bestimmt anzudeuten, auf das Genaueste gegenwärtig zu halten.

Diese allerhöchste Entschließung wird demnach zur pflichtmäßig gehorsamsten Nachachtung anmit wiederhohlt, und nachdrucksamst eingeschärfet.

Kremnitz den 22. November 1809.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1296.

Um den gesunkenen Bergbau auf edle Metalle wieder empor zu bringen, bewilligen Seine k. k. Majestät den Gewerken für das einzulösende Gold und Silber die volle Bezahlung in schwerer Valuta, Belohnungen und zehnpercentigen Antheil an der größeren Gefällserzeugung für die Bergbeamten.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret Wien den 30. April 1810. H. Z. 6851.

In der, über das, zwischen der k. k. allgemeinen Hofkammer, und Finanz- dann geheimer Credits- und dieser Hofstelle, unterm 17. März verhandelte Konzertationsprotokoll, geruheten Allerhöchst Se. k. k. Majestät sub reproducto 30. April, allergnädigst zu entschließen: daß

1.) Um den gesunkenen Bau auf edle Metalle wieder empor zu bringen, und denen Gewerken für das, in die Einlösung gebrachte Berg-Gold und Silber, Wasch-, Pifet- und Mühlgold, die volle Vergütung zu leisten, die Bezahlung des nach den bestehenden tariffmäßigen Preisen in schwere Valuta berechneten Einlösungsbetrages in kurrent Gelde, nach dem monatlichen Durchschnittskurse dergestalt geleistet werde, daß dieser Durchschnittskurs immer für das zweitfolgende Monat zu gelten habe. Dagegen hat es von der bisherigen Bezahlungsart der Einlösungsbeträge zu 20 pro Cento in Convenzionsgelde, und zu 80 pro Cento in Bankozetteln, in dem doppelten Werthbetrage abzukommen, und hat diese neue Bezahlungsart vom ersten Mai dieses Jahrs zu gelten, und werden dafür, die betreffenden Aemter verantwortlich seyn, daß hiebey jeder Unterschleif möglichst hintangehalten werde; um aber

2.) Denen Beamten, und mindern Dienern der ärarischen Berghandlungen, theils ein besseres Auskommen zu verschaffen, theils aber dieselben nach Maaß ihrer besondern Verwendung zu belohnen, gestatten Allerhöchst Se. k. k. Majestät denenselben von dem Einlösungswerthe der, gegen den Durchschnitt der letzten 6 Jahre bewirkten größern Grubengefällserzeugung, Zehen Perzent dergestalt zu verabreichen, daß von diesen Zehen Prozent an die, die Oberleitung des Grubenbaues besorgenden Beamte, vom Oberbergverwalter abwärts, bis einschließlich des Markscheidadjuncten zwey Perzent, die übrigen acht Perzent unter die betreffenden übrigen Grubenbeamten, und mindere Diener, bis einschließlich den Krazenfüller, und zwar durchgehends im gleichen Verhältniß ihrer Besoldungen, und Löhne, vertheilet werden, und hat diese perzental Belohnung der Beamten für den Grubenbau, auf welch immer für ein Mineral, das Eisen allein ausgenommen, zu gelten.

Nachdem aber bey Gruben, welche noch nicht 6 Jahre im Betriebe sind, diese 10 percentige Belohnungsart der Beamten, nicht Statt findet, so gestatten Allerhöchst Se. k. k. Majestät, daß jenen der hiebey, so wie auch denen, bei Bauen auf Eisenstein angestellten Beamten, welche sich auf irgend eine Art, besonders auszeichnen, angemeßene, und auch größere Belohnungen, als denen Hofstellen ohnehin eingeräumt sind, und zwar einschließlich bis 1000 fl. mit vorläufiger Beistimmung des Hofkammerpräsidenten, verabreichet werden dürfen, und ist dieser Belohnungsart, auch das oberämtliche gremial Personal, nach Maaß eines besondern Verdienstes, theilhaftig.

Das k. k. Landesgubernium hat diese wohlthätige, die größere Erzeugung der edlen Metalle, und Belebung des Bergbaues, so wie die Anspornung des Fleißes, und des thätigen Zusammenwirkens der Grubenbeamten bezielende höchste Entschliessung, so weit sie die Einlösung des Goldes, und des Silbers betrifft, zur Kenntniß der, auf Silber und Gold bauenden Gewerkschaften, und der betreffenden Ein-

lösungsämter, und so weit sie die Aufforderung und Aufmunterung der k. Beamten angehet, zur Wissenschaft derselben im ganzen Bergbezirke gelangen zu laßen, und dafür zu sorgen, daß bey den Grüben auf keinen Raub oder unordentlichen Bau, ausgegangen, sondern durch zweckmäßige Zubaue, Untersuchung alter Verhaue und Versetzungen, paßende Verkreuzungen und Ausrichtungen der Lagerstätte nach ihren Streichen und verflächen der alten mühelöhnigen Erzstreife, Puchzeuge, und Eröffnung neuer Erzmittel, in unverhauten Felde, mit gehöriger Aufmerksamkeit, und rastlosen Bestreben, nachgespührt, von jeder besondern rechnungsführenden k. Berghandlung, mit Einschluß der dazu gehörigen Poch=, Schlem= und Waschwerke, von den letzten 6 Jahren bis Ende des 1809. Militärjahres, ein 6jähriger Durchschnitt der Gold, Silber, Bley, Kupfer, Zinn, Zimmentkupfer, Kobold, Wißmuth, Spießglanz, Zink, Schwefel, Vitriol, Alaun, Auripigment, Arsenik, grüne Farbe, und Steinkohlen=Erzeugung verfaßet, buchhalterisch adjustirt, am Ende jeden Jahrs die bewirkte mehrere Erzeugung gegen die Ausfallenden 6jährigen Durchschnitte verglichen, das mehrere nach dem Einlösungsbetrag und Werth, Handlung vor Handlung berechnet, der Ausfall der 10 Prozente bestimmt, und mit den sechsjährigen Durchschnittsberechnungen, anher gutächtlich einbegleitet, und auch die allenfällige Belohnung der Eisenwerks= und jener Beamten, welche solche Grüben zu respiziren haben, welche noch nicht 6 Jahre im Betriebe sind, und bedeutende Gefälle erzeugen, oder sich sonst wesentlich ausgezeichnet haben sollten, vergutachtet, und auch über die ausfallende Prozent=Vertheilung, ein individueller Ausweis, Handlung vor Handlung, mit vorgelegt werde.

Damit aber jeder Unordnung, Unterschleif, oder sonstigen Beirrung, und Unfügen, vorgebogen werde, so wird der Durchschnittskurs, mit Schluß jeden Monats, nach den Kurszetteln berechnet, und von dieser Hofstelle allen Amtsvorstehern mit der Weisung zugestellet werden, daß sie die=

sen Durchschnittskurs bis zum ersten Tag des vorhergehenden Monaths, weil zum Beyspiel das, im Mai Monat einzulösende Gold und Silber, nach dem mitfolgenden Durchschnittskurs vom Monat März, und der Betrag der freyen, nach der bestehenden Tariff in Conventionsgeld berechneten Gebühr der Einlösung der im Monat Juny, einkommenden Gefälle, nach dem ebenfalls mitgehenden Durchschnittskurs vom Monat April, wird berechnet, und vergütet werden, verschloßen und versiegelt aufbehalten, und erst am bestimmten Tage, mit Beziehung der anwesenden Amtsglieder, des Buchhaltungsvorstehers, und einiger ansehnlicher Gewerken, bei Unterämtern aber mit Beziehung einiger ortsobrigkeitlichen, gerichtlichen, oder politischen Personen, entsiegeln und eröffnen, und denen königl. Einlösungsbeamten zur vorläufigen Berechnung und Reduktion der, nach dem alten Conventionsfuß bestimmten tariffmässigen Einlösungsbeträge, auf den Betrag der freyen Geldgebühr, nach dem Durchschnittskurs zu stellen, und die Einlösungsbeamte, dann, zu jedermanns Wissenschaft, den Durchschnittskurszettel, in den Einlösungsämtern an der innern Seite der Eingangsthüre, anschlagen sollen.

Wien den 30. Aprill 1810.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1297.

Längstens sechs Wochen nach dem Schluße eines jeden Militär-Jahres sind nach beiliegendem Formular die Ausweise jener Berg-Produkte, welche in keine Aerarial-Einlösung kommen, einzusenden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 10. Mai 1810. H. Z. 7066.

Da es von wesentlichen Interesse für die Staatsverwaltung ist, den Stand von jeder Gattung innländischer Erzeugnisse zu kennen, so muß dieses insbesondere auch in Ansehung der Mineral- und Metall-Produktion der Fall seyn; es war jedoch die Zentral-Uiberficht der Bergwerkserzeugnisse der gesammten österreichischen Monarchie bisher aus dem Grunde mangelhaft, weil die Data über jene neugewonnene Metalle und Mineralien, welche nicht in die Aerarial-Einlösung kommen, von den betreffenden Gewerken, theils gar nicht, theils unvollständig und in willkührigen Terminen, eingesendet worden sind. Um nun diese in mancherley Hinsicht unumgänglich erforderliche Zentralübersicht künftig entsprechender zu erhalten, ist nöthig befunden worden, zur jährlichen Hereinbringung der dießfälligen Ausweise, eine gleichförmige Einleitung zu treffen, und dieselben in übereinstimmender Form nach dem beyliegenden Formular verfassen zu lassen. Zur Erreichung dieses Zweckes hat das k. k. Landesgubernium die sämmtlichen Bergbauenden Gewerkschaften mit Einschluß der zum Religionsfond und zur Cameraladministration gehörigen Verwaltungen durch die Kreisämter anweisen zu laßen, daß sie die genauen, und verläßlichen, nach dem obigen Formular eingerichteten Erzeugungsfassionen jener Mineralien und Metalle, welche sie nicht zur montanistischen vorzüglichen Einlösung abgegeben haben, von heurigen Militärjahr

angefangen, längstens sechs Wochen nach Schluß eines jeden Militärsjahrs d. i. längstens mit halben Dezember, zu den Kreisämtern einschicken sollen.

Den Kreisämtern ist so fort aufzutragen, diese speziellen Eingaben den betreffenden Berggerichten, oder Berggerichtssubstitutionen zur Beurtheilung und Kombinirung mit der von ein oder dem andern Artikel errichteten landesfürstlichen Frohne, dann zu Verfaßung eines summarischen Ausweißes für jeden Kreiß mitzutheilen, und nach Rücklangung dieser Partikulare und Hauptausweise, dieselbe mit einem Berichte an das k. k. Landesgubernium vorzulegen, von welchem sodann diese sämmtliche Kreisamtsberichte alljährig unter einem an diese montanistische Hofstelle einzusenden seyn werden, dessen Vollzug man sicher gewärtiget.

In dieser Gemäßheit hat das k. k. Landesgubernium übrigens auch die Berggerichte dahin anzuweisen, daß sie die gedachten, durch die Kreisämter ihnen zukommenden Partikular-Eingaben beurtheilen, mit der von ein oder den andern Artikel entrichteten Frohne kombiniren, für jeden Kreiß einen Jahrsausweis verfaßen, und dann diesen Hauptausweis nebst dazu gehörigen Partikulareingaben wieder an jedes betreffende Kreisamt zur weitern Einsendung ohne Aufenthalt zurückbefördern sollen.

Insbesondere ist auch noch dem Kuttenberger Berggericht aufzutragen, daß es die demselben unterstehenden mährischen Berggerichtssubstitutionen von dieser Einleitung verständigen, und sie anweisen soll, sich dann; wenn ihnen die mehrbesagten Partikular-Eingaben durch die mährischen Kreisämter zukommen werden, mit dem kuttenberger Berggerichte wegen Verfaßung der Hauptausweiße, in das Einvernehmen zu setzen.

Wien den 10. May 1810.

Ausweis

über die

vom 1. November bis letzten October

in von Gewerkschaften erzeugten,

in keine montanistische Aerarial = Einlösung gekommenen Metalle und Mineralien.

Anmerkung. Da dieser Ausweis dazu dient, eine Uebersicht der gesammten jährlichen erbländischen Bergwerks-Erzeugung zu erlangen, so sind a) die speciellen Eingaben der Gewerken, welche jedes Mahl dem Ausweise anzuschließen kommen, so einzuleiten, daß daraus das erzeugte, nicht etwa das verschließene Quantum zu ersehen ist. Wenn b) irgendwo Bleyärze an die Hafner verkauft werden sollten, oder wenn Eisensteine aus der Monarchie ausgeführt würden; dann müßte das Quantum dieser Erze ebenfalls in diesem Ausweise, als Erzeugung in besonderer Colonne aufgeführt werden. c) Die verarbeiteten Metalle gehören nicht hierher, weil schon das rohe Product erscheint. d) Die Erzeugungen des Cameral- oder Religionsfondes, sind als gewerkschaftliche Erzeugungen zu betrachten, und in diesem Ausweise aufzuführen. e) Der Geldbetrag soll den Werth der erzeugten Producte darstellen. Jede Gewerkschaft hat in ihrem Particular-Ausweis nur die von ihr erzeugten Mineralien oder Metalle aufzuführen, somit die übrigen Colonnen dieses Formulars zur Haupttabelle, wegzulassen.

Beylag-Nr.	Post-Nr.	Benennung des Kreises oder Commitats	Benennung des Territoriums.	Nahme der Gewerkschaft oder des Eigenthümers.

Queckſilber				Kupfer				Bley			
Gewicht		Betrag		Gewicht		Betrag		Gewicht		Betrag	
C.	P.	fl.	kr.	C.	P.	fl.	kr.	C.	P.	fl.	kr.

Zinn		Wismuth		Galmey	
Gewicht		Betrag		Gewicht	Betrag
C.	P.	fl.	kr.	C.	P.	fl.	kr.	C.	P.	fl.	kr.

Zink				Antimonium.				Kobald.			
Gewicht		Betrag		Gewicht		Betrag		Gewicht		Betrag	
C.	P.	fl.	kr.	C.	P.	fl.	kr.	C.	P.	fl.	kr.

Braunstein				Wasserbley				Arsenik			
Gewicht		Betrag		Gewicht		Betrag		Gewicht		Betrag	
C.	P.	fl.	kr.	C.	P.	fl.	kr.	C.	P.	fl.	kr.

Glätte		Eisen=			
		Gänse und Flossen	Guß= waare	Guß= stahl	Geld=
Gewicht	Betrag	Gewicht			betrag
C. | P.	fl. | kr.	C. | P.	C. | P.	C. | P.	fl. | kr.

Allaun.		Vitriol				Schwefel.	
		Eisen	Kupfer	Zink	Betrag		
Gewicht	Betrag	Gewicht				Gewicht	Betrag
C. | P.	fl. | kr.	C. | P.	C. | P.	C. | P.	fl. | kr.	C. | P.	fl. | kr.

Auripigment		Berggrün		Rothe Bergfarbe		Schwarze Bergfarbe		Steinkohlen	
Gewicht	Betrag	Gewicht	Betrag	Gewicht	Betrag	Gewicht	Betrag	Gewicht	Betrag
C. | P.	fl. | kr.	C. | P.	fl. | kr.	C. | P.	fl. | kr.	C. | P.	fl. | kr.	C. | P.	fl. | kr.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1298.

Da es bei der von Sr. k. k. Majestät angeordneten möglichsten Beförderung der Metallerzeugung an den hinreichenden Arbeitern fehlt; so ist zu dem schwunghafteren Betriebe des Bergbaues die Militär-Mannschaft nach den beigeschlossenen Direktiv-Regeln zu verwenden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 30. Mai 1810. H. Z. 8500.

Da bey dem Mangel an hinreichenden Arbeitern, und bey der höchsten Orts angeordneten möglichsten Beförderung der Metallerzeugung die Nothwendigkeit eingetretten ist, sich zum schwunghaften Betrieb des Bergbaues, der Militairarbeiter bedienen zu müssen, und dieses Bedürfniß in mehreren Bergbezirken unvermeidlich erfolgen dürfte, so sind die in Abschrift beigefügte, und in einer gemeinschaftlichen Berathung des k. k. Hofkriegsrathes, und dieser Hofstelle, nach den höchsten Orts vorgezeichneten Grundsätzen festgesetzte Directivregeln bestimmt worden.

Das k. k. Landesgubernium hat daher allenthalben, wo es der Aushielfe der Militär von dem betreffenden k. k. General-Commando anzusuchenden Arbeiter bedürfen sollte, die gemeine Mannschaft sowohl, als auch die anzuverlangenden Unter- und Oberoffiezierś in Ansehung ihrer Löhnung und sonstige Verpflegung nach diesen Direktiven zu behandeln, und die nöthige Mannschaft, ohne erst die vorläufige dießortige Genehmigung abzuwarten, und ohne Zeitverlust unmittelbar bey den betreffenden General-Commando nachzusuchen, und von den jeweiligen Erfolg die Anzeige anher zu machen.

Wien den 30ten May 1810.

Entwurf

Einer Verordnung an die sämmtlichen Generalkommanden.

Um die Behandlung jener Militairarbeiter, welche den der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen untergeordneten Behörden, von Zeit zu Zeit zur Verwendung überlaßen werden, näher zu bestimmen, hat man einverständlich mit der k. k. Hofkammer folgendes festzusetzen befunden.

1) Die auf Verlangen der erwähnten Hofkammer oder deren untergeordneten Behörden auf Arbeit abgegebene Militairmannschaft hat, wenn nach Taglohn gearbeitet wird, an jenen Tagen wo der Mann wirklich arbeitet, aus dem Fond der Entreprise zwey Drittel desjenigen Taglohnes zu erhalten, welche in loco der Arbeit jedesmal an Ziviltaglöhnern in Durchschnitt gezahlt wird. Ueberdieß hat der Fond der Entreprise die Arbeitsmannschaft entweder in Baraken ꝛc. unterzubringen; oder die Schlafkreutzer für diese Mannschaft zu entrichten, so wie eben dieser Fond das jedesmahl festgesetzte Montursabnützungspauschale, welches dermal in 4 kr. für jeden Mann täglich besteht, zu bezahlen, und das Brod, welches von der Mannschaft nach Umständen aus den Verpflegsmagazinen gefaßt wird, in jenem Preiße zu vergüten, in welchen es der Verpflegsbranche zu stehen kommt.

2) Auf den Fall als nicht nach Taglohn gearbeitet, sondern nach dem Geding gezahlt wurde, soll den Militairarbeitern der Arbeitslohn nach dem Geding, so wie er überhaupt an die Civilarbeiter bezahlt wird, entrichtet werden, wovon jedoch der von dem Fond der Entreprise insbesondere zu entrichtende Schlafkreutzer, das Montursabnützung Pauschale, und das auf die oberwähnte Art zu berechnende Brodgeld abzuschlagen ist.

3) Die vorerwöhnte drey Beträge nämlich der Schlafkreutzer, das Montoursabnützungspauschale und

das Brodgeld dürfen den Soldaten nie auf die Hand gezahlt werden, sondern der Schlafkreutzer ist dem Quartiersträger zu erfolgen, oder kommt, falls der Fond für Baraken, oder für sonstige Unterkunft und Service für die Mannschaft sorgt dem Fond zu Guten, das Montirungsabnützungspauschale ist der Verordnung vom 22ten August 1803 bis G. N. 2687 gemäß, monatlich dem Kompagnie Kommandanten das Brodgeld ebenfalls von Monath zu Monath an die betreffende Kriegs-Cassa abzuführen, wenn die auf Arbeit stehende Mannschaft das Brod aus einem Militairverpflegsmagazin faßt.

4) Wenn die Entreprise in der Lage ist, der arbeitenden Militairmannschaft das Brod verschaffen zu können, so versteht es sich von selbst, daß ein Brodgeld insbesondere nicht zu entrichten ist; es mag die Bezahlung nach dem Taglohn oder nach dem Geding geleistet werden. In letzten Fall hat die Entreprise von dem bedungenen Lohne auf jeden Tage so viel abzuziehen, als die Brod-Porzionen dem Aerario zu stehen kommen.

Die Generalkommanden haben, wo es nöthig ist, der Entrepriße das Gewicht der abzureichenden Brodporzion bey der Ueberlaßung der Mannschaft auf Arbeit bekannt zu machen, so wie auch für die gehörige Quantität des Brodes zu sorgen ist.

Wo sich eine Entreprise zur Abgabe des Brodes an die Militairarbeiter herbeyläßt ist dieses der Faßung aus den Militairmagazinen vorzuziehen, um bei diesen so wenig als möglich die Regie zu vermehren.

5) Für Sonn- und Feyertäge, so wie an den Tagen, an welchen wegen Elementar Hindernißen nicht gearbeitet wird, hat die Mannschaft aus dem Fonde der Entreprise ein 3 Theil des im Lande bestehenden Taglohns zu erhalten, und zwar ohne Unterschied, ob sonst die Mannschaft nach dem Taglohn oder nach dem Geding arbeitet den Schlafkreutzer und das Brodgeld für diese Tage hat, jedoch die Mannschaft aus ihrem Verdienste zu bestreiten. Ein Montoursabnützungspauschale wird an diesen Tagen nicht entrichtet.

Ein Drittheil des im Lande üblichen Taglohns hat die Mannschaft auch auf ihrem Marsche und zwar von dem Tage, wo sie von ihren Quartiere aufgebrochen ist, bis an den Eintreffungstag auf dem Arbeitsplatze aus dem Fonde der Entreprise zu erhalten.

6 §. wird nächstens nachgetragen werden.

7) Den Offiezierѕ, welche der auf Arbeit kommandirten Mannschaft beigegeben werden, ist aus dem Fond der Entreprise die halbe Gage als Zulage zu bezahlen, dagegen haben diese Offiezierѕ wegen dieser Kommandirung auf keine besondere Zulage aus dem Militair Aerarium Anspruch zu machen.

8) Wenn die kommandirte Mannschaft auch geringer an der Zahl ist, als es in der Verordnung vom 14ten May 1803 E. 928 zur Beorderung eines Offiezierѕ vorgeschrieben wurde, so ist demnach auf Begehren der Entreprise wenn diese zur Aufsicht und Erhaltung der Disziplin es nöthig erachtet ein Offizier mitzubeordnen.

9) Unteroffiziers, welche mit kommandirt, und als Aufseher bei der Arbeit verwendet werden, erhalten um ein Drittel mehr aus dem Fond der Entrepriese auf die Hand als der gemeine Mann, ausser dem trägt der Fond, für sie auf die obenerwähnte Art den Schlafkreutzer, und das Brodgeld, so wie sie auch an nicht Arbeitstagen ein Drittel von denjenigen zu empfangen haben, was sie an den Arbeitstagen auf die Hand erhalten, das Brodgeld aber, so wie der Schlafkreutzer, wird an nicht Arbeitstagen von den Unteroffiziers aus Eigenen bezahlt.

10) Mineurs, Sapeurs, und Pionirs erhalten nur ein Viertel mehr als oben N. 1 für einen gemeinen von der Infanterie ausgemessen ist auf die Hand, wenn nach dem Taglohne gezahlt wird. Wird nach Geding gearbeitet, so gilt auch von diesen was oben von der Mannschaft überhaupt festgesetzt worden ist. Unteroffiziers von Mineurs, Sapeurs und Pioniers erhalten die Hälfte mehr als der gemeine Infanterist an Taglohn auf die Hand erhält.

11) Um in Hinsicht auf diese Kommandirungen alle Zögerungen zu beseitigen, sind die Generalkomanden ermächtiget und verpflichtet, auf Begehren der Behörde ohne Anfrage bey dem Hofkriegsrathe, Mannschaft auf Arbeit abzugeben, oder auch später zu verstärken, nur ist unter einem über das veranlaßte jedesmalen dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten.

Bey diesen Kommandirungen ist jedesmahl, so viel nur immer möglich ist, solche Mannschaft fürzuwählen, welche zu dem Geschäft, wozu sie gefordert werden, vorzüglich geeignet ist. Sollte ein Generalkommando außer Stand seyn, die abverlangte Mannschaft abgeben zu können, so ist alsogleich ein motivirter Bericht an den Hofkriegsrath hierüber zu erstatten, um aus andern Provinzen die Abhilfe treffen zu können.

Nach gegenwärtiger Vorschrift ist sich in allen Fällen, wo von der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen unterstehenden Behörden Militairarbeiter verlangt werden, genau zu benehmen, wobey überdieß auch die hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 14ten May 1803 E. 928 und 22ten August 1803 G. 2687 in so weit selbe durch gegenwärtige Verfügung nicht abgeändert sind, noch ferner zur Richtschnur zu dienen haben.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1299.

Mit Ende eines jeden Monates ist die Zahl und Kathegorie der bei den montanistischen Aemtern benöthigten Militärarbeiter in einer Stand=Tabelle dieser k. k. Hofstelle einzusenden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 5. Juni 1810. H. Z. 8501.

In Zusammenhange der diesortigen Weisung vom 30ten May d. J. Z. 8500 wird ihm k. k. Landesgubernio bedeutet, daß zur steten Uebersicht der bey den montanistischen Werksarbeiten schon beschäftigten, oder künftig und von Zeit zu Zeit von den betreffenden k. k. Generalkommandos anzuverlangenden Zahl und Cathegorie der Militairarbeiter und Mannschaft mit Ende jeden Monats unnachsichtlich die Stand Tabelle dieser Mannschaft, mit Bemerkung ihres Zugangs oder Abgangs von ganzen untergeordneten Bezirke, zusammengefaßt, anher ungezögert eingesendet, und selbst in den Werksberichten, oder Protokollen in den Dienstbezirk, wo Militairarbeiter bestehen werden, ihre summarische Zahl wochentlich ausgewiesen werden solle.

Wien den 5ten Juny 1810.

Aus dem k. k. Hofkammer=Archive.

1300.

Als Nachtrag der durch das Hofdekret vom 30. Mai 1810 H. Z. 8500 erlassenen Direktivregeln wird der 6 Punkt: wie die zu den Bergarbeiten überlassene Militärmannschaft in einem Erkrankungsfalle zu behandeln sey, auseinandergesetzt.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 15. Juny 1810. H. Z. 9176.

In den mit diesortigen Reskript vom 30. May d. J. N. 8500 zugestellten Direktivregeln, nach welchen die zu Bergwerksarbeiten überlaßene Militairmannschaft zu behandeln seyn wird, ist der 6te Punkt vor der Hand ausgelaßen worden, weil über die in diesem Punkte für Krankheitsfälle dieser Militaitarbeiter vorgeschriebene Behandlungsart ehe bevor noch mit dem Hofkriegsrath vorläufige Rücksprache gepflogen werden mußte. Nach dieser ist nun der obbesagte Punkt dem hierortigen Ansinnen gemäß dahin modifiziret worden; daß wenn ein Mann während seiner Kommandirung auf Arbeit erkrankt, und kein Militairspital nahe genug ist, um den Mann aufzunehmen, so hat der erkrankende Mann da wo kein Militairspital besteht, neben den Genuß der freyen Arzeneyen und ärztlichen Wartung, von der montanistischen Entreprise, zwar ein Drittel des für den arbeitenden Mann bemessenen Taglohns zu beziehen, von diesen Drittel aber muß für die Zeit seiner Krankheit seine Nahrungsverpflegung in Abzug gebracht werden, und für die Krankheitszeit des Mannes kann auch das Montoursabnützungspauschale der Entreprise zu keiner Last gerechnet werden.

Nach dieser maßgebigen Weisung ist sich also in vorkommenden Fällen zu benehmen, und es wird nur noch bedeutet, daß von diesen Direktivregeln und der nachträglichen Modifikation sämmtliche Länder General Commandi von dem Hofkriegsrathe verständiget worden sind, um die zu Bergwerksarbeiten kommandirte Militairmannschaft zur Beobachtung jener Regeln anweisen zu laßen.

Wien den 15ten Juny 1810.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1301.

Die Offiziere der zur Bergarbeit überlassenen Militärmannschaft haben auf die Arbeitsamkeit derselben strenge zu wachen, und Geding-Kontrakte, welche dem für die Civilarbeiter bestimmten Taglohne gleich kommen, zu Handen der Mannschaft abzuschließen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 5. Juli 1810. H. Z. 9972.

Im Zusammenhange der in Ansehung der, zu ärarialischen Bergwerksarbeiten zu verwendenden Militairmannschaft, untern 30ten May N. 8500, dann 5. und 20. Juny N. 8501 und 9176 d. J. erlassenen Weisung, wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bedeutet: Daß der k. k. Hofkriegsrath auf diesseitige Einschreitung an sämmtliche General-Commandi, die Verordnung erlassen habe, bey jedesmaliger Abgabe von Militairarbeitern zu ärarial und sonstigen öffentlichen Arbeiten, den dabey befindlichen Ober- und Unteroffiezieren ernstlich aufzutra-

gen, die Mannschaft sowohl bey Taglohns als Gedingsarbeiten zum gehörigen Fleiße zu verhalten. Auch sind die Offiezziere insbesondere angewiesen worden, daß so oft die Bergämter, oder andere Entrepriesen solche Gedingskontrakte in Vorschlag bringen, welche dem für Civillarbeiter gewöhnlichen Gedinglohn gleichkommen, oder (in Ermanglung solcher Cynosur) dem fleißigen Mann einen ergiebigen Verdienst gewähren, die Offiezziere zur Abschließung solcher Gedings Contracte sich bereitwillig finden lassen; und über die fleißige Arbeit der Mannschaft streng wachen sollen.

Wien den 5ten July 1810.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1302.

Kein ärarialisches Werk darf ohne Wissen und Einverständniß eines anderen ärarialischen Werkes Arbeiter von demselben abwendig machen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 13. September 1810. H. Z. 33622.

Da man nicht gestatten kann, daß ein diesseitiges ärarialisches Werk oder Amt, sich die allenfalls ihm ermangelnden Arbeiter auf Kosten irgend eines andern ärarialischen Werks, welches derselben eben so sehr, oder auch noch stärker bedarf, verschaffen und für denselben abwendig werden dürfe: so wird aus Anlaß eines statt gehabten Ereignißes dieser Art anmit Gelegenheit genommen, die allgemeine Erinnerung zu erlassen, daß in jedem Fall, wenn ein Amt oder Werk, welches in Hinsicht der Aufbringung seiner benöthigten Arbeiter in Verlegen-

heit ist, von irgend einem andern ärarialischen Amte oder Werke eine diesfällige Aushilfe durch Uiberlassung von daselbstigen Arbeitern erhalten zu können glaubet oder wünschet, sich dasselbe hierwegen vorläufig an das betreffende Amt wenden, und mit diesem über die diesfällige, ohne Nachtheil desselben statt findende Thunlichkeit Rucksprache nehmen, keineswegs aber erlauben solle, ohne Wissenschaft, und solcher vorläufiger Uibereinkunft oder Einverständniß dieses letztern, Arbeiter, die schon im daselbstigen Aerarialdienst stehen, dort abwendig zu machen, und aus Dienste dieses letztern Amts in den seinigen anzuwerben. Welches demnach auch dem k. k. Landesgubernio zur Nachachtung zu dienen haben wird.

Wien den 13. September 1810.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1303.

Bei solchen Aemtern, wo das Personale für die Administrazions-Geschäfte nur auf wenige Köpfe beschränket ist, und bei Umständen, wo der wörtliche Inhalt der Baurechnungsinstruk-zion vom Jahr 1808, Z. 16,921, nicht befolgt, oder aus deren Befolgung kein wesentlicher Nutzen erreicht werden kann, wird gestattet, bei geringfügigen oder unverschieblichen Reparazionen und Bauführungen von derselben abzugehen, und nach den beifolgenden Verordnungen sich zu verhalten.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 20. September 1810. H. Z. 13783.

Da es nicht leicht möglich seyn würde, die unter dem 14. December 1808, Zahl 16,921 emanirte neue Bau-Rechnungs-Instruction bey solchen Aemtern, wo das Personale für die Administrationen Geschäfte nur auf wenige Köpfe beschränket ist, in Ausführung zu bringen, und auch Umstände eintreten können, wo der wörtliche Inhalt erwähnter Instruction nicht befolget werden kann, oder, wo kein wesentlicher Nutzen dadurch erzielet würde, so wird für solche Fälle gestattet, daß bey geringfügigen oder unverschieblichen Reparationen und Bauführungen nicht allezeit ein vorläufiger Bauplan oder Kostenüberschlag verfasset werde, und in Gegenden, wo gar kein Bauverständiger existiret, welcher im Stande wäre, einen Bauplan und Ueberschlag nach allen Rubriken der Arbeiter und Material-Erfordernisse zu entwerfen, da kann und muß auch von der vorgeschriebenen Vergleichung des wirklich erfolgten Aufwandes bey jeder Rubrik mit dem Voranschlage abgegangen werden.

Auch bey solchen Aemtern, wo ohnehin Cassen bestehen, aus welchen die jeweiligen Arbeitslöhnungen, die

beyzuschaffenden Materialien und Werkzeuge, und die auf den Bau Bezug nehmenden Professionisten-Conti bezahlet werden, würde es überflüssig seyn, eine besondere Bau-Casse und Material-Journal darüber zu führen.

Um aber von demjenigen, was zur Verschaffung der Uebersicht und Beurtheilung der wirklich verwendeten Baukosten erforderlich ist, volle Kenntniß zu erhalten, wird zum künftigen Nachverhalt verordnet:

1) Daß kein erheblicher Bau, wobey keine Gefahr in dem Verzuge besteht, ohne einem bey läufigen Kostenüberschlage, wie solchen die Handwerksleute überall zu verfassen im Stande sind, und ohne vorheriger Bewilligung unternommen werden dürfe.

2) Daß in dem Journale der Casse, aus welcher die Baukosten bezahlet werden, bey jeder Zahlung ausdrücklich zu bestimmen ist, für welche Reparation oder Bauführung, für welche Arbeit, für welche Werkzeuge, für welches Materiale die Zahlung geleistet wurde, und daß die Gattungen, das Gewicht, oder die Stücke der Materialien oder der Werkzeuge bey jeder Zahlungs-Post in dem Journale ausdrücklich angeführet werden.

3) Daß nach jedem vollendeten einzelnen Baue aus dem nähmlichen Casse-Journale rubrikenweis ausgezogen werde, wie viel jede Gattung der Arbeitslöhnungen, der Bau Materialien, und Werkzeuge im Gelde wirklich gekostet, und welche Quantität in jeder Gattung der Materialien und Werkzeuge gekauft worden seye.

4) Hiernach ist auszuweisen, welche Quantität an Materialien und Werkzeugen noch erübriget wurde. Dieser Ueberrest ist zu Geld anzuschlagen, und von dem ganzen Kostenaufwande abzuziehen, damit

5) auf diesem sehr einfachen Wege doch immer über jeden

geführten Bau zur Uebersicht der höheren administrirenden Behörde eine Rechnung hergestellet werde.

6) Die in dieser Rechnung, welche mit allen dazu gehörigen Casse-Documenten zu belegen ist, ausgewiesene Summe des Geldaufwandes, muß endlich mit dem vorläufigen Ueberschlag, wo ein solcher bestehen wird, und wo dieser beträchtlich überschritten würde, mit Beyfügung der Ursachen davon so viel möglich an die Hand gelassen werden.

Wien den 20. September 1810.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1304.

Inländische so wie ausländische Kuxen und alles, was zum Bergwesen gehört, ist von der Erbsteuer ausgenommen.

Erbsteuer-Patent. Wien den 5. Oktober 1810.

Alle Einlagen in die inländischen öffentlichen Lotterien und die dießfälligen Lose, nicht minder sämmtliche sowohl in- als ausländische Curen oder Bergwerksantheile, auch alles, was zum Bergwerksvermögen gehört, sind von der Erbsteuer ausgenommen; alle Eisen-, Stahl-, Blech- oder Kupferhammer aber, so wie die Einlags-Capitalien bey der Innerbergischen Eisengewerkschaft unterliegen dieser Steuer.

Wien den 15. October 1810.

Nach einem gedruckten Exemplar aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1305.

Es ist mit aller Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen, daß das göldische Silber zur Verkürzung des Aerariums nicht mit heterogenen Theilen verunreinigt eingelöset werde.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 25. Oktober 1810. H. Z. 15423.

Da die Niederhungarische Silberhütten sich beschweren, daß das von den Münz und Einlößungsämtern zum Antreiben gelangende Goldische Silber, öfter mit heterogenen Theilen, als mit Sand, Nägel, und dergleichen verunreinigt zum Vorschein kommen, so hat das k. Landesgubernium dem dortigen Münzamte einzubinden, bey der Einlösung mit aller Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen, um eine dießfällige Bekürzung des hohen Aerarii und den bei der Abtreibung entstehenden Nachtheil hindanzuhalten.

Wien den 25ten Oktober 1810.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1306.

Die Ausweise der Berg und Münzgefälle sind nach den beiliegenden Direktivregeln auf einen richtigen Stand zu setzen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 28. Oktober 1810.

Man hat beschlossen, die Ausweisung der Berg- und münzämtlichen Gefälle für die Zukunft auf einen richtigen Stand als dermalen, zurückzuführen.

Dasjenige, was dießfalls einzuleiten ist, wird dem k. k. Landesgubernium in folgenden zwei Abschnitten bekannt gemacht.

A. Das Praeteritum bis Ende des Militärjahrs 1810 betreffend.

In dieser Hinsicht ist

1) aus den Berg und Hüttenrechnung zu erheben, wie viel die bei der gewerkschaftlichen Gold- und Silbereinlösung über die tariffmäßige Zahlung geleistete höhere unter der Rubrik: auf Bergbau Unterstützung, verausgabte Vergütung sowohl bei der vormaligen 80pCtigen Zulage, als bei der nunmehrigen Zahlung nach dem Monatskurs, von Quartal zu Quartal bis Ende des Militärjahrs 1810. betragen hat.

2tens Ist aus der Münzamtsrechnung ebenfalls quartaliter bis zu Ende des Militärjahrs 1810 zu erheben

a) wie viel denselben unter der obbesagten Rubrik: auf Bergbau Unterstützung, in der Rechnung zu Last geblieben ist,

b) wie viel demselben durch die höhere Zahlung des zur kurrenten gekommenen Partey Goldes und Silbers

nach dem Kurs der Bankozettel, im Vergleich gegen die in Konvenzionsgeld fixirten Einlösungspreise, zu Last geblieben ist, endlich

c) wie viel dem Münzamte seit der eingeführten abgesonderten Verrechnung der Kupferausmünzung, von Jahr zu Jahr an Kupfermünznutzen zu Guten geblieben ist.

Die einzelnen Ausweise über alle diese Gegenstände sind bei der Lokalbuchhaltung zu sammeln, und zu revidiren, sofort in einem Hauptausweise darzustellen, welches ganze Operat sohin anher einzubegleiten seyn wird, damit zur Depurirung der dortämtlichen Rechnungen, eine nachträgliche Ausgleichung der betreffenden Posten mit der Verschleiß Direkzion angeordnet werden könne.

Die künftige Verrechnung des Goldes und Silbers betreffend.

Da es bei der bestehenden Modalität der Zahlung des einkommenden gewerkschaftlichen sowohl, als des münzämtlichen Partheygutes, sein Verbleiben behält, so handelt es sich darum, den einlösenden Aemtern für die dermalige im Geldbetrage viel größere Auslage für Gold und Silber eine angemessene Entschädigung zuzuwenden. Es ist nicht wohl ausführbar, dieses Geschäft einer mathematischen Genauigkeit, und somit unübersehbaren Complicitaet zu unterziehen, man hat daher folgendes System aufgestellt:

Die Hütten werden ihr ausgebrachtes Gold und Silber (ohne Unterschied, ob es von der gewerkschaftlichen, oder Aerarialerzeugung herrühret,) an das Münzamt gegen Vergütung in dem bei der Ablieferung bestehenden Monatskurs, d. h. den bisherigen Zurechnungspreis nach dem Kurs berechnet, abzugeben, das Münzamt sofort das ausgeprägte Geld, es möge aus Hüttenmetall, oder aus eigener Einlösung entstanden seyn, bei

der unmittelbaren Abfuhr an die Verschleißdirekzion, oder bei mittelbarer Abfuhr für Rechnung der Verschleißdirekzion diese leztern in dem zur Zeit der Verausgabung bestehenden Monatskurs mit unverzüglicher Ertheilung des ämtlichen aviso zu rechnen haben.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind

1) Die Bergämter anzuweisen, in dem Kasserubrikenbuch, die Rubrik auf Bergbau Unterstützung künftig auszulassen, und den ganzen Einlösungsbetrag, so wie er den Gewerken bezahlt wird, unter der Rubrik: auf Metalleinlösung in Ausgabe zu stellen, in den Quartalsextrakten aber sowohl das eingelöste, als selbst erzeugte Gold und Silber, das an das Münzamt abgegebene Quantum, und den verbleibenden Rest, in dem jeweilig bestehenden Monatskurs zu berechnen.

2) Ist dem Münzamte aufzutragen, die für die Mehrzahlung des gewerkschaftlichen Gutes bisher bestandene Rubrik: auf Bergbau Unterstützung in der Kasserechnung künftig wegzulassen, und die Vergütung sowohl für das von Partheyen als von Bergämtern erhaltene Gold und Silber, ganz unter der Rubrik: auf eingelöstes Gold und Silber in Ausgabe zu bringen. Bei der mittel- oder unmittelbaren Abfuhr der Gold- oder Silbermünzen an die Verschleißdirekzion, wird jedesmahl die Abfuhrssumme nach dem Monatskurs berechnet, unter der betreffenden Rubrik zwar ganz zu verausgaben, jedoch immer in der Abfuhrsquittung der Verschleißdirekzion sowohl, als im Konterte der Rechnung selbst der Nennwerth und die Kursdifferenz besonders aufzuführen, und die leztere zur Richtigstellung der Kasse (welche das Geld fortan und nach dem Nennwerth aus der Prägung in Empfang zu stellen hat), unter der neu zu eröffnen kommenden Rubrik: an Kursdifferenz sogleich wieder in Empfang zu verrechnen seyn. Die für eigene Rechnung des Münzamtes etwa vorfal-

lenden Zahlungen an schweren Gelde sind blos nach dem Nennwerth pr Kasse zu verausgaben.

In Ansehung des Gold- und Silberverkaufes an Partheyen, bleibt es bei der hestehenden Vorschrift; übrigens ist das von andern Münzämtern einkommende oder an andere Münzämter abzugebende Gold oder Silber nach dem Monatskurs zu berechnen, und zu vergüten, so wie auch in den münzämtlichen Quartalsextrakten die in Rest verbliebenen Gold- und Silbervorräthe nach dem Durchschnittskurs des letzten Monats in dem betreffenden Quartal berechnet und aufgeführt werden müssen.

Bei diesem zweiten Hauptabschnitt der gegenwärtigen Verordnung findet man schlüßlich zu erinnern, daß jene Posten bei den Hütten sowohl, als bei dem Münzamt, welche seit 1ten November 1810 bis zum Empfang der Verordnung noch nach dem bisherigen Fuß verrechnet worden seyn mögen, sogleich nach den obbesagten Vorschriften und Grundsätzen zu rektifiziren seyn werden, damit das neue Verrechnungssystem des Goldes und Silbers überall mit dem Militärjahr 1811 gleichförmig in Ausübung komme.

Man versieht sich, daß das k. k. Landesgubernium von den heilsamen Absichten der angeordneten Anordnungen sich selbst leicht überzeugen, somit das Nöthige hierwegen an die betreffenden Aemter eben so schnell als zweckmäßig erlassen, und über die entsprechende Ausführung in allen Punkten sorgfältig wachen werde.

Wien den 28ten Oktober 1810.

Aus der k. böhm. Gubernial-Registratur.

1307.

Rechtsstreitigkeiten über Grubenfeldmaßen, welche vor dem neuen Patente verliehen wurden, sind nach der Joachimsthaler Berglehnsordnung; Grubenfeldmaßen, welche nach dem neuen Patente verliehen wurden, sind nach demselben zu beurtheilen.

Arme Berglehnsträger, welchen die Bebauung eines großen Feldmaßes zu kostspielig kömmt, können ihren Bau vergewerkschaften, oder von ihren Feldmaßen Afterlehne überlassen; so wie auch das k. Gubernium für selbe um Nachlaß der Taxen und anderer Abgaben bei der k. k. Hofkammer einrathen kann.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 20. November 1810. H. Z. 16812.

Aus Veranlassung der Gubernialvorstellung von 18. des vorigen und Erhalt 14. d. M. Z. 30743 wird ihme k. k. Landesgubernium neben Rückschlüßung der Beilagen erwiedert, daß nachdem in Bezüg auf die ad Nro. 47 wegen den größern Grubenfeldmaßen gerügten Anständen es seine auch höchsten Orts anerkannte Richtigkeit hat, daß die größern Feldmassen den heutigen Bergbau mehr, als die beschränkten Felder angemessen sind, daß nur die noch vor dem allerhöchsten Patent, vom 23. März 1805 verliehene kleinere Massen wenn sich in Rücksicht derselben Rechtsstreitigkeiten ergeben sollten, nach der joachimsthaler Berglehnsordnung, die seit dem Bestand des Patents aber belehnten Massen nur nach den

Patent in Rücksicht ihrer Ausdehnung und Bestimmung werden beurtheilt und behandelt werden müssen.

Daß auch ein armer Lehenträger zur Bebauung eines größern Feldmaßes entweder mit mehreren Baulustigen seines Gleichen zusammentreten und mit ihme in Gesellschaft bauen, oder von seiner großen Feldmaß mehr oder weniger ein Afterlehnträger überlassen.

Daß nachdem die mehresten der Taxen und der Gaben auf öffentlichen Gründen dem Aerario verrechnet werden müssen, und zu guten kommen, auch armen Partheyen der Nachlaß derselben auf bestimmte Zeiten und von Zeit zu Zeit im Wege des betrefenden Amtes bei dem k. Gubernium ansuchen, und das k. k. Gubernium den Nachlaß anher einrathen kenne, und

Daß durch obgedachtes Patent für künftige Fälle der Grubenmaßverleihung die zeitherigen Berggesetze außer Kraft gesetzt worden sind, so hat es bei dem, nach dem einverständlichen Antrag der k. k. Obersten Justizstelle vereinigten Hofkanzlei und dieser Hofstelle Allerhöchsten Orts begnemigten Patente und neuen Berglehengesetze in Hinsicht der zu verleihenden größern Feldmassen ohne weitern zu verbleiben ohne sich durch einzelne Partheyen beirren zu lassen.

Wien den 20. November 1810.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1308.

Prämien zur Auffindung neuer Bleylagerstätte.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 6. Dezember 1810. H. Z. 17,713.

Seine k. k. apostolische Majestät haben zur Auffindung neuer Bleylagerstätte eigene Prämien allergnädigst zu bestimmen, und anbei folgende Modalitäten festzusetzen geruhet:

Da die Entdeckungen in der Natur, welche von Privaten, und meistens von Berg- und Gebiergsleuten geschehen, von verschiedenem Werth und Erfolg sind, und da ungleicher Werth und wesentlich unterschiedener Erfolg nicht gleich belohnet werden kann, allerhöchst seine Majestät aber die Belohnung dem Fund angemessen bestimmen wollen; so wurde befunden, derley Belohnungen auf 3 Jahre nach folgender Art einzuleiten.

Jeder Erfinder hat sobald seine Anzeige durch Werksverständige in loco beaugenscheiniget, und von diesen mit Rücksicht auf die Lokalität und Bergbaubedürfniße nach bergmännischen Grundsätzen beurtheilet, einer mehreren Aufdeckung und Untersuchung würdig gefunden worden, auf eine gewiße Art schon die Absicht einer neuen Entdeckung erreicht, und eine Belohnung verdient, es kommt aber sohin darauf an, ob er den Bau für sich muthen, oder solchen dem Aerario überlaßen wolle.

Im ersten Falle, weil er selbst den Nutzen beziehet, darf ihm nur eine den ersten bergmännischen Aussichten angemeßene Belohnung von 15 bis 50 fl. abgereicht, im zweyten Falle aber von 25 bis 100 fl. verabfolget werden, weil er dann dem Aerario die Nutznießung abtritt. Bey dieser ersten Belohnung muß er die Zusicherung erhalten, daß wenn der Bau geöffnet, der Gang wirklich edel getroffen, und nach Verlauf eines Jahrs die gute und beßere

Aussicht vorhanden seyn würde, er sodann auf das doppelte der ersten Belohnung zu rechnen habe. Sollte endlich nach Verlauf des dritten Jahres der Adel anhalten, und bereits ergiebieges Erz gehauen, so mit wenigstens an Erzen schon ein Gefäll gemacht werden; so hat der Finder das doppelte der zweyten Belohnung zu erhalten. Bey diesen Belohnungen kommt es aber auch darauf an, daß keine Unfüge und Bevortheilungen einschleichen, daher werden dann folgende bestimmte Vorschriften ertheilt, und wornach unabweichlich festgesetzet wird, und darob zu wachen kömint, daß

1tens die anzuzeigende Erzlagerstätte entweder in frischen, noch unverritzten Gebiergen, oder auch alte durch den Drang der Zeiten aufgelaßenen Stöllen oder Schächte seyn müßen, wobey eines der Hauptbedingnißen ist, daß der angezeigte Ort in freyen Maaßen liege, um aller entstehen mögenden Irrungen und Streitigkeiten auszuweichen. Da aber

2tens Der Finder dem nächsten Berggerichte oder Oberbergamt ein ächtes und deutliches Wahrzeichen über seinen Fund beyzubringen, und den Ort bestimmt anzuzeigen hat; so versteht es sich von selbst, daß der Finder in jenem Falle, wo es sich um einen alt verlaßenen Stollen oder Schacht handelt, einen oder andern vorläufig so weit gewältiget haben müßte, daß er ein frisches vom Ort abgestuftes Wahrzeichen vorlegen könne, dagegen ist,

3tens das Amt schuldig, das beygebrachte Wahrzeichen sogleich in Verwahrung zu nehmen, und dem Melder einen ämtlichen Schein, worinn des Finders Namen, der angezeugte Ort, das Erz namentlich, dann das Datum und die Stunde der Anzeige bestimmt, ausgedrückt ist, hinaus zugeben, und dem Finder der Tag des zunehmenden Augenscheines zu bestimmen ist, dieser Augenschein ist

4tens wenn möglich in den nächsten drey Tagen zu veranlassen, und darf nur bey erweislich wichtigen Hindernissen auf höchstens 8 Tage verschoben werden; immer aber muß dieser Augenschein in Beyseyn des Melders oder Finders vorgenommen werden.

Bey diesen local augenschein hat der abzuordnende Kommißair alle Umstände genau zu erwägen, und zu beurtheilen, ob nach geognostisch und bergmännischen Gründen eine weitere Untersuchung und förmliche Aufdeckung Statt finden könne, oder nicht. Er hat die Gründe dafür und dagegen dem Amte schriftlich anzuzeigen, und zugleich dem Finder an das Amt anzuweisen, das Amt hat dann

5tens über die Relation sogleich zu erkennen, und ist der Ort einer bergmännischen weiteren Untersuchung würdig gefunden worden; so hat der Finder die schriftliche Erklärung von sich zu geben, ob er den Bau auf sich nehmen, oder dem Aerario überlaßen wolle.

Im ersten Falle hat ihm das Amt schriftlich zu bestätigen, daß der Ort die weitere Untersuchung verdiene, der Finder hat sich dagegen schriftlich zu verbinden, daß er den Bau sogleich angreifen, und standhaft fortsetzen wolle, ohne welchen die Absicht den Bergbau möglichst emporzubringen, gar nicht erreicht würde. Im zweyten Falle aber, so fern der Finder seine Entdeckung dem Aerario überläßt, ist weder eine ämtliche Bestättigung der Bauwürdigkeit, noch des Finders schriftliche Verbindung erforderlich.

In jedem Falle gebührt ihm aber oberwähntermaßen eine oder die andere erste Belohnung, weil er die Absicht durch die neue Entdeckung erreicht hat.

Da der zum Augenschein des neuen Fundes abgeordnete Kommißair die Hoffnung und bergmännische Aussichten, den früheren oder späteren Erfolg, die mehr oder minderen vortheilhaften Lokalumstände die leichtere oder beschwerlichere Gewinnung der Erze, Zufuhr der Bedürfniße,

und dergleichen am besten beurtheilen kann; so hat auch derselbe die erste Belohnung und zwar bey Ueberlassung des Baues an das Aerarium von 25 bis 100 fl., und bey der angemeldeten Selbstbetreibung von 15 bis 50 fl. in Vorschlag zu bringen, und das Amt solche zu bestimmen. Das Oberamt wird aber berechtigt nach diesem vorausgegangenen die erste Belohnung gleich zu verabfolgen, weil nur geschwinde Beyspiele reitzen, und Muth machen, weil die Zeit bis die diesortige Ratifikation erfolget, die ohnedem nur nach der Relazion ertheilet werden kann, nur verzögert würde. Endlich will man in das k. k. Oberamt das Vertrauen setzen, daß selbes nur nach vorstehenden erfüllten Bedingnißen und genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Modalitäten die angemeßene Belohnung bestimmen wird. Nur versteht sich von selbst, daß jeder derley Fund, er sey dann gewerkschaftlich oder bleibe ärarialisch mit der ganzen Verhandlung, und allen Umständen nachträglich dieser Hofstelle angezeugt werden muß. Sobald solchergestalten die bergmännische Untersuchung anerkannt ist: so muß

6tens. Das Aerarium, oder der sich den Bau vorbehaltende Gewerk sogleich belehnt, von ein oder der andern Seite der Bau nach den Gesetzen ungesäumt angegriffen, und der Gang durch Schürfen und Waschen aufzudecken getrachtet werden.

Findet sich dann, daß bey mehrerer Aufschließung Hoffnung und Aussicht verschwindet; so ist der Bau ab aerario aufzulaßen, und es hat eine zweyte Belohnung für den Finder ohne dem nicht Statt; wohingegen, wenn in Zeit eines vollen Baujahres sich Hoffnung und Aussicht merklich vermehret, die zweyte Belohnung allerdings und billig abzureichen kömmt. Und sollte

7tens bey fortführenden Bau der Adel im dritten Jahre anhalten, sich noch erweitern, und mit dem Bau Erz erzeugt werden, dann hat der Finder die dritte

und letzte Belohnung, die das doppelte der zweyten ist, mit vollem Rechte anzusprechen. Diese 2te und 3te Belohnung darf indessen eben nicht auf das 2te und 3te Jahr unmittelbar beschränkt seyn, weil der Bau immer hoffnungsvoll seyn kann, wenn er auch in dieser Zeit, besonders bei festen Gestein noch nicht ganz und vollkommen aufgedeckt ist, das Verdienst, der Entdeckung aber das nämliche bleibt, und dieses die Belohnung, wenn auch später, doch immer verdienet, endlich weil die Belohnung der Entdeckung angemeßen seyn muß; diese Belohnungen werden aber übrigens, wenn auch der Finder stürbe, noch den Erben zugesichert.

Auf diese Art gehet die Belohnung mit der Hoffnung und steigender Werth des Baues, somit eigentlich mit den Folgen der Entdeckung in gleichen billigen, und angemessenen Schritt, auf diese Art wird sie dem Finder billig, und dem Geber nützlich und vortheilhaft.

Hierbey versteht sich von selbst, daß die Ratifikation der 2ten und 3ten Belohnung dieser Hofstelle vorbehalten bleibt, und diese immer eine ämtliche Beaugenscheinigung, und einen detaillirten Grubenbericht so wohl von dem ärarial als gewerkschaftliche Bau voraussetzet.

Dieser Vorbehalt ist nothwendig, weil die 2te und 3te Belohnung, um billig zu seyn, nicht immer nach der ersten Belohnung bestimmet werden kann, indem die erste Aussicht sehr gut, der Erfolg aber mittelmäßig und wohl gar auch schlecht ausfallen, und umgekehrt die erste Aussicht kaum mittelmäßig, und der Erfolg wider alle Erwartung sich darstellen kann, die Belohnung aber dem Werthe und Erfolg angemessen seyn muß.

Diese so gestaltige allerhöchste Entschlüßung wird daher dem k. k. Gubernium mit dem Auftrage hiemit bekannt gemacht, daß auf allerhöchsten Befehl die Belohnungs modalitaet sogleich allgemein kund gemacht werden

müße, die Benehmungsvorschrift aber dabey nur dem k. k. Gubernium und dem betreffenden Amt zur eigenen Richtschnur zu dienen habe.

Wien den 6. Dezember 1810.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1309.

Jede Mittheilung von Aktenstücken an Parteien, sie mög mündlich, schriftlich oder mittelst einer Einsicht geschehen, ist unter der Strafe der Dienstesentlassung verbothen, und darf nur von der betreffenden Behörde mittelst einer ordentlichen Entscheidung gestattet werden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 24. Jänner 1811. H. Z. 1094.

Seine k. k. Majestät haben bey Gelegenheit eines entdeckten Aktenmißbrauches, nachstehende Allerhöchste Entschliessung herabzuerlassen geruhet:

„Dagegen aber Ich jede Mittheilung von Actenstücken „an Partheyen sowohl in Abschrift als mündlich oder durch „Einsicht in selbe, die Fälle ausgenommen, wo diese durch „Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben ist, wiederhollt „und unter Strafen der Dienstesentlassung auf das strengste „verbiethe, und sollen die Partheyen, welche ein oder „anderes Aktenstück in Abschrift zu bekommen, oder einzu„sehen brauchen, von der betreffenden Behörde die Mittheilung oder Einsicht ansuchen, worüber sodann ordentlich „entschieden werden muß, ob das Ansuchen zu gestatten sey „oder nicht".

Diese höchste Entschliessung wird zur genauesten Befolgung, und zur Verständigung des untergebenen Personals und zur Warnung hiemit bekannt gemacht.

Wien den 24. Jänner 1811.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1310.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei der Verwendung der Militär-Mannschaft zum Bergbaue ergeben haben, wird der k. k. hofkriegsräthliche Befehl vom 25. Jänner 1811 mitgetheilt.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 7. Februar 1811. H. Z. 1892.

Aus Veranlaßung mehrerer Anstände, die sich bei Anwendung der Militairmannschaft bey Bergwerksarbeiten in vergangenen Jahre ergeben haben, und Weigerung der Mannschaft sich zu Gedingarbeiten, oder auch zu den ihnen angewiesenen Arbeiten zu bequemen, und sich dabey thätig und fleißig zu benehmen, und zu verwenden; hat der k. k. Hofkriegsrath den in Abschrift beygebogenen Befehl zur Erzielung der allerhöchsten Absicht an die k. k. Generalkommandi unter Einem mit der Zuversicht erlassen, daß die betreffenden Regimenter in pflichtmäßiger Befolgung der allerhöchsten Gesinnung bey jeweiligen Anverlangen der Mannschaft, nur gesunde, starke, friedfertige, fleißige, und willige Mannschaft an die Werker abzugeben nicht ermanglen werden;

So wie nun das k. k. Landesgubernium von dieser maßgebigen Anordnung und Weisung zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt wird, so wünscht dagegen der k. k. Hofkriegsrath, daß auch die k. Bergämter, welche sich der Mi-

litairmannschaft bedienen, zur Ausgleichung minderer Anstände, welche nicht ganz zu vermeiden sind, den Regimentern gleich freundschaftlich die Hand biethen, und diese ohne höhere Behörden darin zu verwickeln, so viel möglich unter sich zu berichtigen geneigt seyn mögen, besonders, da bei Bergwerkern mehr als anderswo Geschicklichkeit und oft auch mehr körperliche Kräfte erfordern, wozu die angemessene Leute erst nach längern Versuchen und öftere Verwechslung und Austauschung erlanget werden können.

Nach diesen Ansichten wird daher in vorkommenden Fällen die nöthige Mannschaft bei dem betreffenden k. k. General-Commando anzusuchen, die unbrauchbar oder unthätige, und widerspenstige Mannschaft, wenn sie sich durch wiederhohlte und sanfte Erinnerungen, auch durch Mitwirkung der die Aufsicht und Disziplin besorgenden Unteroffiziere, zur Ordnung und Fleiß nicht bequemen sollte, ohne weitern an das betreffende Regiment rückzusenden, und sich bey allen Vorfällen vorerst an das Regiment, und in Ermanglung der Abhilfe an das k. k. General-Commando durch bescheidene Vorstellungen zu verwenden seyn.

Wien den 7. Hornung 1811.

An sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden. Wien den 25. Jänner 1811.

Es gründet sich auf die wiederhohlte Befehle Seiner k. k. Majestät des Kaisers und Königs, daß die Abgabe der Militairarbeiter an Zivilbehörden, theils zum größeren Betriebe der Arbeiten selbst, theils zur möglichsten Erleichterung des Militairfonds durch die General-Commanden bey den Regimentern und Korps bestens befördert und erweitert werden soll.

Diese allerhöchsten Befehle sind schon öfters bekannt gemacht worden, aber noch immer ist der Erfolg nicht hinlänglich entsprechend, theils sind die Regimenter bey der

Bestimmung der Leute, welche sie auf Verlangen den Civilbehörden auf Arbeit abgeben, sehr gleichgiltig, ob diese Leute zu derjenigen Gattung von Arbeit, wozu sie verlangt werden, in phisischer, wie in moralischer Hinsicht geeignet sind, und suchen sich dabey oft nur solche Leute zu entledigen, die wegen ihren unruhigen Betragen, und ausschweifenden Leben den Kompagnien selbst lästig sind, der Civilbehörde aber, welche fleißige und ordentliche Arbeiter benöthiget, zu nichts nützen, theils fehlt es auch allenthalben an einem freundschaftlichen Einvernehmen zwischen den Regimentern und Zivilbehörden zur gemeinschaftlich zutreffenden Abhilfe bey vorkommenden Anständen, und das Resultat davon bestehet in einer schädlichen Hemmung der betreffendrn Arbeitsanstalt selbst; — Hierüber sind dem Hofkriegsrath seit kurzer Zeit mehrere Belege vorgekommen. So haben mehrere Bergämter ihren vorgesetzten Behörden gemeldet, und bewiesen, daß sie die Arbeit durch Civil-Arbeiter in viel kürzerer Zeit, und also mit wenigeren Kosten, als durch Militairarbeiter erzielen können, welche letztere wenig Lust zur Arbeit zeigten, manche Gattungen von Arbeit zu verrichten, um jeden Preiß sich weigerten, unbehilflich, langsam, und träge waren, sich selten zu Gedingarbeiten herbeyließen, beim Taglohn ungleich weniger, als die Civilarbeiter leisteten, und doch mehr, als diese gekostet haben, weswegen viele wieder zu ihren Regimentern zurückgesendet werden mußten.

Insbesondere vermißten die Bergämter unter den ihnen zugewiesenen Militär Arbeiter solche, welche ehemals schon bey Bergwerken gearbeitet hatten, dann ausgehoben worden waren, und jetzt die besten Dienste bey ihnen leisten könnten, statt welchen ihnen aber oft ungesunde und schwache, unerträgliche und arbeitsscheue Leute zugeschickt werden, welche sich zu Gedingarbeiten nicht bequemen, oder dazu nicht tauglich sind, beym Taglohn aber bequem leben, und weit mehr Kosten als sie verdienen.

Da die allerhöchste Absicht Sr. k. k. Majestätt, die Militärmannschaft bey Civilarbeitsanstalten nützlich zu beschäftigen, und ihren Unterhalt der Armee zu ersparen, möglichst zu erreichen getrachtet werden muß, so wird es dem General-Commando wiederhohlt zur strengen Pflicht gemacht, sich diesen Zweck fortan gegenwärtig zu halten, und die Regimenter neuerdings anzuweisen, bey der Auswahl und Bestimmung der Mannschaft zu Arbeiten gut gearteten, gesunde, starke und unverdroßene Leute zu wählen, diese gut gekleidet auf Arbeit zu geben, für die Ausbesserung und Nachschaffung ihrer Kleidungsstücke von dem gutbemessenen Pauschalgeld zu sorgen, nicht mehr Unteroffiziere als höchstens nöthig ist, dazu zu kommandiren, und stets ein freundschaftliches Einvernehmen mit den betreffenden Zivilbehörden zu pflegen, damit diese keinen gegründeten Anlaß haben, oder gar genöthiget werden, sich über Mangel an Willfährigkeit zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks zu beklagen, welches die Hauptsache nur erschweren würde.

Das k. k. General-Commando hat die unterstehenden Regimenter und Korps für die genaue Befolgung des vorstehenden streng verantwortlich zu machen, und darüber unausgesetzt selbst zu wachen.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1311.

Das gegen vierfache Dukaten gelieferte Gold, es möge ledig, oder im göldischen Silber enthalten seyn, ist den Parteien pr. Mark mit 350 fl. zu vergüten.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 7. Februar 1811. H. Z. 1911.

Ueber eine von dem prager Münzamte untern 19. v. M. bey Einbegleitung der Wochenausweise gemachte Anfrage, wie, in dem Falle, wenn göldisches Silber gegen 4 fachen Dukaten geliefert wird, das hierin enthaltene Gold vergütet werden soll? — hat das k. k. Landesgubernium dem Münzamte zu bedeuten, daß das gegen 4 fache Dukaten (a 18 fl. 48 kr. pr. Stück) gelieferte Gold, es möge ledig, oder in göldischen Silber enthalten seyn, den Partheyen mit 350 fl. pr. feine Mark zu Guten gerechnet, und vergüttet werden soll. Es versteht sich dabey, daß nebst den für das göldische Silber auch noch die gewöhnlichen Gebühren in Abzug zu bringen sind, die Berechnung und Vergüttung des gegen 4 fache Dukaten gelieferten Silbers, bleibt übrigens bey der bisher bestehenden Ausmaß von 23 fl. pr. fein Mark.

Wien den 7. Februar 1811.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1312.

Wie sich mit der Ertheilung der Fristen bei den Schurf-Lizenzen zu benehmen ist.

An das Kuttenberger k. Berggericht.

Gubernialdekret. Prag den 8. Februar 1811. H. Z. 5829.

Uiber die Anfrage vom 16. v. M. wie sich bey Früstungen der Schürflizenzen zu benehmen sey? wird dem k. Berggerichte erwiedert, daß wenn ehedem Muthungen eingereichet wurden, wo noch das Flötz-Stockwerk, oder der Gang nicht entdecket war, so wurden diese wie gewöhnliche Schurflizenzen betrachtet, und nach dem Sinne der Joachimsthaler Bergordnung Praes. 2. Art. 4 behandelt, sonach die Früstertheilung auf 14 Täge, und bey gegründeten Ursachen noch auf zweymal 14 Täge bewilliget, ungeachtet dieser bestimmten Weisung bleibt es jedoch dem bescheidenen Ermessen des Bergmeisters dermahl des Berggerichts überlaßen, noch nach der ersten und zweyten Erstreckung, wenn entweder wegen noch nicht entdeckten Gang, Flöz oder Stockwerk nur die Schürfungen verfolget, und dieselben in Belegung erhalten werden, oder aber wenn wirklich Wassernoth, Wettermangel, Feuersbrunst, besonders aber unterirdische Vorfälle aufstossen, oder wenn sonst andere wichtige Hindernisse, wegen welchen der Bau nicht betrieben, oder die Schürfungen nicht verfolget werden können, diese durch unumstößliche Beweise dargethan und als solche von dem k. Berggericht anerkannt wurden, eine neuerliche den Umständen angemessene Früst Verlängerung zu gestatten.

Prag den 8. Februar 1811.

Aus der k. böhm. Gubernial-Registratur.

1313.

Die montanistischen Aemter haben die Uebertragung der Vermögens-Reste, den Abschluß der Schuldenbücher, die Ausfertigung der Quartals-Extrakte u. s. w. nach beifolgender Belehrung vorzunehmen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 28. März 1811. H. Z. 4327.

Um in Bezug auf den mit Circularverordnung vom 1. d. M. vorgenommenen Abschluß aller montanistischen Geldverrechnungen, nunmehr auch wegen Uebertragung der Vermögensreste, Abschluß der Schuldenbücher, Ausfertigung des Quartals Extrakts u. s. w. den Aemtern die entsprechende Belehrung zu ertheilen, hat man befunden, die beyliegenden nachträglichen Weisungen zu erlassen, welche hiemit auch zur Befolgung und rücksichtlich weiteren erforderlichen Verständigung mitgetheilet werden.

Hierbey will man insbesondere die gesammten deutsch-erbländisch-montanistischen Behörden auf die wegen Entrichtung der Stempelgebühren erflossene, und kundgemachte neueste Vorschrift, aufmerksam gemacht haben, damit dieselben in vorkommenden Fällen pünktlich beobachtet werde.

Uebrigens wird noch zur Richtschnur der Bergämter bekannt gemacht, daß bis auf weitere Anordnung und demnächst erfolgende Regulirung einsweilen noch der bisher bestandene Limitopreis des Rauchtabaks für die Bergleute mit 30 kr. in Bankozetteln oder 6 kr. in Einlösungsscheinen pr. Pfund, unter den vorgeschriebenen Beschränkungen und Vorsichten beybehalten worden ist.

Wien den 28. März 1811.

Nachträgliche Weisungen

in Bezug auf die Circular-Verordnung des k. k. Hof-kammer-Präsidiums an alle montanistische Behörden und Aemter vom 1. März 1811.

In Betreff der Reduction der Interims-Posten, der ausständigen Gefälls-Einnahmen, der rückständigen Verwaltungs-Kosten, und der Vermögens-Preise, nach der Valuta der Einlösungs-Scheine, wird den montanistischen Behörden und Aemtern Folgendes zur weitern Darnachachtung bekannt gemacht:

1tens. Von dem am 15. März 1811 beym Journals-Abschlaß vorfindig gewesenen Rest an Bancozetteln und Kupfer-Geld, wovon bereits ein Fünftel auf neue Rechnung in der Valuta der Einlösungs-Scheine übertragen worden ist, sind nunmehr die übrigen vier Fünftel in der Casse-Rechnung unter der Rubrik: Extraordinarien, als Münz-Verlust in reelle Ausgabe zu bringen.

2tens. Das Schulden-Buch muß ebenfalls mit dem 15. März 1811 abgeschlossen werden. Die an diesem Tage ausständig gewesenen Interims-Ausgaben sind in Summe in der Casse-Rechnung unter der Rubrik: an zurück erhaltenen Interims-Ausgaben in Empfang zu nehmen. Vier Fünftel davon kommen sogleich unter den Extraordinarien als Münz-Verlust zu verausgaben; ein Fünftel unter der Rubrik: Interims-Ausgaben, wieder in Ausgabe zu stellen, und wie gewöhnlich auf die betreffenden Conti des Schulden-Buchs zu übertragen. Die unberichtigt verbliebenen Interims-Einnahmen sind in Summe unter der Rubrik: auf zurückbezahlte Interims-Einnahmen zu verausgaben, vier Fünftel

davon unter den Extraordinarien als Münz-Gewinn in Empfang zu nehmen, ein Fünftel unter der Rubrik: Interims-Einnahmen zu beeinnahmen, und gehörig auf das Schulden-Buch zu übertragen. Dadurch wird die alte Rechnung gänzlich berichtiget, und auf die neue, der ausgefallene Saldo in der Valuta der Einlösungs-Scheine vorgeschrieben.

3tens. Wenn bey einer montanistischen Casse der Fall eintreten sollte, daß Private Conventions-Geld zu fordern oder zu bezahlen haben; ferners, wenn unter den Interims-Posten Privat-Schulden oder Forderungen enthalten sind, die einer contractmäßigen Verbindlichkeit unterliegen; so sind in beyden Fällen diese Conti nicht abzuschließen, sondern unverändert in den Schulden-Büchern fortzuführen, jedoch hierüber sogleich die Anzeige zu machen, und die weitere Weisung abzuwarten.

4tens. Die ausständigen Gefälls-Einnahmen und die unberichtigten Verwaltungs-Kosten, welche bey mehreren montanistischen Cassen, nebst den Interims-Posten, noch active und passive in den Quartals-Extracten aufgeführt werden, sind ebenfalls auf die Valuta der Einlösungs-Scheine folgender Maßen zu reduciren. Von den am 15. März 1811 ausständig gewesenen Beträgen werden nähmlich vier Fünftel in dem Extracte des 2ten Quartals 1811, und zwar in den Colonnen: eingebracht oder abgezahlt, sichtbar abgeschrieben, wornach bloß ein Fünftel auf weitere Rechnung active oder passive verbleiben.

5tens. Da die Einlösung des Berg-Goldes und Silbers, so wie des Mühl- und Wasch-Goldes auf die alten Tariffs-Preise, und jene des Kupfers auf den vorhinigen Vergütungs-Preis von 32 fl. festgesetzt ist; so müssen bey diesen Metallen auch die alten Vermögens- und Zurechnungs-Preise wieder eintreten; die dermahlen bestehenden Verschleiß-Preise der verschiedenen Kupfer-Gattungen haben jedoch in dem zuletzt angeordneten Ausmaß in der Valuta

der Bancozettel bis auf weitere Weisung zu verbleiben. Wo z. B. eine Kupfer-Gattung für 270 fl. pr. Centner im Verschleiß stehet, ist noch ferner eben so viel im vormahligen vollen Nennwerthe der Bancozettel, oder 54 fl. in der Valuta der Einlösungs-Scheine einzuheben und zu verrechnen. Bey allen übrigen Bergwerks-Producten und Fabricaten, wo sich die Einlösungs- und Verschleiß-Preise durch die Präsidial-Verordnung vom 1. März d. J. nicht geändert haben, sind die dermahligen Vermögens-Preise beyzubehalten, nur müssen sie insgesammt auf die Valuta der Einlösungs-Scheine reducirt, und hiernach die Vermögens-Berechnungen ausgefertiget werden.

6tens. Die Vermögens-Preise der Zeuggewölbs- und Waldamts-Materialien, der Victualien- und Provisorats-Artikeln, und überhaupt alle Werks-Materialien, bleiben bey jenen Aemtern, wo bisher fixe, unabänderliche Preise für dieselben bestanden haben, auch künftig der Ziffer nach unverändert in der Valuta der Einlösungs-Scheine. Z. B. wo die Klafter Kohl-Holz bisher nach dem fixen Preise zu 30 kr. im Vermögen angeschlagen war, da ist künftig auch der Preis von 30 kr. in Einlösungs-Scheinen bey der Vermögens-Berechnung beyzubehalten. Bey jenen Aemtern hingegen, wo die Material- und Natural-Vorräthe nicht nach fixen, sondern nach den Einkaufs- Gestehungs- oder Verkaufs-Preisen im Vermögen berechnet worden sind, sind die dermahl bestehenden Preise auf die Valuta der Einlösungs-Scheine zu reduciren, und darnach die Vermögens-Berechnung vorzunehmen.

7tens. Um den Vermögens-Abfall, welcher durch diese vorgeschriebenen Reductionen erfolgen muß, im Ganzen übersehen zu können, ist dem Extracte vom 2ten Quartal 1811 rückwärts ein Ausweis beyzufügen, aus welchem der Vermögens-Abfall ersichtlich seyn muß, welcher durch die Reduction der Bancozettel und des Kupfer-Geldes, der Interims-Posten, der ausständigen Gefälls-Einnahmen

und rückständigen Verwaltungs = Kosten, dann durch die Reducirung der Vermögens = Preise entstanden ist.

Wien, den 28. März 1811.

Von der k. k. Hofkammer in Münz= und Bergwesen.

Aus der k. k. mont. Hofkammer = Registratur.

1314.

Der als ein Berggerichtssubstitut auf einem Privat = Dominium angestellt oder bestättiget werden will, muß sich mit der hiezu erforderlichen Tauglichkeit ausweisen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 9. April 1811. H. Z. 4978.

Das k. k. Landesgubernium ist in seinem Berichte vom 14. März d. J. Nro. 11842 zwar ganz recht daran, daß es zur Vermeidung der Lehensstreitigkeiten nothwendig seye, daß auch die Substituten jener Privatdominien, welche befugt sind, Bergbeamten aufzustellen, der Prüfung in Berglehenssachen bei dem betreffenden Berggerichte unterzohen werden; Obschon nun das Patent vom 1ten November 1781. hinsichtlich der Regulirung der Berggerichtsbarkeit in dem vorletzten § nur befiehlt, daß derjenige, der als Richter bei einem Berggerichte angestellt zu werden sucht, schuldig sey, über die ihm eigene Wissenschaften in den Bergwerksgeschäften Zeugnisse beizubringen, und ein solches Geboth für die Substituten ausdrücklich nicht bestehet, so sind die Privatdominien, welche Substituten zu creiren befugt sind, dennoch aufzufordern, ihre

Substituten zu verhalten, daß sich dieselben einer solchen Prüfung unterziehen, und daß diese Substituten nur damals als solche angestellt und bestättiget werden sollen, wenn ihre Tauglichkeit durch das betreffende Berggericht anerkannt wurde.

Hiernach hat das k. k. Gubernium das Nöthige einzuleiten, und sollte der Fall eintretten, daß diese gutwillige Aufforderung kein Gehör bei den Privatdominien fände, so hat das k. k. Gubernium die Anzeige anher zu erstatten, wo sodann das weitere Einschreiten, und die Bewirkung eines solchen Gesetzes geschehen wird.

Wien den 9. April 1811.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1315.

Wie sich die Kassen bei den Verbothslegungen auf Besoldungen und Pensionen zu verhalten haben.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 9. April 1811. H. Z. 5020.

Unter die Gegenstände des Cassawesens, welche bei der Ausführung des neuen Finanz-Systems eine bestimmte Vorschrift erheischten, gehören auch die auf Besoldungen, und Pensionen auf den 15. März 1811 gelegten gerichtlichen Verbothe.

Bei Besoldungen können nur wenige solche Verbothe bestehen, weil schon seit mehreren Jahren auf Besoldungen keine Verbothe mehr bewilligt werden dürfen; bei Pensionen finden dieselben aber statt, sie bestehen daher auch häufiger.

Eine Vorschrift für die Kassen in Ansehung der vor dem 15. März 1811 erwirkten Verbothe ist nothwendig

weil einerseits mit diesem Tage für die Besoldungen und Pensionen ein neuer Zahlungsfuß eingetretten, somit das Objekt des Verboths geändert ist, andererseits aber die dem Verbothleger gebührende Summe nach den in den §en 12, 13, 14, 15 und 16 des höchsten Patents vom 20. Februar d. J. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen in der Valuta der Einlösungsscheine berechnet, je nachdem sie sich auf eine frühere oder spätere Zahlungsverbindlichkeit gründet, mehr oder weniger betragen kann.

Es steht der Staatskasse bey welcher der Verboth haftet, nicht zu sich in die Beurtheilung der Frage einzulassen, ob derselbe noch in dem Maße, in welchen er erwirkt wurde, zu Gunsten des Verbothlegers beobachtet werden soll. Sie würde aber, wenn sie sich buchstäblich darnach hielte, Gefahr laufen, den Verbothleger mehr zu erfolgen, als ihm gebühret.

Von diesen Betrachtungen geleitet, und in der Absicht, weder die Rechte des Verbothlegers noch jene des Schuldners zu gefährden, noch die Staatskassen in eine Verantwortlichkeit zu verwickeln, wurde beschlossen, daß die Staatskasse bey welcher der Verboth haftet, von der Besoldung oder Pension denjenigen Theil, auf den der Verboth erwirkt ist, so wie dieser nach dem neuen Zahlungsfuße in der Valuta der Einlösungsscheine, oder im fünffachen Bankozettelbetrage ausfällt, zurückbehalte, hievon aber den Verbothsleger einsweil nur den nach dem vormaligen Zahlungsfuße der Pension oder Besoldung einfach in Banco Zetteln ausfallenden Betrag erfolge, und dem Verbothsleger bedeute, daß er über seine allfälligen Ansprüche auf den zurückbehaltenen Mehrbetrag die Entscheidung der kompetenten Civil-Gerichtsbehörde einzuhollen habe. Wenn zum Beyspiel die Hälfte einer Pension von 300 fl., die nunmehr im fünffachen Betrage in Bankozetteln mit 1500 fl. zu berichtigen kommt, vor dem 15ten März 1811 mit Verboth belegt worden ist, so hat die Kasse dem mit der Pension betheilten, von dem mo-

nathlichen Betrage der Pension 12 fl. 30 kr. in der Valuta der Einlösungsscheine oder 62 fl. 30 kr. in Bankozettel zu erfolgen, die andere Hälfte mit 12 fl. 30 kr. in der Valuta der Einlösungsscheine oder 62 fl. 30 kr. in Bankozetteln zurückzubehalten, und dem Verbothsleger davon einsweilen bis zur Entscheidung der Civil-Gerichtsbehörde nur 12 fl. 30 kr. in Bankozetteln oder 2 fl. 30 kr. in der Valuta der Einlösungsscheine hinauszuzahlen.

Diese Schlußfassung wird zur Nachachtung und wo es nöthig ist, weiteren Verständigung der montanistischen Kassen hiemit bekannt gemacht.

Wien den 9. April 1811.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1316.

Keine Kasse darf unter eigener Verantwortung Belehrungen oder solche Auskünfte bei den Buchhaltereien einholen, welche sich auf die Verrechnung der Geldeinnahme oder Ausgabe, auf deren Journalisirung oder Dokumentirungsart beziehen; nur solche Auskünfte, welche aus den Conto-Büchern der Buchhalterei oder aus den allda aufbewahrten Rechnungs-Dokumenten zu erhalten sind, können von dem Buchhalterei-Departements-Vorsteher, nicht aber von einem subalternen Buchhalterei Beamten gefordert werden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 16. Mai 1811. H. Z. 6625.

Es sind Fälle vorgekommen, daß sich Kassebeamte bei vorgefallenen Anständen brevi manu, mit den Buch-

haltungen besprochen, von ihnen Auskünfte und Anweisungen erhalten haben, und nach solchen vorgegangen sind.

Da aber die Buchhaltungen nur expost einzutretten, und die Verhandlungen der Kassen zu zensuriren haben; so muß jeder Kasse unter eigener Verantwortung untersagt werden, in Zukunft durchaus keine Belehrungen, oder solche Auskünfte bei den Buchhaltungen einzuholen, welche sich auf die Verrechnung der Geldeinnahmen, oder Ausgaben, auf deren Journalisirungs- oder Dokumentirungsart beziehen, so wie auch nicht in solchen Fällen, wo sich die Kassen ohnehin nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen haben.

Einzig kann den Kassebeamten gestattet werden, bei den Buchhaltungen nur solche Auskünfte einzuholen, welche aus den Kontobüchern der Buchhalterey oder aus den allda aufbewahrten Rechnungsdokumenten erhalten werden können.

Aber auch in Ansehung dieser letzteren Auskünfte, haben sich die Kassebeamten nicht an die subalternen Buchhaltereybeamten, sondern an die Buchhalterey Departementsvorsteher zu wenden.

Dieses wird dem k. k. Landesgubernium zur Wissenschaft, und wo es nöthig ist, weiteren Verständigung der montanistischen Rechnungsführer bekannt gemacht.

Wien den 16. May 1811.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1317.

Verwaiste Beamtenstöchter haben bei einer Vereheligung die Wahl, ob sie sich für den Fall des Witwenstandes die Pension reserviren, oder ob sie einen zweijährigen Pensionsbetrag als Abfertigung nehmen wollen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 16. Mai 1811. H. Z. 6672.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß künftig die mit einer Pension über das Normalalter betheilten verwaisten Civilbeamtens Töchter, in Vereheligungsfällen den Militärwaisen gleichgehalten, und also auch den ersteren, bei eingehenden eheligen Verbindungen, worüber sie sich mit Beibringung des Trauungsscheines gehörig auszuweisen haben, die Wahl zwischen Abfertigung mit einem zweijährigen Pensionsbetrage, oder der Reservation der Pension auf den Fall des Wittwenstandes frei gelassen werden solle.

Wobei es sich übrigens von selbst verstehet, daß, wenn die Verehligung mit einem Individuum statt finden sollte, nach dessen Ableben die Waise ohnehin auf eine Pension von Seite des Staats Anspruch haben würde, bloß die Verabreichung der Abfertigung eintretten könne, so wie auch, wenn es auf die neuerliche Flüssigmachung der reservirten und ihrer Eigenschaft nach, eine weder ganz noch zum Theile auf die Kinder übergehen könnenden Pension ankömmt, jederzeit auf das etwa der Pensionistin während ihres Ehestandes zugefallene Vermögen nach Vorschrift der Verordnung vom Mai 1804. zur genauen Richtschnur zu nehmen ist.

Welches man zur genauen Nachachtung hiemit bekannt macht. Wien den 16. Mai 1811.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1318.

Diejenigen, welche den Limito Rauchtabak unbefugt fassen, sind scharf zu strafen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 23. Mai 1811. H. Z. 7104.

Aus den mit Bericht vom 2. May d. J. eingesendeten Akten, hat man mit Mißfallen ersehen, daß mehrere Partheyen, welche zu der Fassung des Tabaks in limito Preis nicht befugt waren, sich beigehen liesen, gegen die in Sachen bestehende Vorschrift zu handeln, und sich den Genuß des Limito Tabaks, welcher nur für eine bestimmte Klasse von Bergarbeiter bestimmt ist, anzumassen.

Das k. k. Landesgubernium hat daher dieses vorschriftwidrige Benehmen nicht nur ganz recht gerügt, und den Ersatz des zum Kurrent-Verkaufpreise abgängigen Betrags in Dupplo von den Partheyen, welche den Limito Tabak ungebührlich bezogen haben, ganz recht angeordnet, sondern es ist den betrefenden Substituzionen in dem gehörigen Wege auch Nahmens dieser Hofstelle das ordnungswidrige Benehmen zu verheben, und denselben zu bedeuten, daß in einem wiederholten Betrettungsfalle die Schuldigen schärfer werden behandelt werden.

Das k. k. Landesgubernium aber hat sich von Zeit zu Zeit die Uiberzeugung zu verschaffen, ob die dießfalls den Berggerichten und Substituzionen gegebenen Vorschriften befolgt werden. Wien den 23. May 1811.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1319.

Bestimmung der Pferdunterhaltungs-Pauschale, Quartier- Holz- und Lichtgelder, der Kanzlei-Requisiten, Kramzehrungen, Wochenlöhne, Praktikanten Stipendien, Tag- und Rittgelder für jene Beamte, welche kein Pferd-Pauschale beziehen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 23. Mai 1811.

Uiber die Anfragen, welche das k. k. Gubernium an das Hofkammerpräsidium untern 18. April d. J. Nro. 16907.

a) in Beteeff der den Bergbeamten bemessenen Pferdunterhaltungspauschalen,
b) der Quartier, Holz und Lichtgelder,
c) der Kanzleirequisiten,
d) der Kramzehrungen,
e) der Wochenlöhne, und
f) der Praktikanten Stipendien, Taggelder und Rittgelder für die Beamte, welche kein Pferdpauschale beziehen, aus Anlaß des Finanzpatents vom 20ten Hornung und der Kasse Instrukzion vom 1ten März d. J. erstattet hat, wird dem k. k. Landesgubernium hiemit erwiedert und zwar:

ad a) wird der Antrag des k. k. Landesguberniums genehmiget, daß das Pauschale für die Unterhaltung eines Pferdes mit 150 fl. auf die Halbscheid nämlich auf 75 fl. herabgesetzet, und dieser Betrag in Einlösungsscheinen oder 5fach in Bankozetteln verabfolget werden könne.

ad b) in Ansehung der Holz, Licht und Quartiergelder ist sich nach den 6. und 8. § der Kasseinstrukzion zu benehmen, weil diese Emolumente fixirt, und statutsmässig sind, daher solche fünffach in Bankozetteln den

Bergwesensbeamten und andern hiezu geeigneten mindern Dienern gebühren und zu verabfolgen sind.

ad c) hinsichtlich der Kanzleirequisiten gewärtiget man zwar den weitern in Sachen zu erstattenden Bericht, sobald die dießfalls von den Aemtern abgeforderten Anzeigen eingelangt seyn werden, das k. k. Gubernium wird aber zu vergutachten haben, ob es nicht räthlicher wäre, statt der Bemessung eines Betrages zu dem Ankauf derlei Requisiten, den Beamten vielmehr nach erweislicher Nothwendigkeit, die Schreibmaterialien in natura abzuliefern.

ad d) in Betreff der Kramzehrungen ist sich folgendermassen zu benehmen. Jenen Beamten und Dienern, welchen statutsmässig ein Liefergeld in Dienstes Exkursionen gebühret, ist zur Kramzehrung die Halbscheid des vor der Erscheinung des neuen Diäten normals bemessen gewesenen Liefergeldes in Einlösungsscheinen, oder 5fach in Bankozetteln, jenen Individuen aber, welchen statutsmässig kein Liefergeld gebühret, die Kramzehrung, welche sie dermahlen beziehen, nur einfach in Bankozetteln zu verabfolgen.

ad e) hinsichtlich der Wochenlöhne, welche nach dem Sinne des 10ten Punktes der Kasseinstrukzion unter die veränderlichen Zahlungsausmaaßen gehören, ist eine den Zeitumständen angemessene Regulirung mit Bedacht auf die thunlichste Sparsamkeit vorzunehmen.

ad f) und zwar hinsichtlich der Praktikanten Stipendien, ist das k. k. Landesgubernium ganz recht daran, daß diese Stipendien als statutsmässige Bezüge 5fach in Bankozetteln zu verabfolgen seyn.

Die Taggelder können nach dem Antrage des k. k. Landesguberniums mit täglichen 20 kr. in der Valuta oder 5fach in Bankozetteln verabfolget werden, jene Taggelder aber, welche den stipendirten Praktikanten als eine Zulage nebst den Stipendien bemessen sind, werden denselben nur einfach in Bankozetteln zu verabreichen seyn.

Die Rittgelder für jene Beamte, welche kein Pferd-

pauschale beziehen, sind eben so wie die Pferdunterhaltungspauschalien von 1 fl. 30 kr. auf die Halbscheid, nämlich auf 45 kr. in Einlösungsscheinen, und dieser Betrag sodann 5fach in Bankozetteln mit 3 fl. 45 kr. zu verabfolgen und zu verrechnen.

Uibrigens wird der Inhalt des an die untergebenen montanistischen Behörden in Sachen von dem k. k. Landesgubernium erlassenen Bescheides gut geheissen.

Wien den 23. May 1811.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1320.

Der Strafbetrag, welchen jene Individuen zu bezahlen haben, die unbefugt Limito Tabak gefaßt haben, muß zur Tabakgefällskasse erlegt werden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 27. Juni 1811. H. Z. 8727.

Da der Strafbetrag, welchen jene Individuen zu erlegen haben, welche zu der Fassung des limito Tabaks nicht befugt gewesen sind, und sich solche laut des Berichtes des k. k. Landesguberniums vom 2ten May dieses Jahrs, ohne Zahl, doch angemesset haben, seiner Natur nach in die Tabakgefällskasse einzufliessen hat; so wird den k. k. Gubernium unter Rucksendung der in Sachen anher vorgelegten Akten nachträglich auf die Verordnung vom 23. May d. J. Nro. 7104 hiermit der Auftrag ertheilt, ein Verzeichniß des von den gedachten Individuen ungebührlich gefaßten Limito Rauchtabaks, und der ihnen zum Ersatz vorgeschriebenen Beträge anher einzusenden, und zu verfügen, daß der Gesammtbetrag an die

Mährisch Schlesische Tabakgefällen = Administrationskassa abgeführt werde.

Wien den 27. Juni 1811.

Aus der k. k. mont. Hofkammer = Registratur.

1321.

Den Religionsfonds= Kammeral= und Stiftungsgütern gebührt die Berggerechtsame zur Einhebung des Bergzehntes.

An das Kuttenberger k. Berggericht.

Gubernialdekret. Prag den 27. Juni 1811. G. Z. 25,439.

Uiber die unterm 29ten v. M. gemachte Anfrage, welche Dominien und Grundbesitzer zur Abnahme des Bergzehends berechtiget seyn? Wird dem k. Berggerichte bedeutet, daß allen jenen Grundbesitzern, welche vermög der Ferdinandischen und maximilianischen Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575 zum herrn und Ritterstand gehören, so wie auch der alt und neuen Stadt Prag in Concreto die Berggerechtsame zukommen.

Und da bis anher die Religionsfonds Kammeral und Stiftungsgüther, und herrschaften eben auch unter die ersteren gezählet wurden, sonach bis an her mit erster gleiche Rechte genossen haben; so fließet hieraus, daß ihnen eben auch die Einhebung des Zehends zustehe, und die k. Aemter nur den Zehend auf k. Municipal städtischen, dann anderen unter die erwähnten Kathegorien nicht gehörigen Grundbesitzungen ansprechen können.

Prag den 27ten Juny 1811.

Aus der k. böhmischen Gübernial-Registratur.

1322.

Die montanistischen Behörden haben unter der strengsten Verantwortung auf die Beseitigung der Gefälls=Nachtheile bei der Verabreichung des Limito Rauchtabakes an die Bergleute zu wachen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 14. August 1811. H. Z. 10,854.

Se. k. k. Majestät haben in Ansehung des limito Rauch Tobakes folgende allerhöchste Entschliessung zu schöpfen geruhet:

„Der limito=Preiß des Rauchtobaks ist für die Berg=„leute auf 18 kr. in Einlösungs=Scheinen festzusetzen.
„Den montanistischen Behörden will ich die strengste Auf=„sicht bey strengster Verantwortung eingebunden haben, „damit zum Nachtheil des Gefälls alle Unterschleife thun=„lichst hintangehalten werden."

Indem man dem k. Gubernium diese höchste Entschliessung hiemit eröffnet, will man zuversichtlich erwarten, daß das k. Gubernium sich es zur strengsten Pflicht machen werde, dem allerhöchsten Befehl auf das pünktlichste nachzukommen.

Wien den 14. August 1811.

Aus der k. k. mont. Hofkammer=Registratur.

1323.

Zu Brünn wird eine k. k. Berggerichts-Substituzion, welche dem k. Berggerichte zu Kuttenberg in Böhmen untergeordnet ist, provisorisch aufgestellt.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Dekret der obersten Justizstelle. Wien den 16. August 1811.

Zur Beförderung des montanistischen Dienstes ist befunden worden, für Mähren und Schlesien eine k. k. Berggerichtssubstituzion, welche als erste Instanz in berggerichtlichen Berglehns und sonstigen Bergwesensgegenständen nur informative zu procediren hat, und dem k. k. Berggerichte zu Kuttenberg in Böhmen untergeordnet ist, zu Brünn in Mähren provisorisch aufzustellen.

Diese provisorische Berggerichtssubstituzion hat in Brünn unbeschadet der den Grundherrn des Herrn und Ritterstandes durch das Patent vom 19. April 1785 eingeräumten berggerichtlichen Substituzionen zu bestehen, und wird von einen Berggerichtssubstituten absondern von dem Landmünzprobieramte zu Brünn besorgt werden.

Wien den 16. August 1811.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1324.

Wie der Kauzionserlag mit Obligazionen zu berechnen ist, wenn ein Beamter oder ein Privater durch Verpflichtungen gegen den Staat eine Sicherstellung zu leisten hat.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 29. August 1811. H. Z. 11,653.

Seine k. k. Majestät haben über einen, in Absicht auf Dienst- und andere Cautionen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mittelst allerhöchster Entschliessung vom 3ten August d. J. zu bestimmen geruhet:

1tens daß in Ansehung jener Beamten, deren Dienstleistung mit einem Kauzionserlage verbunden ist, und welche ihre Kauzionen mit öffentlichen Obligazionen bedeckt haben, oder künftig bedecken wollen, das in der Obligazion ausgedruckte Kapital, ungeachtet der erfolgten Interessen-Redukzion, dennoch als volle Deckung angenommen werden könne:

2tens. Daß in allen jenen Fällen, wo bey Pachtungen, Lieferungen, und anderen von Privaten zu übernehmenden Verpflichtungen, eine Kauzion zu erlegen ist, da es sich hier nicht bloß um die Sicherstellung eines Kapitals, sondern auch oft um die aus den Interessen erwachsende Bedeckung eines Fruchtgenusses handelt, der zu verkauzionirende Betrag durch die gelegte Kauzion, diese möge bestehen, in was sie wolle, vollkommen gedeckt seyn müsse. Endlich

3tens daß künftighin fidejusorische Privat-Kauzionen jeder Art, in der Valuta der Einlösungsscheine auf den vollen Betrag, der zu bedecken ist, zu lauten haben.

Diese allerhöchste Entschließung wird zur Wissenschaft, Nachachtung, und wo es nöthig ist, weiterer Verständi-

gung mit dem Beisatze hiemit bekannt gemacht, daß in Ansehung der schon bestehenden fidejusorischen Kautionen, die weitere allerhöchste Willensmeinung erwartet, und sodann ebenfalls mitgetheilet werden wird.

Wien am 29. August 1811.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1325.

Wie zur Aufmunterung des gewerkschaftlichen Bergbaues auf edle Metalle das zur Aerarialeinlösung kommende Berggold und Silber, dann das Mühl- und Waschgold vom 1. October d. J. an zu bezahlen ist.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 5. September 1811. H. Z. 11,981.

Allerhöchst Se. Majestät haben zu einer mehreren Belebung des Betriebs der gewerkschaftlichen Gold und Silber Erzeugung dann Waschgold Gewinnung, und zur dießfälligen Aufmunterung dieser Gewerken und der Goldwäscher, allergnädigst zu bewilligen geruhet: daß

1tens allen auf Gold und Silber bauenden Gewerken, wie auch den Goldwäschern vom 1. October d. j. an die für das zur Einlösung bringende Berg-Gold und Silber, dann für das Mühl und Waschgold nach Abschlag aller gesetzlichen und sonst vorgeschriebenen Abzüge entfallende freie Gebühr mit 25 fl. vom Hundert in Conventions Münze und der Rest mit 75 fl. vom Hundert in Einlösungs-Scheinen vergüttet.

2tens aber zu noch mehrerer Aufmunterung hinsichtlich neuer Werks-Unternehmungen den Gewerken ganz neuer Gold und Silberwerke für das von derlei neu ent-

stehenden Werkern zur Einlösung einzuliefernde Berggold und Silber die nach Abschlag aller gesetzlichen und sonst vorgeschriebenen Abzüge entfallende freie Gebühr mit 40 fl. vom Hundert in Conventions Münze und der Rest mit 60 fl. von Hundert in Einlösungs Scheinen, folglich mit 15 fl. von Hundert mehr in Conventions Münze, als den Gewerken der schon derzeit bestehenden Berggold und Silber einlieferenden Werker, durch drei Jahre geleistet werden därffe.

Bei dieser allergnädigsten Bedachtnehmung auf die Gold und Silber bauenden Gewerken und auch auf die Goldwäscher wird zuversichtlich erwarttet, daß selbe diese ihnen von Allerhöchsten Orts zuerkannte Unterstützung und Aufmunterung zum lebhaftesten Betrieb der Gold und Silbererzeugung danknehmig anerkennen, und nach allen ihren Kräften bestrebt seyn werden durch eine grösmöglichste Aufbringung und Einlieferung an diesen edlen Metallen der Allerhöchsten Absicht zu entsprechen.

Es wird daher diese Allergnädigste Entschlüssung sowohl zur eigenen Wissenschaft und Richtschnur, als zur Verständigung der unterhabenden betreffenden Aemter und auch zur Kenntniß der Berggold und Silber einliefernden Gewerken dann Goldwäscher hiermit eröffnet; Um aber auch die betreffenden Kassen in den Stand zu setzen diese Teilzahlung im Conventions Gelde, welche vor der Hand in 20 kr. Stücken zu geschehen hat, bestreitten zu können, wird das unterhabende dortige Münz Amt anzuweisen seyn nicht nur sogleich für den Monat October d. j. sondern auch forthin jedoch stäts zur gehörigen Zeit monatlich vorhinein einsmal

an die Joachimsthaller Ober-Amts Kasse.. 1000 fl. —
und an jene zu Przibram..... 50 fl. —

in 20 kr. Stücken als dießfällige Verläge gegen Rückersatz in Einlösungs Scheinen zu versenden; die unmittelbar bei dem Münzamt zur Einlösung kommenden gewerkschaftlichen Berg Gold und Silber, dann Waschgold Po-

sten aber wird selbes nach den Eingangs erwehnten Allerhöchsten Bestimmungen mit der vorgeschriebenen Conventions Geld Teil Zahlung aus den münzämtlichen Kasse Mitteln zu bestreitten haben.

Uibrigens ist ungesaumt ein möglichst verläßlicher Voranschlag anher vorzulegen, wie hoch sich der monatliche Betrag dieser Teil Zahlung in Conventions Gelde künftig für die alldort zur Einlösung kommenden gewerkschaftlichen Berggold und Silber, dann Mühl und Waschgold Posten belauffen dürfte, um erforderlichen falls die oberwehnte Verlags Leistung in einem mehr oder mindere Betrag anzuweißen, und von dem erforderlichen jährlichen Gesammt Betrag eine verläßliche Uibersicht erlangen zu mögen.

Nicht minder müssen über den Empfang die Verwendung und Reste dieser Conventions Geld Verläge alle Monate Ausweiße zur Einsicht anher unterbreitet werden.

Wien den 5ten September 1811.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1326.

Niemanden, der nicht statusmäßig zu einem Holzgenuße berechtiget ist, darf aus den k. Montanwäldern ein Holz im Gestehungspreise oder gar unentgeldlich erfolgt oder Werksfuhren zu dessen Verführung zugestanden werden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 26. September 1811. H. Z. 12,820.

Se. k. k. Majestät haben ausdrücklich zu befehlen geruhet, daß von nun an Niemanden, der nicht statusmäs-

sig zu einem Holzgenuße berechtigt ist, Holz im Gestehungspreise oder sogar unentgeldlich erfolgt, und Werksfuhren zu dessen Verführung verwendet werden. Dieser allerhöchste Verboth wird dem k. k. Gubernium zur genauesten Befolgung hiemit eröfnet, und ist hiernach das Waldamt, und die dem k. k. Gubernium untergeordneten montanistischen Aemter zu verständigen.

Wien den 26. September 1811.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1327.

Zur Ermunterung der auf Gold und Silber bauenden Gewerken und Goldwäscher wird vom 1. Oktober dieses Jahrs anzufangen, das zur Einlösung kommende Berggold und Silber, dann das Mühl und Waschgold nach Abzug aller gesetzlichen Gebühren mit fünf und zwanzig vom Hundert in Conventions-Münze und mit fünf und siebenzig p. c. in Einlösungsscheinen vergütet.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 3. Oktober 1811. H. Z. 13,065.

Da Se. k. k. Majestät zu einer mehreren Belebung des Betriebes der gewerkschaftlichen Gold und Silbererzeugung, dann Waschgold Gewinnung zur dießfälligen Aufmunterung dieser Gewerken und Goldwäscher allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß allen auf Gold und Silber bauenden Gewerken und auch den Goldwäschern vom 1ten Oktober dieses Jahrs angefangen, die für das zur Einlösung bringende Berg Gold und Silber

dann für das Mühl und Waschgold nach Abschlag aller gesetzlichen und sonst vorgeschriebenen Abzuge enthaltende freye Gebühr mit 25 fl. von hundert in CMze und der Rest mit 75 fl. von hundert in Einlösungsscheinen vergütet werden harf, diese allerhöchste Entschließung aber dem k. k. Gubernium untern 5ten September d. J. Nr. 11981 bekannt gemacht worden ist, und dem k. Gubernium derzeit bereits zugekommen seyn wird, so wird sich in Erledigung der Vorstellung vom 12ten September d. Jahres Nr. 38033 auf die gedachte höchste Entschließung hiemit berufen, von welcher nicht abgegangen werden darf.

Wien den 3ten Oktober 1811.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1328.

Der Graphit wird als ein Gegenstand des Bergregals erklärt, und der Bergbelehnung unterzogen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 5. November 1811. H. Z. 16,468.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben vermög beiliegenden Patent zu entschließen geruhet, daß der Graphit (vulgo Schwarz Geschirr Erde) als ein landesfürstlicher Gegenstand erklärt werden solle.

Das k. k. Gubernium hat dieses Patent für das dortige Land (mit der beygefügten Uibersetzung in die Landessprache) in Druck legen zu lassen, und zur gemeinen Nachachtung auf die allgemeine vorgeschriebene Art kund zu machen.

Wien den 5. November 1811.

Wir Franz der Erste ꝛc.

In der Erwägung, daß Uns als Landesfürsten und Obersten Lehensherrn alle Ganz- und Halbmetalle, so wie überhaupt alle Mineralien als ein höchstes Regale vorbehalten sind, deren Bau und Gewinnung nur bei Uns durch die bestehenden Berggerichte zu Lehen angesucht, und worauf nur von diesen in Unserm Namen die Belehnung ertheilt werden kann, haben Wir bei dem Umstande, daß der Graphit (oder die sogenannte Hafnerzeller Schwarzgeschirr Erde) in den bestehenden Bergwerksordnungen nicht ausdrücklich benannt ist, und deßhalb manche Grundeigenthümer den Bau auf diese Erde zuzulassen, und manche Berggerichte Lehen hierauf zu ertheilen Anstand nehmen, Folgendes zu beschließen befunden, und verordnen hiermit:

1) Der Graphit (insgemein Hafnerzeller oder Schwarzgeschirr-Erde) ist als ein verkohltes Eisen', welches in förmlich streichenden Laagern mit Stollenbau, oder Schächten bergmännisch gewonnen wird, ein landesfürstlicher Gegenstand.

2) der Bau auf den Graphit muß bei Unsern Berggerichten angesucht, und kann nur von denselben mit dem Vorbehalte Unserer Lehensrechte in Unserm Namen mit den bestimmten Maaßen verliehen werden.

3) Kein Grundeigenthümer ist berechtiget, den Bau auf Graphit unter was immer für einem Vorwande zu hindern, oder zu verweigern.

4) In Unserm Königreiche Böheim, und in dem Markgrafthume Mähren haben die mit den Ständen bestehenden Bergwerksverträge auch in Ansehung des Graphits in ihrer Wirkung zu verbleiben.

5) Unsere Hofkammer in Münz- und Bergwesen ist von Uns ermächtiget, dem Entdecker einer solchen Graphit-Erde, falls sie ächt und brauchbar gefunden wird, er mag nun den Bau selbst unternehmen, oder ihn dem Aerarium abtreten, eine der Aussicht und Dauer angemessene Belohnung zu erfolgen.

Gegegen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 25ten September, im eintausend achthundert und eilften, Unserer Regierung im zwanzigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Aloys Graf von und zu Ugarte,
königlich-böhmischer oberster und Erzherzoglich-Oesterreichischer erster Kanzler.

Franz Graf von Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Joseph Freyherr v. Doblhof.

Nach einem gedruckten Exemplar aus der k. k. montanistichen Hofkammer-Registratur.

1329.

Von allen Bergwerkserzeugnissen, welche nicht in die Aerarialeinlösung kommen, sind die Ausweise mit dem Schluße eines jeden Quartals vorzulegen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 12. Dezember 1811. H. Z. 16,511.

Allerhöchst Se. k. k. Majestät haben in Erledigung eines diesortigen Rathsprotokolls allergnädigst zu befehlen geruhet, wie man sich von Seite dieser Hofstelle wenigstens vierteljährig vollkommen verläßige Ausweiße über die Preiße der Bergwerkserzeugniße bey den Privat Gewerken verschaffen, und in den Protokollen aufführen solle; —

Dem k. k. Landesgubernio wird daher hiemit verordnet, mit Schluß jeden Quartals von allen Bergwerkserzeugnissen, welche nicht in die ärarische Einlösung kommen, und den Gewerken zum freyen Verkauf überlassen werden, zuverlässig den allerhöchst anbefohlenen Ausweiß vorzulegen, in diesem Ausweiß in einer Kolone die gewerkschaftlichen Preise für den Zentner des betreffenden Bergwerksproduktes verläßig anzusetzen, und dort, wo ärarische Werke bestehen, welche die nämlichen Artikel erzeugen, und veräußern, in einer zweyten Kolone die Preiße auszuweißen, in welchen solche von den aerarial Werken an Privat veräußert werden, diese Ausweiße sind mit Schluß des 1ten Militairquartals nämlich letzten Jänner 1812 ungesäumt zu legen, und mit deren Verlage von Quartal zu Quartal fortzufahren.

Wien den 12ten Dezember 1811.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1330.

Die Besitzer von reichen Gold- und Silberstufen haben selbe gegen die gewerkschaftliche Gold- und Silberver ,ütung in die k. k. Aerarialeinlösung zu bringen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 2. Jänner 1812. H. Z. 217.

Da es daran liegt, daß so viel möglich, daß in Erzen und Stufen enthaltene Gold und Silber zum staatsnützlichen Zweck verwendet werde, und nicht todt liegend bleibe, so findet man sich veranlaßt dem k. k. Gubernium hiemit aufzutragen, die Besitzer von reichhältigen Gold, und Silber Stufen, oder Mineralien in dortigen Bezirk aufzufordern, derlei Stufen in die aerarialeinlösung zu bringen, und demselben zugleich bekannt zu machen, daß ihnen die Vergüttung des darin enthaltenen Goldes und Silbers auf die nämliche Art wird geleistet werden, wie den Gewerken, welche ihre Gold und silberhälligen Erze in die aerarial Einlösung abliefern.

Wien den 2. Jänner 1812.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1331.

Normalvorschrift zur Fassung des Limito Rauchtabaks für das Bergvolk.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 7. Jänner 1812. H. Z. 681.

Die beiliegende erneuerte allgemeine Vorschrift zur Faßung des Rauchtabaks im herabgesetzten Preise für das Bergvolk wird demselben zu dem Ende zugestellt um die Eigenthümer der dortländigen Privatbezirke, hievon zu unterrichten, und einen jeden ein geschriebenes Exemplar dieser allgemeinen Vorschrift gegen Empfangsbestättigung zuzustellen.

Wien den 7. Jänner 1812.

Allgemeine Vorschrift.

Zur Fassung des Rauchtabaks im herabgesetzten Preise für das Bergvolk.

Nach dem Allerhöchst Sr. Majestät jenen Gewerken, und Bergleuten, welche bisher die Wohlthat der Fassung des Rauchtabaks im herabgesetzten Preise (limito) genossen haben, selbe noch ferner beizubelassen allergnädigst geruhet haben: so wird mit Aufhebung der darüber bestandenen Vorschriften Folgendes zur Richtschnur für die daran theilnehmenden Partheyen festgesetzet.

1tens Zum Genusse des Rauchtabaks im herabgesetzten Preise sind einzig, und allein die wirklichen Grubenarbeiter (das ist) nur jene, die im Innern der Berge arbeiten, vom Obersteiger einschließig abwärts geeignet; alle übrigen bleiben von dieser Begünstigung ausgeschlossen. Wenn die Eigenthümer irgend eines Bergwerkes

auch kommandirte Militarindividuen zu Grubenarbeiten im Innern des Berges verwenden; so haben diese an der besondern Begünstigung der Bergleute nicht Theil zu nehmen; weil sie ohnehin in der Eigenschaft als Kommandirte Militärindividuen auf eine von ihrem Militärkommandanten einzureichenden Konsignazion den Limitotabak, und zwar um noch geringere Preise erhalten.

2tens Den hierzu geeigneten Partheyen wird dieser Tobak in den besonders für diese Gattung bestehenden viertelpfündigen Paketen um den von Sr. Majestät allergnädigst bewilligten geringen Preis von 18 kr. W. W. für das Pfund überlassen werden.

3tens Denjenigen, welche stärkere Raucher sind, wird für ein ganzes Monat (vom 1ten bis letzten gerechnet) zwey Pfund oder acht Pakete, den schwächern aber ein Pfund oder vier Pakete bewilliget.

4tens Dieser Tabak kann nur von dem Eigenthümer oder Vorsteher des Bergwerks, und zwar nur mit 1ten und 15ten eines jeden Monats im Vorhinein, nicht öfter, und zwar bei demjenigen Magazine oder Tabakverlage gefasset werden, welchen die betreffende Gefällsadministrazion zu dieser Abgabe bestimmen wird.

5tens Um den Tabak zu fassen, bringt der Eigenthümer oder Vorsteher des Bergwerks dem Magazine, oder dem Verleger zwey gleichlautende nach dem Formulare A eingerichtete Fassionen mit seiner eigenhändigen Unterschrift, worin nach der Zahlenreihe, und abgetheilt die stärkeren und dann die schwächern Raucher namentlich mit Bemerkung der für die künftige Hälfte des Monats ausfallenden 4 oder 2 Paketen, nebst der Summirung derselben aufgeführt seyn müssen, in diesen Fassionen sind jedoch die kommandirten Militärindividuen nicht aufzuführen. A

6tens Die eine dieser Fassionen behält nach Abgabe des Tabaks das Magazin oder der Verleger als Belag für seine Materialsausgabspost zurück.

7tens Auf der zweiten gleichlautenden Fassion bestättigt das Magazin oder der Verleger den richtigen Empfang des ausfallenden Geldbetrags, und stellet zur gegenseitigen Bedeckung der Partheyen wieder zurück.

8tens Die Fassung in einen Tabakverlage muß immer in Gegenwart eines Gefällsaufsichtsbeamten, bei dessen Abwesenheit aber in Gegenwart des Ortsrichters, oder eines Geschwornen geschehen, welcher die beiden Fassionen zu unterfertigen hat.

9tens Derjenige Gewerbseigenthümer, oder Vorsteher, der auf falsche Namen solchen Tabak faßt, solche Arbeiter in die Fassionen setzt, die nach dem 1ten Absatze nicht unmittelbar dazu geeignet sind, der von diesem Tabake etwas selbst verbraucht, verkauft, oder an Partheyen, die zu dessen Genuß nicht geeignet sind, verschenkt, hat für jedes unbefugt übernommene, selbst verbrauchte, verkaufte oder verschenkte Pfund die für Gefällsübertrettungen patentsmäßige Strafe von Sechszehn Gulden W. W. zu bezahlen.

10tens Einer gleichen Strafe unterliegt derjenige Knappe, der von seinem erhaltenen Tabake etwas verkauft oder an einen zu dessen Genuße nicht geeigneten verschenkt.

Wien den 12ten November 1811.

A

Fassion

Uiber den bei dem Bergwerke Nr. 32 vom 1ten bis 14ten Dezember 1811 benöthigten Rauchtabak im herabgesetzten Preise.

Nro.	Charakter.	Namen.	Anzahl der Pakete.	Eigenhändige Namensunterfertigung.
1	Obersteiger	Konrad Wolf..	4	
2	Knappe	Peter Keller ..	4	
3	detto	August Frisch..	4	
4	detto	Leopold Stangel	2	
5	detto	Joseph Mitz ..	2	
			16	Pakete à 4 Pfund

Daß diese verzeichneten Leute keine andere, als wirkliche Grubenarbeiter sind, die im Innern des Berges arbeiten, und sich auf den angesetzten Tabak nur zu ihrem eigenen Gebrauche fattirt haben, wird von mir auf Ehre und Pflicht bezeuget.

N. N. am 1ten Dezember 1811.

N. N.
Eigenthümer, oder Vorsteher.

Den Betrag für die abgegebenen
4 Pfund Rauchtabak mit 1 fl. 12 kr.
W. W. richtig erhalten.

N. N.
Verleger zu N.

In meiner Gegenwart
N. N.
Revisor.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1332.

Die zur Aushülfe in die Berg- und Hüttenwerke zu beurlaubende Militär-Mannschaft hat für die Zeit ihres Marsches eine doppelte Löhnung zu beziehen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 16. Jänner 1812. H. Z. 591.

Auf eine von dem k.k. Hofkriegsrathe gemachte Eröffnung, daß die von den verschiedenen Regimentern zur Aushilfe in die Berg und Hüttenwerker zu beurlaubende Militairmannschaft, von ihrer Station bis an den Ort ihrer Bestimmung einen großen Marsch zu machen habe, den dieselbe ohne einer vorläufigen Unterstützung größtentheils nicht würde antretten können, ist man einverständlich mit gedachten Hofkriegsrath dahin übereingekommen, daß der Mannschaft für die Zeit ihres Marsches von ihren Regimentern oder Korps, bis an den Ort ihrer Bestimmung zum Unterhalt, die doppelte Löhnung verabreichet werde, weil selbe auf der Straße ohne einer angemessenen Unterstützung unmöglich bestehen können.

Ferners ist man übereingekommen, daß diese doppelte Löhnung für jeden Tag des Marsches, jeden Marsch zu 3 Meilen gerechnet (inclusive den nöthigen Rasttag) der Mannschaft von den Regimentern und Korps gegen Rückvergütung bey ihren Abgang antizipirt werde, mit der nähern Bestimmung jedoch, daß, wenn eine oder der andere Mann der einzeln und ohne Begleitung eines Ober und Unteroffiziers marschiren mußte, entweichen sollte, auch der, einen solchen Entwichenen antizipirte Betrag, dem Militair vergütet werde; Sollten jedoch derley Flüchtlinge wieder eingebracht werden, so ist sich vor-

behalten, von dem an dieselben den Regreß für den erlittenen Geldverlust zu suchen, um den dießfälligen Ersatz von denselben zu erhohlen.

Hiernach ist sich daher in jenen Fällen zu benehmen, wo zum Betrieb des Bergbaues oder zur Aushilfe bey anderen Manipulationen und Arbeiten die Beurlaubung der Militairmannschaft angesucht werden sollte, und wobey nur noch beigefügt wird, daß hiernach auch die gleichmäßige Weisung von dem k. k. Hofkriegsrathe an alle Regimenter und Korps erlaßen worden sey.

Wien den 16ten Jänner 1812.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1333.

Wie die 40 p. c. Convenzionsgeld-Theilzahlung für das gewerkschaftliche Berg- und Mühlgold, dann Bergsilber zu geschehen habe.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 16. Jänner 1812. H. Z. 720.

Im Nachhange der diesortigen Verordnung vom 5ten September v. J. Zahl 11981. wegen der allerhöchsten Orts bewilligten Konvenzionsgeld Theilzahlung für das gewerkschaftliche Berg, dann Mühlgold und Silber, wird zu Vermeidung jeder irrigen Auslegung in Hinsicht der für das Gold und Silber ganz neuen gewerkschaftlichen Werken bemeßenen Konvenzionsgeld Theilzahlung von 40 prcto dem k. k. Landesgubernium hiemit eröfnet, daß die mit 40 prc. auf 3 Jahre bestimmte Konvenzionsgeldtheilzahlung nicht nur den erst nach den 1. Oktober 1811 entstandenen gewerkschaftlichen Werkern, sie mögen

schon auf neu erschürften und gemutheten Gold und Silber Erztlagerstädten, oder durch Wiederaufnahme verfallener Werker errichtet oder betrieben werden, sondern auch jenen gewerkschaftlichen Werkern zu Theil zu kommen habe, welche zwar schon vor dem 1. Oktober 1811 ganz neu unternommen, oder auch als wieder aufgenommene alte verfallene Werker betrieben worden sind, von welchem aber vor dem 1. Oktober 1811 noch keine Gold oder Silbergefälls-Erzeugung oder Einlieferung gemacht worden ist.

Diese nähere Bestimmung wird dem k. k. Landesgubernium somit zur genauen Darnachachtung und Belehrung des Grazer Einlösungsamtes hiemit bekannt gemacht.

Wien den 16. Jänner 1812.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1334.

Bei der Einbegleitung der Pensions-Gesuche der Witwen der in Verrechnung gestandenen Beamten ist jederzeit anzumerken: ob, wann und wohin die Weiberverzichte eingelegt wurden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 30. Jänner 1812. H. Z. 1361.

Bekanntermassen bestehet die allerhöchste Anordnung, daß die Ehefrauen aller in Verrechnung stehender Beamten, nemlich jener Beamten, deren Dienstleistung mit ei-

ner Caution verbunden ist, und die zugleich eine ordentliche Hauptrechnung zu führen, und zu legen haben, um pensionsfähig zu seyn, einen Verzichts-Revers, oder die sogenannte Weiberverzicht einzulegen haben, und daß die Wittwen solcher Beamten, wenn dieser Revers von ihnen während der Dienstleistung ihrer Männer nicht eingelegt worden ist, von Erlangung einer Pension ausgeschlossen seyn sollen.

Da diese höchste Anordnung seit längerer Zeit nicht allgemein beobachtet wird, und bey vielen in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, so wird solche hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht, und dem k. Gubernium anempfohlen, bey Einbegleitung der Pensions-Gesuche der Wittwen der in Verrechnung gestandenen Beamten jederzeit anzumerken, ob, wann, und wohin die Weiber-Verzicht wirklich eingelegt worden ist, widrigens für selbe keine Pension Statt finden kann. Und ist diese höchste Entschliessung zur Wissenschaft und Wahrnung aller Beamten allen dem k. Gubernium untergeordneten Aemtern weiter bekannt zu machen.

Wien den 30. Jänner 1812.

Aus der k. k. montan. Hofkammer-Registratur.

1335.

Ein Berggeschworener und ein Berggerichtsbeisitzer hat alljährlich mit Zuziehung der Privatberggerichts-Substituzionen die im Joachimsthaler Bezirke befindlichen Steinkohlenwerke zu befahren, deren Zustand, Erträgniß und Bau genau zu untersuchen, und darüber Bericht zu erstatten.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 13. Februar 1812. H. Z. 1867.

Die berichtliche Anzeige des k. Guberniums vom 16. Jänner d. J. Nr. 52129, über die von dem Markscheider Fritsch bey den gewerkschaftlichen Steinkohlengruben des Joachimsthaler Bergwerks Bezirks wahrgenommene Gebrechen, und über die von dem k. Gubernium zur Abstellung derselben getroffenen Verfügungen, wird mit der Erinnerung zur Nachricht genommen, daß man den Antrag des k. Gubernium daß alljährlich ein k. Berggeschworner und zugleich Berggerichts-Beisitzer, die in dem Joachimsthaler Bezirk befindlichen Kohlenwerker, mit Zuziehung der Privat Berggerichts-Substitutionen befahre; deren Zustand, Bau und Erträgniß genau untersuche, allenfällige Gebrechen abstelle, und darüber Bericht erstatte, vollkommen gutheisse und hiemit bestättige.

Wien am 13. Februar 1812.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1336.

Die Pfarrer haben den in ihrem Pfarrsprengel wohnenden Pensionisten oder sonst einen Aerarial = Gnadengehalt genießenden Individuen auf ihre Quittung die Klausel, daß diese noch am Leben, und bei einer Witwe die Bestättigung, daß sie noch unverheirathet sey, mit ihrer Namensfertigung und Beidrückung des Pfarrsigels beizusetzen, und bei einem sich ereignenden Todesfalle eines dergleichen Individuums die nöthige Anzeige hiervon dem vorgesetzten Kreisamte zu machen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 13. Februar 1812. H. Z. 2085.

Untern 13ten v. et praes. 8. dieses ist folgende allerhöchste Entschließung von der k. k. Hofkammer hieher mitgetheilt worden: Um bei Quieszenten, Pensions und Provisionsgenüßen allen Bevortheilungen des höchsten Aerariums auf das möglichste vorzubeugen, ist den untersteheneden Kreisämtern aufzutragen, die gesammten Pfarrer durch die betreffenden Dominien dahin zu verhalten, daß selbe nicht nur den in ihren Pfarrsprengel domizilirenden Pensionisten oder einen sonstigen Aerarialgnadengehalt genieſsenden Individuen, jede Quittung über die zu erhebende Pension mit der Klausel, daß diese Parthey, noch am Leben, und wenn es eine Wittwe ist, mit dem Zusatze, daß selbe noch unverheurathet sei, mit ihrer Namensfertigung und beigedruckten Pfarrsigill bestättigen, sondern auch bei sich ergebenden Todesfalle eines dergleichen Individuums sohin die nöthige Anzeige hievon,

dem vorgesetzten Kreisamte unter eigener Dafürhaftung erstatten sollen.

Endlich ist in Hinsicht aller, aus dieser oder jener Ursache in einem Jahre sich hierlandes ergebenen Abfällen solche Individuen nach Schluße eines jeden Jahres einen, von der Landesbuchhaltung zu verfassenden Ausweis anher vorzulegen. Welches hiermit zur Wissenschaft und Befolgung intimirt wird.

Wien am 13. Februar 1812.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1337.

Die Buchhaltereien haben ihre Berichtserstattungen bei Verschonung mit fremdartigen Geschäften nach den folgenden Grundsätzen zu erstatten.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 20. Februar 1812. H. Z. 2179.

Se. k. k. Majestät haben über einen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag in Bezug auf die Modalitäten einer künftig abzukürzenden Berichts-Erstattung von den Buchhaltungen, und zur Verschonung derselben mit fremden Geschäften untern 14. Januar d. J. folgendes anzubefehlen geruhet:

1tens. Daß die Buchhaltungen nur über solche Gegenstände führohin berichtlich einvernommen werden sollen, welche das Rechnungsfach betreffen, und wozu die

Data entweder aus Rechnungen, oder Contobüchern erhoben, und hierauf Resultate gebauet werden sollen.

2tens. Daß die Punkte, worüber die Buchhaltungen sich zu äußern haben, stets ausgezeichnet werden sollen, damit die Buchhaltungen mit Schreibereien und Meinungen, Aeusserungen über fremdartige Gegenstände nicht belästiget, und endlich der bei den Buchhaltungen eingerissenen Schreibsucht ein fester Damm entgegen gesetzt werde.

3tens. Damit alle Wiederhohlung des Gegenstandes von den Buchhaltungs-Berichten entfernt gehalten werde, und diese ihre Meinung so kurz als möglich ausdrücken, so soll von den Buchhaltungen in Fällen, wo es nicht thunlich ist, daß der Gegenstand ohne besonderer Berichts-Erstattung, bloß durch Indorsirung mit wenig Worten erledigt werden kann, und wo eine Berichts-Erstattung auf einen besonderen Bogen erforderlich ist, alle historische Wiederhohlung des Gegenstandes, oder die Extrakte d. i. die bisher gewöhnliche Extrahirung des Exhibiti alle Weitläufigkeiten, Digresionen, und die überflüssige Courtoisie in diesen ihren kurzbündig und umfassend zu erstattenden Berichten führohin ganz hinweg gelassen werden.

4tens. Bey vorkommender Nothwendigkeit zur Abseydung eines Buchhaltungs-Individui zu einer auswärtigen Beschäftigung auser des Buchhaltungs-Gremii, soll die Auswahl und Benennung des Buchhaltungs Individui zwar den Länder Chefs als Repräsentanten des hierortigen Praesidii, jedoch nicht ohne, sondern nur in Einvernehmen mit dem betreffenden Buchhaltungsvorsteher, zustehen, ausgenommen, in dringlichen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, und das Ansuchen der Ermission von dem Landes Chef bey dem Präsidium des General Rechnungs-Directorii nicht geschehen kann. In keinem Falle aber soll solche Auswahl des Buchhaltungs Individui dem Gubernium, oder dessen Referenten überlassen werden.

Diese allerhöchste Entschliessung wird dem k. Gubernium zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Wien den 20. Hornung 1812.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1338.

Die Frist der Einlösung der Gold- und Silberstufen, welche sich in den Händen der Privaten befinden, hat bis letzten August d. J. zu dauern, und dehnt sich auch auf Erzstufen der k. Anbrüche aus.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 3. März 1812. H. Z. 2809.

Mit Verordnung vom 2ten Jänner l. J. Zahl 217 hat man aufgetragen die Besitzer von reichhaltigen Gold- und Silberstuffen oder Mineralien in dortigen Bezirk aufzufordern, derlei Stuffen in die Aerarialeinlösung zu bringen, und denselben bekannt zu machen, daß ihnen die Vergüttung des darin enthaltenen Gold und Silbers auf die nähmliche Art wird geleistet werden, wie den Gewerken, welche ihre Gold und silberhältigen Erze in die Aerarialeinlösung abliefern. Uiber eine hierwegen beschehene Anfrage wie lang diese Einlösung erwähnter reichhaltigen Gold und Silberstuffen dauern, und ob auch von dem betreffenden k. Anbrüchen des Distrikts diese Einlösung statt haben könne, wird hiemit nachträglich verordnet, dicse Einlösung den in den Handen der Partikulier oder in Sammlungen bereits befindlichen Gold und Silberstuffen habe wei-

ters vom 1ten März l. J. bis lezten August folglich durch sechs Monat statt, und es können auch die bereits in Hansen der Partikulier oder in Samlung befindliche k. Anbrüche in obiger Frist in die Einlösung genommen werden. Nur ist dabey sorgsamst zu wachen, daß kein Mißbrauch unterwalte.

Wien den 3. März 1812.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1339.

Berichtigung der in der Kundmachung des berggerichtlichen Tax-Normalis vom 28. Oktober 1806 Nr. 36183 in den Posten Nr. 40, 41 und 42 unterlaufenen Druckfehler.

An sämmtliche k. Ober- und Bergämter.

Gubernialdekret. Prag den 5. März 1812. G. Z. 53366.

Nach den eingesehenen Vorakten und durch die Entgegenhaltung des gedruckten berggerichtlichen Tax normals mit dem hohen Orts ratificirten Originale, hat man sich überzeugt, daß in dem ersten ein Druckfehler eingeschlichen sey, und zu einer Differenz Anlaß gegeben habe, indem in den Originale in den Posten 40. 41. et 42. die Tax auf Gänge für ein ganzes Grubenfeldmaß

mit ..... 8 fl. 32 kr.
für ein halbes mit ..... 4 = 16 =
und auf ein Viertl mit ..... 2 = 8 =

als Quatembergeld bestimmet, und eben diese Gebühr auch auf die Grubenfeldmasen der Flötze, Stockwerke, und Seifenwerke ausgedehnet ist.

Da aber statt des im hierortigen Konzepte vorkommenden Ausdrucks, bei der Post 43 für Flötze, Stock und Seifenwerke desgleichen, welcher die gleiche Taxe bey ganzen, halben und viertl Feldmasen bezeichnet, in dem gedruckten Tax normale ganz irrig dieser Ausdruck desgleichen nur auf die Post der Tax pr 2 fl. 8 kr. für Flötze, Stock und Seifenwerke in allgemeinen angenommen und mit Zahlen angesetzet, folglich demnach bey den Steinkohlen Flözen auch blos dieser letzte Betrag als quatember geld ohne Unterschied abgenommen worden ist, so ist den unterstehenden Berggerichtlichen Substitutionen zu bedeuten, daß dieser Druckfehler in den untern 28ten Oktober 1806 Nr. 36183 bekannt gemachten Taxnormale zu verbessern, die hohen Orts bestimte Tax mit 8 fl. 32 kr., dann 4 fl. 16 kr., und 2 fl. 8 kr. in den verschiedenen Kolonnen einzuschalten; von 1ten November v. J. nemlich vor Eingang des gegenwärtigen Militaer Jahrs an abzunehmen, und pro Aerario für ein ganzes Feldmaaß .... 8 fl. 32 kr.
für ein halbes ..... 4 = 16 =
für ein Viertl ..... 2 = 8 =
zu verrechnen sey.

Prag den 5. März 1812.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1340.

In den Ausweisen der geleisteten Conventions-geld-Theilzahlung für das eingelöste gewerkschaftliche Berggold und Silber ist abgesondert anzuführen, wie viel der 25 perc. und wie viel der 40 perc. Conventionsgeld-Theilzahlung theilhaftig geworden ist.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 2. April 1812. H. Z. 4193.

Bei Empfangsbestättigung der mit Bericht vom 3. März Zahl 7960 anher gesendeten Ausweise über die in den Monathen Oktober, November und Dezember v. J. geleistete Konvenzionsgeld Theilzahlung für das zur Einlösung gekommene gewerkschaftliche Berggold- und Silber wird die hierüber von dem k. k. Gubernium erlaßene Anordnung gutgeheisen. Nur ist den betreffenden Aemtern und Kaßen auch noch zu verordnen, daß sie in diesen Ausweisen die monatlich eingelöste Menge an gewerkschaftlichen Berggold und Silber nach den Gewichte und Innhalt und zwar jenes, welches der Konvenzionsgeld Theilzahlung mit 25 Perzent theilhaft geworden ist, abgesondert von jenen, welches von neuen Werkern mit 40 Perzent dieser Münze bezahlt wurde aufführen sollen, auch sind derlei Ausweise mit der hierüber zu verfassenden buchhalterischen Uibersicht jederzeit in dem kürzesten Termin nach Verlauf eines jeden Monats anher vorzulegen.

Wien den 2. April 1812.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1341.

Die Ausweise der in keine Aerarial-Einlösung kommenden Berg-Produkte sind nach dem beiliegenden Formular bloß mit der Beisetzung des Verkaufspreises alle Quartale einzusenden.

An sämmtliche k. k. Kreisämter, Ober- und Bergämter.

Gubernialdekret. Prag den 4. April 1812. G. Z. 11186.

Da es sich zu Folge des mit hierortiger Verordnung vom 7ten Jänner d. J. zur Zahl 53519 denselben bekannt gemachten hohen Hofdekretes vom 12ten Dezember v. J. nur darum handelt; daß eine hohe Hofkammer von Quartal zu Quartal von den bestehenden Verkaufspreisen der in keine Aerarial-Einlösung kommenden Bergwerksprodukte, in die Kenntniß gesetzt werde, um solche auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät verlangen zu können, diese Ausweise aber theils sehr verspätet, und theils sehr verschieden und weitschichtig bisher einlangten, so wird dem k. Kreisamte hiemit verordnet; künftighin diese Ausweise nach dem beigehenden Formulare A. von sämmtlichen Dominien und Privatgerichtssubstituzionen längstens in 8 Tagen nach Ausgang eines jeden Militärquartals anher einzubringen, und in solchen blos die Verkaufspreise der Bergprodukte, ohne sich in die quantitative Erzeugung einzulaßen, anzuzeigen, woraus sich von selbst ergiebt, daß durch diese quartaligen Ausweise, keineswegs die mit Schluß eines jeden Jahres mit Ende Dezember einzubringen angeordnete Bergwerksprodukten, Erzeugungsausweise, als behoben angesehen werden können, als welche auch fernerhin wie bisher zu unterlegen sind.

A

Die richtige Zuhaltung des für die vierteljährigen Ausweise vorgeschriebenen Termins erwartet man um so gewißer, als dem k. Kreisamte die nöthigen Mittel zu Gebothe stehen, die saumseligen Dominien mit Nachdruck zur richtigen Einbringung derselben nöthigenfalls zu verhalten.

Um aber auch hierorts den vorgeschriebenen Termin möglichst genau einhalten zu können, trägt man zur Beseitigung aller Untriebe auch sämmtlichen Ober- und Bergämtern unter einem auf: diese vierteljährigen Ausweise ihrer Seits nur von dem in ihrem Bezirke vorfallenden Verschleiße der Bergprodukte einzubringen, indem die Ausweise der denselben unterstehenden Privatsubstituzionen ohnehin im Wege der k. k. Kreisämter anher gelangen.

Prag am 4ten April 1812.

Formular A.

Post Nr.	Namen des Werkes oder der Grube.	Zinn	Kupfer
		Verschleiß = Preis	
		Pr. Centner in W. W. zu	
		fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.

Quecksilber		Bleyerz		Blei	
Verschleiß-Preis					
Per Centner in Wiener Währung zu					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Wißmuth	Eisenstein	Eisen. Roh oder Gänz	Eisen. Guß	Braunstein	Alaun		Vitriol
Per Centner in Wiener Währung zu							
fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

Farbe.	Per Centner in Wiener Währung zu							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oleum Vitriol								
Schwefel								
Gift oder Arsenik								
Rothe								
Bergrüne								
Steinkohlen								
Graphit								

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1342.

Wie die Verschleißpreise der ärarialischen Bergwerksprodukte zu reguliren sind.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 14. Mai 1812. H. Z. 6205.

Da die Absicht dahin gerichtet ist, die aerarialischen Bergwerksprodukte forthin in den bestmöglichsten Preisen abzusetzen, und sich bey Regulirung der aerarialischen Bergwergprodukten Verschleißpreiße den Preisen der Privaten von Zeit zu Zeit möglichst anzunäheren, wie auch überhaupt den allgemeinen Handelsverhältnißen zu folgen, bey großen Absprüngen der Verhältnisse aber die Preiße selbst nach den kürzeren Zeitraum von einigen Wochen, wenn es erforderlich ist, der neuen Umstände angemessen zu reguliren. So findet man dem k. k. Gubernio aufzutragen, nicht nur gleich dermal alle unterhabende montanistische Aemter bei welchen ärarialische Bergwergsprodukte, von welch immer Art verschließen werden, anzuweisen, zwey Exemplarien der Verschleißpreißtariffen, nach welchen solche derzeit veräußert werden, vorzulegen, und anher zu senden, sondern auch in der Folge so oft eine Preisveränderung eintretten wird, eine ähnliche Anhervorlegung zweyer Exemplarien der Preißtariffen oder Curranten jederzeit zu beobachten. Nicht minder ist sich sogleich mit Rücksichtnahme auf die Gestehungskosten der Produkte, auf die allgemeine Handelsverhältniße, und auf die bey Privaten und Handelsleuten derzeit bestehenden Verschleißpreiße, die verläßlich zu erheben, und anher anzuzeigen sich bestrebt werden muß, gutächtlich anher zu äußern, ob, oder welche Regulirung der ärarialischen Verschleiß Preise gleich dermalen vorzunehmen wäre? um sohin hierwegen

die weitere diesortige Bestimmung faßen und ertheilen zu können.

Um aber auch, den jeweiligen Verschleißpreisen der ärarialischen Bergwerksprodukte jederzeit eine angemessene Publizität zu verschaffen, müssen nicht nur bei den Verschleißlagern und derley Produkten verschleißenden Aemtern, die jeweiligen daselbst bestehenden ämtlich gefertigten Preißtariffen zu jedermanns Einsicht an den Thören öffentlich angeheftet, sondern auch jedem Kauflustigen auf Verlangen ein, oder nach Beschaffenheit auch mehrere Exemplarien davon ohne Anstand erfolget werden, welches somit in so ferne dies nicht in Folge früherer Vorschriften ohnehin in Beobachtung stehet, für die Folge unfehlbar in genauen Vollzug zu setzen ist; gleichwie überhaupt bey den Verkauf der Bergwerksprodukte keine Begünstigungen und Unterschleife eintretten dürfen, sondern auf alle mögliche Art hinanzuhalten getrachtet werden müssen.

Wien den 14. May 1812.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1343.

Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches steht den Berggerichten die Ausübung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizeyübertretungen der Bergbeamten und Bergleute nicht zu.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkanzleidekret. Wien den 28. Mai 1812. H. Z. 7714.

Ohne Rücksicht auf den angezeigten spezifischen Fall hinsichtlich des im Radnitzer Steinkohlenwerke entstandenen Brandes, worüber, indem man der k. k. Hofkammer in Münz und Bergwesen unter einem die hierortige Meinung eröfnet, als über seine geschehene Sache hinauszugehen ist, wird dem k. Gubernium auf seine mit Bericht vom 9. d. M. gestellte Anfrage unter Rückschluß der Beilage erwiedert, daß bey den klaren Bestimmungen des St. G. wodurch alle frühern Exemtionen und Immunitäten erloschen sind, die Berggerichte die Ausübung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertrettungen der Bergbeamten und Bergleute keineswegs zustehe, sondern daß hierinnfalls die nach den verschiedenartigen Beziehungen der Uibertrettungen sowohl als der Eigenschaft der Personen zur Untersuchung und Aburtheilung berufenen Behörden ihr Amt zu handeln haben.

Wien den 28. May 1812.

Aus der k. k. Hofkanzlei-Registratur.

1344.

Es ist strenge darauf zu sehen, daß keine Fassung von Limito Taback über den genauesten wirklichen Bedarf Platz greife.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 18. Juni 1812. H. Z. 7919.

Bei der mit 31. May d. J. in Wirksamkeit gesetzten neuen Regulierung und Erhöhung der Tabak Verschleißpreise haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß der Preiß des Limito-Rauchtabaks für die Bergleute nicht erhöhet, sondern bei der Bestimmung von 18 kr. in Einlösungsscheinen für das Pfund belassen werde.

Indem man dem k. k. Landesgubernio diese höchste Entschliessung zur Wissenschaft und weitern Verständigung hiemit bekannt macht, wird demselben zugleich auf das schärfeste eingebunden und anempfohlen mit strengster Aufmerksamkeit, darauf zu sehen und durch die untergeordneten Beamten und Aemter darüber wachen zu lassen, damit durchaus keine Fassung von limito Tobak über den genauesten wirklichen Bedarf Platz greife und kein Mißbrauch dieser allerhöchsten Gnade zum Nachtheile des Gefälls ausgeübet werde, widrigens dieselben zur strengsten Verantwortung gezogen, und nach Befund eben der sonst wegen Uibertrettung des Verbots gebührenden Strafe, auch zum Ersatz des dem Aerario erweislich zugefügten Schadens, ohne Schonung werden verhalten werden.

Man beziehet sich übrigens auf jene Vorschrift welche untern 6ten Februar d. J. Nr. 1727 hinsichtlich der Fassung des Limito Rauchtabaks ertheilet worden ist, und

wird durch die untergebenen Aemter und Beamten den Arbeitern, welche dieser höchsten Gnade der Faßung des Limito Tabaks sich zu erfreuen haben, zu publiziren und bekannt zu machen seyn, daß woferne der eine oder andere betreten, oder überwiesen werden sollte, mit den zu seinen Gebrauch erhaltenen Limitotobak einen Handel oder Unterschleif getrieben zu haben, derselbe neben der mit oberwähnter Verordnung vom 6. Februar d. J. bekannt gemachten Strafe, auch der Fassung für immer verlustigt werden wird, und ist diese Strafe in Betrettungs oder Uiberweisungsfalle, ohne weiters an einem solchen Individuo vollziehen zu laßen.

Uibrigens ist zu veranlassen, daß ein genaues Verzeichniß derjenigen befugten Arbeiter, welche Tabak rauchen verfaßt werde, weil nur jenen, welche wirklich Tabak rauchen, die Faßung des Limito Tabaks zu Statten kommen darf.

Wien den 18. Juni 1812.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1345.

Die Militäraushülfsmannschaft beim Bergbaue ist an Nichtarbeitstagen dergestalt zu besolden, daß selbe nach Abzug des Brod- Monturabnützungs- und Schlafgeldes so viel erübrige, daß sich der gemeine Mann täglich ein halbes Pfund Rindfleisch kaufen könne, und selben über diese Bedürfnisse noch vier Kreutzer erübrigen, dem Unteroffizier soll nach Abzug obiger Bedürfnisse ein um ein Drittel höheres Freigeld erübrigen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 2. Juli 1812. H. Z. 8485.

Da bey den so sehr gestiegenen Preißen des Brodes und Fleisches die Unmöglichkeit, daß der zur Aushilfe bey einen aerarial Bergbau oder sonstigen Werke sich allenfalls befindliche Militair Mann, an jenen Tagen, an welchen nicht gearbeitet wird, mit dem für diese Tage bemessenen Lohne, auslangen könne, indem der, für diese Täge normalmäßig bestimmte Lohn dermalen kaum zur Bestreitung des Brod- Montur Abnützungs und Schlafgeldes zureicht, am Tage liegt, hat man einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrath beschlossen, daß den Militair Aushilfsarbeitern an Sonn und Feyertagen, und überhaupt an den Nichtarbeitstagen, der Lohn dergestallt bemessen werde, daß dem gemeinen Manne über Abzug des von diesem seinem Lohne zu bestreitenden Brod Montur Abnützungs dann Schlafgeldes, noch so viel frey hinaus zubezahlen verbleibe, damit derselbe von diesen frey Geldes, sich ein halbes Pfund Rindfleisch nach dem dort bestehenden Satzungspreise kaufen könne, und über dieß zur Bestreitung der sonstigen Bedürfniße noch vier Kreutzer übrig behalte. Für

den Unteroffiezier aber ist der Lohn auf die Nichtarbeitstage dergestalt zu bemeßen, daß derselbe über Abzug der Brod, Montur, Abnützung und Schlafgelds um ein Drittheil grösseres Freygeld, als der gemeine Mann erhalte. Nach diesen Grundsätzen hat das k. k. Landesgubernium in so ferne daselbst Militairaushilfsmannschaft besteht, den Lohn der Unteroffiezire und Gemeinen für die Nichtarbeitstage mit Berücksichtigung der Brod und Fleischpreiße gleich für das laufende Monat July, zu bemeßen, und diese Lohnsbemessung mittels besondern Bericht nachträglich, jedoch unaufgehalten zur diesortigen Kenntniß zu bringen, und es versteht sich so weit von selbst, daß diese Lohnsausmaßen für die Nichtarbeitstage von Zeit zu Zeit abgeändert werden müßen, wenn die Preiße des Brodes oder des Fleisches eine Veränderung erleiden, und daß diese Lohnsänderungen dann auch und zwar nach Umständen mittels eigenen Bericht oder mittels Protokolls anher anzuzeigen seyn.

Uibrigens hat das k. k. Landesgubernium auch die untergeordneten Aemter hiernach anzuweisen.

Wien den 2ten July 1812.

Von der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1346.

Die Bergleute haben ihre Löhnung stets zur gehörigen Zeit zu empfangen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 16. Juli 1812. H. Z. 9339.

Allerhöchst Se. Majestät haben mittelst eines höchsten Handschreibens vom 5ten dieses aus Karlsbad zu befehlen geruhet, daß, da die Bergleute dort, und auch an andern

Orten in Böhmen durch längere Zeit ihren Lohn nicht erhalten haben, bei dem unverkennbaren Nachtheile, welcher aus dieser Lohnsvorenthaltung nicht nur für diese Leute, sondern selbst für das Allgemeine entspringt, ungesäumt solche Veranstaltungen zu treffen seyn, daß diese Leute ihren Lohn nicht nur für das Vergangene, wenn es noch nicht geschehen wäre, sondern auch künftig stets zur gehörigen Zeit empfangen.

Dieser allerhöchste ausdrückliche Befehl wird dem k. k. Landesgubernium zur genauen unterthänigsten Nachachtung bekannt gemacht. Und indem man zwar nicht zweifeln will, daß, nachdem der von dem k. k. Landesgubernium verlangte außerordentliche Verlag von 114000 fl. als Vorschuß unterm 9ten d. M. Nr. 8957 bewilligt worden, alle Löhne berichtiget seyn werden, und künftighin werden berichtiget werden, so hat das k. k. Landesgubernium doch ungesäumt den Bericht anher zu erstatten, ob dieß für das Vergangene zuverlässig geschehen ist, und darüber zu wachen, damit die Bergleute künftighin ihren Lohn stets zur gehörigen Zeit empfangen.

Wien den 16ten Juli 1812.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1347.

Bei keiner Bergwerkskasse ist ohne einem vorhergegangenen Aviso eine Zahlung zu leisten.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 23. Juli 1812.

Es hat sich der Fall ergeben, daß bei einer k. k. Bergwerkshauptkassa eine Anweisung (Assegno) von einer an-

deren k. k. Bergoberamtskassa auf eine beträchtliche Summe, ohne weitern aviso für Rechnung der letzteren Kasse auf den Ueberbringer lautend zur acceptirung und alsogleichen Zahlungsanweisung präsentiret worden ist, welche man aber als falsch anerkannt, und den kühnen Präsentanten zur nähern Aufdeckung und Bestrafung dieses arglistigen vorsetzlichen Trugs, den richterlichen Händen übergeben hat.

Dieses Ereigniß findet man sich veranlaßt, sämmtlichen montanistischen Kassen in seine Wege mit dem Auftrag bekannt machen zu lassen, und den schon im Allgemeinen bestehenden Befehl zu erneuern, daß durchaus keine Zahlungen ohne vorläufigen aviso geleistet, und sich diese Vorschrift zur genauesten Darnachachtung genommen werden solle. Welches den unterhabenden Cassabeamten und allen jenen, welchen Aerarialgelder anvertraut sind, nachdrucksamst einzubinden, und unter strenger Verantwortung und eigener Dafürhaftung die genaueste Vorsicht einzuschärfen, dem k. k. Landesgubernium wiederholt anbefohlen wird.

Wien den 23. Juli 1812.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1348.

Nach dem Schluße eines jeden Quartals ist nach dem beiliegenden Formular ein Ausweis des Aktiv- und Passiv-Standes sämmtlicher k. k. Münz- und Bergwerkskassen einzusenden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 31. Juli 1812. H. Z. 10331.

Nachdem es zur Uibersicht der Finanzen nothwendig ist, den Aktiv- und Passiv Stand aller k. k. Münz und Bergwesens Kassen, mit Schluß des 3ten Quartals, und dem von Quartal zu Quartal mit der wesentlichen Unterscheidung jener Summen, welche die k. Bergwerks münzämtlichen und Fabrikskassen gegen einander zu fordern haben, oder gegeneinander schulden, und Absönderung jener Aktiven und Passiven, welche unmittelbar Privat Partheyen betreffen, einzusehen; So hat das k. k. Landesgubernium von jeder einzelnen k. k. Kaße diesen Ausweiß nach dem zuliegenden Formular unverzüglich, und aus den einzelnen summarischen Ausweisen von Haupt Filial und Werkskaßen einen Totalausweiß mit Beylegung der einzelnen Ausweiße, verfaßen zu lassen, und längstens binnen 14 Tagen vom Tage des Empfangs gegenwärtigen Auftrags, anher vorzulegen, und mit diesen Ausweisen von Quartal zu Quartal fortzufahren.

Wien den 31ten July 1812.

Formular. Aus-

Ueber die bey der k. k. N. N. Kaße mit Schluß des

Post. Nr.	Aktiv-Forderungen.
1	Bey verschiedenen Werkskassen an Vorschüßen . .
2	An unberichtigten Baukosten . . . . .
3	Für abgelieferte Produkte . . . . .
4	An Reise und Liefergelder . . . . .
5	= Vorschuß und Viktualien Einkauf . . . . .
6	Für an die Werksarbeiter abgegebene Viktualien .
7	= an die Gewerken verkauften Materialien . . .
8	Bei Gewerkschaften an baaren Vorschüßen . . . .
9	Für verkaufte Metalle und Fabrikate . . . . .
	Zusammen . .

Anmerkung. Diese hier blos beispielweise aufgeführten schiedenen Kathegorien, hat jede montanistische kassen nach der Eigenschaft ihrer Forderungen Chategorien Abtheilungen zu wählen, oder führen, auf keinen Fall jedoch eine Aenderung

weis.

3ten Quartals 1812 verbliebenen Aktivforderungen.

Bei andern ärarischen Kassen und Werken.		Bey Privaten						Anmerkungen.
		Gegen Verrechnung.		auf Rückersatz				
				in stipulirten Raten Zahlungen.		ohne eine Stipulirung.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
7000	..	..	..	..	..	..	..	
10000	..	..	..	..	..	..	..	
40000	..	..	..	..	..	..	..	
..	..	4000	..	..	..	..	..	
..	..	5000	..	..	..	..	..	
..	..	..	..	7000	..	..	..	Wurden bei den Werkslohnungen berichtiget.
..	..	..	..	3000	..	..	..	Wurden bei der Einlösung abgezogen.
..	..	..	..	1000	..	..	..	
..	..	..	..	..	..	..	..	
57000	..	9000	..	20000	..	2000	..	

88000 fl.

Abtheilungen der sogenannten Aktivforderungen nach verBergwerks Münzamts Fabriks Herrschaft und Punzirungsund Schulden anzuwenden, und blos die für selbe passende nach Gestalt der Sache eine besondere Kathegorie aufzuin den vorgeschriebenen Kolonen zu treffen.

Formular. Anh.

Ueber die bey der k. k. N. N. Kaße mit Schluß des

Post. Nr.	Passivschulden.	
1	An Vorschüßen	
2	Für erhaltene Produkte	
3	An ausständigen Werkslohnungen	
4	Für eingelößte Metalle	
5	= erkaufte Metallien	
6	= erkaufte Viktualien	
7	Entlehnt von N. N.	
8	Aufgenommen von N. N.	
	Zusammen . .	

Anmerkung. Diese hier blos beispielweise aufgeführten denen Kathegorien hat jede montanistische Bergkassen nach der Eigenschaft ihrer Forderungen sende Chategorien Abtheilungen zu wählen, aufzuführen, auf keinen Fall jedoch eine Aende-

Aus der k. k. montanistischen

weis.

3ten Quartals 1812 verbliebenen Paßivschulden.

An andern ärarischen Kassen und Werken.		An Privaten: Unverschiebliche Zahlungen.		An Privaten: in Terminen zu berichtigen.		Anmerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
100000	..	..	..	..	..	
5000	..	..	..	..	..	
..	..	10000	..	..	..	
..	..	24000	..	..	..	
..	..	5000	..	..	..	
..	..	..	..	10000	..	Sind mit Ende Oktober zahlbar.
..	..	5000	..	..	..	
..	..	..	..	10000	..	Ist eine monatliche Abschlagszahlung von 2000 fl. bedungen worden.
150000	..	44000	..	20000	..	

214000 fl.

Abtheilungen der genannten Passivschulden nach verschiewerks Münzamts Fabriks Herrschaft und Punzirungsund Schulden anzuwenden, und blos die für selbe pasoder nach Gestalt der Sache eine besondere Kathegorierung in den vorgeschriebenen Kolonen zu treffen.

Hofkammer = Registratur.

1349.

Künftig sind noch insbesondere nebst den gewöhnlichen jährlichen montanistischen Präliminar-Gefäll- und Kosten-Ausweisen quartalige Präliminar-Ausweise für jedes abgetheilte Werk nach den beiliegenden Formularien einzusenden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 3. August 1812. H. Z. 10510.

Außer den gewöhnlichen montanistischen jährlichen Präliminar Gefäll und Kosten Ausweisen, die für das 1813. Militär Jahr nach einem bestimmten, mehr Uibersicht gewärenden Formular, worüber nächstens die weitere Weisung folgen wird, vor dem verfasset werden müssen, werden künftighin auch noch insbesondere Quartals präliminar Ausweise, über die für jedes abgetheilte Werk, und Bergwerks Haubt- Filial-Werks und allenfällige Herrschaftskassen, in bevorstehenden Quartal zu benöthigenden Geldvorlage, und jedesmahl schon mit der halben Zeit des currenten Quartals anher unnachsichtlich vorgelegt werden müssen.

In dieser Absicht wird dem k. Gubernium zur Verfassung dieser Quartals präliminar Ausweise im Anschlusse, die dazu geeigneten und bestimmten Formularien mit dem Auftrag beigebogen, daß für das erste Militär Quartal 1813 hienach die präliminar Verlags Bedarfs Ausweise, schon gegenwärtig verfasset, ihre Revision, Adjustirung und Zusammensetzung bei der Buchhalterei unaufhaltlich beschleunigt, längstens bis Ende September anher eingesendet, und mit derselben Vorlage von Quartal zu Quartal unausbleiblich und unter Befahrung der strengsten Ahndung fortgefahren werden solle.

Wien den 3. August 1812.

%

Nro. 1.

Präliminar Aufsatz

Der k. k. Bergwerkskasse zu N. über die baaren Geldes-empfänge und Ausgaben im .... Quartal 18....

Post Nr.	Einnahmen
1	Für verkauftes Gold und Silber .....
2	= = Kupfer.....
3	= = Bley.....
4	= = Glätte .....
5	= = Zink .....
6	= = Eisen .....
7	= = Materialien.....
8	= = Extra Grubenbau Gefällen .....
9	= = Frohngefällen .....
10	Für Schmiederlöhnen .....
11	= verschiedene Nutzungen und Gefällen .....
12	= Aktiv Interessen.....
13	= Extraordinarien .....
14	Summa der Einnahmen .....
15	Es zeigt sich demnach das an Verlag erforderlich sind
16	Total Summa .....

Anmer-

Bei Verfassung dieses Präliminarien Aufsatzes hat
Ausgabs Rubriken, nach ihrer Kasserechnung zu richten,
schlag zu bringen, welche bar einflüssen, oder bar bestritten
Die Empfänge und Ausgaben zwischen ärarischen
dern einstweilen aktive und passive vorgeschrieben werden,
ihre Richtigkeit erlangen, gehören nicht hieher.
Jenen Posten, welche sich auf Material Empfänge,
Gewicht jedesmahl beyzusetzen.
Sollte übrigens bey irgend einer Post, noch eine
ebenfalls anzuführen.

Silber Münze		Einlösungs Scheine und Scheidemünze		Anmerkungen
fl.	kr.	fl.	kr.	
.....	..	151653	20	100 m. Gold u. 5000 m. Silber
.....	..	65000	..	500 Centen Kupfer
.....	..	.....	..	
.....	..	18500	..	500 Centen Glätte
.....	..	.....	..	
.....	..	.....	..	
.....	..	1000	..	
.....	..	4500	..	
.....	..	1000	..	
.....	..	250	..	
.....	..	1500	..	
.....	..	50	..	
.....	..	100	..	
.....	..	243553	20	
13730	50	69034	10	
13730	50	312587	30	

k u n g.

sich jede Bergwerkskasse, in Rücksicht der Empfangs und übrigens aber nur jene Empfänge und Ausgaben in Anwerden müssen.
Kassen, welche nicht sogleich in Baaren berichtiget, sonund dann durch eine Kasse- oder Rechnungsdurchführung

Abgaben, oder Erzeugungen gründen, ist das Materialbesondere Anmerkung nothwendig scheinen, so ist selbe

Post Nr.	Ausgaben		
[1	Auf Metall Einlösung		
2	= Berg und Pochwerkskösten		
3	= Extragrubenbau Unkosten		
4	= Hüttenkösten		
5	= Hammerkösten		
6	= Waldwesenskösten		
7	= Brettmühls = Unkosten		
8	= Fuhrwesenskösten		
9	= erkaufte Zeuggewölbs Materialien		
10	= Amtskösten		
11	= Besoldungen und Emolumenten		
12	= Quartiergelder		
13	= Pensionen und Provisionen		
14	= geistliche und milde Sachen		
15	= Remunerazionen		
16	= Reise und Liefergelder		
17	= neue Gebäude		
18	= Reparationen		
19	= Transportsspesen		
20	= Wegreparationen		
21	= Extraordinarien		
22	= Schürfungskösten		
23	Summa der Ausgaben		

Silber Münze		Einlösungs Scheine und Scheidemünze		Anmerkungen
fl.	kr.	fl.	kr.	
13730	50	146192	30	50 M. Gold 2000 M. Silber und 1000 Centen Kupfer.
.....	..	80000	..	50 M. Gold, 3000 M. Silber 100 Ct. Kupf. u. 1500 Ct. Bley
.....	..	3000	..	100 M. Gold u. 500 M. Silber
.....	..	45000	..	in Blicken 909 Ctr. Spleissen-
.....	..	4000	..	Kupfer und 600 Ctr. Glätte.
.....	..	12500	..	
.....	..	100	..	
.....	..	800	..	
.....	..	13000	..	
.....	..	800	..	
.....	..	1500	..	
.....	..	50	..	
.....	..	250	..	
.....	..	75	..	
.....	..	.....	..	
.....	..	200	..	
.....	..	.....	..	
.....	..	500	..	
.....	..	400	..	
.....	..	150	..	
.....	..	70	..	
.....	..	4000	..	
13730	50	312587	30	

Nro. 2.

Prälimtnar Aufſatz

Der k. k. montaniſtiſchen Herrſchafts oder Proviſorats-Kaſſe zu N. über die baaren Geldes Empfänge und Ausgaben im .... Quartal 18....

Post Nr.	Einnahmen	Geld Betrag in Wiener Währung fl.	kr.	Anmerkungen.
1	Für verkaufte Getränke, Naturalien und Materialien	14500	..	
2	An verschiedenen Herrschafts Procenten	2000	..	
3	= Arenden und Zinsungen	1500	..	
4	= Mahlmühl Gefällen ..	400	..	
5	= verschiedenen Nutzungen	150	..	
6	= Aktiv Interessen.....	50	..	
7	= Extraordinarien.....	70	..	
8	Summa der Einnahmen..	18670	..	

Anmerkung. Bei Verfassung dieses Präliminar Aufsatzes hat sich jede montanistische Herrschafts oder Provisoriatskasse, in Rücksicht der verschiedenen Empfangs und Ausgabs Rubriken, nach ihrer Kasserechnung zu richten, übrigens aber nur jene Empfänge und Ausgaben in Anschlag zu bringen, welche bar einflüssen, oder bar bestritten werden müssen.

Die Empfänge und Ausgaben zwischen ärarischen Kassen, welche nicht sogleich in Baren berichtiget, sondern einstweilen aktive oder paßive vorgeschrieben worden, und dann durch eine Kasse oder Rechnungsdurchführung ihre Richtigkeit erlangen, gehören nicht hieher.

Sollte bey einer Post eine besondere Anmerkung nothwendig scheinen, so ist selbe gehörigen Orts beizusetzen.

Post Nr.	Ausgaben.	Geld-Betrag in Wiener Währung. fl.	kr.	Anmerkungen.
1	Auf Amtskösten	200	..	
2	= Ausscheidungskösten	150	..	
3	= Mühlunkösten	200	..	
4	= erkaufte Getränke, Naturalien und Viktualien	10000	..	
5	= Besoldungen	800	..	
6	= Quartiergelder	.....	..	
7	= Pensionen und Provisionen	250	..	
8	= geistliche und milde Sachen	50	..	
9	= Remunerazionen	.....	..	
10	= Reise und Liefergelder	150	..	
11	= neue Gebäude	.....	..	
12	= Baureparationen	500	..	
13	= Transportspesen	500	..	
14	= Extraordinarien	100	..	
15	Summa der Ausgaben ..	12900	..	
16	Es zeiget sich demnach eine Abfuhr von	5770	..	
17	Total Summe	18670	..	

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1350.

Zur Aufmunterung des Bergbaues auf edle Metalle ist alles in die Einlösung kommende Gold und Silber, sowohl von neuen als von alten Werken mit 50 p. c. in schwerer Münze und mit 50 p. c. in Einlösungsscheinen zu bezahlen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 19. September 1812. H. Z. 12624.

Allerhöchst Seine k. k. Majestät haben unterm 13ten d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Aufmunterung des Bergbaues auf edle Metalle vom 1ten Oktober d. J. angefangen für alles von den Gold und Silbergewerken dann Goldwäschern in die Aerarialeinlösung kommende Gold und Silber in Erzten und Schlichen, wie auch Mühl und Waschgold ohne Unterschied, ob dieses von neuen oder alten Werken zur Einlösung eingeliefert werde, die hinauszubezahlende freie Gebühr statt der dermal mit vierzig und eigentlich mit 25 perc. bestehenden Konvenzionsgeld Theilzahlung mit 50 perc. in schwerer Münze und mit 50 perc. in Einlösungsscheinen geleistet werden soll.

Zu Begünstigung der Golderzeugung haben Allerhöchst Se. k. k. Majestät insbesondere allergnädigst bewilliget, daß bei der dießfälligen Goldeinlösung die 50 perc. der freien Gebühr in schwerer Valuta für das Gold in k. k. einfachen Dukaten bezahlet werden soll.

Von dieser letzteren Auszahlung im Golde darf nur dann abgegangen und die Zahlung in Silberkonvenzionsmünze geleistet werden, wenn die ganze freye Goldgebühr nicht zwei Dukaten oder neun Dukaten ausmachen sollte, oder in soweit der 50perzentige Theilzahlungsbe-

trag der freien Goldzahlungsgebühr sich nicht in Dukaten ausgleichen ließe.

Das k. k. Landesgubernium wird von dieser allerhöchsten Entschließung nicht nur zum eigenen Wissen und Benehmen, sondern auch zur augenblicklichen schleunigsten Verständigung aller unterhabenden, eine gewerkschaftliche Berggold- und Silber- oder Mühl- und Waschgoldeinlösung besorgenden Aemter, somit aber auch zur Verständigung des dortigen Münzamts, und nicht minder zu jener der auf Gold und Silber bauenden Gewerken, dann der Goldwascher in Kenntniß gesetzt, von welchen gewärtiget wird, daß selbe bei dieser nun vom ersten Oktober d. J. an allergnädigst bewilligten höhern Theilzahlung ihrer freien Gebühr in schwerer Münze sich aufgemuntert finden werden, ihre Erzeugung und Einlieferung an edlen Metallen auf das Ausgiebigste zu bewirken, diese 50 perc. Theilzahlung in schwerer Münze, und zwar für das gewerkschaftliche Berg- Mühl- oder Waschgold mit k. k. Dukaten nach der vorausgelassenen Bestimmung und für das Silber in 20kr. Stücken, hat demnach vom 1ten Oktober d. J. anzufangen, auf die Gold- und Silbereinlieferung von ganz ärarialischen Werkern, oder auf den ärarialischen Antheil bei k. gewerkschaftlichen Werkern aber keinen Bezug zu nehmen; eben so hat es hinsichtlich auf die münzämtliche Currente Bruch- Feden- und Pagament Gold- und Silbereinlösung bei den bisher bestehenden Vorschriften sein Verbleiben zu behalten.

Uiber die Art und Weise der über die gewerkschaftliche Berg- Mühl- und Waschgold, dann Bergsilbereinlösung zu verfassende Einlösungsanschläge und die darin aufzuführenden freyen Gebühren des Goldes und Silbers, dann über die dafür zu leistenden Theilzahlungen in Gold- oder in Silbermünzen, wird dem k. k. Landesgubernium mit nächsten Posttage eine ausführlichere Belehrung zur Vermeidung aller in Sache etwa vorkom-

menden Bedenken Anstände und Irrungen nachgetragen werden.

Vorläufig aber wird hiemit eröffnet, daß die freie Gebühr des Goldes, in so fern solche nicht wenigstens neun Gulden beträgt, oder in so ferne der 50 perctige Geldtheilzahlungsbetrag der freyen Goldgebühr sich nicht in Dukaten ausgleichen läßt, in Konvenzions-Silbergeld bis auf einen Betrag unter 20 kr. zu leisten ist, was aber unter 20 kr. ausfällt, kömmt in W. W. mit Kupfergeld hinauszubezahlen, z. B. Wenn die freye Goldgebühr nur 8 fl. 58 kr. betrüge, so ist die 50 perctige Theilzahlung nicht im Golde, sondern in Silbermünze, nämlich in 20 kr. Stücken

mit	4 fl.	20 kr.
und in Kupfergeld mit	—	9 —
	4 fl.	29 kr.

und die zweite Hälfte der freyen Gebühr

mit	4 fl.	29 kr.

in Einlösungsscheinen und zur Ausgleichung in Kupfergeld zu leisten..

Beträgt die freie Goldgebühr 9 Gulden, so ist solche mit 1 Dukaten oder 4 fl. 30 kr. im Golde und 4 fl. 30 kr. in W. W. zu erfolgen. Beträgt solche aber z. B. 15 fl., so kommt hiefür 1 Dukaten in Gold, oder 4 fl. 30 kr. und in schwerer Silbermünze ..... 3 fl.

Zusammen..	7 fl.	30 kr.

und in Einlösungsscheinen und Kupfergeld..... 7 fl. 30 kr.

zusammen mit..... 15 fl. —

zu entrichten, und würde diese freye Goldgebühr 17 fl. 30 kr. ausmachen, so wären 50 percto hievon mit Du-

katen oder.....	4 fl.	30 kr.
dann in Silbermünze mit.....	4 fl.	—
und zur Ausgleichung an Kupfergeld mit	—	15 kr.
	8 fl.	45 kr.

und die zweite Hälfte in Einlösungsscheinen, oder so weit es zur Ausgleichung nothwendig ist, in Kupfergeld mit ..... 8 fl. 45 kr.

Bei der Zahlung der freyen Gebühr des Silbers mit 50 pro Cento wird der Betrag, welcher sich mit 20 kr. Stücken nicht ausgleichen läßt, ebenfalls mit Kupfergeld zu ersetzen sey, z. B. Wenn der freye Silberbetrag einer gewerkschaftlichen Silberpost 25 fl. betrage, so müssen im Silbergelde ..... 12 fl. 20 kr.
und in Kupfergeld ..... — 10 —

zusammen.. 12 fl. 30 kr.

die zweite Hälfte aber in Einlösungsscheinen und Kupfergeld zur Ausgleichung ebenfalls mit ..... 12 fl. 30 kr.

zusammen.. 25 fl. — kr.

erfolget werden.

Alle jene Aemter, welche derlei gewerkschaftliches Berg- Mühl- und Waschgold dann Bergsilber einlösen, müssen in ihren Einlösungsregistern oder Journalien abgesönderte Kolumnen über die bezahlten Beträge in Goldmünzen, in Silbermünzen, in Einlösungsscheinen, und Kupfergeld, und über den Gesamtbetrag eröfnen, wenn jede eingelieferte Post mit Bemerkung des Nahmens, des einliefernden Gewerken oder Goldwäschers, oder über solche Posten, worüber Anschläge gemacht werden, diese Anschläge mit Bemerkung der Gewerkschaft aufgeführt werden müssen.

Damit aber jene dortländigen montanistischen Aemter, welche die Einlösung des gewerkschaftlichen Berg- Mühl- und Waschgolds, dann des Bergsilbers zu bestreiten haben, zur Bezahlung der 5o percto in schwerer Münze gehörig mit den nöthigen monatlichen Verlägen in schwerer Münze versehen werden mögen, hat das k. k. Landesgubernium nicht nur über den dießfälligen beiläufigen monatlichen Bedarf an 20 kr. Stücken, und in so fern für die ohnehin dortlandes nur höchst seltene gewerkschaftliche Goldeinlieferung und Theilzahlung auch an k. k. Dukaten ein Verlag erforderlich seyn dürfte, einen Voranschlag mit umgehender Post anher vorzulegen, sondern auch wegen Einlangung der dießfalls erforderlichen Dotirung der gedachten Aemter für das 1te, und allenfalls auch für das 2te Monath bei dem unterhabenden Münzamte die nöthige Anordnung zu treffen, welches ohnehin beauftragt worden ist, die besitzenden Vorräthe an Silber zur Conventionsgeldausmünzung, so wie jenes, was hieran ferners einkommen wird, in so ferne es zur Bedeckung der gewerkschaftlichen Gefällstheilzahlung nothwendig seyn wird, auf 20 kr. Stücke schnell zu vermögen.

Daß aber gedachtes Münzamt derzeit mit gar keinem Kassavorstand an Dukaten versehen ist, und daselbst auch eine Dukatenausmünzung nicht bestehet; so wird dem hiesigen Hauptmünzamt unter einem aufgetragen, demselben mit nächsten Postwagen einen Betrag von 5o Stück Dukaten gegen seinen zeitigen Ruckersatz in natura Gold zuzusenden.

Damit aber das unterstehende Münzamt auch in die Lage kommen möge, die ausgesetzten montanistischen Einlösungsämter in schwerer Münze bestreiten zu können, so muß von Seite des k. k. Landesgubernimms auch die maßgebige Einleitung getroffen werden, daß die eingehenden Gefälle an edlen Metallen bei den Hütten schnell zu Guten gebracht, und an das Münzamt zur

weiteren ungesäumten Vermünzung eingesendet werden mögen.

Wien den 19. September 1812.

Aus der k. k. mont. Hofkammer = Registratur.

1351.

Belehrung über die unterm 19. September 1812 H. Z. 12624 bewilligte 50 p. c. Bezahlung in schwerer Münze der einzuliefernden edlen Metalle.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 22. September 1812. Z. H. Z. 12,624.

Im Nachhange der dießortigen Verordnung vom 19. d. womit dem k. k. Landesgubernium vorläufig die Allerhöchst genehmigte vom 1ten Oktober d. J. an, zu beginnenden 50 percentige Theilzahlung in schwerer Valuta der freien Gebühr für das von Goldwäschern und Gewerken in die Aerarialeinlösung kommende Berg= Mühl und Waschgold, dann Bergsilber, und zwar für das Gold in Dukaten, und für das Silber in 20 kr. Stücken bekannt gemacht wurde, wird mit Bezug auf die mit Eingangs erwähnter Verordnung ertheilte Weisungen dem k. k. Landesgubernio ein umständliche mit Beispielen und Berechnungs = Formularien versehene Belehrung, wie sich in Sache zu benehmen sey, zum eigenen Wissen und Nachverhalt, dann zur schleunigsten weitern Belehrung der betreffenden unterhabenden Aemter, und der dortigen Buchhaltung, welcher besonders zu empfehlen ist, sorgsamst darauf zu sehen, daß die einlösenden Aemter die Berechnung der freien Gebühren und die dießfälligen 50 per=

zentigen Theilzahlung in schwer Valuta angemessen verfassen und ordentlich gebahren mögen, hierneben nachgetragen.

Obschon man mit Grunde hoffen kann, daß durch diese umständliche Belehrung allenfälliger Bedenken und Anständen, in der Ausübung begegnet seyn dürfte, so ist doch in dem Falle, sich welche wider verhoffen finden sollten, nicht zu säumen, solche anher anzuzeigen, und hierüber die weitere Belehrung oder Weisung dießorts anzusuchen.

Wien den 22. September 1812.

Umständliche Belehrung.

In Ansehung der für das von Goldwäschern und Gewerken zur Aerarialeinlösung kommende Berg- Mühl- und Waschgold, dann Bergsilber vom 1. Oktober 1812 an zu leistenden Zahlungen der freien Gebühr mit 50 pcto. in Einlösungsschein, und mit 50 pcto. in schwerer Valuta, und zwar für das Gold mit Dukaten, und für das Silber mit 20 kr. Stücken.

1tens. In Folge der Allerhöchsten Entschließung von 13ten d. M. ist von 1ten Oktober d. J. angefangen für alles von den Gold und Silbergewerken, dann Goldwäschern in die Aerarialeinlösung kommende Gold und Silber, in Erzten, Schlichen, Mühl und Waschgold ohne Unterschied, ob dieses von neuen oder alten Werken, zur Einlösung eingeliefert wird, die hieraus zu bezahlende freie Gebühr, statt der dermal mit 40 und eigentlich 25 pcto. bestehenden Konvenzionsgeld Theilzahlung, mit 50 pcto. in schwerer Münze und mit 50 pcto. in Einlösungsscheinen zu leisten, zu noch mehrerer Begünstigung der Golderzeugung aber, sind bei der dießfälligen Goldeinlösung der 50 pto. der freien Gebühr in schwerer Valuta, für das Gold in k. k. einfachen Dukaten zu bezahlen, von welcher Auszahlung in Golde nur dann abgegangen, und die Auszahlung in Silber, Conventions Münze, ge-

leistet werden darf, wenn die ganze freie Goldgebühr nicht 2 Dukaten oder 9 fl. ausmachen sollte, oder in so weit der 50 pt. Theilzahlungsbetrag der freien Goldzahlungsgebühr sich nicht in Dukaten ausgleichen ließe. Ausgleichungsbeträge unter 20 kr. aber sind in W. W. mit Kupfergeld hinauszubezahlen.

Wenn daher die freie Goldgebühr z. B. 8 fl. 58 kr. betrüge, so ist die 50 pctige Theilzahlung nicht im Golde, sondern mit 4 fl. 20 kr. in schwerer Silbermünze, nehmlich in 20 kr. Stücken, und mit 9 kr. in Kupfergeld und die übrigen 50 pto. sind in Einlösungsscheinen, oder zur Ausgleichung des Betrags unter einem Gulden in Kupfergeld, somit in schwerer Münz mit ..... 4 fl. 20 kr.
in Einlösungsscheinen und Kupfergeld aber mit 4 fl. 38 kr.

zusammen mit ..... 8 fl. 58 kr.
zu leisten.

Beträgt die freie Goldgebühr 9 fl., so ist solche mit einen Dukaten oder im Golde mit ..... 4 fl. 30 kr.
und in W. W. mit ..... 4 fl. 30 kr.

zusammen mit ..... 9 fl.
zu erfolgen.

Würde solche aber z. B. 15 fl., so kommt hiefür ein Dukaten in Golde oder ..... 4 fl. 30 kr.
dann in schwerer Silbermünze nemlich in
20 kr. Stücken ..... 3 fl.

zusammen ..... 7 fl. 30 kr.
und in Einlösungsscheinen und Kupfergeld .. 7 fl. 30 kr.

zusammen ..... 15 fl.
zu entrichten.

Würde diese freie Goldgebühr 17 fl. 30 kr. ausmachen, so wären 50 pcto. hievon mit einen Dukaten in

Golde oder..... 4 fl. 30 kr.
dann in schwerer Silbermünze oder 20 kr.
Stücke mit ..... 4 fl.
und in Kupfergeld mit ..... 15 kr.

zusammen mit ..... 8 fl. 45 kr.
Die 2te Hälfte aber in Einlösungsscheinen
und so weit es zur Ausgleichung
nothwendig ist in Kupfergeld mit.. 8 fl. 45 kr.

zusammen mit..... 17 fl. 30 kr.
zu bezahlen.

Bei der Bezahlung der freien Gebühr des Silbers mit 50 pcto. in schwerer Valuta, welche in Silbermünze, nemlich in 20 kr. Stücken zu bezahlen ist, wird der Betrag, welcher sich mit 20 kr. Stücken nicht ausgleichen läßt, ebenfalls mit Kupfergeld zu ergänzen seyn z. B. wenn der Silberbetrag einer gewerkschaftlichen Silberpost 25 fl. beträge, müssen in Silbergelde nemlich
in 20 kr. Stücken ..... 12 fl. 20 kr.
und in Kupfergeld ..... 10 kr.

zusammen.. ..... 12 fl. 30 kr.
Die zweyten 50 pcto. aber in Einlösungsscheinen und zur Ausgleichung
in Kupfergeld ebenfalls ..... 12 fl. 30 kr.

zusammen..... 25 fl. — kr.
erfolget werden.

2tens. Haben die bestehenden Einlösungssystemen, Tariffen, Einlösungspreis Vorschriften, für die Berg- Mühl- dann Waschgold und Silbereinlösung auch ferner ohne aller Abänderung wie bisher zu bestehen, da die den Gold und Silberwerken und Goldwäschern um für ihr erzeugendes und einliefernde Gold und Silber zu bezahlende 50 pctige Theilzahlung in schwerer Valuta nur von den ihnen nach den bestehenden Einlösungssistemen und

Vorschriften, über Abschlag aller vorgeschriebenen Abzügen hinausgebührenden freien Gebühr zu entrichten kömmt, wie es auch bisher hinsichtlich der 25 pcto. und rücksichtlich mit 40 pcto. bemessen gewesten Konvenzions Geld Theilzahlung geschehen ist.

3tens. Hat zur allgemeinen Regel zu dienen, daß in so fern etwa für ein oder andere Gattung gewerkschaftlicher Gold oder Silber haltende Gefällsposten, weil das darin enthaltene Gold und Silber nicht eigends in Anschlag gebracht wird, wie z. B. bei denen armen Kieß-Schliechen, die nur der Leichtgibigkeiten wegen nach einer Zahlung pr Centen eingelöset werden, bisher die 25 und 40 pctige Conventionsgeld Theilzahlung nicht geleistet worden seyn sollte, auch künftig für solche die 50 pct. Theilzahlung in schwerer Valuta nicht Platz zu greifen habe, da überhaupt für solche gewerkschaftliche Einliefe-rungsposten welche etwa bisher zu einer Konvenzionsgeld-Theilzahlung nicht geeignet, und deshalb von solcher ausgeschlossen waren, auch künftig die 50 percentige Theilzahlung in schwerer Valuta nicht einzutreten hat.

4tens. Diese 50 percentige Theilzahlung in schwerer Valuta hat auf die Gold und Silbereinlieferung von ganz ärarialischen Werkern, oder auf die Antheile bei k. gewerkschaftlichen Werkern bei welchen das Aerarium die Principalität besizet oder die Werks und Kassedirekzion führet, keinen Bezug zu nehmen.

Bei derlei k. gewerkschaftlichen Gold und Silber Werkern, ist daher nur den mit beantheilten Privatgewerken nach Verhältniß ihrer Antheile die 50 percentige Theilzahlung in schwerer Valuta der sie betrefenden freyen Gebühr in den betrefenden Münzgattungen, baar hinaus zu bezahlen, wogegen sie einen im Nennwerthe gleichen Betrag, in Einlösungsscheinen zur Werkskasse zu erlegen haben. Wenn daher z. B. bei einen k. gewerkschaftlichen Werke, wobei das Aerarium zur Hälfte, zur andern Hälfte aber Privat-Gewerken interessiret sind, die freie Gebühr

einer Einlieferung an edlen Metalle 100 fl. beträge, so betreffen davon das Aerarium..... 50 fl.
in Einlösungsscheinen, die ganz in die Werks-
kasse einzufliessen haben, die Mitgewerken
aber in schwerer Valuta ..... 25 fl.
und in Einlösungsscheinen ..... 25 fl.

50 fl.

Hievon sind den Privatgewerken die 25 fl.
in schwerer Valuta gegen den Erlag
eines gleichen Betrags in Einlösungs-
scheinen von ..... 25 fl.
zu erfolgen, und letztere sammt ihren
Antheil der freyen Gebühr in Einlö-
sungsscheinen ..... 25 fl.

zusammen ..... 50 fl.

in der Werkskassa in Empfang zu nehmen,
wornach die freye Gebühr die Einlie-
ferung eines solchen Werkes in Gan-
zen in Einlösungsscheinen mit ..... 100 fl.
zur Werkskasse gelangen wird.

Ist ein derley k. gewerkschaftliches Werk in Ausbeute; so wird die Ausbeut-Vertheilung, sowohl an das Aerarium, als an die Mitgewerken pro rata der besitzenden Theile in Einlösungsscheinen zu erfolgen, wenn es aber einer Zubuß bedarf, auch diese sowohl von dem Aerario, als von den Privatmitgewerken pro rata der besitzenden Antheile in Einlösscheinen zur Werkskasse einzulegen seyn; Bei k. gewerkschaftlichen Werkern aber, wobei das Aerarium nur einen kleinen Antheil besitzet, keine Principalität oder Werks- und Kassedirekzion hat, da ist dasselbe als ein bloßes Privatgewerk anzusehen, und es ist bei Einlieferungen von solchen Werkern auch für die Aerarialantheile die 50 percentige Theilzahlung in schwerer Valuta von der freyen Gebühr des Gold und Silbers mit

der ganzen übrigen Gefällszahlung in die betreffende Werkskassa abzugeben, die Verwendung desselben aber durch den Rechnungsführer legal ausweisen, und auf zweckmässige und ordentliche Gebahrung hiemit, dann darauf sehen zu lassen, daß bei Austheilung einer Ausbeute in derlei schwerer Valuta auch das Aerarium in Verhältniß seiner Antheile seine Gebühr hieran erhalte, ein solcher ärarialischer Ausbeutsantheil in schwerer Münze aber ist, in die betrefende Aerarialkasse wieder in Natura abzuführen, und nicht etwa nach den Kours gegen Einlösscheine umzusetzen.

5tens. Da nach der in dem 1ten Punkt angeführten allerhöchsten Entschließung der 5 percentigen Theilzahlung der freien Gebühr des von Gewerken und Goldwäschern zur Aerarialeinlösung kommenden Berg- Mühl- und Waschgoldes, dann Bergsilbers, für das Gold in einfachen Dukaten, und für das Silber in schwerer Münze, nemlich in 20 kr. Stücken nach den oben beigefügten Bestimmungen geschehen soll; so handelt es sich wesentlich darum, daß in den Anschlägen und Proben Scheinen oder Zetteln der dießfälligen Gefällseinlieferungen, die freie Gebühr abgesondert für das Gold und abgesondert für das Silber, und wenn noch ein 3tes Metall hiebei als Einlösungswürdig eintreten sollte, auch auf dieses abgesondert ausgewiesen werde, zur allgeinen Regel hat hier zu dienen, daß

a) Von dem Geldbetrage des Goldes die dasselbe allein betrefende Abzüge, wozu auch die hie oder da nach den bestehenden Einlösungssystem etwa einzutretten habenden Abzüge an Aufschnitt und Scheiderlohn, an Abtriebkösten und der Schlagsatz gehören, in Abzug zu bringen und

b) Von dem Geldbetrag des Silbers ebenfalls, die das Silber allein betrefenden Abzüge, wozu auch das Probgeld oder Gebühr gehöret, abzuschlagen, und

c) wenn noch ein 3tes zur Vergütung geeignetes Metall in Verbindung wäre, auch von dem Geldbetrag deßelben, die dasselbe allein betrefende Abzüge abzuziehen sind.

d) Die Schmölzkösten, oder wenn allenfalls noch andere Abzüge, die das Gold und Silber oder falls noch ein 3tes Metall in Verbindung stehet, auch dieses gemeinschaftlich betreffen, sind nach Verhältniß des Gesammtgeldbetrags der in Verbindung stehenden Metalle, auf den Geldbetrag des Goldes, und auf den Geldbetrag des Silbers, dann wenn ein 3tes Metall vorhanden ist, wovon die Schmölzkösten nicht ohnehin schon dermal abgesondert berechnet und abgezogen werden, auch auf den Geldbetrag desselben zu berechnen, und von dem Geldbetrage des Goldes, von jenen des Silbers, und von jenen des etwa befindigen 3ten Metalls in Abzug zu bringen; wornach sich die freie Vergütungsgebühr für ein jedes Metalle derselben, und sohin die 50 percentige Theilzahlung in schwerer Valuta für das Gold und für das Silber in den bestimmten Münzgattungen auszuweisen seyn wird; die zweyte 50 pcto. der freyen Gebühr des Goldes und Silbers, dann die ganze freie Gebühr des etwa mitbegrifenen 3ten Metalls ist in Einlösscheinen, und zur Ausgleichung mit Kupfergeld auszuweisen und zu bezahlen. Die Richtigkeit der Berechnung wird sich dadurch zeigen, daß die freie Reste für das Gold, für das Silber und für das etwa beifindige 3 Metall zusammen den der Gewerken hinaus zu bezahlenden ganzen freien Gebühr gleich sein müssen.

e) Wenn wegen Geringhältigkeit des Gefälls an Gold und Silber für das Gold und Silber fistem-

mäßig keine Zahlung zu leisten ist, findet auch keine Theilzahlung in schwerer Valuta statt.

f) Wenn das in dem Gefälle enthaltene Gold sistemmässig nicht berücksichtiget, und die Zahlung nach einer Tariffe geleistet wird, ist auch keine Berechnung für das Gold zu machen, und keine Vergütung hiefür zu leisten, sondern die tarifmässige Vergütung fällt allein auf das Silber und die den Gewerken hiefür hinaus kommende freie Gebühr ist mit 50 pcto. in Einlösscheinen zu berechnen und zu bezahlen.

g) Bei gewerkschaftlichen Einlieferungsposten die neben den Silber kein Gold enthalten, ist sich in Ausweisung der freien Gebühr für das Silber nach der bisherigen Beobachtung zu benehmen, und von dieser freien Gebühr die 50 percentige Theilzahlung in 20 kr. Stücken zu berechnen, die zweyten 50 pcto. aber sind in Einlösungsscheinen in Anschlag zu bringen, und die Zahlung der freien Gebühr hiernach zu leisten. Zur näheren Ersehung über die zu verfassenden Berechnungen der freien Gebühren der gewerkschaftlichen Gefällseinlieferungen, und der für das Gold und Silber zu leistenden 50 percentigen Theilzahlung in schwerer Valuta mit den für das Gold und Silber bestimmten Münzgattungen, wird als Beispiel sub sig. q ein münzämtlichen Probenzettel über eine Euler Privat Waschgoldpost sammt der beigefügten dießfälligen Gold und Silberberechnung sub sig. 4. ein dergleichen über eine fürstlich schwarzenbergische Ratiborschitzer Bergsilber Post, sammt der dießfälligen Berechnung, und endlich sub sig. ℏ ein ebenfalls mit der nöthigen Berechnung versehener Lieferschein über ein Silbergefäll in Erz und Schlichen der Joachimsthaler Gemeindzeche Einigkeit angeschlossen, damit sich

sig. q

sig. 4.

sig. ℏ

von Seite der betreffenden gewerkschaftlichen Gold und Silber Gefälle einlösenden Aemter in ähnlichenden vorkommenden Fällen hiernach benommen werden könne.

6tens. Alle jene Aemter, welche gewerkschaftliche Berg= Mühl= und Waschgold, dann Bergsilber einlösen, müssen in ihren Einlösungsregistern und Journalen abgesonderte Kolonen über die bezahlten Beträge in Goldmünzen, in Silbermünzen, in Einlösungsscheinen und Kupfergeld, dann über den Gesamtbetrag eröfnen, worin jede eingelieferte Post mit Bemerkung des Namens des einliefernden Gewerken oder Goldwäschers, oder über solche Posten, worüber Anschläge oder Probenscheine gemacht werden, diese mit Bemerkung der Gewerkschaft aufgeführt werden müssen.

7tens. Alle Monate sind über die Einlieferungen der Gold und Silbergewerken und Goldwäscher mit Aufführung des eingekommenen Gold und Silbers und dafür bezahlten freien Gebühren in Dukaten, Silbermünze und W. W. dann des dießfälligen Gesammtbetrags summarische Ausweise anher vorzulegen.

8tens. Auf die münzämtliche currente Bruchfaden, dann Pagament Gold= und Silbereinlösung, hat die, nur für die gewerkschaftliche Berg= Mühl und Waschgold, dann Berg=Silber einlieferung nun bewilligte 50 percentige Theilzahlung in schwerer Valuta gar keinen Bezug zu nehmen, sondern es hat hinsichtlich ersagter Currenten münzämtlicher Einlösung bei den bisher bestehenden Vorschriften sein Verbleiben zu behalten. Sollten

9tens in der Ausübung ohngeachtet der voraus gelassener umständlicher Belehrung zweyfelhafte Fälle, Bedenken, oder Anstände eintretten; so sind solche anzuzeigen, und hierüber ungesäumt hierorts Belehrungen einzuholen. Endlich haben

10tens alle derlei gewerkschaftliche Berg Gold und Silbergefälle, dann Waschgold einlösende Aemter und Be=

amte in den zu verfassenden Berechnungen der freien Gebühren mit aller Aufmerksamkeit und Genauigkeit herzugehen, und bei der Hinauszahlung der 50 pcto. in schwerer Valuta nach der vorausgelassenen Bestimmung in Dukaten oder 20 kr. Stücken um so mehr vorschriftsmässig und ordentlich zu gebahren, wie auch hierüber richtige Aufschreibungen und Ausweißungen zu führen, als sich jene, die sich deßhalb etwas zur Last kommen lassen würden, sehr verantwortlich machen und einer strengen Behandlung aussetzen würden.

Wien den 22ten September 1812.

Copia. Prag den 11. Oktober 1805. Sig. 9

Dem Euler Bergamt an Waschgold eine göldische Post probieret, wägt roh — Mark 10 Loth — Qtl. — dl., hält pr Mark fein an Gold und Silber 23 Krat 6 gr. an Gold allein 19 Krat 6 gr. darin Gold — Mark 8 Loth — Qtl. 1 dl. Die feine Mark = 358 fl. 15 kr. gerechnet ..... 180 fl. 31 kr.

hält an Silber allein 4 Loth, darin fein Silber — Mark 1 Loth 2 Qtl. 2 dl. die feine Mark à 23 fl. 1 kr. ..... 2 fl. 20 kr.

Summe ..... 182 fl. 51 kr.

Abzüge.

An Schmelzgebühr ..... — fl. 1 kr.
" Aufschnit und Siederlohn 1 fl. 30 kr.
" Schlagsatz ..... 2 fl. 9 kr.
" Probgeld ..... — fl. 45 kr.

Thut ..... 4 fl. 25 kr.

Verbleibet hinaus zu zahlen.... 178 fl. 26 kr.

Sage Einhundert Siebenzig acht Gulden 26 kr.

In Abwesenheit des Herrn Wardeins.

Ignaz Kasp. Renner,
Kassa Verwalter.

Berechnung.

Uiber das anschlüssige Münzamtliche Probenzettel, wie viel nemlich in k. Dukaten in Konvenzions Münze, und wie viel in W. W. hiefür zu vergüten kommen.

Von dem Geldbetrage des Goldes pr..... 180 fl. 31 kr.
sind abzuziehen Aufschnit und
Scheiderlohn ..... 1 fl. 30 kr.
Schlagsatz ..... 2 fl. 9 kr.

..... 3 fl. 39 kr.

bleibt freier Rest für das Gold ..... 176 fl. 52 kr.

Von dem Geldbetrage des Silbers pr. ..... 2 fl. 20 kr.
Die Schmelzgebühr pr. 1 kr.
nebst 45 kr. Probgeld ....— fl. 46 kr.

bleibt freier Rest für das Silber ..... 1 fl. 34 kr.

Zusammen der hinaus zu vergüttenden Gebühr gleich ..... 178 fl. 26 kr.

Die Vergütung des Goldes beträgt demnach zur Hälfte in k. Dukaten in Konvenzions Münze in so weit nemlich nach dem zur Zahlung bestimmten Münzsorten selbe geleistet werden kann, nebst den auszugleichenden Rest an WW.
19 Duk. 185 fl. 30 kr. in Gold, 2 fl. 40 kr. C. M. — fl. 16 kr. W. W.
dann die andere Hälfte..... 88 fl. 26 kr. = =
Die Vergütung des Silbers
in C. M. nebst der auszugleichenden Last ..... 40 kr. ..... 7 kr. = =
Und die andere Hälfte ..... 47 kr. = =

Zusammen 185 fl. 30 kr. in Gold, 3 fl. 20 kr. C. M. 89 fl. 36 kr. W. W.

178 fl. 26 kr.

Anmerkung. In dem Falle, daß von dem Gefälle ein Zehend bei dem Bergamt einzuschließen hätte, so wäre solcher in der Berechnung in Abzug zu bringen und dann der freie Rest auf obige Art in Golde, Konvenzions-Münz, und W. W. ausweisen und zu vergütten.

Copia Nro. Prag den 7. Oktober 1808. Sig. 4.

Dem Hochfürstlich Schwarzenbergischen Bergban zu Ratiborzitz 2 Posten pr eine weiße Post probirt wägt roh 634 Mark 1 Loth 2 Qtl. — dl. Halt pr Mark fein 15 Loth 15 Qtl. worin fein Silber 627 Mark 7 Loth 3 Qtl. 1 dl. die feine Mark zu 22 fl. 41 kr. gerechnet beträgt in Halte ..... 14233 fl. 31 kr.
hievon Schmelz Gebühr .. — fl. — kr.
Prob Geld ..... — fl. 30 kr.

..... 30 kr.

Verbleibt hinaus zu zahlen ..... 14233 fl. 1 kr.

Sage

Vierzehn Tausend zweihundert dreißig drei Gulden 1 kr.

Johann Michel Weingartner,
k. k. Münz Wardein.

Berechnung.

Uiber das anschlüssige münzämtliche Probenzettel, wie viel nemlichen Konvenzions Münze und wie viel in W. W. hiefür zu vergütten komme.

Von dem hinaus zu vergüttenden freien Geldbetrag des Silbers pr. 14233 fl. 1 kr. beträgt die Hälfte in Konvenzions Münz nebst den Rest in W. W.
welcher sich nicht vollständig ausgleichen
läßt .... 7116 fl. 20 kr. C. M. —— fl. 10 ½ kr. W. W.
Dann die andere Hälfte ..... 7116 fl. 30 ½ kr. = =

14233 fl. 1 kr.

Sig. B

Liefer-

Uiber die im 1ten Quartal von der Gemeindzeche

Post Nro.		Maaß Gewicht.		Abgang	Trocken		Halt Silber			Halt Bley		
		Zt.	Pf	Znt.	Zt.	Pf	M.	L.	Q	Zt	Pf	L.
	Einigkeiterz Nro. 1.	1	71	1½	1	60	28	8	3	..	..	..
	do. = 2.	75	9	1¼	72	16	2	1	..	..	..	..
	do. Schlich = 1.	34	35	6¼	27	64	1	..	..	..	..	..
	do. do. = 2.	60	81	64	48	93	..	7	..	..	..	..
	Summa ..	171	96	....	150	36	..	..	..	..	..	..

Joachimsthal den 22. Jänner 1807.

f ch e i n.

Einigkeit in k. Einlösung gegebenen Erzte und Schliche.

Darinnen						Jedes						Beträge						Zusammen		
Silber			Bley			Loth Silber			Pfund Bley			das Silber			das Bley					
						nach der Tax														
M.	L.	Q	Zt	Pf	L.	fl.	kr.	dn	fl.	kr.	dn	fl.	kr.	dn	fl.	kr.	dn	fl.	kr.	dn
46	8	1	..	..	..	1	18	..	..	..	..	967	30	2	..	..	..	..	..	..
144	13	1	..	..	..	1	6	..	..	..	..	2619	22	2	..	..	..	..	..	..
27	10	..	..	..	..	1	8	..	..	..	..	464	6	..	..	..	..	..	..	..
21	6	2	..	..	..	..	51	..	..	..	..	292	7	2	..	..	..	..	..	..
244	6	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	4342	7	2	..	..	..	..	..	..
													—	—						
Ihro Majestät ganze Zehend												434	12	3						
Item Ganz Stolln Neuntel												434	12	3						
												—	—	—						
Summa ..												868	25	2						
												—	—	—						
Kommt baar hinaus ..												3473	42	—						

Ignaz,
Hüttenmeister.

Ant. Jos. Heller,
Ad voni Verwalter.

Berechnung.

Des nebenstehenden Gefällanschlages oder Liefer-scheins wie viel nemlich in Konvenzions Münze und wie viel in W. W. hiefür zu vergüten komme.

Von dem freien Geldbetrage des Silbers pr 3473 fl. 42 kr. beträgt die Hälfte in Convenzions Münze in wie weit sich solche mit 20 kr. Stück auszahlen läßt, nebst der in W. W. ausgleichenden

Rest . . .	1736	fl.	40	kr. C. M.	—— fl. 11 kr. W. W.
und die andere Hälfte	1736	fl.	51	kr.	= =
Zusammen	1736	fl.	40	kr. C. M.	1737 fl. 2 kr. W. W.
					3473 fl. 42 kr.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1352.

Die montanistischen Quartals-Extrakte sind binnen sechs Wochen nach dem Ausgange eines jeden Quartals bei der Strafe der Gehaltssperre vorzulegen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 24. September 1812. H. Z. 22,323.

Die montanistischen Hauptbuchs Abschlüsse konnten die letzteren Jahre her von der Münz und Bergwesens Hofbuchhaltung nicht in den bestimmten Terminen, zu Stande gebracht werden, und sind seid zwei Jahren noch ausständig, vorzüglich weil mehrere Aemter und Rechnungsführer ihre Quartals Extracte nur nach einer langen Verspätung, eingesendet haben, zum Theil aber noch mit vielen rückständig sind.

Eine solche Saumseligkeit in den Erlag solcher Extracte ist ein für allemahl nicht mehr zulässig.

Allen Rechnungsführern und montanistischen Aemtern wird daher aufgetragen alle rückständige derlei Extracte längstens binnen 6 Wochen nachzutragen und für die Zukunft längstens binnen 6 Wochen nach Schluß eines jeden Quartals anher vorzulegen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieses Auftrages hat ohne weiterem die Gehalts Sperre gegen die morosen Rechnungsleger unnachsichtlich einzutretten; wovon jeder Rechnungsführer, der solche Quartals Extracte zu erlegen hat, zu verständigen ist.

Zugleich aber werden die Aemter für die richtige Befolgung dieser Anordnung verantwortlich gemacht.

Wien den 24. September 1812.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1353.

Die Bergleute haben ihren Arbeitslohn stets zur gehörigen Zeit zu empfangen, und jene Beamten, welche an den Rückständen Schuld tragen, sind zur Verantwortung zu ziehen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 3. Dezember 1812. H. Z. 15,567.

Die hier beiliegende allerhöchst bezeichnete Bittschrift des Schlaggenwalder Bergpersonals, in welcher sich dasselbe wehmüthig beschwert, daß es durch 5 Monate rückständige Löhne zu fordern habe, und auch mit den herabgesetzten Löhnen nicht leben könne, wird dem k. Gubernium gegen Rückstellung, und mit Berufung auf allerhöchsten dem k. Gubernium untern 16. Juli d. J. Nr. 9339 bekannt gemachten ausdrücklichen Befehl, daß die Bergleute ihren Lohn stets zur gehörigen Zeit empfangen sollen, zugesendet, und hat das k. Gubernium ungesäumt zu verfügen, damit die rückständigen Löhne zugleich bezahlet, und Lohnsrückstände künftighin durchaus vermieden werden, wie auch jene Beamte zur Verantwortlichkeit zu ziehen, welche an den Rückständen, worüber sich beschwert wird, Schuld tragen. Ueber den Erfolg und Befund, wie auch, ob die Löhne nach Nothdurft bemessen seye, ist alsdann erschöpfender Bericht schleunig anher zu erstatten.

Wien den 3. Dezember 1812.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1354.

In den Fällen, wo es sich um die Commandirung einer Militär-Mannschaft zum Bergbaue oder um die Rückgabe derselben an die Regimenter handelt, ist sich an das Landes-General-Commando, und nur dann, wenn hierin die begehrte Abhülfe nicht geleistet würde, an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu wenden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 3. Dezember 1812. Z. H. Z. 15,810.

Die General-Commanden haben von dem k. k. Hofkriegsrathe die Weisung erhalten, in allen Fällen, wo es sich entweder um Komandirung militärischer Arbeiter zu Berg- oder Salzwerker, oder um Rückgabe derlei Arbeiter von denenselben an die Regimenter handelt, auf alle nur immer mögliche Weise behülflich zu seyn. Diesemnach ist sich in diesen Angelegenheiten von Fall zu Fall unmittelbar an das Landes General Komando zu verwenden, und nur in jenen Fällen, wo ein General Komando die verlangte Anzahl Militär Arbeiter abzugeben nicht vermögen, und daher diesen Abgang aus dem Bezirke eines anderen General Komando's herzunehmen nothwendig werden sollte, oder wenn ein General Komando allfällig eintretende Hindernisse nicht selbst beheben könnte, ist das Einschreitten an diese Hofkammer in Münz und Bergwesen zu machen, um die erforderliche Abhülfe bey dem k. k. Hofkriegsrathe erwirken zu können.

Wien den 3. Dezember 1812.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1355.

Die zur Aushülfe auf ein Montanwerk kommandirten gemeinen Soldaten und Unteroffiziere haben auf dem Marsche zu demselben und von demselben jenen Lohn zu erhalten, welcher für dieselben durch die Verordnung vom 24. Juli d. J. H. Z. 8485 für die Nichtarbeitstage bestimmt wurde.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 10. Dezember 1812. H. Z. 16133.

Einer Uibereinkunft mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu Folge, haben die zur Aushilfe auf ein montanistisches Aerarial Werk kommandirten Gemeinen Soldaten, und Unteroffieziere an jenen Tagen, welche sie auf dem Marsche zu den Werkern, oder auf dem Rückmarsche von denenselben (den Marschtag zu drey Meilen gerechnet) zu bringen, jene Lohne zu erhalten, welche für dieselben mit Verordung vom 24ten July g. J. Z. 8485 für die Nichtarbeitstage bestimmt wurden, und werden bey den Märschen zu den Werkern die dießfälligen Beträge der Mannschaft von ihren Regimentern für Rechnung der betreffenden Montan Behörden vorgeschoßen werden: wobey es sich von selbst verstehet, daß der Rückersatz dieses Vorschußes für einen auf dem Marsche allenfalls entwichenen einer Aushilfsmannschaft nur dann zu leisten ist, wenn der Entwichene einzeln, und ohne Aufsicht von Ober und Unteroffiezieren marschirte.

Hiernach hat sich das k. k. Landesgubernium in vorkommenden Fällen zu benehmen, und da, wo es der Fall ist, die untergeordneten Aemter mit der Weisung zu be-

lehren, daß eine Rückwirkung dieser Verordnung höchstens nur bis Anfang dieses Monats, Statt habe.

Wien den 10. Dezember 1812.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1356.

Die jährlichen montanistischen Präliminar-Ausweise sind nach folgenden Bestimmungen und nach den beiliegenden Formularien bis längstens im Monate Oktober eines jeden Jahres einzusenden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkanzleydekret. Wien den 19. Dezember 1812. H. Z. 16660.

Um in der Folge von den Berg, Münz, Einlösungs = Punzirungs= dann montanistischen Fabriks Herrschafts und Provisorats Aemtern entsprechende jährliche Ertrags Präliminarien, nach einer übereinstimmenden Form jederzeit noch vor Eintritt des betreffenden Militär = Jahrs zu überkommen, welche das materiale und pecuniale umfassen, somit auch den vorläuffigen Uiberschlag enthalten müssen, was an rohen Bergwerks = Produkten an fertigen Metallen und Fabrikaten erzeugt werden könne, was ihre Gewinnung und Aufbereitungkosten und was dagegen durch den Verkauf der zu erzeugen angetragenen Produkte, Metalle und Fabrikate eingehen dürfte? wornach sich bei Vergleichung der Unkosten mit den Einflüssen zeigen wird, ob Gewinn oder Verlust zu erwarten stehe? sind folgende Bestimmungen gefasset, und festgesetzet worden, nemlich, daß

1tens jedes montanistische Amt, welches einen Quartals Extract legt, auch für jedes Militär-Jahr ein eigenes Ertrags Präliminare und zwar

2tens nach den weiter unten samt einer eigenen Belehrung mit folgenden Formulare verfassen soll.

3tens jedes Amt, welches sich mit einer Material Produktion beschäftiget, hat in seinem Präliminare die Material Erzeugungen besonders anzuschlagen, und die Geld Einnahmen und Ausgaben zu präliminiren.

4tens War es zwar bei der montanistischen Praeliminirung bisher vorgeschrieben, daß zum Anhaltspunkte, und zur Vergleichung der reelle Ausfall des vorigen Jahrs angenommen werden mußte, woraus aber die Folge entstund, daß die Praeliminarien erst dann verfaßt werden konnten, wenn die Rechnungen des vorgegangenen Jahrs abgeschlossen waren, welches aber eine bedeuttende Verspättung in dem Erlag dieser Präliminarien nach sich zoh. Um dieser Verzögerung zu begegnen, sollen daher statt dem ganzjährigen Gebahrungs Ausfall des vorigen Jahrs, die Resultate des 1. und 2. Quartals von dem lauffenden Jahre, und jene des 3. und 4. Quartals von dem vorhergegangenen Jahren zum Anhaltspunkten angenommen werden, wornach z. B. bei Verfassung der montanistischen Ertrags Praeliminarien für das Militär Jahr 1813 die 2 ersten Quartale von 1812, und die beiden letzten Quartale von 1811 zu Anhaltspunkten dienen werden, wodurch es möglich wird, daß jedes Jahr gleich nach dem Rechnungs Schluße des 2. Quartals, welcher ganz unfehlbar vorschrift-

mässig in der kurz möglichsten Zeit nach Schluß eines jeden Quartals bewerkstelliget und der Quartals Extract längstens binnen 6 Wochen nach vertagten Quartal vorgeleget werden soll, zur Entwerffung der jährlichen Ertrags Präliminarien geschritten werden, und selbe noch eine geraume Zeit vor Eintritt eines neuen Militär Jahrs hierorts eintreffen können.

5tens Wird nicht nöthig befunden, daß die Vergleichung zwischen dem reelen Resultat der zum Anhaltspunkte genommenen Quartale, mit dem Praeliminar-Antrag in Kolonen aufgewiesen werden; dagegen sind die Ursachen, warum mehr oder weniger angetragen wird, kurz und bestimmt anzuführen.

6tens sollen die Geld Einnahmen und Aufgaben nach den verschiedenen Valuten, als: Dukaten, Konvenzionsgeld, und Wiener Währung, wie auch in Zusammenzug Kolonenweise abgesondert werden, damit zu ersehen sey, wie viel an Gold und Silbermünzen nach Abschlag der sistemisirten Zahlungen, zu weiteren Dispositionen verbleiben dürfte?

7tens Jedes Amt, welches nach der vorausgelassenen Bestimmung ein Ertrags Präliminare zu erlegen hat, wird selbes gleich nach dem Abschluß der Rechnung für das 2. Quartal des laufenden Jahres für das nächste Militär Jahr zu verfassen, und in so ferne es unmittelbar dieser Hofkammer in Münz uud Bergwesen unterstehet, und dessen Rechnungs Stücke keine Landes Buchhaltung zu passiren haben anher vorzulegen, im widrigen aber seinen vorgesetzten Oberamt oder Länder Behörde zu überreichen haben; In einem wie in dem andern Falle muß von den Aemtern die Vorlage die-

ser Präliminarien längstens bis 15. August eines jeden Jahrs geschehen und in so weit es jene Aemter betrift, welche Länder Oberämtern oder Behörden untergeordnet sind, so haben diese Länder Behörden oder Oberämter in den Provinzen von allen ihrer Leitung unterstehenden montanistischen Aemtern und Kassen diese Präliminarien zu senden, und hierüber durch den montanistischen Lokal Buchhalter einen summarischen Ausweis verfassen zu lassen, worin jedoch nur die Schluß Resultate eines jeden einzelnen Präliminars aufzuführen kommen, um mit einem Blick übersehen zu können, welche Erträgniß alle ihre unterstehende Branchen abwerffen dürften, dann aber das Summarium sowohl, als die einzelnen Präliminarien mit ihren Ansichten, Bemerkungen und Vorschlägen begleitet an die Hofkammer in Münz und Bergwesen vorzulegen, so daß solche spätestens im Monath Oktober eines jeden Jahrs anher gelangen mögen; Jede spätere Anhersendung, als in den für die unmittelbar dieser Hof Stelle unterstehenden Aemter mit 15. August, und für jenen, welche durch die Länder Behörden und Oberämter anher gesendet werden, längstens im Monat Oktober bestimmten Terminns, wird gegen die an der Verspätung Schuld tragenden unnachsichtlich mit der Suspension a Salario bestrafet werden.

Weil aber das jährliche Ertrags Präliminare des unterstehenden Münzamtes mit den Berg und Hüttenwesens Präliminarien in Hinsicht der Erzeugung in genauen Zusammenhang stehet, so ist selbes, ohngeachtet die Rechnungs-Stücke des Münzamtes die Zensur der Länder Buchhaltung nicht passiret, doch von dem Münzamte

Präl

Nr.	Benennun des Amtes oder der H
4	Silberhütte N. N. .....
5	Kupferhütte N. N. .....

Bei Vergleichung des Präliminars mit ...

Zeuget sich an der anzuhoffenden Erzeugur-

das Jahr 1813.

g			In dem Jahre vom Anfange des 3. Quartals 1811 bis Ende 2 Quartals 1812 hat die Material Erzeugung betragen.											
)ütten.			Kupfer.		Bley.		Gold.				Silber.			
			Ctr.	P.	Ctr.	P.	m.	L.	Q	d.	m.	L.	Q	d.
3. Quartal		1811	....	..	1582	33	3	15	2	2	432	11	1	..
4.	=	=	....	..	1427	78	3	13	1	3	418	6	..	3
1.	=	1812	....	..	1759	26	4	14	3	3	407	7	3	..
2.	=	=	....	..	1643	9	4	13	1	2	397	..	1	2
			....	..	6412	46	17	9	1	2	1655	9	2	1
3. Quartal		1811	482	13	....	..	1	15	3	1	98	15	3	..
4.	=	=	512	26	....	..	2	6	2	2	104	12	..	1
1.	=	1812	537	89	....	..	2	11	..	3	163	7	..	..
2.	=	=	522	19	....	..	2	9	3	1	160	14	2	1
			2054	47	....	..	9	11	1	3	528	1	1	2
	Summa		2054	47	6412	46	27	4	3	..	2183	10	3	3
.....			1750	..	7500	..	25	..	..	..	2240	..	..	..
g für	Mehr		....	..	1087	54	..	..	..	..	56	5	..	1
	Weniger		304	47	....	..	2	4	7	..	....	..	..	..

Nr.	Benennung des Amtes, Werkes, oder	
	Ausgabs Rubriken.	
1	Auf eingelöstes Gold	3. D 4. 1. 2.
2	Auf eingelöstes Silber	3. Σ 4. 1. 2.
3	Auf eingelöstes Kupfer	3. 4. 1. 2.
4	Auf Berg- und Pochwerkskosten	3. 4. 1. 2.
5	Auf Hüttenkosten	3. 4. 1. 2.
6	Auf Amtsunkösten	

	In dem Jahre vom Anfange 3. Quartals 1811 bis Ende 2. Quartals 1812 haben die Geldempfänge und Ausgaben betragen.							
	Im Golde.		In Konvenzions Münze.		In W. W.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Quartal 1811	378	..	3	40	382	10	763	50
= =	337	30	6	40	345	14	689	24
= 1812	310	30	5	..	315	44	631	14
= =	248	30	8	40	258	27	515	37
.....	1274	30	24	..	1301	35	2600	5
Quartal 1811	....	..	1068	20	1072	5	2140	25
= =	....	..	1002	40	1005	34	2008	14
= 1812	....	..	970	..	972	16	1942	16
= =	....	..	941	40	944	7	1885	47
.....	....	..	3982	40	3944	2	7976	42
Quartal 1811	....	..	....	..	34397	24	34397	24
= =	....	..	....	..	32920	22	32920	22
= 1812	....	..	....	..	30552	36	30552	36
= =	....	..	....	..	28439	48	28439	48
.....	....	..	....	..	126310	10	126310	10
Quartal 1811	....	..	....	..	27852	30	27852	30
= =	....	..	....	..	22493	47	22493	47
= 1812	....	..	....	..	28371	19	28371	19
= =	....	..	....	..	29982	4	29982	4
.....	....	..	....	..	108699	40	108699	40
Quartal 1811	....	..	....	..	23744	58	23744	58
= =	....	..	....	..	25967	32	25967	32
= 1812	....	..	....	..	26018	14	26018	14
= =	....	..	....	..	22225	13	22225	13
.....	....	..	....	..	97955	57	97955	57
Quartal 1811	....	..	....	..	1954	23	1954	23
= =	....	..	....	..	1467	37	1467	37
= 1812	....	..	....	..	2038	46	2038	46
= =	....	..	....	..	1213	7	2113	7
	....	..	....	..	7573	53	7573	53

	Ausgaben Rubriken	
1.	Auf Gehälter	
2.	Auf Löhne	
3.	Auf Betriebsmaterialien	
4.	Auf Transportkosten	
5.	Auf Bau und Reparaturen	
6.	Auf Extraordinarien	
	Diese bei getheilter Verrechnung	
	Summa der Ausgaben	

Nr.	Empfangs Rubriken.	
		3. Q.
		4.
		1.
		2.
1	An Ausgemünzten Gelde	
		3. Q.
		4.
		1.
		2.
2	Durch Verkauf an Drathzug und Partheien	
		3. Q.
		4.
		1.
		2.
3	Durch die Kupferausmünzung	
		3. Q.
		4.
		1.
		2.
4	An Treib und Schmidgebühren	
		3. Q.
		4.
		1.
		2.
5	Für verkaufte Materialien	
		3. Q.
		4.
		1.
		2.

	In dem Jahre vom Anfange 3. Quartals 1811 bis Ende 2. Quartals 1812 haben die Geldempfänge und Ausgaben betragen.							
	Im Golde.		In Konvenzions Münze.		In W. W.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
uartal 1811	17158	30	62350	..	....	..	79508	30
= =	16821	..	54972	20	....	..	71793	20
= 1812	15934	30	58267	40	....	..	74202	10
= =	18728	20	71977	..	....	..	99750	20
..								
.....	68642	20	247567	..	....	..	316209	20
uartal 1811	54	..	147802	20	3	16	147859	36
= =	45	..	139284	40	4	9	139333	49
= 1812	85	30	147171	20	2	27	147259	17
= =	58	30	138805	..	1	53	138865	23
.....	243	..	573063	20	11	45	573318	5
uartal 1811	....	..	....	..	213456	48	213456	48
= =	....	..	....	..	249817	57	249817	57
= 1812	....	..	....	..	268595	33	268595	33
= =	....	..	....	..	185712	30	185712	30
...								
.....	....	..	....	..	917582	48	917582	48
uartal 1811	....	..	....	..	2052	30	2052	30
= =	....	..	....	..	1845	59	1845	59
= 1812	....	..	....	..	1072	18	1072	18
= =	....	..	....	..	1862	32	1862	32
...								
.....	....	..	....	..	6833	19	6833	19
uartal 1811	....	..	....	..	6151	30	6151	30
= =	....	..	....	..	6845	59	6845	59
= 1812	....	..	....	..	5971	48	5971	48
= =	....	..	....	..	5861	2	5861	2
...								
.....	....	..	....	..	24830	19	24830	19
uartal 1811	....	..	....	..	267	42	267	42
= =	....	..	....	..	137	15	137	15
1812	....	..	....	..	89	56	89	56
=	....	..	....	..	347	18	347	18

Nr.	
	Ausgabs Rubriken.
8	Auf Pensionen und Provisionen .....
9	Auf Reiß und Liefergelder .....
10	Auf Transportspesen .....
11	Auf Bau und Reparationen .....
12	Auf Treib und Schmidkösten .....
13	Auf Extra ordinarien.....

	In dem Jahre vom Anfange des 3. Quartals 1811 bis Ende 2. Quartals 1812 haben die Geldempfänge und Ausgaben betragen.							
	Im Golde.		In Konvenzions Münze.		In W. W.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
artal 1811	....	..	....	..	821	17	821	17
ua " "	....	..	....	..	819	57	819	57
" 1812	....	..	....	..	833	25	833	25
" "	....	..	....	..	857	1	857	1
=								
.....	....	..	....	..	3331	40	3331	40
...								
artal 1811	....	..	....	..	253	18	253	18
Qua " "	....	..	....	..	237	27	237	27
" 1812	....	..	....	..	358	22	358	22
" "	....	..	....	..	398	52	398	52
:								
.....	....	..	....	..	1247	59	1247	59
...								
artal 1811	....	..	....	..	7982	43	7982	43
Qua " "	....	..	....	..	6856	16	6856	16
" 1812	....	..	....	..	3756	29	3756	29
" "	....	..	....	..	4877	46	4877	46
.....	....	..	....	..	23473	14	23473	14
...								
artal 1811	....	..	....	..	358	28	358	28
Qua " "	....	..	....	..	762	17	762	17
" 1812	....	..	....	..	256	13	256	13
" "	....	..	....	..	297	30	297	30
.....	....	..	....	..	1674	28	1674	28
...								
artal 1811	....	..	....	..	1516	44	1516	44
Qua " "	....	..	....	..	1718	22	1718	22
" 1812	....	..	....	..	1497	54	1497	54
" "	....	..	....	..	1230	28	1230	28
.....	....	..	....	..	5963	28	5963	28
...								
artal 1811	....	..	....	..	1563	22	1563	22
Qua " "	....	..	....	..	780	41	780	41
" 1812	....	..	....	..	564	13	564	13
" "	....	..	....	..	433	9	433	9
....	....	..	....	..	2341	25	2341	25

Nr.	Benennungen.
1	Herrschaft N. N. eigene Erzeugung ....
2	detto detto an Zehenden und Gebühren ..
	Summa ....

Wenn nun die ganzjährige Erzeugung mit dem Präliminare pr.....

vergleichen wird, so ergibt sich für das Jahre 1813 anzuhoffen { mehr .. / weniger

In dem Jahre vom Anfang des 3. Quartals 1811 bis Ende 2. Quartals 1812 hat die Naturalien Erzeugung betragen.

Waitz.		Korn.		Gerste.		Haber.		Wein.	
Mtz.	4tl.	Mtz.	4tl.	Mtz.	4tl.	Mtz.	4tl.	Eimer	Maß.
247	¾	319	1½	217	1	381	....	763	24
182	1	242	3	147	2	201	3	214	20
430	1¾	562	½	364	3	582	3	978	4
540	....	331	....	594	2	246	....	1230	....
109	3¼	....	....	229	3	....	....	....	....
....	....	231	½	....	....	336	3	251	36

Nr.	Ausgabs-Rubrik	
		3. Qu 4. 1. 2.
1	Auf Feld und Weinbaukösten.....	..
		3. Qu 4. 1. 2.
2	Amts Unkosten.....	..
		3. Qu 4. 1. 2.
3	Auf erkaufte Materialien und Requisiten	..
		3. Qu 4. 1. 2.
4	Auf Weg Reparazionen.....	..
		3. Qu 4. 1. 2.
5	Auf Besoldungen und Emolumenten	..
		3. Qu 4.

e n.	In dem Jahre vom Anfang 3. Quartals 1811 bis Ende 2. Quartals 1812 haben die Geldempfänge und Ausgaben betragen.							
	Im Golde.		In Conventions-Münze.		In W. W.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
artal 1811	....	..	....	..	3758	..	3758	..
= =	....	..	....	..	2946	44	2946	44
= 1812	....	..	....	..	263	47	263	47
= =	....	..	....	..	4288	8	4288	8
=								
=								
.....	....	..	....	..	11256	39	11256	39
...								
artal 1811	....	..	....	..	1357	18	1357	18
= =	....	..	....	..	1121	59	1121	59
= 1812	....	..	....	..	1067	14	1067	14
= =	....	..	....	..	1915	29	1915	29
...								
.....	....	..	....	..	5462	..	5462	..
art								
artal 1811	....	..	....	..	358	49	358	49
= =	....	..	....	..	253	7	253	7
= 1812	....	..	....	..	243	18	243	18
= =	....	..	....	..	566	2	566	2
...								
...								
art.....	....	..	....	..	1421	16	1421	16
=								
artal 1811	....	..	....	..	85	..	85	..
= =	....	..	....	..	....	..	....	..
= 1812	....	..	....	..	....	..	....	..
= =	....	..	....	..	....	..	....	..
...								
art								
=	....	..	....	..	85	..	85	..
=								
artal 1811	....	..	....	..	951	13	951	13
= =	....	..	....	..	972	50	972	50
= 1812	....	..	....	..	1013	11	1013	11
art =	....	..	....	..	913	43	913	43
Qu =								
=	....	..	....	..	3850	57	3850	57
811	....	..	....	..	137	16	137	16
	....	..	....	..	137	16	137	16

Nr.	Ausgabs-Rubrik	
		3. Qua 4. „ 1. „ 2. „
1	An zurückbezahlten Taxen	
		3. Quar 4. „ 1. „ 2. „
2	An zurückbezahlter halber Repunzirungstaxen ..	
		3. Quar 4. „ 1. „ 2. „
3	Auf Amtsunkösten	
		3. Quar 4. „ 1. „ 2. „
4	Auf erkaufte Amtsmaterialien	
		3. Quar 4. „ 1. „ 2. „
5	Auf Besoldungen und Emolumenten	

	In dem Jahre vom Anfang 3. Quartals 1811 bis Ende 2. Quartals 1812 haben die Geldempfänge und Ausgaben betragen.							
	Im Golde.		In Convenzions-Münze.		In W. W.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
artal 1811	....	..	....	..	359	16	359	16
"	....	..	....	..	397	32	397	32
1812	....	..	....	..	328	14	328	14
"	....	..	....	..	417	51	417	51
.....	....	..	....	..	1602	53	1602	53
rtal 1811	....	..	....	..	1192	13	1192	13
"	....	..	....	..	967	58	967	58
1812	....	..	....	..	1071	49	1071	49
"	....	..	....	..	921	13	921	13
.....	....	..	....	..	4153	13	4153	13
rtal 1811	....	..	....	..	187	57	187	57
"	....	..	....	..	153	16	153	16
1812	....	..	....	..	142	44	142	44
"	....	..	....	..	169	30	169	30
.....	....	..	....	..	653	27	653	27
tal 1811	....	..	....	..	35	20	35	20
"	....	..	....	..	17	59	17	59
1812	....	..	....	..	82	13	82	13
"	....	..	....	..	54	40	54	40
.....	....	..	....	..	190	12	190	12
tal 1811	....	..	....	..	582	13	582	13
"	....	..	....	..	541	25	541	25
1812	....	..	....	..	547	4	547	4
"	....	..	....	..	562	58	562	58
.....	....	..	....	..	2233	40	2233	40
	....	..	....	..	22	25	22	25
	....	..	....	..	22	25	22	25

Be

Auf welche Art für die Zukunft die Jahr Herrschaft oder Fabrik zu verfassen, und so weit sie nemlich von der bisherigen

Da die Verfassung der Jahrs-Präliminarien sächlich zum Zweck hat, die in dem nächstfolgende zu erwartende Gebahrung eines jeden einzelnen Am Werkes, welches geeignet ist, einen jährlichen Ertr Einbuß abzuwerfen, ohne Vermengung mit dem schon bestehenden Aktiv- und Passivstande ansicht machen, so ist sich hiebei an nachstehende Regeln und zu halten:

1.) ist die in dem nächstfolgenden Jahre zu erw Natural- und Material-Prokreazion und Pro an die Quantität anzunemmen, die wirklich ten Gründen anzuhoffen ist, ohne die schon be Vorräthe weder im rohen Zustande, noch die Bearbeitung begriefenen, noch die ganz ausgef einzubeziehen, so z. B. ist bei Bergwerken n jenige Quantum Erzte, und Schliche, Mül Waschgold mit dem darin enthaltenen Meta Präliminare anzunemmen, welches im Laufe genden Jahres erzeigt, und in die Einlösun ben, oder in die Bearbeitung genommen wird, bei denen Hütten ist ebenfalls nur jene tität Metall zu präliminiren, die sich aus de lichen Einlieferung der Erzte und Schliche, un gen Schmölzwürdigen Zeugen nach den vora zusehenden Hütten mit Rücksichtnehmung

lehrung.

rs=Präliminarien eines jeden einzelnen Amtes, Werkes,
auf was hiebei vorzüglicher Bedacht zu nehmen seye, in
Verfassungsart und ihren Anhaltspunkten abweichen.

nach der Quantität der Urstoffe, die nur im folgenden Jahre einkommen werden, dann bei Herrschaften und Provisoraten nur die Naturerzeugungen, und bei Wald- und Forstämtern nur das im Laufe des folgenden Jahres zum Fallen, und zum dienlichen Gebrauch, seye es zur eigenen Verwendung, oder zum Verkauf beabsichtigte Holz-Quantum in dem Präliminare aufzuführen.

2.) sind diejenigen Geldempfänge, die aus den vorgehenden Natur-Erzeugungen und Verarbeitungen entspringen, in ihrer Gleichförmigkeit präliminariter anzunehmen, d. h. diese Geldempfänge müssen mit der Prokreazion und Verarbeitung der rohen Urstoffe, die im folgenden Jahre sich wirklich ergeben werden, in Ebenmaße stehen, so sind auch

3.) die Geldauslagen und Unkösten, die auf die Prokreazion, Produkzion und Verarbeitung Bezug haben, ins Ebenmaß zu setzen.

4.) bleiben die Interims-Empfänge, und zurückerhaltenen Interims-Ausgaben, so wie die Interims-Ausgaben und zurückbezahlten Interims-Empfänge aus dem Jahrs-Präliminare ganz hinweg, weil selbe schon unter dem Activ-Vermögen und unter dem Passivstande des ablaufenden Jahrs begriefen sind, und sich nur anders modificiren, den reinen Ertrag oder die reine

7.) werden um einen Vergl
wirklichen Gebahrung e
chen zu können, das 3.
flossenen, und das 1. u
Jahrs zum Gegensatz a
sung des Jahrs-Prälim
geschlossenen oder geent
einzelnen Amte, Werk
solches längstens innert
2. Quartals bei der dir
langen hat, damit die
im Stande gesetzt seye
vorgeschriebenen Zeit z

8.) Die übrigen Empfang
Materialien und Req
zungen und Gefällen

en, auf geistliche und milde
d Quartier-Zinse, auf Re-
engaben, auf Bau und Re-
rtkösten, und auf Extraor-
haffungen, sind so wie bisher
zum Vergleich angenomme-
n, und nur in solchen Fällen,
n und Gründen eine Verschie-
hre einzutreffen hat, ist dar-
rag zu stellen, und bei bedeu-
von dem Vergleichungsjahre
ugeben.
n selbsten, daß bei dem Na-
are die Kolonen nach der Ver-
keit der bei dem betreffenden
nden Natural- und Material-
trachtet auf den Ertrag oder

Die Vorräthe, welche bei dem
produkten, d

Gold u

n Erzen Schlichen u
Hüttenprodukten.

gemwaarigen Formul
glichster Beschleinigu
schon zum Gebrauch
s Formular ohnedies
b. Aemter, welche M
hält, haben die noth
weisen der Verschleif
g. Die montanistische
uf geeigneten Fabrik

che Amt hat mit Ende eines jeden Quartals von den Werksvorstehern einen Ausweis über den Stand der
t dem Quartals=Abschlusse effectiv sich vorfand, abzufo.dern, und die einzelnen Ausweise nebst einem nach
are zu verfassenden Totale, worin nur die Summen der verschiedenen Vorräthe anzusetzen sind, mit
ng an die Hofkammer in Münz= und Bergwesen einzusenden. Es kömmt dabey vorzüglich darauf an, daß
und Verkauf geeigneten Vorräthe, von jenen, welche noch einer weiteren Manipulation unterliegen, wie
zeigt, getrennet werden, damit ersehen werden kann, wie viel an fertigen Produkten zur Disposition bereit
letalle, Mineralien oder andere Produkte in Verrechnung haben, wofür dieses Formular keine Kolonnen
igen Kolonnen dazu vorzurichten, und die übrigen welche sie nicht brauchen, wegzulassen. Bei den Rest=
z=Direction und der Verschleiß=Factorien, bleiben gleichfalls die Kolonnen für die ausgearbeiteten Produkte
n Fabriken haben selbe nach ihren Erzeugungen vorzurichten, jedoch wie die Bergämter die fertigen zum
aten, von den halb gearbeiteten und rohen Stoffen zu trennen, und beide abgesöndert einzusenden.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer=Registratur.

nicht unmittelbar anher, sondern an selbes abzugeben, sohin der Lokal Buchhalter zukommen zu machen um die Richtigkeit der dießfälligen Verfassung zu prüfen und insbesondere hinsichtlich auf das von den Berg und Hütten Aemtern anzuhoffende Berg Gold und Silber Materiale die Gleichstimmigkeit in den Präliminarien der Berg und Hütten Aemter herzu stellen, wornach das adjustirte münzämtliche Präliminare mit einem eigenen Bericht abgesondert schleunig anher zu senden ist.

Es wird daher sub A ein Formulare des Ertrags Präliminars für das Berg und Hüttenwesen, sub B für die Münz und Einlösungs Aemter, sub D für die montanistische Herrschaften und Provisorate, sub E ein Formulare für die Punzirungs Aemter, welche ihre Präliminarien zur Einbeziehung in ein Summarium an das hiesige k.k. Haupt-Punzirungs Amt, das sohin dieses Summarium sammt seiner Präliminirung anher vorlegen muß, einzusenden haben, mitgetheilet, und eine dießfällige Belehrung in der weitern Anlage ℣. des Endes zugestellet, damit jedes Amt, welches ein derlei Präliminare zu legen hat, sich nach den vorausgelassenen Bestimmungen und Anordnungen nach den betreffenden Formulare und der dießfälligen Belehrung dann nach dem vorgeschriebenen Erlags Termin genau und pünktlich benehmen, widrigens jenes Amt, welches solchen nicht nachkommen sollte, mit angemessener Strenge behandelt werden würde.

A
B
D
E

So weit es aber den Erlag der Ertrags Präliminarien pro Anno militare 1813, welche ebenfalls nach den vorausgelassenen Bestimmungen und vorgeschriebenen Formularen zu verfassen sind, belanget, dieser muß noch nachträglich und zwar längstens bis Ende Jänner 1813 erfolgen, damit gesammten Präliminarien bis dahin unfehlbar hier einlangen mögen.

Ausser diesen zu erlegenden Jahrs Ertrags Präliminarien, hat es aber auch bei der, nicht nur mit Verordnung von 3. August 1812 Zahl 10510, sondern auch mit

mehreren darauf gefolgten nachträglichen Anordnungen anbefohlenen Verfassung und Einsendung der quartaligen Geldverlags Präliminarien sein Verbleiben zu behalten.

Wornach sich dann zu achten, und in so weit es nöthig ist, das Erforderliche zu verfügen ist.

Woneben man anzuordnen findet, daß das Ertrags Präliminare der berggerichtlichen Substitution zu Brünn abzufordern und dem Sumario über die böhmischen Montan Aemter und Kassen einzubeziehen seyn werde.

Im weiteren, und da in Zukunft von der hiesigen Münz und Bergwerks-Hof-Buchhalterey auf dem montanistischen Hauptbuch und jeden Gefälls Erträgniß Ausweisen die verschiedenen Geld Valuten besonders ausgewiesen werden müssen, und daher erforderlich ist, die quartaligen Rechnungs Extrakte hiernach einzurichten, so wird jedes Berg, Münz, Punzirungs, Produkten Verschleiß dann montanistisches Fabriken und Herrschafts Amt, welches der bestehenden Vorschrift nach quartalige Rechnungs Extrakte zu legen hat, schon vom ersten Quartal 1813 angefangen, und forthin in den von Quartal zu Quartal zu legenden dießfälligen Extrakten die baren Geld Empfänge und Ausgaben nach den verschiedenen Valuten auszuweisen, und daher in den Extrakten auf dem Kasse Ausweiß vier Kolonnen, nemlich für Goldmünze, Silbermünze, Wiener Währung, und den Zusammenzug vorzurichten haben;

Hiernach hat sich demnach jedes betreffende Amt oder Kasse ebenfalls auf das genaueste zu benehmen; und wie es erst neuerlich untern 24. September d. J. Zahl 12323 angeordnet worden ist, müssen die Rechnungs Extrakte jederzeit so schleunig als möglich und zwar spätestens binnen 6 Wochen nach Schluß eines Quartals unter sonst unfehlbar zu gewärtigenden Suspension à Salario der an der Verspätung Schuldtragenden, anher vorgeleget werden.

Insbesondere wird aber auch der dortigen montanistischen lokal Buchhaltung zu empfehlen seyn, thätig mitzuwirken, damit die Ertrags Präliminarien der Aemter die dießfälligen Summarien und die Quartals Extrakte genau nach den vorgeschriebenen, und den vorausgelassenen Bestimmungen und Belehrungen verfasset werden.

Und da endlich zur Uibersicht für die Finanzen erforderlich ist, vom 1. Quartal 1813 an, und künftig von Quartal zu Quartal von den Berg und Hütten, dann montanistischen Fabriks, und den Bergwerks Producten Verschleiß Aemtern über den effectiven Stand ihrer ärarialischen Metall = Mineral = und Fabriks = Vorräthe mit gehörigen Absonderung der Roh Stoffe, von den halb gearbeiten, und der ganz fertigen zum Kauf geeigneten Fabrike und Produkte nach dem hier sub .//. beifolgenden mit der nöthigen Verfassungs Belehrung versehenen und von jedem betreffenden Werke oder Amte nach der Beschaffenheit und den Gattungen seiner Vorräthe angemessen zu adoptirenden Formulare, derlei Rest Ausweise zu überkommen; So ist nothwendig, daß vom 1. Quartal d. J. an und künftig alle Quartale gleich nach dem Quartals Rechnungs Schluß von jedem Berg und Hütten Amte, dann Fabriks Verwaltung in so ferne solche unmittelbar dieser Hofstelle unterstehen, unmittelbahr anher, in widrigen aber seinem vorgesetzten Oberamt oder Länder Behörde derlei mit Rücksichtnehmung auf die in dem Formulare bemerkte Belehrungen zu verfassende Rest Ausweiße vorgeleget, und von letzterer die einzelnen Ausweiße mit einem Summario anher gesendet, von den Bergwerks Produkten Verschleiß Faktorien aber an die hiesige Bergwerks Produkten Verschleiß Direction eingeschickt und von dieser mit einem Summario anher vorgeleget werden mögen.

Es wird daher zur genauen Befolgung dieser Schlußfassung, hierwegen nötig fallenden weiteren Verfügung und jedesmaligen schleunigen Anher Vorlegung dieser vierteljährigen Vorraths Ausweiße hiemit ebenfalls angewiesen.

Wien den 19. Dezember 1812.

Prem

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Franz Anton

Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie

Bd.: 11

Wien 1833

Metall. 109 r,I-11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293312-8